Die volksschulen im Elsass von 1789-1870

M. Sorgius

Educ 1018.2.5

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

FROM THE GIFT OF

WILLIAM ENDICOTT, JR.

Class of 1887

OF BOSTON

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die

Volksschulen im Elsass

von 1789—1870.

Dargestellt unter Berücksichtigung der Regulative und der geschichtlichen Entwickelung des französischen Unterrichts

von

M. SORGIUS

Hauptlehrer a. D. der St. Wilhelmerschule

in Strassburg.

STRASSBURG

FRIEDRICH BULL, Verlagsbuchhandlung

1902

Digitized by Google

Educ 1018.2.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
THE GIFT OF
WILLIAM ENDICOTT, JR.
AUGUST 30, 1928

Vom gleichen Verfasser erschienen:

1. **Traité de calcul oral.** Verlag von Derivaux in Strassburg. 1864.
2. **Emploi du boulier-compteur.** 1867, ibidem.
3. **Geschichte der Volksschule St. Wilhelm in Strassburg.** (In Bruchstücken im «Elsass-Lothr. Schulblatt» und im «Hagenauer Schulblatt» 1886, 1887 und 1888 veröffentlicht.)

Digitized by Google

Vorwort.

Die Geschichtsbilder der elsässischen Volksschulen aus den Jahren vor 1848, die während der letzten zwei Jahre als Bruchstücke in dem *Elsass-Lothringischen Schulblatt* erschienen sind, bilden die Veranlassung und die Grundlage zu dem vorliegenden Werke.

Dieselben wurden für die Veröffentlichung in Buchform wesentlich umgearbeitet und bis zu dem Jahre 1870 weitergeführt, so dass nunmehr ein abgeschlossenes Bild der früheren Sprach- und Schulverhältnisse des Elsasses gegeben ist.

Der Stoff ist chronologisch geordnet und durch ein „Alphabetisches Sachregister" zum Nachschlagen eingerichtet.

In bescheidenem Masse mag das Werk dazu beitragen, die Verdienste derjenigen Männer zu würdigen, die in unserm engeren Vaterlande an der Förderung der Volksbildung mitwirkten und zur Erhaltung der deutschen Muttersprache ihren Einfluß einsetzten.

Wenn auf diese Weise ein kleiner Teil des Dankes abgetragen wird, welchen die jetzige Generation diesen Männern schuldet, so ist der nächste und unmittelbarste Zweck des Verfassers erreicht.

Strassburg, im Juli 1902.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I.	
Vor 100 Jahren	1
II.	
Der Kampf um die Sprache und die Stellung der Elsässischen Volksschullehrer unter dem Konvent (1792—1795) und dem Direktorium (1795—1799)	8
III.	
Die Zeit des Konsulats und des ersten Kaiserreichs	19
IV.	
Die erste Normalschule in Frankreich (1810)	24
V.	
Unsere Schulbücher vor und nach 1800	30
VI.	
Die Schulen unter der Restauration (1816—1830)	33
VII.	
Die Elsässischen Volksschulen unter König Ludwig Philipp (1830—1848)	45
VIII.	
Der Lehrerstand unter der II. französischen Republik (1848)	73
IX.	
Das II. Kaiserreich und die Primärlehrer, nach 1852	89
X.	
Die Nationalsprache in den Volksschulen unter Napoleon III. (um 1860)	103
XI.	
Die Schulbücher und die Volksschulbibliotheken	116
XII.	
Die deutsche Umgangssprache im Elsass	124
XIII.	
Napoleon III. und die Reformen des Unterrichtsministers Duruy	128
XIV.	
Das letzte Regulativ für die Elsässischen Volksschulen (1869)	142
XV.	
Das Volksschulwesen im Elsass um 1870	152
Anhang	154
Alphabetisches Sachregister	165

Digitized by Google

I.

Vor 100 Jahren.

Schulverhältnisse im Elsass vor der französischen Revolution. — Das alte Régime. — Ueber die Vorbildung der Schulmeister. — Die Ernennung. — Die Schulsprache. — Die Informatoren. — Eine gedruckte Schulordnung. Die Gehaltsfrage. — Der Organistendienst. — Der Schulbesuch. — Einfluss des Kardinals de Rohan und der auswärtigen Fürsten und Bischöfe im Elsass vor 1789 auf das Schulwesen.

Unter den frühern Provinzen Frankreichs ist das Elsass wohl diejenige, bei der es am leichtesten nachweisbar ist, dass von alters her in jeder Pfarrgemeinde und in den meisten Dörfern Volksschulen bestanden.

Vor hundert Jahren hatte der «Niedere Unterricht» im Elsass aber noch keinen ausgeprägten französischen Charakter. In Sprache sowie in Sitte und Tracht war der Kern der Bevölkerung deutsch geblieben. Die Schule war deutsch. Bis zum französischen Umsturz galt Elsass als eine deutschsprechende Grenzprovinz unter der Oberhoheit des französischen Königs[1]. Die nur französisch sprechenden Beamten, die Eingewanderten und hohe Militärchargen tragenden Franzosen fühlten sich lange hier wie in einer Kolonie im eigenen Lande.[2] Die französische Sprache war im Elsass nicht so bekannt wie an den kleinen Höfen im nördlichen Deutschland. Und doch hing das elsässische Volk an Frankreich, dessen neue Regierung es von manch lästigem Druck befreite, ihm 1789 manche früher abgesprochene Rechte einräumte und dessen Kriegsruhm es besonders mit ungewöhnlichem Stolz erfüllte. Dass Frankreich die Herzen besass, lässt sich nicht bestreiten; dass dies aber von der Schule ausging, ist nicht nachweisbar, obgleich im ehemaligen Elsass verhältnismässig die meisten Schulen vorkamen.[3]

---

[1] Nach Adam Walter Strobel, «Vaterländische Geschichte des Elsasses», Teil 5, S. 312, standen bis 1789 im französischen Dienst und Sold folgende aus deutschen Soldaten gebildete Regimenter: *Royal-Allemand*, Elsass, Hessen-Darmstadt (S. 321, 323, 337), sowie das Husarenregiment *Saxe*, Seite 443. Siehe auch: Gedenktafel, am Broglieplatz: König Ludwig I. aus Bayern, geboren 1786 in Strassburg.

[2] Universitätsbibliothek: Ferdinand Graf Eckbrecht Dürckheim (Montmartin). Erinnerungen alter und neuer Zeit, S. 13.

[3] Krug-Basse. *L'Alsace avant 1789*, Paris 1876, p. 305.

Digitized by Google

Es ist vielfach dem «alten Régime» der Vorwurf gemacht worden, und die Ansicht ist heute noch vertreten, es hätte im Laufe des 17. Jahrhunderts für die Volksschule und den französischen Unterricht wenig oder gar nichts gethan. Wir möchten dies nicht als Axiom annehmen, denn es ist nur teilweise zutreffend. Aus dem von uns gesammelten Material greifen wir nur einige Proben heraus, die das Gegenteil beweisen dürften[1].

Schon Ludwig XV. verlangt in einer Deklaration vom 14. Mai 1724, dass in den Gemeinden, wo keine anderen Gelder für Schulzwecke sich vorfinden, auf alle Bürger eine Steuer ausgeschrieben werde, damit man dem Lehrer ein Gehalt von 150 Liver und der Lehrerin ein solches von 100 Liver zahlen kann. Es kam aber nirgends zu dieser Umlage, da der Ertrag aus Zehnten, anderswo der dritte Pflug genannt, und die Besoldung in Natura und in Geld für Nebendienste mehr als das vorgeschlagene Minimum auswarf.[2]

Durch ein Dekret vom Jahr 1768[3] verordnete der Intendant vom Elsass, «dass die Kinder bis zum 10. Jahr in die Schule zu schicken seien, dass die Eltern dem Schulmeister ihre Gebühr für das ganze Jahr zu erlegen haben, die Kinder mögen in die Schule kommen oder nicht». Dies Dekretum wurde im ganzen Lande in üblicher Form am Sonntag nach dem Gottesdienste vor der Kirche verlesen und bekannt gemacht.

In einer andern Verordnung, «Bestellung der Landschulen» überschrieben, vom Jahr 1774, erhebt der Intendant vom Elsass schwere Vorwürfe gegen die Vorsteher der Gemeinden; er hätte in Erfahrung gebracht, dass aus den nichtigsten Gründen[4], oft nur aus Rache von Privatpersonen, die Lehrer ihres Amtes entsetzt und weggeschickt würden. «Da sie doch salariert werden, entweder aus den Einkünften der Gemeinde oder aus Sammlungen unter den Steuerbaren, die anders nicht rechtsbeständig wären, als wenn Wir sie bestätiget haben.... Verbieten Wir bei Strafe, die noch anzusetzen wäre, den gedachten Schultheissen und Vorgesetzten, ihre wirklichen Schulmeister ohne Grund abzusetzen. Die Genehmigung dazu ist bei Mir einzuholen. Gegeben am 6. Maimonat 1774, gezeichnet De Blaire[5]».

In einer viel früheren Polizei-Ordnung vom königlichen Prätor, dem Organ der französischen Regierung im Elsass, wird auch Klage geführt, «dass die Erlernung der französischen Sprache weit nicht die

[1] Die Arbeit macht keinen Anspruch auf Gründlichkeit, obgleich sie auf Quellenforschung beruht.

[2] S. Maggiolo, Ehrenrektor aus Nancy: *Les écoles en Lorraine avant et après 1789.*

[3] St. Thomas-Archiv: Strassburg vor 100 Jahren, von H. Ludwig. S. 112 und 291.

[4] Ueber ähnliche Zustände in Lothringen. Maggiolo, S. 75.

[5] St. Thomas-Archiv, in Strassburg.

Digitized by Google

Fortschritte gemacht habe, zu welchen sie, teils wegen ihrer Notwendigkeit, teils wegen der Länge der Zeit, da schon die Stadt unter hoher königlicher Souveränität steht, billig hätte gelangen sollen». Dekretum bei den Herren Räten und XXI. eingetragen[1].

Über die Vorbildung der Schulmeister vor 1789 lässt sich nichts feststellen. In einigen Bistümern Frankreichs bestanden unter bischöflichem Schutz eine Art Seminar oder Noviziat zur Bildung der Lehrer, so in Toul[2]. Sprache und Rechtschreibung neben Religion waren die Hauptfächer des Unterrichts. Daneben bildete man den Charakter und die Sitten der Zöglinge. Bei ihrem Austritt erhielten dieselben ein Zeugnis. Aber nur wenige Schulmeister erfreuten sich einer solchen Vorbildung. Im Elsass war sie unbekannt.

Die Ernennung der Lehrer in den Städten, so in Strassburg an den Pfarrschulen, hing von dem Pfarrer und dem Kirchenrat oder von dem Kirchenconvent und den Geistlichen ab. Die Lehrer waren zugleich durch kirchlichen Dienst gebunden.[3] Auf dem Lande hatte die Ernennung des Schulmeisters meist einen ganz patriarchalischen fast mittelalterlichen Anstrich. Weder der Staat noch die Kirche beanspruchte das Recht, hier ordnend einzugreifen. Der königliche Prätor hatte mit der Schule ganz wenig Fühlung.[4] Die Geistlichkeit konnte doch wenigstens die Genehmigung verweigern, wenn der Bewerber im Gottesdienst oder Orgelspiel untauglich war. Sonst hing die Wahl des Schulmeisters ganz von den Einwohnern ab, die ihn auch besoldeten. Ein Gewohnheitsrecht! Vor der in der Kirche versammelten Gemeinde, vor Weibern und Kindern, musste der Bewerber seine Befähigung im Kirchengesang beweisen. Das Singen gab den Ausschlag.[5] Dann schlossen die Väter des Dorfes mit den Schulmeister einen Vertrag über Besoldung und Schulgeld, aber auch über seine Pflichten als Küster ab. An vielen Orten war der Kirchendienst seine Hauptthätigkeit.[6] Sie gipfelte in den Leistungen, die man vom heutigen Sakristan noch verlangt. Vom Amt als Lehrer sagt der Vertrag schlechtweg: Er ist verpflichtet die Kinder lesen, schreiben und rechnen zu lehren. —

---

[1] St. Thomas-Archiv, zu Strassburg. Die drei Räte XIII, XV, XXIer, in welchen die Aristokratie stark vertreten war, führten das ganze Gemeindewesen. S. *Description du Bas-Rhin*, S. 287. Spach.

[2] *L'instruction primaire en Lorraine il y a 100 ans*, von Edouard Schmidt.

[3] St. Thomasarchiv. Lade. 60 Mss. und Kirchenarchiv der St. Wilhelmerkirche Strassburgs.

[4] In dem *Inventaire sommaire des archives communales de Strasbourg* und den *Archives du prêteur royal, série AA*, 4. Teil, ist keine Spur von Schulangelegenheiten zu finden.

[5] Gar alt ist das Dikton im Elsass: Er hat eine Stimme wie ein Schulmeister.

[6] Vgl. Desprez, *L'instituteur, fonctions et devoirs*, S. 289, und Chr. Schröder, «Die Volksschule in Frankreich», S. 4, II. B.

Digitized by Google

Über das Kapitel der Schulsprache herrscht nur eine Meinung. In einem Werke, dessen Wert von niemand angefochten wird, liest man[1]: «Bis zur französischen Revolution bestand der Unterricht der Volksschulen in Lesen, Schreiben, Rechnen. Die französischen Schulen waren sehr spärlich vertreten, und der Unterricht war deutsch» Das Volk hatte den deutschen Kern erhalten. Nur ein Fall ist uns bekannt, wo man dem französischen Unterricht das Wort redete. In der Grafschaft Rappoltstein schrieb man 1773 dem Lehrer vor, nur in französischer Sprache zu unterrichten und sich nicht einmal der deutschen Sprache zu den Erläuterungen und Erklärungen zu bedienen. Das grosse Consistorium von Markirch wollte selbst den Unterricht obligatorisch machen.[2] Die Kirche griff also hier vor.

In Strassburg selbst, dem Sitz aller französischen Behörden, bestanden neben den 12 deutschen Pfarrschulen noch deutsche Privatschulen beider Bekenntnisse. Das Verzeichnis der 36 Informatoren aus dem Jahre 1780 giebt darüber Aufschluss.[3] Von denselben ist Nr. 1 Dr. der Philologie, Nr. 2 Collaborator in St. Aurelien, Nr. 3 und 4 sind Zinngiesser, Nr. 5 ein ehemaliger Schmied aus Stochem bei Friedberg; Nr. 6 ist Schuhknecht; Nr. 7 und 26 sind Bediente, Nr. 8 ist Vorsinger im Arbeitshaus und die Informatoren mit Nr. 10, 19, 26, 31, 33 sind Studenten. Nr. 11 ist Beck (sic), Nr. 13 Steinhauer und 14 und 32 sind Tabakarbeiter. Der Informator Nr. 15 ist aus Baden und Nr. 16 war früher in der Ruprechtsau; dann folgen Schneider, Gastgeber, Weber, Weissgerber und ein Handelsmann; Nr. 25 ist Schullehrer in Jung-St.-Peter und Nr. 27 Friese, Johannes, ist Collaborator daselbst. Der Informator Nr. 28 trieb neben dem Schulhalten das Küblerhandwerk. In wie weit diese Männer den an sie gestellten Anforderungen gerecht wurden, lässt sich nur mutmassen. Ob sie sämtlich der französischen Sprache mächtig waren, möchten wir bezweifeln. Anständige Leute mussten es doch sein, denn auf dem Verzeichnis steht neben dem Namen des Informators derjenige seines Beichtvaters.[4]

Ein unwiderlegbarer Beweis, dass die Schulsprache durchweg, auch hier in Strassburg, deutsch war, ist folgende gedruckte Schulordnung, eine Art Stunden- und Lektionsplan, vom Jahr 1784.[5]

---

[1] *Description du département du Bas-Rhin*, par Migneret. S. 33, III. Spach.

[2] Ensfelder, *L'instruction obligatoire dans le comté de Ribeaupierre.* Stadtarchiv. Alsatica. Schulen.

[3] Strassburger Stadtarchiv. Alsatica. Unterricht. Die Informatoren hielten Privatschulen im eigenen Hause oder abwechselnd in der Wohnung eines der Familienväter der versammelten Kinder.

[4] St. Thomas-Archiv, Unterrichtswesen betreffend.

[5] Ibidem.

Digitized by Google

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
Vormittag	1. wird gelesen, 2. desgl.	1. wird in der bibl. Gesch. gelesen, 2. wird erklärt in Fragen u. Antworten.	wird gelesen wie Dienstag.	wird die biblische Geschichte hergesagt.	wird auswendig buchstabiert.	1. wird das Evangelium gelesen, 2. ebendasselbe durch Fragen und Antworten erklärt.
	Bücher: Bibel oder Neues Testament, Katechism.	Bücher: Hubners bibl. Historie, Katechismus.	Bücher: wie Dienstag.	Bücher: wie Montag.	Bücher: wie oben.	Bücher: Bibel oder Neues Test. oder Evangelienbuch.
Nachmittag	1. wird auswendig geschrieben, 2. Lekt. aufgesagt und gelesen, 3. gesungen.	1. wird die Lektion aufgesagt, 2. auswend. buchstab., 3. geschrieb.	wie Dienstag.	wird keine Schule gehalten.	1. wird die Lektion hergesagt, 2. das Einmaleins gemacht. 3. gerechnet.	wird keine Schule gehalten.

NB. Die kleinen Kinder lernen buchstabieren und Buchstaben machen.

Der religiöse Stoff nimmt auf dem Stundenplan die weitaus grösste Schulzeit in Anspruch; dem Schreiben, Rechnen, Singen ist wenig Raum zugedacht und vom französischen Unterricht ist keine Spur, und doch stand man schon 100 Jahre unter französischer Herrschaft!

Es wird vielfach und vielleicht mit Recht angenommen, dass in besagten deutschen Schulen vor und nach dem vorgeschriebenen Unterricht bisweilen auch französischer Unterricht erteilt wurde, aber nur an diejenigen Schüler, die eine Renumeration zahlen konnten. In manchen Dörfern nannte man diese Schüler «Stündler». Die Verhältnisse drängten eben darauf hin, dass die Jugend etwas französisch lerne, da man im Verkehr vielfach mit nur französisch sprechenden Beamten in Berührung kam. Langsam näherte man sich, man lernte sich kennen und schätzen. Gegenseitige Verträglichkeit und Duldung hatten für die Ruhe und Wohlfahrt des Landes die wohlthätigsten Folgen, und der konfessionelle Friede war gewahrt[1].

Und nun die Gehaltsfrage. Darin war die grösste Verschiedenheit. Sie wechselte von einem Ort zum andern. Bestand ein geschriebener

[1] S. Strobel, «Vaterländische Geschichte des Elsasses». Teil 5, S. 263 und S. 170.

Digitized by Google

Vertrag, vulgo Akkord genannt, so regelte er gegenseitig die Gehaltsverhältnisse, das Schulgeld, den Schulzehnten, das Casual, den Ertrag der Nebenverdienste; denn der Schulmeister war zugleich Kirchendiener, Vorsinger, Sakristan und die linke Hand des Geistlichen, den er bediente und durch den er den Genuss der Glockenwiese oder der Ave Mariamatte erhielt. Er hatte freie Wohnung. Konnte die Gemeinde kein Holz liefern, so brachte jedes Kind morgens ein Holzscheit zur Wärmung des Schulzimmers[1]. War der Schulmeister auch frei von Frohnden, Wachen, Einquartierung, so war er der Glöckner der Gemeinde, läutete Tagglocke und Angelus und gegen Nebel, Hagel und Gewitter, selbst bei Nachtzeit. Wehe ihm, wenn er nicht lange genug geläutet und es hernach doch hagelte[2]! Kam es doch vor, dass der Schulmeister in den traurigsten Verhältnissen und in kleinen, ganz armen Gemeinden wöchentlich bei einem andern Bauer zu Tische war oder von Thür zu Thür das Schulgeld und seinen Sold einsammeln musste. Oft erhielt er auch nichts, selbst mit Hilfe des Gerichtsvollziehers.

Vielerorts und in Städten und Flecken war jedoch schon früher die Regelung der Besoldung ein überwundener Standpunkt, wie es durch die Kirchenbücher und Rechnungen dokumentiert ist[3]. Wie die Stadt Strassburg die Lehrer der Pfarrschulen schon vor 200 Jahren besoldete, ist bekannt. Schon 1685 lieferte der Stadtspeicher den 7 Schulmeistern der Stadt- und Pfarrschulen je 12 Viertel Frucht und die Stadtholzscheuer je 4 Klafter Brennholz[4] zur Heizung der Schulen.

Der Organistendienst gehörte fast durchweg auch zu dem Schulmeisteramt. Nach einem Verzeichnis aus dem Jahrbuch von 1800[5] standen im Niederrheinischen Departement damals 186 Orgeln, Orgel-Büffett wie man sie nannte. Sie waren folgendermassen verteilt:

---

[1] Im Hanauer Land noch zu meiner Schulzeit 1833

[2] Auch in Lothringen bestand diese Sitte (s. Maggiolo) und heute noch in etlichen Gauen der Schweiz, so bei Brunnen.

[3] S. Strassburger Post 1901, Nr. 891, über das Lehrergehalt von Andolsheim, Beblenheim, Reichenweier vor 1789. Auch in Barr, Dambach, Bischweiler, Schlettstadt, Weissenburg, Molsheim, Brumath, Hördt, Schillersdorf Ittenheim waren gut besoldete Lehrer-Organistenstellen.

[4] Stadt-Archiv. Memoriale gnädiger Herrn und Räte und XXIer pro anno 1685. Was die XIIIer und die XX'er im Stadtwesen waren, entlehnen wir dem neuen Werke von Alfred Erichson: «Das Duell im alten Strassburg», 1897. — Der Rat der XIIIer, welcher über das Bau- und Fortificationswesen zu gebieten hatte, bestand aus: 1 Ammeister, 4 Adligen, 4 Altstättemeistern, 4 Bürgerlichen. In ihrer Hand lag auch die Leitung der äussern Angelegenheiten. — Die wichtigen Fragen entschieden die XXIer. Der Name entsprach früher der Zahl der Räte. Von der Mitte des 17. Jahrhunderts waren es nur 4 bis 6: 1 vom Adel, 1 oder 2 Altammeister, 2 oder 3 sonstige Bürger

[5] *Annuaire politique et économique du dép. du Bas-Rhin*, par le citoyen Bottin, p. 259.

Digitized by Google

Im Kanton			Im Kanton		
Barr waren	7	Orgeln,	Maursmünster waren	2	Orgeln,
Benfeld	10	»	Molsheim	9	»
Bergzabern	13	»	Niederbronn	7	»
Bischweiler	9	»	Lützelstein	1	»
Buchsweiler	4	»	Oberehnheim	6	»
Candel, j. Pfälzisch	9	»	Rosheim	6	»
Dahn, ibid.	7	»	Schlettstadt intr. m.	1	»
Diemeringen	4	»	Schlettstadt extr. m.	7	»
Erstein	8	»	Sulz u./W.	4	»
Fort-Vauban	5	»	Truchtersheim	1	»
Hagenau, intr. mur.	1	»	Weiler	2	»
Hagenau, extr. mur.	1	»	Wasselnheim	11	»
Harskirch	1	»	Weissenburg	12	»
Ingweiler	3	»	Wolfskirchen	1	»
Landau	16	»	Zabern	7	»
Markolsheim	11	»			

Dabei fehlen an der von Bottin aufgestellten Aufzählung noch 10 Kantone.

Durch die Vereinigung der verschiedenen Ämter, die man dem Schulmeister von jeher anvertraute, war seine Stellung im Vergleich zu derjenigen manchen Handwerkers oder Ackerers eine leidliche, ertragbare. Aus dem Volke entstammend, lebte er mitten im Volke, und blieb wie dasselbe seiner Tracht und Sprache treu[1].

Mit dem Schulbesuch, besonders auf dem Lande, war es jederzeit übel bestellt. In den mittleren Klassen der elsässischen Bevölkerung war durch Arbeitsamkeit und Sparsamkeit noch Wohlstand anzutreffen; aber auf der Volksmasse lag Armut, roher Sinn, gepaart mit Unwissenheit und mit einem dunkeln Gefühl von Unbehaglichkeit.[2] Daher herrschte vielfach Gleichgiltigkeit gegen Schule und Schulbesuch. Im Sommer schloss man die meisten Schulen auf dem Lande. Der Lehrer widmete dem Unterricht die möglichst kürzeste Zeit. Um leben zu können, trieb er ein Handwerk, wurde Taglöhner, Geiger, Spielmann, und wenn es besser ging, fand man ihn auf seinem Acker, sogar beim Handel.[3] Niemand fand daran etwas Anstössiges.

Die Regierung am allerwenigsten. Sie zählte es nicht zu ihren Aufgaben, für den Volksschulunterricht zu sorgen Mit der Schule hatte sie gar keine Fühlung. An ihrer Stelle geboten über Kirche und Schule: Im Ober-Elsass der Erzbischof von Besançon und der Bischof von

[1] S. Strassburger Post, 1889, Nr. 312. « Die französische Gesellschaft » und « Strassburg und seine Bauten ».

[2] Strobel, « Vaterländische Geschichte », 5 Teil, S. 241.

[3] Maggiolo, *Les écoles en Lorraine avant 1789*, p. 75.

Digitized by Google

Basel[1], in Buchsweiler ein Darmstädtischer Fürst, in dem bischöflichen Teil des Unter-Elsass der Kardinal, in der Gegend unter dem Hagenauer Forst der Bischof von Speyer und der Pfalzgraf und in dem an Lothringen grenzenden Teile des Unter-Elsass die Nassauer Fürsten, die nichts von ihren Rechten auf Kirche und Schule vergaben[2]. Zur Einheitlichkeit im Volksschulwesen fehlte also die Grundbedingung, ein einheitliches Regiment.

So trat man in das letzte Dezennium des 18. Jahrhunderts ein, ohne Ahnung der Stürme, die die Kirche und die Schule in ihren Grundfesten erschüttern sollten und die bereits ihr beängstigendes Wetterleuchten voranschickten.

II.

Der Kampf um die Sprache und die Stellung der Elsässischen Volksschullehrer unter dem Konvent (1792-1795) und dem Direktorium (1795-1799).

Veranstaltung der revolutionären Machthaber zur Umwandlung der Volksschulen. — Erste Erwähnung der französischen Sprache in den Volksschulen. — Die Prüfungskommissionen. — Die Nationalschulen. — Die Central-Normalschule und ihr Misserfolg — Die Unterdrückung der Elsässischen Volksschulen in den Jahren 1793 und 1794. — Der Lehrermangel im Elsass. — Die Einteilung in Schulbezirke. — Eine Tabelle des Primärunterrichts vom Jahr 1799.

Bis zum Schluss des 18. Jahrhunderts kannte der elsässische Schulmeister keinen andern Vorgesetzten als den Geistlichen oder Pfarrer als Träger der kirchlichen Gewalt und den Ortsvorsteher als denjenigen der bürgerlichen. Der Staat als solcher hatte noch kein allgemeines Gesetz und kein Reglement für die Schule erlassen. In den uns zunächst gelegenen Bistümern Metz, Toul, Verdun und Nanzig konnte der Intendant des Königs bisweilen in die Schulverhältnisse eingreifen, die ihm vorgelegten Verträge genehmigen oder verwerfen, Kostenanschläge und Baupläne für Schulhäuser revidieren, Verbesserung der Gehälter vorschlagen, selbst bestimmen, dass dem Schullehrer 150 bis 200 Liver Gehalt gesichert wurde. Im Elsass, besonders im Niederrheinischen Departement, war dies aus den schon angegebenen Gründen eine Sache der Unmöglichkeit.

Als der König von Frankreich, Ludwig XVI., die Reichsstände

---

[1] Strobel. Vatld. Geschichte. 5. Teil. 263.

[2] « Bilder aus der Kirchen- und Dorfgeschichte der Grafschaft Saarwerden » von G. Matthis, 1894, p. 65—68 über die Schul- und Kirchenzustände, um 1783.

Digitized by Google

nach Versailles beschied, forderte das elsässische Beschwerdebuch[1] die Erhöhung der Gehälter der Pfarrer und Schullehrer, sowie die Einsetzung einer von den Bürgern erwählten Municipal-Verwaltung für jede Gemeinde[2], zwei für die Stellung der Schullehrer bedeutende Forderungen. Anderswo wurden noch wichtigere in den Beschwerdeheften ausgedrückt.[3]

Im Übrigen waren die Begebenheiten, die im Elsass in den zwei ersten Jahren nach 1789 sich zutrugen, nicht von Belang. Erst als die Provinz der Schauplatz eines Teils der Kriegsoperationen wurde, und als man merkte, dass die Grundgesetze der neuen Reichsverfassung nicht in Anwendung kamen, fing die Bevölkerung an unruhig zu werden.

Als die alte Verfassung aufgehoben wurde, stellte man an die Spitze der Gemeinden eine von den Bürgern gewählte Municipalität mit einem Vorsteher, Maire genannt. Als aber am 2. November 1789 die Kirchengüter eingezogen und als Nationalgut erklärt wurden und man sie am 17. März 1791 zum Verkauf ausschrieb, da fürchteten alle beim Gottesdienst mitwirkenden Schulmeister um ihre Besoldung, dass sie wegfalle, ohne anderweitig ersetzt zu werden, was auch zutraf. Niemand dachte daran, die verlorenen Naturalienbezüge durch Besoldung in Geld zu ersetzen. Dieser Schädigung waren die evangelischen und reformierten Lehrer dadurch aber nur teilweise enthoben, dass man den nicht katholischen Konfessionen ihre Kirchengüter zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Kirchen und Schulen überliess.[4]

Anbahnung zur Umwandlung der Volksschulen in Nationalschulen.

Nach dem Konstitutionsakt von 1790 und 1791 «sollten öffentliche Lehranstalten errichtet werden, an welchen alle Bürger Anteil nehmen können und in welchen alle Teile des Unterrichts unentgeltlich gelehrt werden sollen.» Es wurde aber gleich von diesen Anstalten abgesehen. Dagegen übertrug die konstituierende Versammlung der Verwaltungsbehörde der Departemente die Aufsicht über die schon bestehenden öffentlichen Anstalten (21. September 1789), und zwei Jahre später legte sie den Lehrern und Lehrerinnen den Eid auf (15. April 1791).

Die Gesetzgebende Versammlung schuf im Oktober 1791 das aus 24 Mitgliedern bestehende Unterrichtskomite, verbot zugleich den früheren Geistlichen und den zu einer Männer- oder Frauencongregation gehörigen Mitgliedern das Schulhalten.

---

[1] Joh. Walther, Strobel. «Geschichte des Elsasses» 5. T., S. 281.

[2] Stadtbibliothek T. I. und Stadtarchiv. Ibid.

[3] In vielen Beschwerdeheften forderte man noch Gewissens- und Pressfreiheit und staatliche Erziehung der armen und verlassenen oder verwaisten Kinder. S. Duruy, *Histoire de France*, Bd. II, S. 453.

[4] Gesetz der National-Versammlung vom 24. August 1790. S. Moniteur von 1790.

Digitized by Google

Am 2. Oktober 1792 ernannte der National-Konvent ein Komite des öffentlichen Unterrichts, und am 12. Dezember bestimmte er, dass der Schulunterricht neben Lesen, Schreiben, Rechnen auch in den Anfangsgründen der Moral und der natürlichen Sittenlehre bestehen soll. Die Religion verwies er in die Kirche.

Die Dekrete des Konvents enthielten, wie man sieht, manche Idee, welche die Schriftsteller der Aufklärung und die Pädagogen jener Zeit zu verbreiten suchten, denen aber das Volk fremd gegenüber stand.

In dem Entwurf zum angeführten Dekret vom 12. Dezember wies der Konvent der Volksschule auch eine Aufgabe zu, die schwer zu erfüllen war. Es sollte in der Schule zunächst das Ziel erreicht werden, «dass in möglichst kurzer Zeit die französische Sprache die Umgangssprache aller Provinzen des Landes werde.[1] Wo die deutsche Sprache sich bis jetzt erhalten hat, soll man sowohl französisch wie deutsch lesen und schreiben lernen, der übrige Unterricht muss ebenfalls in beiden Sprachen erteilt werden. In den Orten von 1500 und mehr Einwohnern soll der Lehrer, der nicht französisch unterrichten kann, sich einen Unterlehrer halten, dem er diese Sprachstunden anvertraut. Auch sollen bei Neubesetzungen nur solche Lehrer angestellt werden, die beide Sprachen lesen und schreiben können.» Im Elsass war diese Verordnung undurchführbar. Sie dürfte jedoch als die erste Erwähnung angesehen werden, dass in den Elsässer Elementarschulen die französische Sprache auch zu unterrichten sei![2]

Am 14. Februar 1793 erlaubte der Konvent den Gemeinden das Gehalt auf 1000 bis 1500 Liver zu erhöhen, und am 30. März verlangte er für jeden Ort von 400 Seelen wenigstens eine Primärschule. Gleichzeitig trachtete er darnach, aus den Lehrern politische Apostel mit dem Auftrag zu machen, wöchentlich einmal den Bürgern und Bürgerinnen das Gesetz vorzulesen und zu erklären. Um dem Volk den Unterricht zugänglich zu machen, nahm er das *enseignement gratuit et obligatoire* in seine Dekrete auf. Ohne Erfolg. Gut beraten war er, als er eine Preisbewerbung für Elementarbücher ausschrieb (13. Juni). Hie und da hatte man die alten Schulbücher verbrannt, die «das Vaterunser, den Englischen Gruss, den Glauben, die 10 Gebote» enthielten. Recht sonderbar klingt es, wenn durch ein Dekret angeordnet wird, dass sämtliche Kinder gemeinschaftlich in einer Nationalanstalt erzogen werden, ein Dekret, das ebenso schnell widerrufen als gedruckt wurde. Weit eher ausführbar war das Dekret, welches bestimmt, dass die Nation, also der Staat, die Lehrer besolde, dass letztere öffentliche

---

[1] In dem ersten Schriftstück über die Umgestaltung des französischen Unterrichtswesens, das er in der konstituierenden Versammlung vortrug (10. September 1791), betonte das Mitglied Talleyrand-Perigord, Bischof von Autun: «Die Einheit der Sprache ist eine Grundbedingung der Einheit des Staates.»

[2] Vgl. Chr. Schröder: «Das Volksschulwesen in Frankreich», B. I, S. 2 u. 3.

Digitized by Google

Beamten und von den Vätern, Müttern und Witwen wählbar seien, aber auf einer vorher angeschlagenen und veröffentlichten Vorschlagliste stehen müssen.

Diese Dekrete berührten aber die damaligen Volksschulen (*premières écoles*) ebensowenig als dasjenige vom 21. Oktober 1793, das 100 Jahre zu früh den Handfertigkeitsunterricht in das Programm der Volksschulen aufnehmen wollte.

Am 5., 7. und 9. Brumaire (November 1793) wurde in jedem Distrikt eine Schulkommission beauftragt, die Lehrer zu prüfen, zu ernennen und, wo nötig, abzusetzen, wenn sie gegen Moral und Sitte sich verfehlen, d. h., wenn sie gegen die republikanische Moral und Sittenlehre sich etwas zuschulden kommen lassen. Der Schulbesuch jedes Kindes sollte sich auf 3 aufeinander folgende Jahre beschränken. Der Jüngling, der im 20. Lebensjahre noch keine Schule besucht hat, sollte auf 10 Jahre sein Bürgerrecht verlieren, und die Eltern sollten gleichfalls einer ähnlichen Strafe unterzogen werden.

Auf einen Bericht des «Comite des öffentlichen Wohls» erliess der Konvent am 27. Januar 1794 ein Dekret, dass in die 12 Departemente, in denen noch eine fremde Sprache (*idiôme*) in Gebrauch ist, nur französisch sprechende Lehrer gesandt werden, um zugleich den Bürgern und Bürgerinnen die Verfassung vorzulesen und zu erklären. Ihr Gehalt sollte 1500 Liver betragen. Die zwei Rheindepartemente standen oben an auf dieser Liste[1]. Aber Lehrer fanden sich keine.

Zur Bildung künftiger Schulmänner gründete der Konvent durch ein Dekret vom 9. Brumaire Jahr III (30. November 1795), in Paris, eine Central-Normalschule[2] für bereits unterrichtete Bürger. Man sollte darin nicht die Wissenschaft unterrichten, sondern die Kunst, sie zu lehren. Bei ihrer Rückkehr sollten die Zöglinge in den Hauptorten ihrer Distrikte ähnliche französische Schulen gründen und leiten. Die ganze Einrichtung hatte aber wenig Erfolg. Die Central-Normalschule ging nach kurzer Zeit zugrunde.[3]

Das Gesetz betreffend den dreijährigen Schulbesuch hob man am 17. November 1794 wieder auf.

Am 24. Oktober 1795 wurde ein Schulgesetz gemacht, das alle früheren eingesetzten Unterrichtskommissionen aufhob und das gesamte Schulwesen Frankreichs einem, vom Minister abhängigen Direktor

---

[1] Ma giolo, S. 41. *Les écoles en Lorraine avant et après 1789.* Nancy 1891.

[2] Strobel. « Vaterländische Geschichte ». S. 450, 6. Teil.

[3] Sie hatte anfänglich 1400 Zöglinge, worunter auch etliche junge Elsässer. Siehe näheres darüber Maggiolo, Ehrenrektor in Nanzig. *Les écoles primaires en Lorraine avant et après 1789*, S. 42, T. 2. Anstatt die Schüler in den Methoden des Unterrichts auszubilden, wurden vielfach ex cathedra rein wissenschaftliche Vorträge gehalten, die aber die Wirksamkeit eines wohlgeordneten Seminars nicht ersetzen konnten.

Digitized by Google

unterstellte, der zugleich die nationalen Feste mit dem öffentlichen Unterricht in Einklang bringen sollte.

Das Direktorium wollte sogar durch ein Gesetz vom 16. Dezember 1796 die Schulen in die leerstehenden Pfarrhäuser verlegen und dem Lehrer die Leitung der nationalen Feste und Ceremonien übertragen. Damit waren aber die Municipalitäten ebenso wenig als die Lehrer einverstanden. Die Anordnung war unausführbar.

Zu all den Schwierigkeiten, auf die die Revolution stiess, um eine nationale Volksschule ohne christlichen Unterricht ins Leben zu rufen, gesellte sich im Elsass noch die Schwierigkeit der Sprache im Unterricht, eine Frage, welcher schliesslich alles andere untergeordnet wurde, wie es aus dem Nachstehenden hervorgeht.

Die Unterdrückung der Volksschulen im Elsass in den Jahren 1793 und 1794.

Ums Jahr 1792 war unter dem Volk in den zwei aus der Provinz Elsass gebildeten Rheindepartementen die Gärung ebenso gross als im übrigen Frankreich. Die Parteien standen sich schroff gegenüber. Sie beschimpften, verfolgten und verunglimpften sich gegenseitig in den Dörfern wie in der Departementshauptstadt. Die hiesige Municipalität sandte fast wöchentlich einen, wo nicht mehrere Abgeordnete mit Bitt- und Klageschriften an den Konvent. In denselben baten sie um Kommissare, «die den Konvent über die wahre Lage der Dinge im Elsass und in Strassburg besonders aufklären sollten».[1] Bei dieser Nachricht begehrten die Klubisten noch dringender um Kommissare, denn sie wollten mit deren Hilfe die Municipalität stürzen. Und da der Festungskommandant, der mit den Klubisten gemeinsame Sache machte, auch Kommissare begehrte, wurde dem allgemeinen Wunsche zum Unglück für das Elsass willfahrt. Der Konvent sandte drei Kommissare, mit unumschränkter Gewalt ausgerüstet, in das Niederrheinische Departement, und bald nachher drei Repräsentanten zu der Rheinarmee, ebenfalls mit unumschränkter Macht, und so kam es später vor, dass im Elsass mehrere dem Land und der Sprache fremde Männer sich aufhielten, nicht zur Beruhigung der Bevölkerung. Dabei liesen sie sich gerne von berittenen Bauern durch die Dörfer begleiten, die das Volk mit dem genugsagenden Namen «Speckreiter» bezeichnete.

Diesen meist aus dem Innern stammenden Kommissaren musste es auffallen, wenn sie durch die Zaberner Steige ins Elsass kamen, hier eine Bevölkerung anzutreffen, «die durch Sprache, Sitte, Tracht eher Deutsche als Franzosen waren.» Voller Vorurteile gegen diese

[1] Auszug aus dem Register des allgemeinen Rates, 17. Dezember 1792.

Digitized by Google

deutsch redenden Elsässer wähnten sie, die Sprache müsse so rasch als möglich geändert werden. Und von dieser Zeit an entbrannte der Kampf um die Sprache und die Stellung der Lehrer, der den damaligen Schulmeistern so viel Herzeleid brachte, denn man verfuhr schonungslos, ohne Widerspruch zu dulden. Elsass sollte im Handumdrehen französisch reden lernen.

Wie es geschichtlich nachgewiesen ist, ging aber der Kampf um die Sprache nur teilweise von Paris aus Er war viel eher das Werk der in Mission ins Elsass gesandten, mit ausgedehnter Machtfülle ausgerüsteten Volksrepräsentanten und Kommissare.

Anfänglich zwar blickte alles voll Freude in die Zukunft. Man erwartete von ihnen, dass sie zwischen den Parteien Frieden stiften sollten. Aber bald sahen sich die ruhig denkenden Bürger in ihren Erwartungen getäuscht. Die Kommissare besuchten die Versammlungen der Jacobiner, standen teilweise unter ihrem Einfluss und führten bald in ihren Proklamationen die Sprache der Klubs. Redete man vor ihnen deutsch, so war es die Sprache der Tyrannen, sprach man von den Unfällen der Armee an der Grenze, so war es Verräterei, tadelte jemand die Beschlüsse des National-Konvents oder der Kommissare, so gehörte man zu den Feinden der Republik. In Strassburg kam es so weit, dass niemand das Amt als Maire annehmen und ausüben wollte, sodass dasselbe einem jungen, feurigen Klubisten, Monet, der kein deutsch verstand, zufiel. Jetzt brach der Kampf los.

Verfolgung und Verbannung ins Innere des Landes waren an der Tagesordnung. Als zur Ergänzung der Armee eine neue Rekrutierung ausgeschrieben wurde, zwang man viele Lehrer, besonders die nicht verheirateten und solche, die keine Kinder hatten, ihre Schulen zu verlassen und Dienst in der Armee zu nehmen.[1] Es war eine Zeit voll Not, Armut, Teuerung und Blut. Als die neue Zeitrechnung (21. September 1793) eingeführt wurde und der Dekadi den Sonntag ersetzen musste, ging die Not der noch im Amte stehenden Lehrer erst recht an, da sie zur Feier des Dekadi mit ihren Schülern gezwungen waren.[2] Die Schulkinder, sowie die Eltern feierten heimlich den Sonntag. Bei der Schliessung der Gotteshäuser und Kirchen im Monat Oktober waren es wieder die Schulmeister, die einen Teil ihres Verdienstes in Frage gestellt sahen. Laut zu klagen, wagte niemand. Es weilten um jene Zeit 9 Repräsentanten im Elsass.[3] Ausser

---

[1] So auch im Volksaufgebot in den Vogesen, um die Pässe von und nach Lothringen zu verteidigen. September 1793.

[2] Am Dekadi tanzten die Schulkinder um den Freiheitsbaum und sangen, wie Männer meines Geburtsortes berichteten, die als Knaben mitthaten: Saira (Ça ira), Saira, Sairasa, den Aristokraten den Kopf hera(b). Wer nicht mitmachte, wurde bestraft.

[3] Stadtarchiv. Ihre Unterschrift ist im blauen Buche zu sehen.

Digitized by Google

ihnen war noch das Departement mit den aus dem Innern gekommenen achtzig oder neunzig «hergelaufenen Franzosen», wie das Volk in seinem Unmut sie nannte, überschwemmt, die als Propagandisten den Raub der Güter der Reichen und die Verfolgung der Geistlichen predigten und bei der Aufstellung der Verdächtigungs- und Proskriptionslisten die Hand im Spiel hatten. Auch diese, unterstützt von den Nationalagenten, halfen die Schule verdächtigen. Sie trugen in ihrem Benehmen eine ebenso tiefgehende Gehässigkeit gegen die Schule als gegen die Kirche zur Schau. Durch dieselben aufgestachelt, hoben die Volkspräsentanten, laut ihrer Machtbefugnis, alle Schulen im Elsass auf, um sie durch National-Primärschulen, sogenannte französische Schulen, zu ersetzen, ganz im Geist des National-Konvents, der an der Stelle des Gesetzes den Despotismus und den Zwang einführte.[1] Französische Lehrer sollten in die Schulhäuser einziehen[2]. Da aber nur sehr wenige derselben ins Land kamen, blieben fast durchweg die früheren Lehrer im Amt. Von den Eltern der Schüler unterstützt, hielten sie mit Furcht im Herzen Schule, bis man sie zur Einstellung des Unterrichts zwang.

Ein glaubwürdiger Zeuge, der diese Zeiten mit erlebte, Johann Friese, Verfasser der «Vaterländischen Geschichte» von Strassburg, berichtet darüber, was folgt[3]: «Sehr viele Schullehrer, die der herrschenden Partei keinen Weihrauch streuten, waren entweder gefangen oder verbannt, andere wurden zum Kriegsdienst gezwungen. Die wenigen, welche im Dienste blieben, sollten ja nichts anders als die französische Sprache (welche bei uns auf dem Lande die wenigsten verstanden), die republikanische Konstitution und die natürliche Sittenlehre lehren (zu welcher damals noch nicht einmal ein Handbuch vorhanden war[4]).

Als die vorerwähnten Proscriptionslisten aufgestellt wurden, setzte man auch Lehrer auf dieselben. Friese war einer derselben. Er brachte als Verbannter fünf Monate in Finstingen zu und leitete während der Verbannung die Schule daselbst[5].

In manchen Distrikten wurden keine Geistlichen und keine Lehrer der Verbannungslisten arretiert, weil niemand die tyrannischen Befehle vollziehen wollte. An andern Orten wütete man gegen dieselben[6]. Im Benfelder Distrikt wurden von einem Nationalagenten aus eigener Au-

---

[1] Man denke nur an Saint-Just und Lebas, die in Strassburg ihr blutiges Werk trieben. Arthur Chuquet. Hoche, *La lutte pour l'Alsace, 1793—1794*, 26.

[2] Das Gesetz vom 30. März 1793 ordnete das Vorlesen der Gesetze durch die Schulmeister an.

[3] Johann Friese, «Vaterländische Geschichte». 1801. B. 5, S. 290, 326, 378.

[4] Dies Handbuch erschien erst im Jahr VII (1799) unter dem Titel: Lehrbuch der Grundwahrheiten einer republikanischen Moral.

[5] Friese, «Vaterländische Geschichte», S. 290, 291.

[6] Friese, S. 181.

Digitized by Google

torität die Geistlichen, die Schullehrer und Vorsänger mit grossem Ungestüm zusammengetrieben und zu Schlettstadt in die Kapuzinerkirche « bei Wasser und Brot » eingesperrt[1].

In Strassburg standen die Lehrer nicht weniger hilflos und verlassen. Wenn sie hier auch nicht auf der Proscriptionsliste waren, so erstreckte der Maire Monet die Verfolgung doch auf die Lehrer, liess sie zusammentreiben und einstecken.[2] Als später eine Kommission der Municipalität das Arresthaus öffnete, wurden alle Schullehrer am 17. und 18. Thermidor wieder entlassen[3]. Spach, ein äusserst zuverlässiger Geschichtschreiber, berichtet statistisch: « Die revolutionäre Erschütterung führte zur Schliessung fast aller Primärschulen, so dass am 17. Mai 1794 im ganzen Niederrheinischen Departement nur noch 29 Schulen ihre Lehrer hatten. »[4]

Adam Walther Strobel, ein dritter elsässischer Geschichtschreiber, entwirft von jenen Zeiten ein äusserst trauriges Bild. Als die gesetzliche Ordnung wieder hergestellt war, als das Rechtsbewusstsein des Volkes wieder zur Geltung kam, bestrebten sich die Distriktbehörden, soviel wie möglich dem Übel in den Schulen abzuhelfen. « In allen Gemeinden wurden Schullehrer angestellt. Nur fiel die Wahl derselben selten auf taugliche Männer. Die Eltern wurden unter angedrohter Strafe angehalten, ihre Kinder in den Unterricht zu schicken In manchen Orten zeigte sich aber ein solch blinder Fanatismus gegen die Schullehrer, dass man ihnen keine Kinder zuschickte, oder sie bei spärlichem Gehalt in ihrem mühseligen Amte verhungern liess[5]. » Das Volk war der Schule abhold. Es klagte die Lehrer an, nur Dekadi- und Nationallieder singen zu lassen und keine Religion mehr zu lehren! Der Distriktprokurator nahm sie wohl gegen das Übelwollen der bethörten Gemeinden in Schutz, aber mit wenig Erfolg[6].

Der Lehrermangel im Elsass.

Der Kampf um die Sprache und die Stellung der Lehrer war noch nicht zu Ende. Jetzt griff die politische Gewalt mit andern Mitteln ein. Sie stellte Befähigungsscheine für neue Lehrer aus, wenn sie nur etwas französisch konnten. Durch öffentliche Anschlagezettel, in deutscher Sprache verfasst, forderte man in sämtlichen Distrikten die Bürger und Bürgerinnen auf, sich bei der Distriktverwaltung zu melden, « wenn sie dem ehrenhaften Geschäft der Erziehung sich widmen wollen. Zweimal in der Woche, am Primidi und am Quintidi, morgens um 9 Uhr,

---

[1] Strobel, « Geschichte des Elsasses ». 6. Teil, S. 427.
[2] Friese, S. 375. — [3] Friese, S. 380.
[4] Spach, *Description du département du Bas-Rhin*, par Migneret, B. 3, S. 34.
[5] W. Strobel. « Geschichte des Elsasses ». 6. Teil, S. 450.
[6] S. Stadtarchiv. Strassburger Zeitung vom Jahr 1794, 6. Mai.

Digitized by Google

werden die Meldungen im Gemeindehaus angenommen[1].» Aber nur spärlich kamen die Anmeldungen.

Um den endgiltigen Sieg in der Verbreitung der Nationalsprache davonzutragen, verstieg man sich zu den wunderlichsten Vorschlägen, wie es aus einem Sitzungsbericht des Strassburger Erziehungskomites hervorgeht. Am 6. Mai 1794 wurde feierlich beschlossen, dass in jeder Gemeinde ein Lehrer anzustellen sei, der die französische Sprache «gemein zu machen, sich bemühe.» In derselben Sitzung wurde der verzweifelte Vorschlag gemacht: «Man lasse aus dem Innern des Landes Franzosen kommen, die sich hier einkaufen und ebenso viel Elsässer nach dem Innern auswandern, die unter günstigen Bedingungen sich dort Liegenschaften erwerben und ankaufen[2].» «Angenommen», liest man im Protokoll. Über die Ausführung schweigt die Geschichte.

Der Konvent musste doch endlich einsehen, dass ohne Kirche und Schule ein Kulturstaat nicht bestehen kann. Im niedern Schulwesen war alles zusammengerissen. Das Elend im Volke war gross. In den Dörfern lief die Jugend wild herum, keine Kirche, keine Schule! Um wieder einzulenken und aufzubauen, sandte er in der Mitte des Monats Januar 1795 den Kommissar Bailly, einen Friedensboten, wie Friese ihn nennt (S. 388), nach Strassburg. Dieser liess es sich angelegen sein, in allen Zweigen der Verwaltung allmählich Ordnung zu schaffen. Der Gottesdienst wurde wieder eingerichtet. Dann kam es an die Schulen. Bailly bereiste die Strassburg zunächst liegenden Distrikte, liess sich die Berichte der Distriktschulbehörden einreichen. Sie stimmten alle darin überein, «dass unüberwindliche Schwierigkeiten dem öffentlichen Unterricht im Wege stehen, die aus der Notwendigkeit erwachsen, die beiden Sprachen zu verstehen».[3]

Es fehlte an Lehrern. Um sie schnell und billig zu finden, setzte man die frühern *maitres d'école*, welche sich der neuen Verfassung unterwarfen oder nur scheinbar es thaten, wieder ins Amt ein. Dann griff man zu einer neuen Prüfungsordnung..... Voran die Verkehrtheit, als könnte man Lehrer werden, ohne jegliche methodische Vorbereitung und Kenntnis..... Durch ein Dekret vom 3. Brumaire Jahr IV[4], rief man eine Jury des Primärunterrichts ins Leben. Die Mit-

---

[1] Universitätsbibliothek. Ein in deutscher Sprache gedruckter Anschlagzettel ist vorhanden.

[2] Die 1793 vom Konvent ins Elsass gesandten Kommissare, Lacoste und Baudot, trieben den politischen Wahn aufs höchste. « Lacoste wollte die deutsche Sprache verbieten, 4000 Sansculottes nach Strassburg verlegen, 10000 Aristokraten aus der Festung jagen, 1/4 der Elsässer enthaupten, den Rest verbannen und nur das Häuflein derjenigen im Lande lassen, die sich an der Revolution thätig beteiligten.» *Lacoste au comité.* (G. F.) Arthur Chuquet. III. Serie, 168.

[3] S. Universitätsbibliothek. Bericht an den Volksrepräsentanten Bailly von der Schlettstadter Schulkommission, vom 27. November 1795.

[4] Stadtarchiv. Strassburger Zeitung vom Jahr 1794, 6. Mai.

Digitized by Google

glieder derselben sollten die Kandidaten, welche sich dem Lehrerstand widmen, prüfen, die Schulen überwachen und über Schuleinrichtung und Disziplin Bericht erstatten. Neben dem französisch Lesen, Schreiben und dem Rechnen sollten die Aspiranten die Grundsätze der republikanischen Moral kennen, eine Anforderung, der niemand entsprach.[1]

Alle Gemeinden des Niederrheinischen Departements teilte man in 136 Schulbezirke ein[2], die 11 Schulbezirke der Metropole nicht mit eingerechnet (28. Messidor Jahr IV). Mehrere kleine Ortschaften konnten zusammen einen Schulbezirk bilden und einen Lehrer halten.[3] Um die Schulen jedem kirchlichen Einfluss zu entziehen, stellte das Direktorium durch einen spätern Beschluss[4] dieselben ganz unter die Gewalt der Municipalität. Allmonatlich konnte dieselbe unangemeldet der Schule einen Besuch machen, um zu erfahren, ob die Kinder die durch den Konvent vorgeschriebenen Schulbücher benutzen und ob sie zur Feier des Dekadi und der nationalen Feste angehalten werden.[5] Die Schulen waren aber Sommer und Winter derart schlecht besucht, dass am 30. August 1798 die Verwaltung des Niederrheinischen Departements eine Verordnung traf (der Minister bestätigte sie später), «dass die Väter, Mütter, Vormünder dem Polizeikommissar ihrer Sektion die Erklärung abzugeben hätten, welchem Schullehrer sie ihre Kinder zuzuschicken gedenken». Nach dieser Erklärung sollten sie nämlich 2 Franken Schulgeld für das Kind an denselben entrichten, wonicht, so durfte der Lehrer die Eltern vor Gericht belangen.[6] Das waren wenig günstige Aussichten für den Lehrer, und Gebrauch von dem Rechte durfte er nicht machen.

Folgende statistische Tabelle von Bottin ermöglicht einen Einblick in die Schulverhältnisse des Niederrheinischen Departements ums Jahr 1800.[7]

Der Verfasser der Tabelle fügt folgende Erklärung bei: «Im gegenüberstehenden Etat bedeutet 0, dass im Kanton kein Schullehrer amtierte oder keine Privatschule bestand. Im Jahr VII war die Zahl der Lehrer um $^1/_4$ stärker als im Vorjahr. Diese Änderung war die Folge der Aufbesserung, welche die Kantonaladministration durch die Bestimmung brachte, dass die Eltern zum Schulgeldzahlen verpflichtet seien, dass die gut gestellten unter ihnen das Schulgeld zu zahlen

---

[1] Alb. Babeau. *L'école de village pendant la Révolution*, p. 64. Kaum 5000 Schulen waren noch in Frankreich mit Schullehrern versehen.

[2] Auf allgemeine Klage hin, die Distrikte seien zu gross, machte man eine andere Einteilung in 393 Schulbezirke.

[3] Stadtbibliothek. *Annuaire historique et statistique du Bas-Rhin*, par Bottin 1795.

[4] Directorial-Beschluss vom 5. Februar 1793.

[5] Alb. Babeau, p. 156.

[6] Spach. *Description du Bas-Rhin*. B. 3, S. 34.

[7] Stadtbibliothek. *Annuaire Bottin*. 1800.

Digitized by Google

Tabelle des Primärunterrichts im Niederrheinischen Departement, im Jahr VII (1799).

Namen der Kantone	Zahl der Unterrichts-jury	Bezirk der Primär-schulen	Lehrer im Amt	Anzahl Privat-schulen
Barr	2	13	9	18
Benfeld	2	8	2	16
Bischviller	3	12	8	20
Bouxviller	3	9	0	nicht eingereicht
Brumath	3	10	1	17
Diemeringen	6	6	1	nicht einger.
Drulingen	6	5	0	nicht einger.
Erstein	2	6	3	nicht einger.
Geispolsheim	1	9	5	14
Hagenau (intra muros)	3	3	3	nicht einger.
» (extra muros)	3	7	0	14
Harschkirch	6	5	1	11
Hochfelden	3	9	1	21
Ingviler	4	7	2	22
Lauterburg	4	13	3	26
Markolsheim	2	12	3	nicht einger.
Marmoutier	3	7	1	16
Molsheim	1	19	8	nicht einger.
Niederbronn	4	17	1	nicht einger.
Oberhausbergen (jetzt Schiltigheimer Kanton)	1	9	5	27
Oberné	2	8	4	6
Petite-Pierre (Lützelstein)	6	6	0	nicht einger.
Rosheim	2	9	8	11
Saar-Union	6	3	0	6
Saverne	3	10	0	nicht einger.
Sélestadt (intra muros)	2	3	2	nicht einger.
» (extra muros)	3	7	6	0
Soultz	2	15	2	nicht einger.
Strasbourg	1	unbestimmt	11	32
Truchtersheim	3	5	1	nicht einger.
Villé	2	8	1	2
Wasselonne	1	12	4	17
Wissembourg	4	17	3	nicht einger.
Wolfskirch	6	4	0	6
	133	339	105	380

hätten, ob die Kinder die Schule besuchen oder nicht; dass dem öffentlichen Lehrer freie Wohnung und ein Gemeindelos zuerkannt wurde, das bis jetzt unrechtmässig die Privatlehrer inne hatten, «da doch die meisten nur Erben des widerspenstigen Geistes ihrer Geist-

Digitized by Google

lichen sind», wie der Verfasser sich auszudrücken beliebt.[1] Im Laufe des Jahres wurden noch etliche Privatschulen geschlossen, weil sie sich den republikanischen Gesetzen nicht fügten, besonders was den republikanischen Ruhetag Dekadi und die Feier der Sonntags und die nationalen Festlichkeiten betraf.

Den elsässischen Volksschulen hat das Direktorium auch keine neue Schulmeister zugeführt und in den Privatschulen sah es eine unzulässige Einrichtung, die zu unterdrücken sei. Die Municipalitäten der Gemeinden waren anderer Ansicht. Sie verfolgten die Lehrpersonen nicht, zeigten sich vielfach nachsichtig und schonend. So kam es, dass im Niederrheinischen Departement sich die Lehrfrauen den Verfolgungen entziehen konnten, wenn sie sogenannte Strickschulen einrichteten und nebenher lesen lehrten. In Strassburg erteilten immer noch Lehrfrauen an junge Mädchen Unterricht in gröberen und feineren Handarbeiten und daneben Sprach- und andern Unterricht.[2] Anderswo legten Schulschwestern zuweilen die Ordenskleider ab, blieben am Orte und bei der Kirche und erteilten Unterricht. Die Lehrer gaben Schreib- und Lesestunden, ohne ihre frühere Wohnung zu verlassen[3], so sie der Gemeinde gehörte.

III.

Die Zeit des Konsulats und des ersten Kaiserreichs.

Der erste Präfekturbeschluss in Schulsachen. — Das Gesetz vom 1. Mai 1802. — Uebergewicht der Privatschulen. — Die Primärschulen erhalten staatsrechtliche Bedeutung. — Napoleon I. regt die Gründung von Normalschulen an. — Die Militärdienstbefreiung der Schullehrer.

Im Jahr 1800 waren, wie erwiesen, im Niederrheinischen Departement in den 623 Gemeinden nur 105 Schulmeister in öffentlichen Schulen thätig. Dieser Zahl stehen 380 Privatschulen gegenüber. Unsere grössten Städte hatten nur Privatschulen. Im Unterrichtsbezirk Hagenau sind 3 öffentliche Lehrer, im Zaberner Unterrichtsbezirk keiner. Im Departement Oberrhein bestanden ähnliche Zustände.

Am 30. Dezember 1801 befasste sich ein Präfekturbeschluss mit den Volksschulen. Er hob die Organisation nach Schulbezirken auf. In jeder Gemeinde sollte wenigstens eine öffentliche Schule bestehen, in welcher Lesen, Schreiben, Rechnen und die Anfangsgründe der

[1] Stadtbibliothek, *Annuaire Bottin* 1800, S. 215.

[2] Strassburg vor 100 Jahren, von H. Ludwig, S. 112 und 291.

[3] Dienstwohnungen waren nur Ausnahmen. In Strassburg sind sie nur nachweisbar an den Pfarrschulen. S. Kirchenarchiv St. Wilhelm und St. Thomasarchiv.

Digitized by Google

Moral unterrichtet werden. Der Munizipalität war die Ernennung der Lehrer überlassen. Im Beschluss heisst es wörtlich über die Lehrerwahl: «Die Munizipalität soll, so viel es die Lokalität erlaubt, einen Bürger wählen, der die französische Sprache versteht; ihn soll der Maire mit dem Wahlprotokoll an die Unterrichts-Jury weisen, damit er dort examiniert werde. Das Examenzeugnis ist an den Unterpräfekten zu übermitteln, der es dem Präfekt zur Ernennung vorlegt.» In Artikel VII wurde diesmal verlangt, der Munizipalrat hat die Besoldung des Lehrers zu bestimmen, die, ausser Wohnung und Garten, aus einem Stück Gemeindegut bestehen soll. Dazu kommt eine Beisteuer, welche die Eltern für jeden Schüler vierteljährlich zu bezahlen haben, sowie eine aus der Gemeindekasse zu bezahlende Nebensumme. Jedes Jahr stellt der Munizipalrat die Liste der unentgeltlichen Schüler auf, die dem Präfekten vorzulegen ist.[1]

Dem Schulbesuch widmete der Beschluss seine Aufmerksamkeit. In Art. IX. liest man: «Jeder Vater soll seine Kinder vom 7. bis 12. Jahre in die Schule schicken. Die Liste der die Schule nicht besuchenden Kinder soll an die Thüre des Gemeindehauses angeschlagen werden, es sei denn, dass die Eltern den Nachweis liefern, dass für den Unterricht ihrer Kinder auf eine andere Weise gesorgt wird.» Zugleich hob man die gesetzliche Verfügung auf, die vorschrieb, dass die Eltern eine Beisteuer zahlen müssten, auch wenn ihre Kinder die Schule nicht besuchen und ein Art. XI wird eingeschoben, der dem Lehrer das Gemeindeschreiberamt auflegt. «Der Schullehrer soll zugleich die Amtsverrichtung des Sekretärs der Mairie versehen. Wo die patrimonialen Einkünfte es erlauben, kann der frühere Sekretär im Amte beibehalten werden.» Gezeichnet «de Laumond». Diese wohlgemeinte Verordnung stiess auf dem Lande auf manche Schwierigkeiten[2], die auch nicht als gelöst angesehen wurden, als der erste Konsul einen Entwurf vorlegte, den man am 1. Mai 1802 zum Gesetz erhob, nach welchem die Lehrer der Volksschulen durch die Maire und die Gemeinderäte zu wählen sind, die zugleich auch das Einkommen der Lehrer bestimmen. Vom Nachweis einer Befähigung für das Schulamt ist keine Rede. Im Präfekturerlass verlangte man wenigstens ein Examenzeugnis. Mit welchem Erfolg, das lehrt die Schulgeschichte.

* * *

Die Sprachenfrage und die Privatschulenfrage blieb immer ungelöst, wenn auch ein kleiner Fortschritt zu verzeichnen ist. Im Jahrbuch 1802 von Bottin wird dokumentiert, dass im Niederrheinischen Departement 115 öffentliche Primärschulen sich befinden. In dieser Zahl sind, wie

---

[1] Hauptbibliothek des Strassburger Bürgermeisteramts. Sammlung der Präfekturakten 1801. — [2] Spach. *Description du Bas-Rhin*, S. 34, 3. B.

Digitized by Google

es das Schulblatt 1886 nachwies, die früheren 12 Pfarrschulen Strassburgs mit einbegriffen. Diesen 115 öffentlichen Schulen standen immer noch 374 Privatschulen gegenüber[1]. Jene verteilten sich aber sehr ungleichmässig auf die vier Unterpräfekturen.

Die Unterpräfektur	Weissenburg zählte. . . .	14	Primärschulen.
»	» Zabern	6	»
»	» Strassburg	57	»
»	» Barr.	38	»
	Zusammen . . .	115	»

Ein Vergleich dieser Zahlen mit denen von 1802 lässt erkennen, dass jene nur um 10 sich vermehrt und die Privatschulen um 6 zurückgegangen waren. Und doch fehlte es an Begünstigung der Primärschulen nicht. Die zur Gründung einer Primärschule geneigten Gemeinden wurden dazu ermuntert; die Prüfungs-Jury übte Nachsicht gegen die Kandidaten, die ihnen die Munizipalitäten zuschickten und in den Akten erhielten die Schulmeister (maîtres d'école) den Namen instituteurs[2].

Als die Gemüter im Elsass sich beruhigt hatten, wagten bedächtige Männer es wieder, in Schulsachen ihr Dafürhalten öffentlich auszusprechen. So erklärte ein Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaft und Kunst, zugleich Generalsekretär der Präfektur, den Feinden des deutschen Unterrichts gegenüber: « Es giebt keine menschliche Gewalt, die das Kind hindern kann, die Sprache seiner Mutter oder seiner Amme zu sprechen. Was in sprachlicher Hinsicht mehr geschehen soll, ist den Jahrhunderten zu überlassen. »

Ein anderer Ausspruch ähnlichen Inhalts stammt von einem berühmten Schriftsteller Strassburgs: « Die französische Sprache wird ebensowenig Volkssprache im Elsass, als sie es wurde in der Provence, die doch eine schon 3 Jahrhunderte in Frankreich eingegliederte Provinz ist. Das Volk spricht immer noch das Provençal[3]. »

Mit dem derzeitigen Lehrmaterial war auf wenig Erfolg in dem Unterricht zu rechnen. Man klagte noch im Jahre 1806 darüber, dass, ungeachtet aller Sorgfalt der Verwaltung und der Prüfungs-Jury in den vier Bezirken, die Volksschulen keinen wesentlichen Dienst leisten. « Es ist selbstverständlich, dass fähige Männer sich dem Schulamt nicht widmen. Mit dem ihnen gewährten Gehalt können die Lehrer unmöglich durchkommen. Das Schulgeld ist kaum nennenswert; denn viele Eltern weigern sich einfach, Schulgeld für ihre Kinder zu zahlen. » Die Gemeinde als solche heranzuziehen, fiel niemand bei. Schüchtern frägt

[1] Stadtarchiv. *Annuaire statistique.*

[2] Sammlung der Präfekturakten, Präfekt Shée, 1803.

[3] *Notices historiques de Strasbourg*, par Joh. Fried. Hermann, docteur en droit, ancien Maire de Strasbourg.

Digitized by Google

man bei seiner Excellenz, dem Minister in Paris, an, «ob das Schulgeld nicht auch wie andere Abgaben und Steuern durch den Ortseinnehmer erhoben werden könnte?» Die abschlägige Antwort lautete: «Dem Vorschlag kann nur Gesetzeskraft verliehen werden, wenn das Schulgeld in die Gemeindekasse fliesst und dem Schullehrer auf Vorweisung einer vom Maire ausgefertigten Zahlungsanweisung als Gehalt ausbezahlt würde.»[1]

Die Erhebung des Schulgeldes blieb also ungeregelt; die Höhe desselben blieb dem Ermessen der Ortsbehörde überlassen. Die Väter der Gemeinde hatten gleichfalls zu bestimmen, wann die Ferienzeit anfängt und endet, wie lange sie dauert; vielleicht bestimmten sie auch, was unterrichtet werden darf. Der Schullehrer blieb immer der Spielball der Verhältnisse.

An Männern, die eine bessere Einsicht hatten, fehlte es nicht. Im Jahrbuch 1806, Seite 151 und folgende, ist ein Vorschlag gedruckt, der am Lehrerhimmel jener Zeit als ein Meteor erscheint[2]; denn er verlangt für die Schule, was sie erst viel später erlangte: Schulzwang, Schulstrafe gegen die Gleichgültigen, Belohnung durch Preise als Erziehungsmittel, jährliche Prüfung der Volksschule, und was später hinzukam, Aufsicht der Geistlichen und des Bürgermeisters über die Schule. Nur einen Punkt vermisste man in seinem Vorschlag: die Bildung der Lehrer durch eine zu diesem Zweck gegründete Anstalt.

Dass der I. Konsul, der spätere Kaiser und mächtige Organisator, dem niedern Unterricht nicht das nötige Interesse entgegenbrachte, dürfte man aus seiner bekannten Unterredung mit Pestalozzi schliessen, wobei er äusserte: «Ich kann mich nicht ins ABC-Lehren einmischen[3].» Dem Staatsrat von Frankreich überwies er jedoch bald darauf diese Frage. Dieser liess sich von den Generalräten vertrauliche Berichte über die moralische und politische Lage der Departemente einreichen[4]. In denselben wird unumwunden eingestanden, dass es an Lehrern und Schulen fehlt; dass der Unterricht fast Null ist und kaum mehr auf dem Lande besteht. In der gesetzgebenden Kammer spricht der französische Minister Portalis[5] über den Stand des Volksschulunterrichts: «Der Unter-

---

[1] Sammlung der Präfekturakten des Niederrheins.

[2] Fargès Méricourt, secrétaire de la préfecture, membre de la Société d'agriculture, science et art.

[3] Napoleon I. als Pädagog. Unter diesem Titel veröffentlicht das Repertorium 1900 ein Schreiben Kaiser Napoleons aus dem Kriegslager von Finkenstein, in dem er zur Errichtung einer für Offizierstöchter bestimmten Erziehungsanstalt Vorschriften mitteilt und Grundsätze aufstellt, die einem Pädagogen Ehre machen würden. Man glaubt, sie seien Fénélon's *idées sur l'éducation des filles* entlehnt.

[4] Sie befinden sich im Nationalarchiv in Paris.

[5] Kultusminister Portalis liess sich die Befestigung der monarchischen Staatsreform sehr angelegen sein. Er starb 1807 in Paris und wurde im Pantheon beigesetzt.

Digitized by Google

richt ohne Erziehung ist unmöglich; die Lehrer sprechen in die Wüste, weil sie nie von Religion sprechen sollen..... Der Unterricht ist seit zehn Jahren unterbrochen. Die Kinder sind dem Nichtsthun und der Faulheit verfallen, ohne Begriff von der Gottheit, ohne Notion über recht oder unrecht.» Das Gesetz (1. Mai 1802) verordnete wohl: «Die Besoldung der Schullehrer soll bestehen: 1. in einer Wohnung, die die Gemeinde unentgeltlich zu stellen hat; 2. in einer Abgabe, die die Eltern der Kinder, die die Schule besuchen, zu entrichten haben. Die Gemeinderäte stellen das Verzeichnis derjenigen Eltern auf, die ausserstande sind, dieselbe zu bezahlen. Diese Befreiung kann nur $^1/_5$ der Schulkinder gewährt werden.» Aber zur allgemeinen Durchführung dieser Verordnung kam es nicht, ebensowenig als zur Einführung des «kaiserlichen Katechismus[1] oder zur Pflege der französischen Sprache in den elsässischen Volksschulen.

Die Regierung überliess die Schulen den Präfekten der Departemente. Es fanden sich thatsächlich Männer unter ihnen, die sich ihrer Aufgabe bewusst waren. Als die Gesellschaft für Wissenschaft, Ackerbau und Kunst in Strassburg zustande kam, schrieb man auf Anregung des Präfekten de Laumond in der ersten Sitzung die Frage aus: «Welches sind die Mittel, um die Kenntnis und den Gebrauch der französischen Sprache unter den Einwohnern aller Klassen des Departements zu verbreiten?»[2] Wie die Frage behandelt oder gelöst wurde, konnte nicht ermittelt werden. Soviel scheint festzustehen, dass man den Primärunterricht besser ins Auge fasste, die Inertia der Ortsbehörden zu überwinden suchte; denn im Jahrbuch 1808 sind schon 791 Primärschulen im Departement aufgezählt. Nur 16 Gemeinden hatten noch keine Schule. Die Zahl der eingeschriebenen Schüler war 56 969. In was aber der Unterricht bestand, nach welchen Methoden man arbeitete, wie viel französisch sprechende Lehrer sich vorfanden, welche Anforderungen die Prüfungs-Jury an die Aspiranten stellten, und ob sie überall die Gleichen waren, dies entzieht sich unserer Kenntnis.

Das erste Anzeichen, dass der Volksschule neben der unterrichtlichen Seite auch eine staatsrechtliche Bedeutung beigelegt werden kann, ist der Beschluss des Präfekten des Niederrheinischen Departements vom 1. Prärial, Jahr X. Es wird darin den Lehrern anempfohlen, ihre Schüler in der Dezimalrechnung zu unterrichten. Den Mitgliedern der Unterrichts-Jury wird zugleich geboten, kein Zeugnis über Prüfung der Tüchtigkeit zum öffentlichen Unterricht auszustellen, wenn der Kandidat nicht bewiesen hat, dass er die Grundsätze der Dezimalrechnung versteht. Gez. De Laumond.[3]

---

[1] *Catéchisme à l'usage de toutes les églises de l'empire français.* Siehe: «Über die Pflichten des Christen in Bezug auf die Fürsten», p. 58.

[2] S. Jahresbericht der städtischen Realschule, von Dr. Ludwig. 1877. S. 27.

[3] Sammlung der Präfekturakten 1802.

Digitized by Google

Napoleon I. regt die Gründung von Normalschulen in Frankreich an.

Zur methodischen Ausbildung der Lehrer und zum einheitlichen Unterricht fehlte immer noch die Lehrerbildungsanstalt. Das kaiserliche Dekret vom 17. März 1808 war der erste Schritt zur Abhilfe. Der Artikel I des Dekrets bestimmt: «Jede Universität hat Mittel zu beschaffen, dass die Kunst, Lesen, Schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens in den Elementarschulen zu lehren, nur durch aufgeklärte, zur Mitteilung dieser Kenntnisse vorbereitete Lehrer ausgeübt werde[1]».

Der Artikel 108 lautet: «Bei jeder Akademie und im Innern der Collega oder der Lyceen soll eine oder mehrere Normalschulen zur Bildung der Lehrer für die Primärschulen errichtet werden. Man wird in denselben die besten Methoden zeigen, um Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren.» Die Schullehrer wurden auch des Militärdienstes enthoben, mussten aber eine Verpflichtung (*engagement décennal*) unterzeichnen, dass sie sich zehn Jahre lang dem Schuldienst widmen.

Die Regierung kam also schliesslich doch zu der Erkenntnis, dass zum Erfolg im Schulunterricht in einer besonderen Anstalt auf ihren Beruf vorgebildete Lehrer ebenso notwendig sind als tadellose und vorzügliche Bewaffnung zum Sieg im Krieg.

Unser Elsass, das die ersten Primärschulen errichtete, sollte auch die erste Normalschule (Lehrerbildungsanstalt) erhalten[2].

IV.

Die erste Normalschule in Frankreich (1810).

Marquis von Lezay-Marnesia kommt als Präfekt nach Strassburg. — Rector und Präfekturrat unterstützen seine Pläne. — Einrichtung der ersten Normalschule. — Die Geschlechtstrennung wird in den Volksschulen angeordnet. — Die Mädchenschulen. — Der Halbtagsunterricht. — Die Privatschulen ohne Genehmigung. — Biographie des Gründers der ersten Normalschule in Frankreich. — Sein jäher Tod. — Das Denkmal in Strassburg.

Im Jahr 1810 wurde der kaiserliche französische Präfekt, Marquis von Lezay-Marnesia, von Coblenz, wo er den besten Ruf zurückliess, in gleicher Eigenschaft nach Strassburg versetzt.

Hier nahm er auf seinen Dienstreisen Gelegenheit[3], die schlechten

---

[1] Spach, *Ecoles normales*. S. 50, 3. B., in *Description*.

[2] Spach, 3. B., S. 50 des Werkes: *Description du département du Bas-Rhin*.

[3] Die meisten Präfekte des Kaisers machten es sich zur Pflicht, durch ihre *arrêtés* und Verordnungen den durch die Schreckensherrschaft mit Ruinen bedeckten Boden zu räumen.

Digitized by Google

Strassen des Landes und die dürftigen Schulen kennen zu lernen, von denen der damalige Rektor der Akademie, L. B. de Montbrison[1] in einem Bericht bekundete, dass kaum $^1/_4$ der gegenwärtigen Schulmeister im stande sei, Unterricht in der französischen Sprache zu erteilen[2].

Baron v. Lezay-Marnesia fasste daher den kühnen Entschluss, auch ohne Staatshilfe, der Volkswirtschaft durch neue Strassen und der Volksbildung durch der französischen Sprache kundige Lehrer zu helfen. Er machte sich dadurch unsterblich.

In seinen löblichen Bestrebungen unterstützten ihn zwei Männer, die, des Landes kundig, den Stand der Schulen und der Lehrer kannten: Präfekturrat Levrault und der Rektor. Durch sie in seinem Vorhaben bekräftigt, machte er sich ans Werk.

Am 24. Oktober 1810 veröffentlicht der Präfekt Lezay-Marnesia folgenden Beschluss: «Nach Ansicht des kaiserlichen Dekrets vom 10. März 1808[3], erwägend, dass das sicherste Mittel gute Schulen zu bilden, in der gut getroffenen Einrichtung einer Primär-Normalschule besteht, welche bestimmt ist, den Gemeinden gute Lehrer zu verschaffen; erwägend, dass ein nicht minder vorteilhafter Erfolg einer solchen Anstalt darin besteht, dass dadurch die französische Sprache unter allen Klassen der Gesellschaft verbreitet werde, was stets eine der angelegensten Sorgen der Regierung war; erwägend, dass der jetzige Zustand der Primärschulen die ganze Sorgfalt der Verwaltung erfordert, beschliessen wir: Art. I. Es soll in den Räumen des Lyceums von Strassburg eine Normalschule angelegt werden, um darin die Primärlehrer des Departements zu bilden und zu unterrichten. Art. II und III. Sie wird am künftigen 15. November 1810 eröffnet und wird aus 20—25 Zöglingen ohne Unterschied der Religion bestehen. Im Artikel IV und V wird bestimmt: Die Zöglinge werden vom Präfekten auf Vorschlag des Vorstehers der Schule angenommen. Sie werden unentgeltlich Unterricht, Wohnung und Unterhalt erhalten. Aus den Artikeln VI und VII geht hervor, dass ausser diesen Zöglingen auch noch ganze und halbe Pensionäre im Alter von 16 bis 30 Jahren angenommen wurden. Weiter wird noch bestimmt: Wer aufgenommen werden will, muss die deutsche Sprache richtig lesen und schreiben können und die vier Regeln der Rechenkunst inne

---

[1] Seine Gemahlin war die Tochter von Frau von Oberkirch, geborene von Waldner, Verfasserin von *mémoires* über das Haus Württemberg-Montbéliard und den französischen Hof von Ludwig XVI. — *Souvenirs d'Alsace, Correspondance des demoiselles de Berckheim.* 1794. I. 31.

[2] Eine beträchtliche Anzahl der Vorsteher der 791 Schulen trieben als Nebenbeschäftigung in und ausser der Schule ein Handwerk (Strumpfstricker, Walker, Schneider, Weber).

[3] Sammlung der Präfekturakten von 1810. Das Dekret wurde weiter oben bereits angeführt.

Digitized by Google

haben, vacciniert sein oder die Blattern gehabt haben. Nach Beendigung der Studien sollen die Zöglinge sofort und vorzugsweise vor allen andern angestellt werden. Herr Hess[1], Professor des Lyceums, ist als der erste Vorsteher der Normalschule genannt. Gezeichnet v. Lezay-Marnesia. Herr Jaegle, ein Geistlicher, erhielt die Leitung und religiöse Aufsicht mit dem Namen Inspektor ».

Der Kursus war anfänglich zweijährig. Der Unterricht beschränkte sich auf die deutsche und französische Sprache, das Rechnen und Schönschreiben, ein nach jetzigen Begriffen ganz bescheidenes Programm. Es war eben alles neu. Auch im Gartenbau und in Obstbaumzucht erhielten die Zöglinge Anweisung von einem Kunstgärtner[2]. Langsam entwickelte sich die Schule. Sie hatte mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen, besonders in sprachlicher Hinsicht. Der Ökonom, der auch zugleich den französischen Unterricht erteilte, ohne die deutsche Sprache zu verstehen, hatte mit demselben wenig Erfolg. Er beschränkte sich auf die Aussprache der Laute, die Benennung der Buchstaben und das Conjugieren einiger Zeitwörter. In seinem ersten Bericht drückt der Direktor den Wunsch aus, man solle Diktate schreiben lassen und die grammatischen Regeln an denselben nachweisen und in Anwendung bringen, fleissig auswendig lernen und hersagen, um die Aussprache zu verbessern. Da der Rechenlehrer gleichfalls nur französisch verstand und sprach, war er im Unterricht noch übler daran. Erst im zweiten Jahre stellte man einen Musiklehrer in der Person des Organisten der St. Magdalenenkirche an, und für den Religionsunterricht wurde am allerletzten gesorgt.

Der Präfekt brachte der neuen Anstalt grosses Wohlwollen entgegen, besuchte sie wöchentlich zwei, dreimal, wohnte dem Unterricht bei, half zuweilen auch aus, da er das Deutsche ebenso gut wie die französische Sprache beherrschte, und lud sogar die besten Schüler an seine Tafel ein. Auf Vorschlag des Rektors, und weil zwei der Lehrer des Deutschen unkundig waren, schickte der Präfekt 7 Zöglinge in die damals berühmte Präparandenschule von Demeter in Rastatt[3], wo sie die zwei letzten Monate des Schuljahres zubrachten, um sich über Pädagogik und Methodik zu unterrichten. Im zweiten Jahre sandte er sogar zwei der fähigsten Zöglinge auf Departementskosten nach Paris. Einer derselben, Cornelius Ferber, trat nach seiner Rückkehr als Rechenlehrer und Lehrer der Methodik in die Normalschule ein. Von Paris brachte er den wechselseitigen Unterricht (*mode mutuel*), auch Lancaster im Volke genannt, nach Strassburg,

---

[1] Im Werke: « Das Kaiserliche Lehrerseminar in Strassburg », giebt Förster den Namen Lack, Professor aus Hagenau, als denselben an.

[2] *Bulletin académique*, n° 131. C. Bœrsch.

[3] Demeter, der Verfasser des Werkes: « Vollständiges Handbuch zur Bildung angehender Lehrer », starb 1842 als Erzbischof in Freiburg i. B.

Digitized by Google

allwo neben der Normalschule eine solche Lancasterschule mit unent geltlichem Unterricht den angehenden Lehrern Gelegenheit bot, das neue Verfahren zu erproben.

Die erste Normalklasse aus 20 Zöglingen, fast ausschliesslich aus Bauernsöhnen und etlichen Lehrersöhnen bestehend, die vor ihrem Eintritt schon als Helfer im Schuldienst standen, war in einem der Säle des Lyceums untergebracht Im Jahr 1813 wurde sie, um räumlich sich auszudehnen, in die Gebäude der damaligen Akademie, die ihren Sitz im jetzigen Gebäude des katholischen Priesterseminars in der Bruderhofgasse hatte, verlegt[1].

Die Fürsorge des Präfekten erstreckte sich auch auf die schon bestehenden Land- und Stadtschulen. Am 17. November 1810 ordnet er die Geschlechtstrennung in den Primärschulen und die Errichtung von Mädchenschulen an. In einem Rundschreiben an die Maires ordnet er an, « dass die Geschlechter zu trennen sind, es sei denn, dass der Mangel an Hilfsmitteln es nicht erlaube, abgesondert Schule zu halten. In diesem Falle sind die Knaben zu besondern Stunden, die Mädchen zu andern Stunden zu versammeln und zu unterrichten[2] ». In den katholischen Gemeinden liess sich diese Geschlechtstrennung durchführen, da Schulschwestern die Leitung der Mädchenschulen übernahmen; in den evangelischen Dörfern fanden sich keine Lehrerinnen. Um auch in letzteren die Durchführung der Verordnung zu ermöglichen, richtete man in einigen Orten Halbtagsunterricht ein.

Als ein nicht zu unterschätzendes Rekrutierungsmittel für Zöglinge erwies sich das schon angeführte Gesetz über die Befreiung vom Militärdienst. Im Gesetzblatt für 1811[3] befindet sich das Bordereau der Schriftstücke angegeben, die die Zöglinge der Normalschule der Rekrutierungskommission vorzulegen haben, um die Militärdienstbefreiung zu erlangen.

Eine gewisse Anzahl von Gemeinden des Departements Bas-Rhin hatte aber noch keine öffentliche Primärschule[4]. Sie behalfen sich mit Privatschulen. In einem Schreiben des Präfekten vom 31. Oktober 1812[5] macht derselbe die Maires des Departements auf das Gesetzwidrige dieser Nebenschulen aufmerksam. Am 24. August 1813 führt der Präfekt v. Lezay-Marnesia Klage darüber, dass viele Lehrer, den kaiserlichen Dekreten zuwider, das öffentliche Lehramt ausüben, ohne mit einem Diplom versehen zu sein ».

---

[1] Adolf Seyboth, « Das alte Strasburg nach den Urkunden und Chroniken », S. 4, legt das Seminar gleich 1810 nach dem Jung-St.-Peterplatz. — Spach, in den *Descriptions du département du Bas-Rhin*, giebt dafür das Jahr 1820 an.

[2] Sammlung der Präfekturakten 1810.

[3] *Bulletin des lois de l'Empire.* Art. 253.

[4] Die Prüfung der Primärschulen wird in der Instruktion vom 10. Januar 1812 an die Rektoren schon verlangt.

[5] Sammlung der Präfekturakten von 1812.

Digitized by Google

Also Privatschulen ohne Genehmigung, Lehrer ohne Diplom und Qualifikation, Simultanunterricht von mehreren Kindern aus verschiedenen Familien, Schulen ohne gesetzlichen Bestand und ohne Aufsicht, das sind Zustände, die das Kaiserreich hier nicht auszurotten vermochte.

Der Gründer der ersten Normalschule in Frankreich, der Organisator so vieler schönen Werke, von dem seine Zeitgenossen rühmten, «jeder seiner amtlichen Akte hatte einen moralischen Zweck», durfte sich nur kurze Zeit seiner Anstalt freuen. Wie weiter unten berichtet wird, starb er schon am 9. Oktober 1814 infolge eines Unfalls.

* * *

Einer seiner Biographen, Baron von Ladouzette, ehemaliger Präfekt, widmete seinem Freund einen Nachruf in einer Broschüre, der wir folgendes entnehmen[1]. Marquis von Lezay-Marnesia war in Frankreich am 10. August 1769 geboren In seinem vierzehnten Jahre trat er in das «königliche Regiment» ein Nach dessen Auflösung begab sich der Marquis nach der damals berühmten Universität Göttingen und vervollständigte seine Studien. — Nachdem er als bevollmächtigter Gesandter beim Erzherzog Ferdinand in Salzburg thätig gewesen war, erhielt er von seiner Regierung einen Ruf als Präfekt des französischen Departements Rhein und Mosel mit dem Sitz in Coblenz. In dieser Stellung erwarb er sich um den Acker- und Wegebau, um die Viehzucht und Landwirtschaft so grosse Verdienste, dass er mit dem Namen «der Präfekt der Bauern» beehrt wurde[2]. Nach drei Jahren wurde er ins Elsass als Präfekt des Niederrheinischen Departements mit dem Amtssitz in Strassburg gesandt[3]. Hier nahm er Gelegenheit seine reichen agrarischen Kenntnisse zum Wohl des Landes zu verwerten. Er widmete dem Tabakbau, dem Kartoffelbau, dem Strassen- und Wegebau sein besonderes Augenmerk und seine Sorgfalt. Seine Vielseitigkeit liess kein Gebiet unbeachtet. Für ihn waren die Schulen auf dem moralischen Gebiet, was die Strassen auf demjenigen der Landwirtschaft sind. Sowie er schon in Coblenz eine Art Normalschule, um der Verbreitung der amtlichen französischen Sprache Vorschub zu leisten, gründete, so rief er in Strassburg die erste dauernde Normalschule auf franzö-

---

[1] Stadtbibliothek. *Alsatica.* Baron de Ladouzette, *Biographie de Lezay-Marnesia.*

[2] Die kurze französische Herrschaft im Rheinland und Westphalen war für die Allgemeinheit ein Segen dadurch, dass das Volk zum ersten Mal eine einheitliche, geregelte Verwaltung kennen lernte. Nach: Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert, von Georg Kaufmann, Professor an der Universität Breslau.

[3] Spach, Adrian *Comte de Lezay-Marnesia 1854.* — Lezay-Marnesia. *Influence de son administration sur l'agriculture du Bas-Rhin,* in-8°.

Digitized by Google

sischem Boden ins Leben, die bald 200 Zöglinge mit Ganzen-, Halben- und Viertelfreistellen zählte.

Nach seinen Verordnungen sollte jeder ins Amt tretende Lehrer einen Garten mit einer kleinen Baumschule erhalten, dazu eine Sammlung der Elementarbücher, eine Auswahl französischer Werke, die beim Sprachunterricht ihre Verwendung finden sollten, endlich eine Sammlung der für den Gottesdienst geeigneten Musikstücke. Aus dem Kloster der Schwestern der Vorsehung in Schlettstadt sollten jeder grössern Gemeinde zwei Schwestern zugeteilt werden, die neben der Armenpflege die französische Sprache unter die Kinder des Volkes bringen sollten.

Im Jahr 1814 kam ein Prinz des königlichen französischen Hauses nach Strassburg. Von einem Besuch der Festung Landau mit demselben zurückkehrend, fuhr der Präfekt voraus, um jede Störung auf der Strasse durch die berittenen Landleute der Eskorte und der hergeströmten Bevölkerung vorzubeugen Es dunkelte bereits. Plötzlich, durch den Kanonendonner, das Leuchten des Feuerwerks, den Lärm der Strasse erschreckt, gingen die Pferde durch und stürzten die Kutsche mit dem darinsitzenden Präfekten in einen neben der Strasse hinziehenden tiefen Graben. Man brachte den tödlich verwundeten Marquis nach Hagenau, von da nach Strassburg, wo er drei Tage später den Schmerzen erlag. Die Nachricht dieses so unerwarteten, schrecklichen Todes erweckte in Stadt und Land allgemeine Teilnahme. Ganz Elsass trauerte um den verdienstvollen fünfundvierzigjährigen Staatsbeamten. In allen Dörfern und Städten hielt man Trauergottesdienste ab. Um sein Andenken im Volk für alle Zeiten in Ehren zu halten und als Zeichen der Dankbarkeit, errichtete man ihm in Strassburg, am damaligen Präfekturpalast, durch Dekret vom 3. Dezember 1853, ein Denkmal aus Erz. Auf dem Untersatz desselben stehen die Worte: *Le département du Bas-Rhin, à son ancien Préfet Marquis de Lezay-Marnesia.* 1810-1814.

Der ausgezeichnete Präfekt fand aber in Frankreich keine Nachahmer. Die Aufmerksamkeit war auf ganz andere Gebiete gerichtet. Der Stern des Kaisers fing an, zu erbleichen. Seine Niederlage in Leipzig führte ihn nach Elba. Als er von dort zurückkehrte, proklamierte Napoleon I. ein merkwürdiges Dekret folgenden Inhalts: «Erwägend die Wichtigkeit des niedern Unterrichts zur Besserung der Gesellschaft; in Anbetracht, dass die in Frankreich gebräuchlichen Methoden den Zweck noch nicht erreichten, dekretieren Wir, dass eine Musterschule errichtet werde als Pflanzstätte von Schullehrern, die mit den besten Methoden vertraut sind[1].» Die Ausführung dieses Dekrets wurde durch die Ereignisse in ihren Anfängen erstickt.

---

[1] Jourdain, membre de l'Institut, chef de division. *Rapport sur l'organisation de l'instruction publique*, 1867. p. 16.

Digitized by Google

V.

Unsere Schulbücher vor und nach 1800.

Die Namensbüchlein und die deutschen Fibeln. — Methodische Anordnung. — Die abodaires und die französischen Fibeln. — Rochow's Kinderfreund in beiden Sprachen. — Andere Lesebücher. — Die Rechenbücher. — Das Decimalrechnen. — Schmoll's Rechenschule von 1806.

Im Anschluss an die vorigen Abschnitte über die geschichtliche Entwickelung der elsässischen Volksschule seien hier noch die Schulbücher, welche um die Jahrhundertwende in Gebrauch waren, angeführt und einige davon einer kurzen Besprechung unterzogen.

Fibeln: Von 1709 ist ein Namensbüchlein, gedruckt bei Prätorius, in Strassburg und von 1722 ein solches mit Lesetafeln, bei Nagel, in Strassburg, gedruckt, vorhanden[1]. Zwei andere Namensbüchlein aus der nämlichen Druckerei von 1769 und ein drittes vom Jahr 1797, dessen Verfasser Joh. Friese ist, gleichen sich ziemlich in methodischer Hinsicht. Im Jahr 1810 erschien hier das katholische Namensbüchlein für katholische Schulen, mit dem Vaterunser, dem Englischen Gruss und den 10 Geboten in der Kuner'schen Buchdruckerei.

Einen bemerkenswerten Fortschritt diesen Fibeln gegenüber zeigt ein «Methodisches Buchstabier- und Lesebüchlein», das in Strassburg 1781 bei Lorenz und Schuler gedruckt wurde. Zwar huldigt der ungenannte Verfasser auch noch der Buchstabiermethode, die Jahrhunderte hindurch den ersten Leseunterricht beherrschte; aber wir ersehen aus dem Werkchen, dass der gegen die Methode geführte Kampf selbst für ihre Anhänger von grossem Nutzen war. Der Verfasser des Büchleins ist nämlich ernstlich bestrebt, durch eine methodische Anordnung des Stoffes die Mängel der Buchstabiermethode weniger fühlbar zu machen[2].

In einem Begleitwort sagt er: «Obgleich man vielfach gegen das Buchstabieren ankämpfe, kann es nicht entbehrt werden. Wenn das Kind in durchgehends natürlicher Aussprache, da alles dem Namen des Buchstabens völlig gleich lautet, geübt wird, so wird kein Mensch in Abrede stellen, dass ein solches Buchstabieren ganz vernünftig und zweckmässig sei.» Er verlangt ganz ausdrücklich, dass man den Namen der Buchstaben vereinfache, dass man «ve» statt «vau» und «i» statt «Ypsilon» spreche. — Seite 2 enthält dreimal die kleinen

---

[1] Festschrift zur Jubiläumsfeier des protestantischen Gymnasiums (gegründet 1538). Beitrag von Zwilling, Oberlehrer am Gymnasium. *Langue française en Alsace.*

[2] *Moniteur universel*, 30 avril 1850, p. 630.

Digitized by Google

und einmal die grossen Buchstaben nebst den Lautern (Vokalen). Dann folgt auf 48 Seiten der Lesestoff. Zuerst führt er die der Schreibung entsprechenden Buchstaben vor, dann erst die abweichenden.

Hier einige Kapitelüberschriften nebst Proben des Lesestoffs, die dem Anfang und dem Ende entlehnt sind.

Erster Teil: Natürliche Aussprache: I. Der Sprecher vor dem Lauter: ba, be, bi, bo bu; da, de, di, do, du. Base, Mode. . . Monomo-tapa.

II. Der Lauter zwischen zwei Sprechern: Bad, bog, bat. . . Reminiscere, Mohamedanerinn.

III Der Lauter vor dem Sprecher: ab, eb, ib, ob, ub; ad, ed, id, od, ud. . . Aba, alle. . . Ambassador, Illusion.

IV. Der Lauter allein: Adam, Amos. . . Pelegianismus.

V. Mehrere Sprecher zusammen vor dem Lauter: bla, ble, bli, blo, blu. . . Februarius, Patriotismus.

VI. Mehrere Sprecher zusammen nach dem Lauter: Abt, als, alt. . . Floretband, Musikant. — Mehrere Sprecher vor und nach dem Lauter: Brunn. Knopf. . . Hildebrand, penetrant.

VII. Doppellauter: Bay, May, Laib. . . Raserei, Tartarei.

Im zweiten Teil, den wir probeweise kurz anführen, bringt der Verfasser in einer Reihe von Kapiteln alle Fälle, in denen die Aussprache von der Schreibung abweicht, befolgt den im Begleitwort ausgesprochenen Grundsatz genau und behandelt in jedem Kapitel nur eine Abweichung. Helle Aussprache des **e** vor dem Sprecher: er, der. — Helles und dunkles **e** im nämlichen Worte: ebnen, Redner. — Das gelinde **h** in Rath, werth, Thau, Rhein, das klingende **n** in Bank, Krankenbett u. s. w.

Diese kurzen Ausführungen dürften zur Genüge beweisen, dass der Verfasser, obgleich er an seiner Buchstabiermethode festhält, in Bezug auf Anordnung des Stoffes ein bedeutendes methodisches Geschick zeigt.

Die französischen Fibeln sind weniger zahlreich vertreten als die deutschen. Die älteste unter ihnen stammt aus dem Jahre 1741. Ihr Titel ist: *Alphabet méthodique pour faciliter l'art d'épeler et de lire le français.* Das Werkchen ist vermutlich ein Nachdruck von demjenigen von P de Launay[1]. Ihm folgte das *Abc pour l'usage de la jeunesse avec figures dans le texte*, dann das Kinderalphabet von 1750, ein *Alphabet méthodique* von 1790 und ein *Abc pour l'usage de la jeuncsse avec figures dans le texte*, vermutlich in Weissenburg gedruckt und verlegt. Ein *Syllabaire républicain pour les enfants du premier âge* aus dem Jahr II (1793—1794) ist aus der Staatsdruckerei Colmar[2].

---

[1] « Die Erziehung des Volkes durch die Schule », von Dr. J. Scheinert, II. 332.

[2] Universitätsbibliothek und Stadtbibliothek. Schulsachen.

Digitized by Google

Rochow's Kinderfreund.

Von den in Gebrauch genommenen Lesebüchern sei vor allen der bekannte Kinderfreund Rochow's genannt. Es dürfte für manchen Lehrer, besonders für Elsässer Lehrer interessant sein, zu erfahren, dass in Strassburg sogar eine besondere Ausgabe desselben veranstaltet worden war und zwar bei Jonas Lorenz 1779. In einem kurzen Vorwort wird gesagt, dass das Büchlein für die Landschulen bestimmt sei, dass es aber auch in Städten, besonders in den Schulen niederer Stände, freilich weniger zweckmässig, könnte gebraucht werden.

In der nämlichen Druckerei erschien auch die Übersetzung des Werkchens unter dem Namen: « *L'ami des enfants à l'usage des écoles de campagne.* » Im Vorwort dazu wird der grossen Verdienste gedacht, die sich der Verfasser des Kinderfreunds um die Förderung des Schulwesens erworben hat. Die Übersetzung war von einer Gesellschaft veranlasst, die sich « *Société morale qui cherche en silence les moyens de se rendre utile* » nannte, und einen doppelten Zweck verfolgte: « Einmal soll das Büchlein als Grundlage eines fruchtbringenden Unterrichts dienen, dann soll es aber auch Franzosen und Deutschen beim Übersetzen Dienste leisten, um die beim Übertragen gemachten Fehler selbst, ohne Lehrer verbessern zu können. » In der französischen Ausgabe sind die poetischen Stücke weggelassen. Die Prosalesestücke sind ziemlich wortgetreu wiedergegeben[1].

Als Lesebücher neben denen Rochow's, waren noch hier in den Elementarschulen in Gebrauch: « Historchen und Gespräche für Kinder, die anfangen geläufig zu lesen », gedruckt bei Dambach, in Strassburg, 1790. Dann « Evangelium für alle Sonntage des katholischen Kirchenjahrs », gedruckt 1801 in Rappoltsweiler. III. Lesebuch für die erste Bildung der Jugend in den niederen Schulen, gedruckt bei Lorenz und Schuler 1802 und in II. Auflage 1810 und IV. Das « Not- und Hülfsbüchlein », das im Waisenhaus benutzt wurde[2].

Rechenbücher. Als ältestes Rechenbüchlein, für Schulzwecke bestimmt, gilt wohl das Werkchen: « Kurzes, jedoch gründliches Rechenbüchlein von Jonam Wagner, Rechenmeister in Strassburg, 1715 », 246 Seiten stark. Es ist ein in minutiösem Formenwesen gehaltenes Werk, das sich kaum mit unsern heutigen Rechenbüchern vergleichen lässt[3].

Viel methodischer gehalten sind zwei andere Rechenbüchlein: « Der kurze und richtige Rechenmeister, von Daniel Bussmann » 1787 und besonders das « Dezimalrechnen von Bonneau », beide in Strassburg gedruckt und verlegt.

---

[1] *Souvenir d'Alsace. Correspondance des demoiselles de Berckheim.* I. 120. Unter den Büchern, die Oberlin seinen Pfarrkindern als Bibliothekbücher anpries, befand sich auch die französische Uebersetzung: *L'ami des enfants.*

[2] Joh. Friese. Vaterländische Geschichte. Revolutionszeit 1793—1795.

[3] Stadtarchiv Strassburg. Schulbücher.

Digitized by Google

Ein gutes Rechenbuch ist die 1806 erschienene «Rechenschule für Anfänger von Johannes Schmoll», das die neuen Masse und Gewichte berücksichtigt, die vier Spezies klar behandelt, das Dezimalrechnen nur als einen Ausfluss des Rechnens mit ganzen Zahlen und den Strich nur als Trennungszeichen der Einer von den Zehnteln ansieht. An Beispielen der vier Rechnungsarten weist der Verfasser nach, dass der Strich an der Operation nichts ändert.

Aus Pietät für Joh. Friese nennen wir noch seine «Hundert Rechenaufgaben für die Jugend, in lehrreiche Erzählungen eingekleidet», die ebenfalls im Jahr 1806 in Strassburg erschienen, aber nur einen Augenblickserfolg hatten.

VI.

Die Schulen unter der Restauration (1816—1830).

Die königliche Ordonnanz von 1816 über das Schulwesen. — Die ersten Gemeindeschulen. — Der erste Ortsschulvorstand. — Das Kantonalkomite. — Einführung des brevet de capacité. — Die erste Prüfungskommission. — Die Trennung der Volksschulen nach der Confession. — Die Macht der Kirche über die Schulen, um 1824. — Die Lehrbriefe (lettres d'obédience). — Zur Besoldung der Schullehrer. — Die erste Lehrerretraite in der Normalschule 1829. — Die Ausstattung der Schullokale.

Nach den hundert Tagen bestieg Ludwig XVIII. zum zweiten Male den Thron seiner Väter[1]. Napoleon I, zu dem die Völker wohl oder übel emporgesehen hatten, war nach St. Helena gebracht worden.

Die Richtung der neuen bourbonischen Regierung findet man in den Worten Fontanes[2], des Grossmeisters der Universität Frankreichs, ausgedrückt: «Unter der friedlichen und religiösen Regierung der Bourbonen wird die Universität in ihren Anstalten alles verbessern». An den Anstalten des niederen Unterrichts erprobte sie ihre Grundsätze.

Der König erliess die Ordonnanz vom 28. Februar 1816 über das Schulwesen[3].

In der dem Gesetz vorausgeschickten Einleitung sagte der König: «Die Schulen sind wichtiger Verbesserungen bedürftig.» Es handelte

---

[1] Thronbesteigung, am 8. Juli 1815. Duruy, *Histoire de France*. II, 645.

[2] Ludwig, Marquis von Fontanes, Grossmeister der Universität, geb. 1757, † 1821, Dichter und Staatsmann, ein gewandter Redner, brachte es dahin, zwei aufeinander folgenden Regierungen zu dienen.

[3] *Bulletin des lois et ordonnances* von 1816, Nr. 73 und Rundschreiben des Rektors der Akademie de Montbrison an die Prüfungskommission vom 4 Dez. 1816. S. Stadtbibliothek. Alsatica. Schulen. 9.

Digitized by Google

sich besonders darum, sie wieder der Kirche näher zu bringen «durch einen auf die Religion, die Achtung der Gesetze und die Liebe zum Monarchen sich stützenden Unterricht[1]». Dadurch wies man der Schule eine religiöse, politische und erziehliche Aufgabe zu, die in den späteren Schulgesetzen wiederholt zum Ausdruck kam.

Die königliche Regierung versäumte es leider, unsern schon vorhandenen Volksschulen, an denen sehr verschiedene Kräfte wirkten, die nach unklaren Erfahrungen und Gewohnheiten, nicht nach wissenschaftlichen Erkenntnissen arbeiteten, durch ein fertiges Schulprogramm eine feste Grundlage zu geben. Es blieb daher wie früher jedem Lehrer überlassen, je nach seinen Kenntnissen seinen Stoff- und Lehrplan selbst aufzustellen oder durch jemand denselben sich vorschreiben zu lassen. Von einem bindenden Unterrichtsplan oder von Einheitlichkeit im Unterricht, keine Rede! War in einer Landgemeinde im Sommer der Schulbesuch ein ziemlich regelmässiger, so fiel aus Mangel an Schülern in der Nachbarsgemeinde der Unterricht im Sommerhalbjahr gänzlich aus. Erteilte der eine Lehrer täglich ein oder zwei Stunden französischen Unterricht, so klagte sein Nachbar über die Gleichgültigkeit der Eltern, wo nicht über die Auflehnung derselben gegen das französische Lesen und Schreiben. Gar nicht zu sprechen von denjenigen Landlehrern, die auf das Handwerk, das sie notgedrungen nebenher betrieben, mehr Zeit und Fleiss verwendeten, als auf die Schule oder gar von denjenigen, die nie Gelegenheit hatten, französisch zu lernen und daher auch keinen französischen Unterricht zu erteilen, imstande waren[2].

Die ersten Gemeindeschulen.

Diese und ähnliche Missstände waren der Departementsverwaltung nicht entgangen. In einem wohlgemeinten Erlass des Präfekten erwähnt er dieselben[3]: «Um die Missbräuche abzustellen, welche aus dem «Mangel an gehöriger Aufsicht herrühren, um der ausserordentlichen «Unwissenheit der Jugend und der Lehrer vieler Gemeinden zu steuern, «um der Sorglosigkeit, sogar dem Widerwillen der Eltern, ihre Kinder «in die Schule zu schicken, Einhalt zu thun, verordne ich, was folgt: «Jede Gemeinde hat eine Primärschule zu unterhalten[4]. Der Maire «und der Ortsgeistliche oder Pastor bilden gemeinsam den Ortsschul-«vorstand, der die Aufsicht über Schule und Lehrer ausübt.»

---

[1] «Die alte Kirche und das alte Königtum wollten sich wiederfinden und sich mit einander verbinden.». E. Quinet, *Le christianisme et la révolution*, I, 341.

[2] Nach dem Bericht des Rektors der Akademie, M. de Montbrison, 1810, III.

[3] Sammlung der Präfekturakten. 17. Mai 1816.

[4] Das Departement Niederrhein behielt nach dem Sturz Napoleons von seinen Gemeinden noch 542 mit 714 öffentlichen Schulen.

Digitized by Google

Über dem Ortsschulvorstand steht das Kantonal-Schulkomite, gebildet aus dem Pfarrer, dem Maire des Kantonortes, dem Friedensrichter und einigen ehrbaren Männern. Aus ihrer Mitte können sie einen Schulrevisor ernennen, oder einen der Notabeln der Gemeinde bezeichnen, der als Revisor die Schulen des Kantons besucht und unentgeltlich das Amt verwaltet[1]

Über dem Kantonal-Komite stand das Bezirkskomite, am Bezirksort gebildet. Mit demselben kamen die Lehrer wenig in Berührung. Es bestand aus dem Maire, dem Geistlichen, dem Friedensrichter und dem Prinzipal des *collège* der Bezirkshauptstadt. Der Präfekt, der Unterpräfekt, sowie der königliche Prokurator waren gleichfalls ständige Mitglieder des Bezirksschulkomites. Für die Aufsicht war also gesorgt; aber woher die Lehrer nehmen bei der kaum gegründeten Normalschule!

Um dem fühlbaren Lehrermangel nur einigermassen zu steuern, beschloss der Präfekt, dass die Gemeinden mit freiwilligen Lehrern eine Übereinkunft treffen können, wenn dieselben ein von dem Maire und dem Ortspfarrer ihres Wohnortes ausgefertigtes Führungszeugnis vorweisen und wenn sie die Verpflichtung übernehmen, die Armenkinder unentgeltlich zu unterrichten. Nach Qualifikation war keine Frage.

Einführung des «brevet de capacité».

Die Lehrerprüfung, die schon so mannigfache Veränderung durchgemacht hatte, regelte die königliche Ordonnanz folgendermassen: «Jeder Bürger, der dem Akademie-Inspektor ein vom Pfarrer und Maire seines Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis vorlegen kann, wird durch denselben oder durch einen vom Rektor dazu berufenen Beamten des öffentlichen Unterrichts geprüft. Hat er die Prüfung bestanden, so stellt ihm der Rektor der Akademie ein *Brevet de capacité* aus.

Neben der Einführung des *brevet de capacité* war der Präfekt darauf bedacht, einigermassen die Besoldung der Lehrer zu sichern. In einem Erlass liest man folgendes[2]: «Weil dieselbe in den meisten Gemeinden bisher eine veränderliche, willkürliche war, ist durch die Gemeinderäte einfürallemal die Besoldung festzusetzen, um nicht jedes Jahr oder bei jedem Lehrerwechsel aufs neue darüber beratschlagen zu müssen. Im nämlichen Gemeinderatsbeschluss soll auch bestimmt werden, was dem Lehrer monatlich oder jährlich in *natura* oder Geld zu liefern ist, desgleichen, was er als Zulage an Holz und an Grundstücken geniesst oder was man ihm aus den Gemeindeeinkünften zukommen lässt. Die Beratschlagung ist an die

[1] Art. 5—8 der königlichen Ordonnanz 1816.
[2] Sammlung der Präfekturakten.

Digitized by Google

Präfektur in dreifacher Ausfertigung zu senden». Die Gemeinden beeilten sich aber nicht, eine feste Besoldung zu gewähren oder genau zu stipulieren, was dem Lehrer zukommt. Sie überliessen es lieber jedem Einzelnen durch Geschenke sich dem Lehrer erkenntlich zu zeigen, so bei der ersten heiligen Kommunion des Kindes, oder wenn der Knabe zum ersten Male in der Kirche die Epistel sang, oder um Fastnacht, zu Ostern und Neujahr.

Das hundertjährige Verhältnis der Kirche zur Schule wollte die Regierung dadurch sanktionieren, dass sie den Organistendienst zu regeln suchte[1]. Im Beschluss hierzu heisst es: «Wie die Besoldung des Organisten oder des Sakristans anzuweisen ist, müssen sie mit dem Pfarrherrn oder mit der Fabrik sich verständigen. Falls das Budget der Fabrik die Ausgabe nicht bestreiten könnte, hat das Dekret vom Jahre 1809 und das Gesetz vom 14. Hornung 1810 die Mittel dazu angezeigt, sie zu ergänzen.»

Den Vorschriften hinsichtlich des Organisten- oder des Sakristandienstes fehlte es an der Hauptsache, an der Sicherstellung ihres Vollzugs. Die schon im Amte stehenden älteren Lehrer konnten es nicht erwirken, dass man die Besoldung regelte oder sicherte. Und die Bürgerschaft bestand auf ihrem hergebrachten Recht, den Lehrer anzustellen und mit ihm einen Vertrag abzuschliessen. Man schacherte mit ihm um Sold und Lohn[2]. Zum Glück war dies Verfahren nicht allgemein. In Flecken und Städten des Elsasses hatte man schon bessere Form sowie anständige Behandlung der Lehrer angenommen.

Um die Schulmänner an französische Korrespondenz zu gewöhnen, führte die Regierung ein Korrespondenz-Register bei ihnen ein[3]. In demselben wurden alle Schriftstücke, Verordnungen und Verfügungen der Regierung registriert und kurz analysiert. Das Register war in französischer Sprache zu führen. Ihm entlehnen wir die Nachricht[4], dass alle Schulmeister, die noch keine Prüfung bestanden, eingeladen wurden, am 27. Februar in Hagenau sich von einer Kommission prüfen zu lassen. Der angesetzte Termin wurde als der letzte bezeichnet[5].

---

[1] Nach dem Diözesanblatt Juni 1900 ist die Besoldung der Organisten noch nicht überall geregelt und viele Lehrer beziehen noch weniger als 200 ℳ. — Nicht besser steht es in den evangelischen Gemeinden, obgleich das Direktorium schon durch einen Beschluss vom 21. Juli 1841 die Geistlichen aufforderte, bei Ernennung des Organisten-Sakristans, die Besoldungsangelegenheit zu regeln. Archiv der Pastoral-Konferenz 1854, 294.

[2] Das Verfahren war vierzig Jahr später noch gebräuchlich. Es war ein Gewohnheitsrecht, das, wie schon vermerkt, aus dem alten régime herübergenommen wurde.

[3] Verfasser ist im Besitz eines Korrespondenzregisters mit den Eintragungen von 1816 ab.

[4] Eingeschriebener Brief vom 10. Februar 1817. Stadtbibliothek. Circulaire des Rektors de Montbrison an die Prüfungskommission, 4. Dez. 1816.

[5] Königliche Ordonnanz von 1816, Art. 11.

Digitized by Google

Von der freiwilligen, alleinigen Prüfung, die für jeden besondern Schulamtskandidaten vorgenommen wurde, ging die Regierung jetzt auf eine amtliche, öffentliche Prüfung über, zu welcher sie die noch nicht geprüften Schullehrer einlud.

Wer hinlänglich lesen, schreiben und rechnen und das verlangte Zeugnis über Führung vorlegen konnte, erhielt den dritten Grad des Brevets, sowie die Erlaubnis, die Schule weiter zu halten. Später stellte der Rektor den Lehrern die Bestätigung zu. Besonders dringlich empfahl die Prüfungskommission den Lehrern das Studium der französischen Sprache. Von der Disziplin und der Erziehung, unter welcher die Kinder aufwachsen sollten, konnten die Lehrer keine hohen Begriffe haben.

Am 18. Juni 1818 forderte der Präfekt von den Lehrern das genaue Namensverzeichnis aller Kinder der Gemeinde im Alter von 4 bis 18 Jahren. Dieser und anderer Verkehr der Regierung mit den Lehrern bestärkten sie in dem Glauben, die Regierung würde ihre Lage in Betracht ziehen. Manche hofften, dass von den 50 000 Franken, die nach Art. 35 der Ordonnanz zum Druck von Schulbüchern und zur Errichtung von einigen Musterschulen bestimmt waren, auch etwas ins Elsass käme. Sie wurden bald eines andern belehrt.

* * *

Die Regierung kannte kaum dem Namen nach das Lehrerpersonal. Der amtlich schriftliche Verkehr mit demselben war äusserst spärlich. Die Winkelschulen bestanden wie früher ruhig weiter, obgleich der Präfekt den Maires der Gemeinden aufs neue einschärfte, «dass kein Lehrer als Vorsteher eine Pension, eine Schule oder eine Lehranstalt eröffnen dürfe, ohne die Erlaubnis des Rektors vorher eingeholt zu haben[1]».

Der Präfekt, obgleich er der Anstellung oder Ernennung der Lehrer fernblieb, musste wissen, dass der König von der Schule und dem Lehrer eine religiöse und erziehliche Arbeit erwarte. In diesem Sinne war der Fragebogen, den er den Schulmeistern zugehen liess, verfasst. Sie sollten die Fragen beantworten, «ob in der Schule der wechselseitige oder der individuelle Unterricht eingerichtet ist, wie viel Schüler die Klasse zählt, ob eine Mädchenschule in der Gemeinde besteht, wer dieselbe leitet», denn die Behörde wollte letztere auch unter die Ortsschulaufsicht stellen. In der nämlichen Tabelle war auch eine Spalte zur Eintragung der Antwort bestimmt, «ob eine Wiederholungsschule, ein sogenannter Sonntagsunterricht für die aus der Schule entlassenen jungen Leute eingerichtet sei, wer ihn leitet, welches die Zahl der Besuchenden ist.» In der letzten Spalte war die Frage zu beantworten, «ob eine Privatschule in der Gemeinde bestehe, ob sie für eine oder für mehrere Familien diene, ob die Schule im Hause des Lehrers oder in der

[1] Rundschreiben des 15. November 1819. Sammlung der Präfekturakten.

Digitized by Google

Behausung eines Bürgers, dem die Kinder gehören, sich befinde[1]». Es hatte den Anschein als wäre es der Regierung ernstlich darum zu thun, aus der Schule ein den staatlichen und religiösen Zwecken dienendes Institut zu machen. Dies beweist auch das Rundschreiben des Rektors der Akademie an den Präfekten und die Mitglieder der Prüfungskommission, in dem er sie aufforderte[2], «bei der zweiten Prüfung strenger zu sein, die Kanditaten, sowohl im Lesen geschriebener deutscher Aufsätze als auch französischer zu prüfen, sowie im Lesen deutscher und französischer Bücher mit verschiedenen Lettern. Im Schreiben sollen sie in beiden Sprachen Probeschriften ausfertigen lassen, und im Rechnen soll über das Dezimalrechnen und das Verhältnis der neuen Masse und Gewichte zu den alten geprüft werden». Überdies sollen die Kandidaten gefragt werden, «welches die Art sei, der sie sich bedienen, um in beiden Sprachen die Kinder lesen und schreiben zu lehren.»

Dieses in Bezug auf Methodik und den französischen Unterricht erweiterte Programm stellte an viele der älteren Schulmeister Anforderungen, die sie nicht erfüllen konnten. Anderen boten sie unüberwindliche Schwierigkeiten und hielten sie von jeder Prüfung ab.

Die erste Prüfungskommission in Strassburg.

Sie wurde diesmal in der Präfektur von Strassburg durch die dazu eingesetzte Kommission vorgenommen. Wer die Prüfung bestand, erhielt das Brevet zweiter Klasse[3]. Im Französischen begehrte man neben fertigem Lesen und Schreiben Übersetzung vom Französischen ins Deutsche, Konjugation der Hauptwörter, Umwandlung der Zeitwörter aus der aktiven in die passive Form und der Hilfszeitwörter *avoir* und *être* in negativer und fragender Form.

Es bestand neben dem Brevet zweiter Klasse auch ein solches erster Klasse. Nur diejenigen, die tüchtig befunden wurden, in den Grundsätzen der Religion, des Lesens, des Schreibens, Rechnens, der französischen Grammatik und der Syntax zu unterrichten; die Bescheid wussten in den vier Regeln der Rechenkunst, der Regeldetri, der Zins- und Gesellschaftsrechnungen und auch etwas von Frauenarbeit verstanden, erhielten dies Brevet Es waren für die Zeit bedeutende Forderungen. Die bessern Zöglinge der Normalschule erfüllten dieselben.

* * *

Unentwegt brachte man in den höhern sowie in den niedern Schulen dem Religionsunterricht grosse Fürsorge entgegen. In den

[1] 25. Oktober 1819. Präfekturakten.

[2] 28. Februar 1819. Präfekturakten.

[3] 20. November 1822. Die Lehrer, die die Prüfung nicht bestanden, liess man im Amt, ebensogut als diejenigen, die sich zur Prüfung nicht meldeten. So ging es aus Mangel an Lehrern noch über zwei Dezennien fort.

Digitized by Google

katholischen Schulen und Anstalten stand derselbe unter der Aufsicht der hohen Geistlichkeit. «Die Erzbischöfe und Bischöfe überzeugen sich in ihren *tournées* über den Zustand des Religionsunterrichts in den katholischen Schulen. In den Sitzungen der Bezirkskomites oder der Lokalkomites nehmen sie oder ihre Vertreter den Vorsitz ein[1].»

Die andern Bekenntnisse übten durch ihre Consistorien, Pastoren eine ähnliche Aufsicht über ihre Schulen aus. (Art. 8 der königlichen Ordonnanz.) Die Schulen waren schon confessionell getrennt. Nur im Notfall und wenn der königliche Rat die Erlaubnis dazu erteilte, konnten Kinder von verschiedenen Bekenntnissen dieselbe Schule besuchen.

Neben dieser Aufsicht ist der Rektor beauftragt, «die Schulen, die Institute, die Unterrichtsanstalten jeder Art, die Pensionen, die Kollega in Person oft zu besuchen oder durch den Inspektor der Akademie besuchen zu lassen, um sie hinsichtlich des Religionsunterrichts aufs gründlichste zu prüfen[2]».

Diese Prüfungen bestanden die von Kongreganistinnen geleiteten Anstalten am besten. Die Schulschwestern der göttlichen Vorsehung unterrichteten nach den Methoden ihrer Mutteranstalt den Katechismus sowie im Lesen, Schreiben, Rechnen, daneben im Stricken, Flicken, Nähen. In den guten Schwesternschulen wurde auch das Französische mit Erfolg betrieben, da die Mädchen sich leichter als die Knaben zum Sprechen herbeiliessen. Die Oberin der Mutteranstalt lieferte sogar für 200 Franken das den Schwestern nötige Hausgerät, mit einer jährlichen Entschädigung von 10 Franken für die Unterhaltung, wann die Gemeinden sich dazu verstanden[3].

Auch in den protestantischen Orten wurde der Wunsch rege, ähnliche Mädchenschulen einzurichten. Die Regierung war damit einverstanden. Sie ernannte eine aus 5 Mitgliedern bestehende Prüfungskommission[4]. Die Aussichten auf Anstellung und Besoldung waren aber derart, dass fast keine Bewerberinnen zur Prüfung kamen und nur wenige protestantische Mädchenschulen gegründet wurden.

Viele der elsässischen grossen Gemeinden suchten auch die Knabenschulen unter die Leitung von Ordensbrüdern zu bringen. Wo es die Mittel erlaubten, wenigstens drei Ordensbrüder anzustellen[5], richtete sich der Maire im Namen der Municipalität an die geistlichen Genossenschaften, die die Erlaubnis hatten, Schulbrüder zu bilden und

---

[1] Artikel 40 der Ordonnanz von 1816.

[2] *Annuaire du département du Bas-Rhin*. 1823.

[3] 3. März 1821. Sammlung der Präfekturakten.

[4] 4. März 1821. Sammlung der Präfekturakten. Der Sitz der Prüfungskommission war in Strassburg.

[5] Die Restauration gab 11 geistlichen Genossenschaften die Erlaubnis, Schullehrer zu bilden und auszusenden. S. Delaporte, *Revue européenne*. Bericht von 1860. Nach ihren Statuten dürften niemals weniger als drei Brüder an einer Schule unterrichten.

Digitized by Google

auszusenden. Ihnen erteilte auf Ansuchen des Generaldirektors der Rektor den sogenannten «Lehrbrief», der sie ermächtigte, Schule zu halten und Schulen zu gründen.

Die noch fehlenden Schulmeister rekrutierte man wie früher unter den jungen Leuten, die bei einem Lehrer privatim sich aufs Schulamt vorbereiteten, um später die Prüfung zu bestehen, oder die die Vorklassen eines der zahlreichen *Collèges* des Departements besucht hatten. Wo auch das nicht anging, blieben die früheren Schulhalter im Amt.

Bei der Ernennung des Lehrers wirkten der Geistliche und der *Maire* der Gemeinde mit. Sie schlugen den Kandidaten vor. Das Kantonalkomite ernannte ihn. Konnte sich der Ortsvorstand über die Person nicht einigen, so prüfte das Kantonalkomite die Vorschläge und vollzog die Ernennung.

* * *

Welche Richtung der königliche Hof dem Unterrichtswesen zu geben suchte, wusste das Volk kaum, obgleich in der Kammer in Paris heftig für die Unabhängigkeit der Universität und gegen die Reaktion angekämpft wurde. Auch die Schullehrer blieben von den Fragen unberührt. Nur wenige folgten den Debatten. Bei vielen war der Gesichtskreis ein beschränkter, die Stellung eine teilweise gedrückte.

In vielen Volksschulen standen eben noch Männer ohne Brevet und ohne jegliche Vorbereitung. Handwerker oder Handwerktreibende aller Gattungen. Um diese aus den Schulen zu entfernen, beschloss die Regierung, am 1. Januar 1820, alle solche Schulen zu schliessen. Zur allgemeinen Durchführung kam es nicht.

Da es aber der Regierung darum zu thun war, den Volksschulunterricht einigermassen zu fördern und zu verallgemeinern, liess sie geeignete Werke verfassen, Schulsachen drucken und austeilen, weil die kleinen und armen Landgemeinden für die Schulen wenig thun konnten. So verteilte sie Lesetabellen, in beiden Sprachen verfasst, Rechentabellen[1], Tafeln mit den Bildern der metrischen Masse und Gewichte, Meter aus Holz mit den 10 Dezimetern und 100 Centimetern, die biblische Geschichte für Kinder zu allerlei Gebrauch[2], eine Belehrung über die guten Methoden unter dem Namen bekannt: «*Instruction* des gegenseitigen und gleichzeitigen Unterrichts».

Auch setzte der Präfekt des Niederrheinischen Departements zur Ermunterung und Belohnung eine Summe von 1000 Franken aus, um sie an die Lehrer und Lehrerinnen auf dem Lande auszuteilen, die sich durch Verbreitung der französischen Sprache besonders auszeichnen.

---

[1] Rechen-Namenstafeln der 4 Rechnungsarten, der Münzen und der Gewichte, von J. G. Schmoll, 1806. — Rechenschule von J. G. Schmoll, 1806.

[2] von Dr. Schuster oder von Calw, die beide auch als Lesebücher dienten.

Digitized by Google

Nach dem Tode des Präfekturrats Levrault[1], eines um die Gründung und Einrichtung der Normalschule hochverdienten Mannes, schien Hemmnis und Missgeschick über das niedere Schulwesen und die Vorbereitungsanstalt in Strassburg hereinzubrechen. Aus nichtigen Gründen[2] hob der interimistische Präfekt Pothier die unentgeltliche Übungsschule neben der Normalschule auf. Sieben Jahre blieb die unheilvolle Verfügung geltend, bis man zur Erkenntnis kam, dass eine Normalschule ohne Übungsschule ein Unding sei

* * *

Aus der Volksschule sollte ein Institut zur religiösen Bildung und Disziplinierung der Unterthanen gemacht werden. Dies lässt sich an der Ordonnanz vom 8. April 1824 erkennen; denn sie veränderte auf's neue die Verfassung der katholischen Schulen, nahm der Universität das Recht, über das Schulwesen zu befinden, übertrug es den Bischöfen mit der Befugnis, die mit einem Lehrbrief versehenen Schulbrüder, ohne vorherige Anzeige bei der Regierung, zu ernennen und anzustellen. Wie im Bistum Strassburg dies Reglement gehandhabt wurde, konnten wir nicht ermitteln. Dem Rektor der Akademie blieb nur die Aufsicht. Ohne kirchliches Zuthun wurde kein Lehrer ernannt. Die Geistlichkeit stand von jeher im Elsass in hoher Achtung und hatte grossen Einfluss[3]. Sie gebot auch über den Unterricht. Das Französische betrieb man nur als Nebenfach in der Volksschule[4]. Jedoch verlangte man bei der Aufnahmeprüfung in die Normalschule, dass die Kandidaten die französische und die deutsche Sprache richtig lesen und schreiben können und die vier Regeln der Rechenkunst beherrschen.

Ludwig XVIII. starb 1824. Ihm folgte sein Bruder Charles X. auf dem Thron.

Man glaubte eine neue Ära hätte begonnen. Rektor Labori wird durch Rektor Désiré ersetzt. Die Schulen werden öfter geprüft. Dem Religionsunterricht wird grosse Sorgfalt gewidmet. Aber die Lage der Schullehrer wurde nicht verbessert. Manche von ihnen hatten für das Leben nicht Brot, für ihre Stellung keine genügende Bildung, für ihre

---

[1] † im Jahr 1821.

[2] Das Departement trug die Ausgaben für die Uebungsschule, sowie der Normalschule. Jene war unentgeltlich. Pothier fand, dass neben den Pfarrschulen Strassburgs, die ein Schulgeld forderten, kein unentgeltlicher «Lankaster» bestehen solle: Unlauterer Erwerb!

[3] Dr. Ernst Hauviller, *Mémoires d'Alsace.*

[4] Selbst in einem der bestsituierten und gerühmten Institute Strassburgs, im Institut Winter, bestand der französische Unterricht in Lesen, Schreiben, Conjugation der Zeitwörter, Bildung von kleinen französischen Sätzen, Sprechübungen, mündlicher Uebersetzung und Abschreiben aus einem Buch. *Annuaire* 1823.

Digitized by Google

Schularbeit keinen sachkundigen Führer. Die Schullokale blieben die alten. Viele Schulhäuser stammten noch aus dem vorigen Jahrhundert. Etwa 150 Volksschulklassen waren noch in einem Mietlokal oder in einem Privathaus untergebracht.

Im Jahre 1825 bestanden nach den statistischen Angaben[1] im Departement Niederrhein: 60 Kantonal-Schulkomites, wovon 30 katholische unter dem Vorsitz des Kantonalpfarrers, 31 protestantische Schulkomites unter dem Vorsitz des Kantonalpfarrers oder des ältesten Mitglieds, 5 reformierte Schulkomites unter dem Vorsitz des Kantonalpfarrers oder des Ältesten, 1 israelitisches Schulkomite unter dem Vorsitz des Oberrabiners[2].

Um mehr junge Leute für den Schuldienst zu gewinnen, setzte die Verwaltung zur Prüfung der Schulamtskandidaten acht neue Prüfungskommissionen unter dem Vorsitz der Prinzipale der *collèges* ein. Die Normalschule mit ihrer limitierten Zahl Zöglingen reichte nicht aus, und die Schulbrüder bedienten nur die grösseren Gemeinden, wo mehrere Lehrkräfte verwendbar waren, mehrere Klassen nebeneinander bestanden und mit Erfolg gearbeitet wurde[3]. In Strassburg, wo 11 katholische Lehr- und Pfarrschulen, 12 evangelische Pfarrschulen und eine israelitische Schule waren, bestanden auch zwei grosse Brüderschulen mit starkem Zulauf und grosser Schülerzahl.

Aus den statistischen Arbeiten jener Zeit erfährt man auch, welchen Lehrmodus man befolgte. So werden 21 Schulen mit dem gegenseitigen Unterricht aufgezählt[4]; 691 mit dem gleichzeitigen Unterricht, dem der Verfasser den Namen *mode simultané* oder *normal* zuteilt, so dass im Departement Niederrhein 712 Primärschulen bestanden. Das oberrheinische Departement und die Grenzdepartemente waren auch reichlich mit Volksschulen versehen.[5]

Im Jahre 1828 änderte man abermals die obere Leitung der Primärschulen. Durch eine königliche Ordonnanz vom 21. April 1828 überliess man die Ernennung und Absetzung der katholischen Lehrer wieder dem Rektor der Akademie, mit dem Recht, die Fähigkeitsbrevets auszustellen. Die Schulbrüder und Schulschwestern hatten den Obedienz-

---

[1] *Annuaire du département du Bas-Rhin*, 1825.

[2] Jedes Bekenntnis hatte sein besonderes Schulkomite, sodass zwei, sogar drei Komites an einem Orte vorkommen konnten. In der Ordnung vom 8. April 1824, Titel V, war den protestantischen Schulen dies Recht zuerkannt, unter dem Vorbehalt, dass der Prinzipal des Collège oder ein Delegirter des Rektors im Komite Sitz und Stimme haben.

[3] Von den 43 000 Schulen Frankreichs waren jedoch 1854 nur 1700 unter der Leitung von Congreganisten. *Instructions générales* an die Präfekten, 31. Oktober 1854. 395.

[4] Es waren 9 katholische, 10 protestantische, 1 reformierte und 1 israelitische écoles mutuelles.

[5] Maggiolo, *les écoles en Lorraine*, p. 46. Im Jahr 1829 zählte das Departement Meurthe 716 Volksschulen, Meuse 602, Moselle 706, Vosges 524.

Digitized by Google

brief[1]. Genau geregelt war der Dienst nicht. Die Disciplinarbefugnis war teilweise in der Hand des Rektors, teilweise in der Hand des Bischofs. Der auf die Schulbrüder bezügliche Artikel der Ordonnanz lautet im Urtext: «Art. 9. *Les brevets de capacité continuent à être délivrés par les recteurs. — Le recteur sur* **le vu** *de la lettre d'obédience par le supérieur ou directeur de l'association délivrera un brevet de capacité et à chaque frère l'autorisation d'exercer.....* — Art. 21. *Les dispositions de l'ordonnance s'appliqueront aux écoles de garçons comme aux écoles de filles*».

* * *

Die missliche Lage der Schulmeister war dem obersten Verwalter des Departements bekannt, ebenso, dass viele Gemeinden thatsächlich nicht in der Lage waren, den Lehrer besser zu besolden, weil sie in der Revolutionszeit ihre Gemeindegüter als Eigentum auf den Kopf unter die Familien verteilt hatten. Nun sollten die noch vorhandenen Liegenschaften zusammengehalten werden. Daher erliess der Präfekt eine Verordnung, welche wieder den Volksschullehrer am härtesten traf, so dass man in etlichen Gemeinden demselben bloss das Schulhaus und dessen Zubehörden liess, aber ihm die Nutzniessung des Gemeindeguts wegnahm. «Darnach müssen alle zwischen den Gemeinden und Lehrern geschlossenen Akkorde, in welchen sich etwa dergleichen Klauseln zugunsten des Lehrers befänden, erneuert und die Güter sogleich in Pacht versteigert werden, mit Vorbehalt, dem Lehrer eine Besoldungszulage zu bewilligen[2].» Wo das geschah, lieferte der Präfekt ein gedrucktes Formular für einen neuen Vertrag, und wenn derselbe auf Stempelpapier angefertigt, ihm vorgelegt wurde, bestätigte er denselben. Dem Lehrer aufgezwungene Bedingungen beanstandete er nicht. Den Kampf mit den bösen und guten Kräften überliess man dem Schulmeister.

Im Jahre 1829 errichtete man im Departement neun Schulkomites und zwar in Strassburg, Hagenau, Zabern, Saarunion, Hochfelden, Schlettstadt, Oberehnheim, Weissenburg und Wörth a. S. Sie konnten sich unter dem Vorsitz des Bischofs oder seines Vertreters versammeln, über Schulfragen verhandeln, Schulprüfungen vornehmen oder anberaumen. Sie sollten auch neben der Aufsicht zur Förderung des französischen Unterrichts und des Religionsunterrichts dienen. «Eine fleissige Aufsicht ist das beste Mittel, den Eifer der Lehrer zu unterhalten oder anzufeuern,» so schrieb der Präfekt den Gemeindevorstehern[3]. Aber Aufsicht von Nichtschulmännern bessert nicht und

---

[1] *Bulletin administratif.* Ordonnance vom 21. April 1828.

[2] Sammlung der Präfekturakten von 1829, S. 121.

[3] Sammlung der Präfekturakten. 1829. 120—131.

Digitized by Google

ändert an einer schlechten Methode nichts[1]. Diese Überzeugung hatte auch der Rektor. Von den Vorstehern der Schulen fordert er nur, dass sie durch Befolgung der guten Methoden und die Reinheit des Religionsunterrichts sich auszeichnen. «Die Normalschule, um die man uns beneidet, liefert jährlich eine gewisse Zahl Lehrer. Sie sollen den Unterricht auf ein gleichförmiges Verfahren bringen und im ganzen Departement die Kenntnis der französischen Sprache verbreiten.»

Die erste Lehrerretraite in der Normalschule 1829.

Um dies zu erlangen, ordnen der Präfekt und der Rektor die erste Lehrerretraite an, eine Massregel, nach welcher jedes Jahr während der Ferienzeit ein Teil der Schullehrer in der Normalschule sich versammeln, um sich in den besten Unterrichtsmethoden zu vervollkommnen. Und unter denselben preist der Rektor die Methode Lancaster als die beste. «Ihre Vorteile bestehen in ihrer Einfachheit. Sie vermittelt einen gründlichen und vollständigen Unterricht; sie ermöglicht Sparsamkeit an Lehrkräften, vermeidet den Gemeinden grössere Ausgaben und sichert auf dem Lande den Kindern der ärmeren Klassen den Unterricht[2]».

Zu gleicher Zeit wünscht der Präfekt, dass die Maires mit der Unterhaltung und Ausbesserung der Schulhäuser sich befassen, dass sie die Vergrösserung der Schulstuben, wenn sie nicht für die Aufnahme sämtlicher Schulkinder sich eignen, sowie die Anschaffung der nötigen Schulgeräte vornehmen, und stellt in Aussicht, dass er das Begehren zur Unterstützung von derartigen Verbesserungen berücksichtigen werde. Bischof, Rektor, Präfekt suchten, jeder nach seiner Art, das Wohl der Volksschule zu fördern, das Pflichtgefühl der Lehrer der Regierung gegenüber zu wecken und zu erhalten und die Liebe zum König zu mehren.

* * *

Elsass hatte in mancher Hinsicht etwas voraus. In der Normalschule wurden die Zöglinge derart sprachlich ausgebildet, dass sie den

---

[1] Universitätsbibliothek. Dr. Scheinert, II. 403. «Die Erziehung des Volkes». Zu häufige Inspektionen und Schulvisiten können ein Uebel werden und entmutigen den Lehrer eher, als sie ihn antreiben.

[2] Wie die Lehrer wissen, hat die deutsche Didaktik und Pädagogik ihr Urteil über den gegenseitigen Unterricht schon längst gefällt. In Frankreich hat der gegenseitige Unterricht in jener Zeit Dienste geleistet. Beim Lehrermangel war es möglich, mehrere hundert Kinder unter einem Lehrer zum Unterricht zu versammeln, so in Paris. Der Lehrer überwachte die Arbeit der Moniteurs und handhabte Zucht und Ordnung, so gut es gehen konnte. Mit den Jahren änderten sich die Ansichten. Im Jahr 1837 bestanden in Frankreich 1557 écoles mutuelles. Im Jahr 1840 noch 1057, im Jahr 1850 noch deren 600. Später nannte man sie in der Statistik nicht mehr. Jourdain. *Rapport sur l'organisation des écoles primaires*, S. 51.

Digitized by Google

französischen Unterricht erteilen konnten und die zukünftigen Organisten erhielten zugleich musikalischen Unterricht[1]. Nur fehlte es unserm Lande noch an den geeigneten Lehr- und Schulbüchern. Die französischen Rechenbücher, die zugleich ins Deutsche übersetzt erschienen[2], benutzte nur der Lehrer. In den Landgemeinden lernten die Schulkinder Vokabeln, ohne jegliche Anleitung zu Sprech- und Sprachübungen oder *exercices de langue*. Einmaleins und Schiefertafel, Katechismus, biblische Geschichte und ein Schreibheft, das war auf dem Lande die Ausrüstung der Schüler. Dürftig waren aber auch die Schulsäle ausgestattet. Der Präfekt verschaffte den Landgemeinden das unentbehrlich Notwendige, indem er neue Schulgeräte, Lesetafeln, eine Wandkarte vom Elsass, eine in beiden Sprachen gehaltene Übersetzungstabelle, das *Abc* für den Taubstummenunterricht austeilen liess[3]. Andere Lehrmittel traf man selten an.

VII.

Die Elsässischen Volksschulen unter König Ludwig Philipp von 1830—1848.

Die Schulen in Frankreich im Vergleich zum Elsass. — Prüfungstermin für die Lehrer im Amte. 1831. — Schul-Konkurse. — Der Entwurf zum ersten Schulgesetz. 1831. — Akademie-Inspector Matter und seine Thätigkeit. — Das Unterrichtsgesetz Guizot. 1833. — Die Besoldung von 200 Franken. Wortlaut des Gesetzes. — Das erste Schulregulativ 1835. — Der erste Schulinspector im Elsass. 1835. — Die Asylsäle und Guizot's Vorschriften für dieselben. — Die Normalschule kommt unter Vivien's Leitung als Direktor 1835. — Jedes Arrondissement erhält einen Schulinspector. — Das Règlement des Departements Oberrhein. 1842. — Eine Schulrevision im Rahmen des Gesetzes Guizot. — Einblick in die Schulverhältnisse nach 1840. — Die Schulhäuser. — Gründung des Lehrerinnen-Seminars in Strassburg. 1846. — Eine Gehaltsaufbesserung in Sicht. 1846-1847. — Das Missverhältnis in den Lehrerbesoldungen. — Das Jahr 1848 mit seinen Ueberraschungen.

---

[1] In Frankreich waren die Generalräte nicht für die Gründung der Normalschulen zu gewinnen. Eine wenig bekannte Ordonnanz vom 21. Februar 1830 fordert die Departemente nochmals auf, eine Normalschule nach dem Muster der Strassburger « école normale » ins Leben zu rufen. Dies war der Anstoss zu den später errichteten Normalschulen.

[2] *Guide de l'instituteur primaire pour l'enseignement du calcul*, par C. Ferber. 1822. Zur Lebzeit Levrault's schenkte der Minister das Werk jedem Normalschüler.

[3] Piton, *Strasbourg illustré: promenade*, 21. Schon 1818 erteilte Lehrer Reussner der St. Wilhelmerschule aus rein christlichem Antrieb den Taubstummen der Stadt und des Weichbildes Unterricht. Jeden Donnerstags Morgen versammelte er solche in seiner Schule.

Digitized by Google

Den ruhigen Gang der Volksschulen unterbrach plötzlich eine Staatsumwälzung. Die Julirevolution von 1830 (28. Juli) entthronte Karl X. und Ludwig Philipp folgte ihm als König von Frankreich. Am 9. August beschwor er die *charte*.

Damals sah es im niederen Unterrichtswesen Frankreichs noch dunkel und trübe aus [1]. 13984 Gemeinden, ein Drittel des Landes, hatten noch gar keine Schule [2].

Weit besser stand es in dieser Hinsicht in den zwei aus dem früheren Elsass gebildeten Departementen. Im Oberrheinischen Departement waren 515 Lehrkräfte im Volksschulunterricht thätig. Im Niederrheinischen Departement gab es über 790 Primärschulen, in denen mehr denn 200 in der Strassburger Normalschule ausgebildete Schullehrer an der Einführung der neuen Methoden und der Verbreitung der französischen Sprache fleissig arbeiteten. Die übrigen mit einem *brevet de capacité* versehenen Schullehrer suchten es ihnen gleich zu thun. Manchen gelang es.

Die Departementsverwaltung blieb nicht müssig. In einem Rundschreiben an die Maire und Schullehrer stellte der Präfekt die hinsichtlich des niederen Unterrichts begangenen Vernachlässigungen in das grellste Licht und versprach «alles gut zu machen [3]».

Die Schullehrer, die bis jetzt noch keine Besoldung von der Kommune erhielten, hofften, dass man ihnen Wohnung und ein festes Gehalt zusichere, eine Forderung, die bis jetzt noch keiner höheren Behörde zum Bewusstsein gekommen war [4]. Die Schulbesoldungsfrage war von einer Regierung zur anderen weiter geschoben, aber nicht gelöst worden, und jedesmal wurde die Lösung verwickelter und schwieriger. Jetzt handelte es sich darum, die Gemeinde heranzuziehen und zugleich dem Staat die Aufsicht und die Leitung des Volksschulunterrichts zu gewähren. Dazu bedurfte es aber eines Unterrichtsgesetzes.

Vorläufig lud der Präfekt diejenigen Lehrer, die noch kein Zeugnis hatten, ein, ihre endgiltige Prüfung zu bestehen. Am 14. September 1831, um 8 Uhr morgens, versammelten sie sich in der Normalschule [5]. Die Lehrer, die gehörig vorbereitet waren, bestanden die Prüfung und

[1] Universitätsbibliothek. *Tableau de l'instruction primaire d'après les documents authentiques*, par Lorrain und Königliche Ordonnanz vom 14. Februar 1830.

[2] De Montalivet, *Rapport du ministre au roi*. 1831.

[3] Sammlung der Präfekturakten des Niederrheins. Jahrgang 1830.

[4] Napoleon I. und seine zwei Nachfolger überliessen es der Kirche, für die Schule zu sorgen. Unter den 720 Millionen Ausgaben des Staates befand sich unter Napoleon keine Anweisung für das Volksschulwesen. Thiers. *Histoire du consulat et de l'empire*, Bd. VIII, S. 82—83. — Ludwig XVIII. widmete demselben 50 000 Franken, Karl X. 100 000 Franken, «nicht einmal soviel als für die Menagerie des Jardin des plantes». Perdonnet, *Utilité de l'instruction publique*.

[5] Sammlung der Präfekturakten. 1831.

Digitized by Google

erhielten ein *brevet de capacité*[1], was sie unwiderruflich zu Primärlehrern stempelte. Auch diejenigen, die sich der Prüfung nicht unterzogen, liess man im Amte. Aber von jetzt ab suchte man, wie schon früher, die ältern Schulmeister, die keinen französischen Unterricht erteilen konnten, zu ersetzen[2].

Die neue Regierung wollte der vorigen nicht nachstehen. Sie half die Schulen gleichfalls mit dem Nötigen versehen und that, zur Verbreitung der Nationalsprache, was sie mit ihren Mitteln vermochte. So führte sie im Jahr 1832 in den elsässischen Schulen die französischen Schiffmacher'schen Lesetafeln mit einer Gebrauchsanweisung ein. Zur Förderung des Rechenunterrichts mit dem französischen Dezimalsystem veranstaltete sie, zwischen den gleichartigen und nachbarlichen Schulen des Kantons, Concurse, wobei neben dem Rechnen auf die französischen Definitionen der Masse und Gewichte Wert gelegt wurde[3].

Die Lehrer vertröstete man auf das in Aussicht genommene Unterrichtsgesetz. Die königliche Regierung legte schon am 20. Jannar 1831 der Kammer einen Entwurf zu einem neuen Schulgesetz vor[4]. Er sties auf heftigen Widerstand und wurde zurückgezogen. Einige Monate später erschien in Paris und Strassburg zugleich ein «*Mémoire à consulter, présenté au gouvernement et aux chambres*», das den zurückgezogenen Entwurf unter den Scheinwerfer stellte[5].

Die Verfasser der Denkschrift begnügten sich aber nicht, einzelne Punkte des Entwurfs zu beleuchten. Sie stellten geradezu eine Gesetzesvorlage auf, die teilweise in dem Schulgesetz fast wörtlich Aufnahme fand. Nur in einem Punkte hinkte das spätere Gesetz nach. Im elsässischen Entwurf lautete Artikel IX folgender Art: «Die Gemeinde übernimmt die Schulkosten für Dienstwohnung, Schullokal und Heizung desselben. Der Staat liefert die Besoldung. Sie besteht in einem festen Gehalt von 400 bis 1200 Franken, je nach dem Dienstalter des Lehrers

---

[1] Mein Gewährsmann war in der Zahl.

[2] Die angewandten Mittel dazu waren nicht immer edel. Es kam hie und da vor, dass man dem neuen Lehrer den alten Mann an den Rockschoss hing, ihn als Helfer jenem überwies, damit der junge Lehrer zu seinem Unterhalt etwas beisteuere.

[3] Le mètre est l'unité des mesures de longueur. — Le litre est l'unité des mesures de capacité. — Le gramme est l'unité pour les poids. — Le franc est l'unité des monnaies. — Le mètre est la dixmillionième partie du quart du méridien, etc., etc.

[4] Universitätsbibliothek. Bloch. *Dictionnaire de l'administration française.* Rundschreiben des Unterrichtsministers. 10. Januar 1830. «Zusammenfallende Schulgebäude, Lehrer, die am Hungerstuch nagen, keine Bücher. — Das ist das trostlose Bild des französischen Schulwesens (in den Departementen im Süden und Westen).»

[5] Stadtbibliothek. Alsatica. — Das mémoire ist vom 8. Juli 1831. Unter den Männern, die es unterzeichneten, waren drei Elsässer von Bedeutung: Präsident Dannenberger, Ritter der Ehrenlegion, Horning und Härter.

Digitized by Google

und der Grösse der Pfarrgemeinde. — Unterrichtet der Lehrer in zwei Sprachen, so hat er auf eine Zulage von 200 Franken Anspruch.» Das waren aber nur Reformgedanken. Zur Ausführung kamen sie nicht.

Die vertrösteten Schullehrer warteten. Die akademische Behörde that ihr Möglichstes, um sie aufzumuntern und anzuspornen. Durch die schon besprochenen *concours* wurden die besten Schulen namhaft gemacht. Akademie-Inspektor Matter, der sich um die elsässische Schule ein merkliches Verdienst erwarb, war der Organisator derselben[1]. Er prüfte die Volksschulen, besuchte die Lehrer-Retraites, nahm dort Gelegenheit die Schulmänner, von denen er etliche persönlich kannte, zur Selbstbildung anzuspornen. Er wirkte auch schriftstellerisch für die Volksschule[2] und legte in seinen Veröffentlichungen seine Ansichten und Grundsätze nieder.

Aber für die grösste Zahl der Schulmänner, «die um das tägliche Brod» besorgt waren, fiel dies alles nicht stark ins Gewicht. Sie sehnten sich nach der Lösung der Gehaltsfrage. Ihre Erwartungen nahmen Körper an und schienen der Verwirklichung entgegen zu gehen, als der Präfekt von den Kantonal-Comites sich die Antwort auf folgende Fragen erbat, Fragen, die auch den Lehrern bekannt gegeben wurden:

«1) Wohnt der Lehrer in einer Dienstwohnung oder erhält er eine Entschädigung?

2) Wie hoch beläuft sich seine feste Besoldung?

3) Welches ist seine Nebenbesoldung als Mairie-Sekretär, Sakristan u. s. w.?

4) Welches ist der mittlere Betrag des von jedem Schüler wöchentlich bezahlten Schulgeldes?

5) Wie viel Schüler sind unentgeltlich in der Schule?

6) Ist der Lehrer gemäss des Gesetzes vom 10. März 1818 vom Militärdienst frei geworden?

7) Ist in der Gemeinde keine Schule, so ist anzugeben, warum? ob aus Mangel am Lokal oder ob das Lokal einer Ausbesserung bedürftig ist oder aus Mangel an Hilfsquellen?

8) Welche Summen sind erforderlich, um ein Schulhaus anzuschaffen oder das wirklich bestehende auszubessern oder die Schule in einer Mietswohnung unterzubringen?

9) Wie viele Dienstjahre hat der Lehrer? Hat er ein Gebrechen? Welches?»

---

[1] Matter, Jakob, geb. 1791 in Alteckendorf, Landkreis Strassburg, † 1864, machte seine Studien in Strassburg, Göttingen und Paris. Im Jahr 1828 kam er als Akademie-Inspektor hierher. Er wurde später mit der Redaktion des *Manuel général* betraut, gab sie aber wegen Ueberbürdung an Professor Lorain ab.

[2] Matter veröffentlichte folgende Schulwerke: a) *Le visiteur des écoles. Ses droits, ses devoirs, ses attributions*, 1832 b) *L'instituteur primaire*, 1832. c) Später erschien von ihm: *Nouveau manuel des écoles primaires, moyennes et des écoles normales*, 1836.

Digitized by Google

Auf diesen Nachweis legte die Regierung ein besonderes Gewicht, weil er als Dokument für die Feststellung des Gehalts dienen sollte und bei der Berechnung des Ruhegehalts unentbehrlich war.

Die Kantonalcomites hatten es aber nicht eilig, die Fragebogen zu beantworten. Sie liessen sich wiederholt dazu ermahnen. Ganz im Einverständnis mit ihnen waren die Gemeindebehörden.

In einem Rundschreiben sucht der Präfekt sie aufzurütteln. Er sagt: «Von allen Seiten wird Klage geführt über schlechte Zustände der Schulhäuser, gänzlichen Mangel an Schulgeräten oder über Unzulänglichkeit derselben. Die Schullehrer führen Beschwerde über ihre Besoldung. In volkreichen Schulen fehlt es an Gehilfen, die die Gemeinden besolden müssten; aber sie weigern sich, es zu thun. Selbst eine Regierung, deren Sache es nicht wäre, Kenntnisse zu verbreiten, wäre damit nicht befriedigt[1]! Die Gemeinde ist verpflichtet, für den Unterricht der darin wohnenden Kinder zu sorgen und die Municipalität, die Schulausgaben im Budget obenan zu setzen. Ich sehe daher der Beantwortung folgender Fragen entgegen: 1. Ob die Besoldung des Schullehrers hinlänglich ist, um ihn zu unterhalten; 2. ob es nicht der Fall wäre, bei zu grosser Schülerzahl einen Gehilfen anzustellen; 3. ob das Schullokal sich im gehörigen Stande befindet; 4. ob die Schule gehörig mit Utensilien versehen ist?

Kaum zwei Monate später, am 17. Oktober 1832, ersuchte der Präfekt die säumigen Gemeindevorsteher, eine Abschrift der Beratungen einzusenden, damit er zur Feststellung der Budgets schreiten könne. Unter den vorhergesehenen Ausgaben sollte ein Gehalt für den Schullehrer und eine kleine Summe für Ankauf von Schulbüchern für die armen Schüler sich befinden, was aber unterblieb, solange die gesetzlichen Vorschriften es nicht verlangten.

Der königlichen Regierung war es darum zu thun, den Lehrern ein regelmässiges Einkommen zu sichern und den Schulen eine leicht erkennbare Einheitlichkeit zu verleihen. Sie gründete daher eine Zeitschrift, das *Manuel général de l'instruction publique*[2] und lud die Gemeinden ein, sich zu abonnieren, um das Werk den Lehrern zur Verfügung zu stellen.

Dabei hatten die Regierung und ihre Organe die löblichsten

---

[1] Sammlung der Präfekturakten des Departements Bas-Rhin. Circular vom 11. August 1832.

[2] Im *Manuel général* wurde referiert über: «Erziehung des Volkes; die Mittel, die Lehrer zum Ansehen zu bringen; die Normalschulen zu heben und nützliche Wissenschaften zu verbreiten. Es wurde darin berichtet über Gründung von Mittelschulen; über die neuen Methoden; auch von den Fakultäten des Kindes wurde gesprochen. Die Fachschrift brachte noch Recensionen über pädagogische Werke; Schulbücher u. s. w. Es sollte das *Manuel général* den verschiedensten Schulinteressen dienen und eine Art Repertorium bilden. S. Präfekturakten, Jahrg. 1832.

Digitized by Google

Zwecke. Jede Gelegenheit war ihr willkommen, mit der Lehrerschaft gute Beziehungen zu unterhalten, sie zu gewinnen, sie geistig zu heben und durch ihre Vermittlung «jeden Bürger in den Stand zu setzen, seine Rechte und Pflichten zu kennen, um die ersteren zu verteidigen und letztere zu erfüllen». Sie rechnete dabei auch auf die Mitwirkung der Bürgerschaft. «Die Elsässer werden nicht den Deutschen, die so lernbegierig sind, nachstehen wollen..... Der Maire wird seine aufrichtige und kräftige Mitwirkung hinsichtlich des Schulunterrichts nicht versagen[1].»

Als endlich ein neuer Entwurf durch den Kultusminister Guizot der Kammer vorgelegt wurde, fand er günstige Aufnahme. Er wurde zum Gesetz. Es trägt dessen Namen. In der Begründung sagte der berühmte Schöpfer und Förderer der modernen französischen Volksschule. «Es ist notwendig, dass die Schule sich zugleich auf die übereinstimmende Macht des Staates und der Kirche stütze[2].»

«Bis jetzt war eben die Volksschule eine *quasi* kirchliche Anstalt, oder sie stand doch mit der Kirche in einem engen, unzertrennlichen Zusammenhang. Von nun an gehört sie der bürgerlichen Gemeinde an, wird in ihrem Namen unterhalten, geleitet und beaufsichtigt».[3]

Das am 28. Juni 1833 veröffentlichte Unterrichtsgesetz enthält in seinen Hauptbestimmungen folgendes:

«Artikel I. Der Primärunterricht ist entweder ein Elementarunterricht oder ein höherer Volksschulunterricht».

«Der Elementarunterricht besteht notwendigerweise aus dem moralischen und religiösen Unterricht, dem Lesen, Schreiben, aus den Anfangsgründen der französischen Sprache, dem Rechnen, sowie dem gesetzlichen System der Masse und Gewichte.»

«In den gehobenen Volksschulen (*écoles supérieures*) werden ausserdem unterrichtet: Französische Grammatik, Syntax, Geometrie und höheres Rechnen, Hauptzüge (*notions*) der Geographie und Geschichte, das Feldmessen, das Zeichnen und die Gymnastik». Je nach dem Bedürfnisse kann der Volksschulunterricht erweitert werden.

---

[1] Sammlung der Präfekturakten des Niederrheinischen Departements, Jahrg 1832.

[2] Guizot, François-Pierre-Guillaume, hervorragender Staatsmann und Schriftsteller, geb. 1787 im Departement Gard, von prot. Eltern, wurde vom marquis de Fontanes zum Professor der Geschichte an der wissenschaftlichen Fakultät zu Paris ernannt; trat 1830 in die Deputiertenkammer; war mit kurzen Unterbrechungen vom 30. Juli 1830 bis zum 15. April 1837 Besitzer des Unterrichtsministeriums; dann Gesandter in London; übernahm 1840 das Portefeuille des Auswärtigen im franz. Ministerium und blieb als Besitzer in demselben bis zur Julirevolution. Er starb am 12. September 1874. Seine schriftstellerischen Leistungen sind anerkannt; seine ministerielle Thätigkeit wurde hart angegriffen.

[3] Archiv der Pastoral-Conferenz III, S. 430. St. Thomas-Archiv.

Digitized by Google

«Jeder Bürger kann nach dem zurückgelegten achtzehnten Lebensjahre (Art. 4) das Lehrgeschäft betreiben. Er hat vorher bloss dem Maire der Gemeinde, wo er Schule halten will, ein Fähigkeitsbrevet sowie ein Leumundszeugnis über unbescholtene Führung in den drei letzten Jahren vorzulegen[1]».

Das Gesetz unterscheidet zweierlei Elementarschulen: Primärschulen und Privatschulen. «Öffentliche Primärschulen sind solche, die nach Artikel 8 die Gemeinde, das Departement oder der Staat unterhalten. Jede Gemeinde ist verpflichtet, eine öffentliche Primärschule zu haben.» (Artikel 9.)

«Die Privatschulen werden durch Privatpersonen, Vereine oder aus dem Ertrag von Vermächtnissen und milden Stiftungen subventioniert[2].»

Die Besoldungs- und die Wohnungsfrage der Schullehrer regelt das Gesetz im Artikel 12 folgenderart: «Jede Gemeinde ist angehalten, dem Schullehrer der Primärschule zu liefern: 1. ein Lokal, in dem sowohl die Wohnung des Lehrers als auch der Schulsaal der Kinder eingerichtet werden kann; 2. eine bestimmte Besoldung, die für die Primärschule nicht unter 200 Franken und für die *écoles supérieures* nicht unter 400 Franken betragen kann.»

«Hat die bürgerliche Gemeinde keine Einkünfte, so wird eine Auflage von 3 Centimes auf die Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer erhoben. Bei Unzulänglichkeit derselben, um dies feste Gehalt zu decken, ergänzt das Departement und nach diesem die Staatskasse das Fehlende»

Zur Besoldung des Schullehrers gehörte ausser dem festen Gehalt auch noch das Schulgeld. (Art. 14.) «Der Municipalrat bestimmt dessen Höhe und stellt das Verzeichnis der unentgeltlichen Schüler auf. Der Lehrer verfertigt die Schulgeldrolle, der Maire unterzeichnet sie und der Gemeinderechner erhebt den Betrag in der nämlichen Form wie die andern Steuern. In der Schulgeldrolle sind am Eingang die Namen derjenigen armen Kinder, die vom Schulgeld frei sind, zu verzeichnen.»

Alle Nebenämter des Schullehrers liess das Gesetz ausser acht. Es hing dies damit zusammen, dass nur einer der Lehrer in grossen oder konfessionel gemischten Gemeinden Sekretär des Maire sein konnte und dass die Besoldung für den Orgel- und Kirchendienst und für das Glockenschwingen von dem Pfarrer und dem Kirchenrat festgesetzt wurde, was von Ort zu Ort verschieden war. Ferner bestanden

---

[1] Sammlung pädagogischer Vorträge. Bd. X. «Das Schulhalten war für viele noch ein Handwerk, die Lehrerbildung ein Abgucken.»

[2] Ch. Jourdain. *Rapport sur l'organisation de l'instruction publique*, p. 17. Die älteste Statistik (1831) beweist, dass damals nur 30 796 öffentliche und private Volksschulen bestanden.

Digitized by Google

vielfach noch die alten Verträge zwischen den Bürgern und dem Schullehrer, die eine freiwillige Naturaliengebühr von Frucht oder Wein, fällig um Martini jedes Jahres, festsetzten. Von dem Ertrag des Schulgeldes und der Nebenbesoldung musste früher der Lehrer seine Familie erhalten. Von dem festen Gehalt wurde ihm von jetzt an $^1/_{20}$ für die Spar- und Versorgungskasse der Primärlehrer abgezogen (Art. 15.)

Das Unterrichtsgesetz änderte nichts an dem Ortsschulvorstand. Die örtliche Aufsichtsbehörde sollte aus dem Maire oder Adjunkten, dem Ortsgeistlichen und aus einem oder mehreren notabeln Bürgern bestehen. Nach Artikel 21 «hat das Ortsschulkomite die Schule zu inspiziren, über Reinlichkeit, Ordnung und Disziplin zu wachen, ohne die besondere Überwachung seitens des Maires aufzuheben». Weitgehende Rechte mit schweren Pflichten!

Über dem Ortsschulkomite stand das Bezirksschulkomite, in jeder Bezirkshauptstadt eingerichtet. «Es reicht jährlich beim Präfekt und beim Minister einen Bericht über die ihm unterstellten Primärschulen ein und schlägt Verbesserungen, Unterstützungen, Belohnungen und Belobungen vor.» Ihm wurde der Auftrag, «den Primärunterricht zu überwachen und durch dazu aus seiner Mitte oder ausserhalb derselben gewählte Delegierte die Schulen inspizieren zu lassen.» Diese Delegierten konnten sich die Sache bequem machen. Sie kündigten einmal im Jahr dem Lehrer ihren Besuch schriftlich an. Die Schüler erschienen im Sonntagsgewand. Die Revision war im ganzen mehr ein feierlicher Schulakt als eine Prüfung.

Zu den Befugnissen des Oberkomites gehörten auch die Ernennung, sowie die Vereidigung der Schullehrer. Dem Munizipalrat stand dabei nur das Recht zu, einen Lehrer vorzuschlagen[1]. Der Minister des Kultus und des öffentlichen Unterrichts in Paris erteilte auf Vorschlag des Rektors den Primärlehrern eine ministerielle Bestätigung, resp. Institution.

Die Privatschulen, gegen die man früher so gewaltig eiferte, erkannte jetzt die Regierung als gesetzlich an. Denn die Ordonnanz zur Vollstreckung des Gesetzes bestimmt ausdrücklich, dass vor Eröffnung einer Privatschule das Ortsschulkomite festzustellen habe, ob das Lokal in gesunder Lage sich befinde, ob die Grössenfläche der Schülerzahl entspreche[2]. Noch mehr: Durch den Artikel 19 der Ordonnanz wurden sogar die Privatlehrer den Primärlehrern gleich-

[1] In der königlichen Ordonnanz Nr. 4899 heisst es: «Wenn das Bezirkskomite einen Lehrer nennt, sendet es an den Rektor die Ernennung mit dem Bescheid des Lokalkomites, dem Beschluss des Gemeinderats, mit dem Datum des Brevets und des Führungszeugnisses. Der Rektor übermittelt diese Schriftstücke dem Minister, der die definitive Institution erteilt. Erst nach derselben kann der Lehrer installiert und vereidigt werden.»

[2] Königliche Ordonnanz vom 18. Juni 1833. Landesbibliothek.

Digitized by Google

gestellt. « Bei guter Führung sollen sie an den Belohnungen und Auszeichnungen des Rektors teil haben[1].

Zur Lehrerbildung waren die Normalschulen bestimmt[2].

Zur Lehrerprüfung ordnet das Gesetz durch Artikel 25 in jedem Departement besondere Prüfungskommissionen an. Dadurch kam es zu den öffentlichen staatlichen Prüfungen. Zur staatlichen Aufsicht durch Schulmänner kam es erst später.

In grossen Zügen ist dies der Inhalt des Gesetzes vom 28. Juni 1833, das als Ausgang des Fortschritts im niederen Volksschulwesen zu betrachten ist. Freilich ging diese Entwickelung nur langsam vor sich. Es mussten noch andere Schulgesetze hinzukommen, bis im Elsass die französische Sprache die deutsche als Schulsprache ersetzen konnte.

Dazu war Zeit erforderlich und vieles nachzuholen. Obgleich mit wenig Ausnahmen jede Gemeinde im Departement ihre Schule hatte, fehlte es noch an geeigneten Schulhäusern. Um die neuen Bauten zweckentsprechend einzurichten, liess der Minister Schulhäuserpläne mit ausführlichem Kostenanschlag auf dem Büreau der Präfekturen, Unterpräfekturen, Bezirkskomites und der Akademieen auslegen. Die Gemeinden hatten die Wahl, nach einem dieser Pläne zu bauen. Der Bezirksbaumeister hatte die Aufsicht[3]. Licht, Luft, bequemer Ausblick zur möglichen Überwachung der *dépendances*, das waren die Hauptanforderungen, die man an jeden Neubau stellte.

Die unbemittelten Gemeinden, die nicht bauen konnten, unterstützte die Regierung durch Mietsgeld. Am 10. September 1834 forderte der Präfekt Abschrift des Mietskontraktes, um ihn dem Generalrat vorzulegen, der die Mietsentschädigung gut heissen sollte[4].

Als Anerkennung und Belohnung für Fleiss und Erfolg im Unterricht wurden Denkmünzen und Medaillen geprägt und an die Lehrer verteilt.

Das erste Schulregulativ von 1835.

Bis jetzt war das Schulgesetz hinsichtlich der Schuleinrichtung für die Lehrer noch toter Buchstaben geblieben. Durch die Verordnung vom 25. April 1834 wurden die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und fernere Gestaltung der Volksschulen festgesetzt[5].

---

[1] Auf wessen Bericht lässt die Ordonnanz unbestimmt.

[2] Stadtbibliothek. Alsatica. Schulen. Im Jahr 1828 bestanden in Frankreich nur 3 Normalschulen. Von 1828 bis 1830 gründete man deren 10 andere. Vom Jahr 1830 bis 1833 abermals 34, sodass bei Veröffentlichung des Schulgesetzes 47 Normalschulen aufgezählt wurden. Aus dem Gründungsjahr 1833 stammt auch die Normalschule in Colmar. Präfekt Renauldon gab dazu das *Règlement constitutif*.

[3] Sammlung der Präfekturakten. 22. Januar 1834.

[4] Präfekturakten. 10. September 1834.

[5] Das bemerkenswerte Rundschreiben Guizot's an sämmtliche Lehrer ist von einem sittlich-religiösen Geist durchhaucht, der an seinen berühmten Ausspruch erinnert: *Il faut que l'atmosphère de l'école soit religieuse.*

Digitized by Google

Aber erst durch das Reglement vom 12. Juni 1835 wurden die Lehrer mit dem Text desselben bekannt. Der Rektor und das Bezirksschulkomite waren die Verfasser des Reglements. Durch den Druck wurde es vervielfältigt, um in den Schulen aufgehängt zu werden. Es hatte die Form eines grossen Plakats in französischer Sprache[1].

Das in der elsässischen Schulgeschichte so bedeutende Aktenstück bestimmt in Artikel 1: «Der Unterricht in den Primärschulen besteht aus:

Dem moralischen und religiösen Unterricht;
dem französischen und deutschen Lesen;
dem Schreiben in beiden Sprachen;
den Elementen der französischen, sowie der deutschen Sprache;
den Elementen des Rechnens;
dem gesetzlichen System der Masse und Gewichte;
dem Singen

Ausserdem können die Notionen über Geographie und französische Geschichte sowie das Linearzeichnen in der dritten Division (Oberstufe) unterrichtet werden.»

Die Verteilung des Lehrstoffes auf die drei Divisionen, resp. Stufen ist nach den heutigen Begriffen eine absonderliche. Denn das Reglement selbst, das aus einer Art Stundenplan und aus beigegebenen Artikeln zusammengefügt ist, spricht in dem Artikel 2 von den Schulstunden und in den Artikeln 25 und 26 von den Schultagen.

So bestimmt Artikel 2: «Die Schulstunden hat das Lokalkomite festzusetzen, so zwar, dass 3 Stunden Unterricht auf den Vormittag und drei Stunden auf den Nachmittag fallen. Im ganzen sind wöchentlich 30 Unterrichtsstunden vorgeschrieben.»

Artikel 3: «Jede Primärschule ist in drei Hauptdivisionen oder Stufen einzuteilen.» Artikel 9 schreibt vor: «Die Schüler der Oberstufe machen wöchentlich einen Aufsatz und ausserdem schriftliche Zusammenfassungen von religiösen, geographischen oder geschichtlichen Lektionen. Die Revisoren lassen sich die Aufsatzhefte vorlegen.» Artikel 10: «Der Samstag ist ein Wiederholungstag. Der Lehrer lässt sich bei Wiederholungen von Helfern unterstützen, von denen jeder 5 oder 6 andere Schüler überhört... Nur Bücher, die durch das Oberkomite gutgeheissen wurden, können im Unterricht gebraucht werden. Ebenso verhält es sich mit den Lesetafeln.»

Das Schulmobiliar besteht nach Art. 16 aus einer Wandtabelle mit dem Bild der neuen Masse und Gewichte, einer Multiplikationstabelle und fünf geographischen Wandkarten: einer Karte vom Kanton,

---

[1] Stadtarchiv. Alsatica. Schulen. Nr. 9. Règlement publié par la commission supérieure d'instruction primaire de la circonscription de Strasbourg, approuvé par M. le ministre de l'instruction publique, le 12 juin 1835. Signé Guizot.

Digitized by Google

einer solchen vom Departement, von Frankreich, von Europa und einem Planiglob.

Règlement pour les écoles primaires.
(1835)
(In Übersetzung.)

Unterrichtsgegenstände	1. Division Unterstufe	2. Division Mittelstufe	3. Division Oberstufe
Moralischer und religiöser Unterricht	Gebet. Biblische Geschichte.	Gebet. Biblische Geschichte u Katechismus.	Gebet. Fortsetzung des christlichen Unterrichts, Kirchengeschichte. Doktrin.
Lesen und Schreiben in französischer Sprache	Buchstaben, Sylben, Wörter, Sätze, Sprechübungen. Grammatik: Artikel, Dingwort, regelmäss. Zeitwörter.	Grammatikal. Analyse. Freie Wiederholung des Gelesenen. Grammatik: Unregelmässige Zeitwörter. Wortarten. Satzbildung. Kleine Diktate. Übersetzungen.	Fortsetzung des französisch. Unterrichts. Diktate. Aufsätze. Sprech- u. Sprach-Übungen.
und in			
deutscher Sprache	Lesefertigkeit. Worterklärung.	Lesen und Einführung ins Verständnis des Lesestoffs.	Fortsetzung des deutschen Unterrichts. Diktate Aufsätze. Briefe u. s. w.
Rechenunterricht	Numeration. Einmaleins. Die 4 Spezies.	Wiederholung der 4 Rechnungsarten. Dezimalbrüche. Metrisches System der Masse u. Gewichte.	Wiederholung des Rechenstoffs. Gewöhnliche Brüche. Komplexe Zahlen. Proportionen und die darauf gegründeten Regeln.
Singen	Tonbildung. Singen nach dem Gehör. Noten. Schlüssel u. Zeichen. Lieder in den Durtonarten.	Notensingen. Notenabc (solfège). Molltonarten. Takt. Erklärung der Notenschrift. Das pleinchant. Lieder in den Molltonarten.	Fortsetzung des Gesangunterrichts. Solfège. Singen von 2- u. 3 stimmigen Liedern. Kirchenmusik u. Kirchengesang.
Nebenfächer (notions accessoires)	In Notionen über die Geographie und französische Geschichte kann in der dritten Division Unterricht erteilt werden. Das Linearzeichnen kann ebenfalls auf der Oberstufe unterrichtet werden.		

Digitized by Google

« Körperliche Züchtigung ist untersagt » laut Artikel 23. Als Erziehungsmittel gelten: *Bons points, bonnes notes, billets de satisfaction, notes d'honneur, tableau d'honneur et les prix.*

Artikel 25. « Die Schule dauert das ganze Jahr mit Ausnahme der freien Tage und der Ferienzeit. Die freien Tage sind: Der Sonntag, der Donnerstag und die gesetzlichen Feiertage: Neujahr, das Nationalfest, das Königsfest, Gründonnerstag, Karfreitag und Samstag der heiligen Woche, Oster- und Pfingstmontag.

Artikel 26: « Die Ferien werden durch das Lokalkomite festgesetzt. Das Oberkomite giebt die Bestätigung hierzu.

« Die Mädchen werden in den weiblichen Handarbeiten geübt, je nach den Vorschriften vom 29. Februar 1816 und vom 21. April 1828[1]. »

Artikel 28: « Besteht ein Schulkomplex aus mehreren Schulen oder Klassen, so werden auf der Oberstufe die Mädchen von den Knaben getrennt unterrichtet, denn in der Oberdivision ist der Unterricht der Mädchen verschieden von demjenigen der Knaben. »

Das Reglement wurde durch den Minister des öffentlichen Unterrichts am 12. Juni 1835 genehmigt. Gezeichnet Guizot.

Diese Forderungen dürften wohl als das Höchstmass aller Ansprüche an die damaligen Primärschulen gelten. In den allerwenigsten Schulen erreichte man dasselbe. Im Durchschnitt war der Religionsunterricht mit dem deutschen Unterricht noch die Hauptsache. Vielerorts wurde das Französische noch immer als **ein Nebenfach** betrieben. Die Landbevölkerung verlangte nicht besser. Sie hielt zähe an der Muttersprache und am Althergebrachten. Auch spielten noch keine wirthschaftlichen Interessen mit wie später.

Über den Stand der Primärschulen in den beiden Rheindepartementen gibt folgender statistischer Ausweis aus jener Zeit Aufschluss. « Im Departement Ober-Rhein sind 512 öffentliche Primärschulen mit 48140 Schülern im Winterhalbjahr und 18411 im Sommersemester. Von den Lehrern haben 12 das Brevet *supérieur*, 122 das Brevet *élémentaire* II. Ordnung, 378 das Brevet *élémentaire* III. Ordnung[2].

Von den Schulen des Departements Nieder-Rhein sagt der Berichterstatter noch ausführlicher: « Der Bezirk Strassburg hat 248 Schulen: 160 katholische, 81 protestantische, 3 reformierte, 4 israelitische Schulen. Die drei andern Bezirke zählen jeder durchschnittlich ebenfalls 180 Schulen, die in unterrichtlicher und materieller Hinsicht

[1] In den Gemeinden, die nur eine Schule unterhalten können, dürfen Knaben und Mädchen gemeinsam den Unterricht besuchen, wenn sie durch eine 1 m hohe Scheidewand getrennt sitzen. Ein Gutachten des Oberunterrichtsrat vom 13. Dezember 1833 machte es den Volksschullehrern zur Pflicht, an Orten wo keine Mädchenschule besteht, die Kinder beider Geschlechter aufzunehmen. Im Elsass war diese Verordnung von Wichtigkeit.

[2] *Annuaire statistique du Haut-Rhin* 1833.

Digitized by Google

nicht weit hinter diesen zurückstehen. Im Bezirk Strassburg sind die Fortschritte jedoch am fühlbarsten[1]. Sie lassen sich auf die Nähe der Grossstadt und der Vorgesetzten, auf die thätige Beihilfe des Bezirkskomites zurückführen. Alle Gemeinden mit wenig Ausnahmen haben ihre Schulen. Sie sind mit dem nötigen Schulgerät und mit Schulbüchern versehen, was den Fortschritt der Schüler begünstigt. Die kleinen, engen Schulen sind erweitert und vergrössert worden; neue Schulhäuser wurden erbaut, und nichts ist versäumt worden, um den Anforderungen des Unterrichts zu entsprechen.»

Mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln glaubte die Regierung, ihr Möglichstes gethan zu haben. Der Präfekt drückt die Befriedigung über die Entwickelung der Dinge in folgenden Worten aus: «Seit der Julirevolution hat die Regierung viel für den Primärunterricht gethan und hat ihm einen mächtigen Aufschwung gegeben. Ganz Frankreich hat zu dieser nützlichen Bewegung beigetragen: Privatpersonen, Vereine, Gemeinden, die Departemente ebensowohl als der Staat[2].»

Es war eben ein Erwachen aus dem langen Schlaf der Interessenlosigkeit gegen die Schule und aus der Geringschätzung ihrer Leistungen.

Aber trotz alledem blieb ein Übelstand bestehen, der seit Jahren schon eine Schattenseite im Lehrerleben bildete. Es sind dies die Revisionen, die durch Mitglieder des Schulkomites oder der Bezirkskomites vorgenommen wurden. Da dieselben dabei ganz ohne Vorschriften waren oder sich um solche nicht kümmerten[3], folgten sie in ihren Prüfungen vollständig ihrem eigenen Ermessen, ihren persönlichen Ansichten und Neigungen, und es musste demgemäss auch das Urteil, das sie in ihren Berichten über die Leistungen abgaben, immer einseitig bleiben.

Daher haben auch die einzelnen Prüfungen, die auf Anordnung der Universitätsbehörde vom Akademie-Inspektor vorgenommen wurden, manchmal eigenartige Zustände zu Tage gefördert, die ungeachtet jener Revisionen fortbestanden. So berichtet Akademie-Inspektor Willm in seinem bekannten pädagogischen Werke[4], «dass er Schulen fand, in denen nie gerechnet wurde, andere, in welchen die Mädchen nur lesen, aber nicht schreiben konnten, wieder andere, in denen im Religionsunterricht nie von der biblischen Geschichte die Rede war. Daneben gab es Kleinkinderschulen, in denen man das metrische Rechensystem

[1] *Annuaire statistique du département du Bas-Rhin*, Jahrgang 1833.

[2] Sammlung der Präfekturakten, 10. August 1833, S. 275. Präfekt Choppin d'Arnonville.

[3] Willm, *Essai sur l'éducation du peuple*, p. 261. «Die oft schlecht gewählten Revisoren der Bezirkskomite betrachten sich als von der Universität unabhängig, geben Befehle und Ratschläge, die die Schulmeister verwirren und sie für spätere Warnung unempfänglich machen.»

[4] *Ibidem*, p. 360, 361.

Digitized by Google

als Unterrichtsgegenstand behandelte.» Der Boden, auf dem die neue Schule errichtet wurde, musste noch von vielen Schlacken gereinigt werden.

Der erste Schulinspektor. 1835.

Zur Besserung der Schulverhältnisse war es unbedingt erforderlich, dass die Primärschulen unter gehörige Aufsicht genommen werden. Um das zu erreichen, setzte der Minister in einem Rundschreiben an die Präfekte und Rektoren die staatliche **Fachaufsicht** für Frankreich ein. «I. In jedem Departement ist für den öffentlichen Unterricht **ein Schulinspektor** anzustellen[1].

1. Seine Überwachung erstreckt sich über alle Primärunterrichtsanstalten, sowie über die *salles d'asile* und die *classes d'adultes*, je nach den Instruktionen des Rektors.

2. Der Primärschulinspektor wird durch den Minister nach Anhörung des königlichen Unterrichtsrats ernannt.

3. Als Schulinspektoren werden Lehrer berufen, die während fünf Jahren mit Auszeichnung im Schulamt thätig oder Mitglieder eines Unterrichtskomites waren» Gezeichnet Guizot, Staatsminister und Minister des öffentlichen Unterrichts.

Es handelte sich dabei nicht um das Wegrücken der Schule aus der erziehlichen Lebensluft der Kirche, sondern um Einheitlichkeit im Schulwesen und um fachmännisches Vorgehen in allen Schulfragen.

Von der Ernennung eines Schulinspektors erhoffte die Regierung durchaus günstige Ergebnisse. Er sollte über die Befolgung der Vorschriften und des Schulgesetzes wachen, den Eifer der Lehrer unterstützen, der «Centralagent» der höhern Verwaltung sein. In einem Rundschreiben des Präfekten des Niederrheinischen Departements empfiehlt er den *Maires*, dem Schulinspektor alles Material, das auf die Schule, auf das Schulgebäude, das Schulmobiliar, die Ausgaben für dasselbe Bezug hat, zur Verfügung zu stellen. Dabei hatte der Schulinspektor Bericht zu erstatten über die Fähigkeit der Lehrer im Unterrichten, über ihre Führung, sowie über die Fortschritte der Schüler in der französischen Sprache.

Der erste Schulinspektor im Elsass war Fuhro, vormals Professor am Colleg in Hagenau, ein Fachmann, der die Schulen nun zu besuchen hatte[2]. Seine Berichte waren für die Regierung äusserst nützlich; seine Revisionen und seine Ratschläge den Schullehrern erwünscht. Auch befolgten sie gerne seine Weisungen.

Den Instruktionen des Rektors gemäss richtete er zuerst sein

[1] Circulaire du ministre de l'instruction publique, 26 février 1835. Weder in den Ordonnanzen des alten Regime noch im Gesetz von 1833 war der Titel oder das Amt des Schulinspektors angedeutet.

[2] Fuhro wurde am 26. Februar 1835 ernannt. Präfekturakten 1835.

Digitized by Google

Augenmerk auf die Sommerschulen. In den Gemeinden, wo der Schulbesuch im Sommer fast gänzlich aufhörte, ordnete er an, dass die Nachmittagsschule fortfalle und der Unterricht nur in den Morgenstunden von 6 bis 10 Uhr dauern sollte, um die Kinder und die Eltern an die Sommerschule zu gewöhnen Wo es anging, richtete der Schulinspektor Sonntagsschulen auf dem Lande ein. Sie wurden nicht besucht[1]. Im Jahre 1836 richtete er Frauenschulen ein, an deren Spitze ehrsame Frauen und Jungfrauen als Leiterinnen standen. Auch diese Einrichtung scheiterte. Um den Eltern, die auf dem Lande, weit von ihren Wohnungen ihrem täglichen Berufsgeschäfte oblagen, an die Hand zu gehen, suchte er Zufluchtssäle zu mieten, wo unter Frauenaufsicht die Kleinen mit Spielen, Singen und Springen den Tag zubrachten. Diese Anstalten arteten mit der Zeit auch aus. Das Gelingen derselben lag nicht in der Hand des Gründers[2].

Auch andere wohlgemeinte Einrichtungen gingen am Unverstand, am Schlendrian oder an der Geldfrage zu Grunde. Auf Anregung der Behörde rief der Schulinspektor **Lehrerkonferenzen** ins Leben, ganz abgesehen von den früheren Lehrer-*retraites* Anfänglich wurden sie gerne besucht. Es sollten Lehrproben (*leçons modèles*) gehalten werden, um die neuen Methoden bekannt zu machen, die französische Sprache zu fördern und die Kenntnis des metrischen Systems, das durch die Schule sich einbürgern sollte, zu beschleunigen. Diese Konferenzen hatten aber keinen Bestand. Obgleich der Präfekt es den Gemeinden erlaubte, aus ihren Einkünften den Lehrern die Reisekosten zu vergüten, zeigten sich jene wenig geneigt hierzu[3], und bei den Schullehrern selber war der Boden für gemeinsame Bestrebungen noch nicht hinlänglich vorbereitet.

Die Schulinspektoren bewährten sich. Sie leisteten der

---

[1] Eine Sonntagsschule für junge protestantische Arbeiter und Arbeiterinnen, die keine Primärschule besuchten, bestand seit 1821 in Strassburg. So auch eine Abendschule für die Arbeiterlehrlinge aller Konfessionen, wo von 6—8 Uhr Abends oft 150 Lehrlinge in zwei Sälen zum Unterricht sich versammelten. — Willm, *Essai sur l'éducation du peuple*, p. 367. Nach dem *Annuaire du Haut-Rhin* vom 1833 waren in Mülhausen gleichfalls Abend- und Sonntagsschulen, die von 1300 Kindern besucht wurden. In Colmar war eine Abendschule, in welcher 50—60 Kinder morgens früh oder abends Unterricht erhielten.

[2] Maxime du Camp. «*La vertu en France. Une Alsacienne*. Der Verfasser schreibt: Louise Scheppler, Haushälterin Oberlins, richtete in den 5 Filialgemeinden von Waldersbach, um das Jahr 1794, den Frauenunterricht ein. Sie zog von einer der Filialen zur andern, versammelte besonders im Winter die Kinder der zunächst gelegenen Häuser von 8 Uhr bis Mittag und von 1 Uhr bis Abends um sich, lehrte sie arbeiten und stricken, erzählte ihnen biblische Geschichten und sang mit ihnen weltliche und geistliche Lieder, *cantiques* genannt.

[3] Sammlung der Präfekturakten des Nieder-Rh. 1837.

Digitized by Google

Regierung wichtige Dienste. Von dieser Zeit an ist auch ein Vergleich zwischen den zwei Departementen, die aus der Provinz Elsass gebildet waren, lohnend.

So erfährt man aus den Berichten des Spezial-Schulinspektors des Oberrheins, Joly, dass in 452 Gemeinden des Departements *Haut-Rhin* die Schulen auf die drei Bezirke folgender Art verteilt sind[1]. Im Bezirk Colmar sind 142 Schulen, im Bezirk Altkirch 145, im Bezirk Belfort sind deren 165. — An 37 Orten waren mehrere kleine Gebilde zu einer Schule zusammengelegt. Im Amt standen 566 Schullehrer und 28 Schulbrüder in Knaben- oder gemischten Schulen.

Den Unterricht der Mädchen besorgten 48 Lehrerinnen und 194 Schulschwestern.

Ein Schatten in diesem Bilde ist die Zahl 13 403. Sie gibt die Kinder an, die gar keinen Unterricht genossen oder nur ein paar Monate in die Schule kamen, um die erste Kommunion machen zu können. Auch waren im ganzen Departement erst zwei Asylsäle, einer in Colmar, ein zweiter in Gebweiler. Es fehlte eben auch hierzu an ausgebildeten Vorsteherinnen. Zur Vorbildung der Schulschwestern steuerte die Regierung jährlich 5000 Franken an das Mutterhaus in Rappoltsweiler, das dafür 20 bis 25 Schwestern unentgeltlich aufnahm[2].

Die Schulinspektoren machten sich durch Organisation und Revision der Primärschulen geradezu unentbehrlich. Kaum zwei Jahre nach den ersten Ernennungen erschien eine königliche Ordonnanz folgenden Inhalts[3]: « In jedem der auf der Tabelle stehenden « Departemente wird neben dem Spezial-Schulinspektor noch ein « Unterinspektor oder zwei angestellt, denen die Schulen eines « oder mehrerer Bezirke angewiesen werden. Der Rektor bestimmt die « Bezirke. Der Unterschulinspektor kann auch durch den Präfekt « sowie durch das Oberbezirkskomite dienstlich verwendet werden. « Seine Berichte gehen an den Spezial-Schulinspektor ab, der sie mit « seinen Bemerkungen an den Rektor oder Präfekt übermittelt[4]. »

Vorschriften für die Asylsäle.

Das Gesetz von 1833 sowie die königlichen Ordonnanzen sahen in der Volksschule eine erziehliche Anstalt. Der Minister des öffentlichen Unterrichts, Guizot, hielt es für angemessen, dass die Jugend schon vom Kindesalter an auf ein ehrbares, sittsames und christliches

---

[1] *Annuaire administratif, judiciaire, industriel et agricole du Haut-Rhin*, 1838.

[2] Zur Ausbildung von Lehrerinnen erhielt auch das Pensionat von Beblenheim eine jährliche Zulage von 2000 Franken aus der Departementskasse. S. *Annuaire administratif du Haut-Rhin*, 1838.

[3] Ordonnance du roi du 13 novembre 1837, nº 7222.

[4] Der Minister berief als Unterschulinspektoren bachelier ès lettres, Lehrer an den collèges, auch Schullehrer, die vorher wenigstens fünf Jahre mit Auszeichnung im Schuldienst standen.

Digitized by Google

Leben vorbereitet werde. Dies sollte eine der Aufgaben der *salles d'asile* sein. Wenn thunlich, sollte in jeder Gemeinde eine solche als Vorstufe zur Schule eingerichtet werden[1]. Dieser Kleinkinderschule *in spe* gab er folgendes Programm. Es sind zu unterrichten: «1. Die ersten und einfachsten Anfangsgründe im französischen Lesen und Schreiben; 2. die Kenntnis der gewöhnlichen Ziffern und einiger Zahlen; 3. kurze Gebete und einige Züge aus der biblischen Geschichte, welche den Eindruck von Religion und Moral beibringen; 4. ganz gewöhnliche Begriffe aus der Naturgeschichte. Alles, was ausserhalb dieser einfachen Anfangsgründe liegt, gehört in die Primärschule.»

«Die Hände der kleinen Kinder sind zu beschäftigen mit dem Auszupfen von seidenen Läppchen, mit Stricken in weiten Maschen mit hölzernen Nadeln, mit dem Tapezieren mit farbigem Papier, mit Netzstricken. Es werden geistliche und moralische Lieder gesungen.» Das Spielen in freier Luft vervollständigte dieses Programm. Aber nur die Gemeinden in finanziell günstigen Verhältnissen konnten neben der Ausgaben für die Schule auch zugleich eine *salle d'asile* unterhalten.

* * *

Einen Blick im Vorbeigehen in die Normalschule Strassburg's (Lehrerseminar).

Als es unter Direktor Magin im Hause an Zucht und Ordnung gebrach, rief der Minister an die Spitze desselben Direktor Vivien, einen mit reichen Kenntnissen ausgestatteten Rechtsgelehrten und Pädagogen[2], der deutsche Universitäten besucht hatte und den pädagogischen Werken manches entlehnte, das er auf treffliche Weise im Unterricht verwertete. In seinem freien Vortrag über Methodik und Pädagogik stand er auf der Höhe der damaligen Schulpädagogen, deren Ansichten und Grundgedanken er ein französisches Gewand umhing und den französischen Anschauungen anpasste. Sein Verdienst

[1] Im Jahr 1827 hatte Frankreich erst 271 Asylsäle. Willm, *Essai sur l'éducation*, p. 364.

[2] Charles Vivien, geb. in Angoulême 1807, kam mit seinem Vater, Militärapotheker Vivien, nach Strassburg, studierte hier die Rechte. Im Jahr 1823 trat er als Präceptor in das Haus des Barons von Charpentier, besuchte später mit seinem Zögling die Heidelberger und Berliner Universitäten, wo er Vorlesungen über Philosophie und Pädagogik hörte. Als Lehrer und Präceptor begleitete er seine Zöglinge und ihren Freund, Graf Eckbrecht Dürkheim, auf einer Reise in die Schweiz. 1831. S. *Erinnerungen alter und neuer Zeit. I. Band*, p. 121. Als Direktor der Normalschule von 1836 bis 1849 hielt er sich durch die pädagogischen Zeitschriften beider Länder auf dem Laufenden. Seinen *Exercices de langue et d'intelligence* verdankt Elsass den spätern Fortschritt in der Sprache. 1846 Chevalier de la légion d'honneur. 1850 Rektor der Akademie in Colmar. 1854 Generalinspektor der Akademie in Lyon. 1861 Officier de la légion d'honneur. Er starb 1863 in Grasse in einer Erholungsstation.

Digitized by Google

um die Bildung einer neuen Generation von Schullehrern erkannte die königliche Regierung durch Verleihung des Kreuzes der Ehrenlegion und durch die später erfolgte Ernennung als Rektor in Colmar an. Den angehenden Lehrern, seinen Zöglingen, wusste er das Herz warm zu machen für ihren Beruf und sie für die Sache der Schule zu begeistern.

Am Akademie-Inspektor Jos. Willm, einem Elsässer[1], sowie an Maeder, dem reformierten Konsistorialpräsidenten, gleichfalls einem bekannten Pädagogen und Verfasser von Schulwerken, fand er warme Freunde und Berater[2]. Was diese Männer für die Bildung der Volksschullehrer und die Hebung des niederen Unterrichts thaten, steht in den Annalen des Elsasses verzeichnet.

Von jetzt an wurde die Aufnahme in die Normalschule erst nach vorher bestandener öffentlicher Prüfung vollzogen. Um aufgenommen zu werden, musste der Aspirant die französische Sprache richtig lesen und schreiben können. Ausser dem religiösen Stoff und dem Rechnen verlangte die Prüfungskommission noch einige Kenntnis in Musik und Gesang. Ebenso hielt man es später mit den Aufnahmebedingungen der Lehrerinnen[3].

Jährlich stattete ein Generalinspektor aus Paris den Normalschulen einen Besuch ab; prüfte in allen Fächern mit Ausnahme des Deutschen und fragte in der Schulwissenschaft nach *mode* und *méthode*[4]. Das Zeichnen und den Musikunterricht überliess er der Direktion. Den Treffübungen und dem Chorgesang zollte er seine Bewunderung und Belobung. Gelegentlich besuchte er auch einige gut geleitete Landschulen, um über Methodik und Sprache Bericht erstatten zu können.

---

[1] Akademie-Inspektor Joseph Willm, zugleich Professor der Philosophie an der Strassburger Fakultät, war gebürtig aus Heiligenstein, im Unter-Elsass. Er ist der Verfasser des pädagogischen bedeutenden Werkes: *Essai sur l'éducation du peuple*, 1842, das die französische Akademie 1843 mit dem prix Monthyon krönte und das die Industriegesellschaft aus Mülhausen, im Ober-Elsass, mit einer silbernen Medaille auszeichnete. Das Buch war auch unter die Werke der Normalschulen aufgenommen. Willm starb in Strassburg am 7. Februar 1853.

[2] Pfarrer Mæder ist der bekannte Verfasser des Lesebuchs: *L'ami des écoliers*, das 17 Auflagen hatte, sowie des pädagogischen Handbuchs: *Manuel de l'instituteur primaire*, mit 3 Auflagen. Er ist gleichfalls der Verfasser jenes offenen Briefes: *Lettre à M. Laurent*, Rektor der Akademie Strassburgs, über die Aufhebung der Strassburger Normalschule, 1849 (sur la suppression de l'école normale).

[3] Stadtbibliothek. Alsatica. Schulen. 9. *Avis à MM. les maires, 4 janvier 1850.* «Im Monat August finden in Strassburg die Prüfungen für die Aspirantinnen aus dem Bas-Rhin, in Colmar für diejenigen des Haut-Rhin, in Montbéliard für die Departemente Doubs, Haute-Saône statt. Letztere Departemente können 5 Aspiranten in der Normalschule für Lehrerinnen unterbringen.»

[4] In der Uebungsschule, école pratique genannt, fand er die besten Methoden in Anwendung, um die zukünftigen Lehrer durch die Praxis auszubilden.

Digitized by Google

* * *

Der Besuch der Normalschule und die dort erworbenen praktischen und methodischen Kenntnisse sicherten aber keineswegs den austretenden Schulamtskandidaten eine Anstellung[1]. Durch Familien- und Parteiinteressen oder durch das Vorsingen für den Kirchendienst liessen sich die Gemeindevorsteher leicht beeinflussen. Um die Sache in bessere Bahnen zu leiten, stellte der Präfekt das Verzeichnis der Lehramtskandidaten auf, legte es in seinem Büreau und in den Unterpräfekturen zur Einsicht aus und bestätigte nur dann die Ernennung, wenn der Lehrer aus dieser Liste gewählt war.

Junge Lehrer stiessen zuweilen bei ihrem Amtsantritt auf Schwierigkeiten rein administrativer Art, gegen die sie ohnmächtig waren. Missfiel der Lehrer der Ortsbehörde, so erlangte er für die Schule nichts. Sein Gehalt erhielt er spät, um die Zahlungsanweisung liess der Maire bitten, die Schulgeldrolle blieb auf den Regalien liegen. Gegen diese und andere Schädigungen war selbst der Präfekt machtlos[2].

Ebenso machtlos war er hinsichtlich der Geschlechtstrennung und der Gründung von Mädchenschulen. Die Gemeinden weigerten sich. Kam es doch vor, dass, um die Trennung doch durchzuführen, man eine 1,60 m hohe hölzerne Scheidewand in die Schule stellte, so dass die Knaben rechts, die Mädchen links im Schulsaal sassen und von dem Lehrer zugleich Unterricht erhielten. An anderen Orten half man sich mit Einwilligung der Departementsbehörde durch Einführung des Halbtagsunterrichts. Dem Lehrer wurde gestattet, morgens die Knaben, nachmittags die Mädchen zu versammeln (was auch schon früher erlaubt wurde). Der Erfolg blieb aber hinter den Erwartungen, und man nahm davon Abstand[3].

Um den schwerfälligen Gang der früher eingesetzten neun Kantonalschulkomites zu vereinfachen, hob der Minister auf Antrag diejenigen von Saarunion, Benfeld, Wasselnheim, Lauterburg und Wörth auf[4]. Das Zusammenlegen der Kantonalkomites erleichterte den Dienst der Schulinspektoren, die unter Kreuzband frei mit allen Behörden korrespondierten, und führte den Schwerpunkt wieder in die Oberkomite an den Bezirkshauptorten zurück.

Fortan waren die Kantonalkomites distriktweise unter die vier Bezirkskomites verteilt. Es zählten nun auch ins Bezirkskomite:

---

[1] Stadtbibliothek. Alsatica. Durch ein Circular vom 3. November 1816 forderte schon der Rektor de Montbrison, dass die Normalschüler, bei der Ernennung als Lehrer, den Vorzug haben sollen. Diese Vorschrift blieb jedoch unbeachtet.

[2] Die Präfekten à poigne stammen aus spätern Jahren.

[3] Sammlung der Präfekturakten, 25. Januar 1839.

[4] Sammlung der Präfekturakten, 3. März 1837.

Digitized by Google

Strassburg, die Kantone Hagenau und Wasselnheim;
Schlettstadt, die Kantone Benfeld und Oberehnheim;
Weissenburg, die Kantone Lauterburg und Wörth a/S.;
Zabern, die Kantone Buchsweiler und Saarunion.

An dem Bezirkshauptorte amtierten auch die vom Gesetz angeordneten Prüfungskommissionen für die Lehrer. An ihrer Spitze standen die Prinzipale der Collèges in Zabern, Schlettstadt und Weissenburg. In Strassburg bestand die Prüfungskommission aus Männern mit bekannten Namen[1]. Ihnen wurde ums Jahr 1840 die Prüfung sämmtlicher Aspiranten für die Normalschule übertragen. Die übrigen Prüfungskommissionen gingen ein.

Nach Fuhros Ausscheiden aus dem Dienst[2] ernannte der Minister den Prinzipal des Collège von Zabern, Voulot, zum Schulinspektor des ganzen Departements. Die Stelle war eine mühsame und undankbare. Der neu ernannte Spezial-Schulinspektor erhielt bald nachher als Kollegen den Unterinspektor Röderer, später Friedensrichter. Aber auch diese beiden Kräfte reichten nicht aus. Auf Antrag des Departementsrats ernannte der Minister für jeden der vier Bezirke einen Schulinspektor. So erhielten Bertrand, Buchinger und Wolf die Ernennung. Das Gehalt der 3. Klasse war 1600 Franken und Reisespesen[3]. Neben den Revisionen hatten die Schulinspektoren die Beaufsichtigung der Schulbauten, der Lehrerwohnungen, der Reparaturen, oft auch die Beilegung von Zwistigkeiten zu übernehmen. Es war der Regierung darum zu thun, überall ein gewisses Schulprogramm durchzuführen und das neue Reglement einhalten zu lassen.

Das Schulreglement des Oberrheins (1842).

Auf die Bemerkungen des akademischen Rats und die Einladung des Rektors der Akademie Strassburg hin stellte der königliche Rat des öffentlichen Unterrichts Colmar im Jahre 1842 ein «Reglement für den Dienst der Primärschulen des Oberrheins» auf,

---

[1] Die Prüfungskommission bestand damals aus dem Rektor und dem Akademie-Inspektor Willm; dem Fakultätsprofessor Sarrus, Verfasser von Rechenbüchern, dem Professor Fargeaud, den beiden abbés Bataille und Stæhlé, dem Professor des Gymnasiums Strobel, gleichfalls Verfasser von Schulbüchern.

[2] Stadtarchiv Colmar und Strassburg. Im Annuaire des Oberrheins. Jahrgang 1851, ist Fuhro als Direktor der Colmarer Normalschule eingetragen. *Bulletin officiel du ministre de l'instruction publique.*

[3] Erst als die Schulinspektoren neu klassiert wurden (décret du 21 juin 1858) liess man die 4. und 5. Klassen fallen und teilte diese Beamten in 3 Klassen. Im Oberrheinischen Departement standen als Schulinspektoren im Amt: Heinrich, in Colmar Gasquin, in Mülhausen; Ungerer, in Belfort. S. *Annuaire du Haut-Rhin.*

Digitized by Google

liess es drucken und den Leitern der Lehranstalten zustellen [1]. Um den Stoff für die verschiedenen Schulen oder für die drei Divisionen der einklassigen Schule leichter anwendbar zu machen, gliederte man ihn jahrgangsweise, was beim Nachschlagen oder zum Vergleich von Vorteil ist.

Règlement pour le service des écoles primaires communales de l'arrondissement de Colmar (1842).

Unterrichtsfächer	1. Division (Unterstufe)	2. Division	3. Division
Religionsunterricht	Gebete. Erzählungen aus der heiligen Schrift.	Katechismus. Altes Testament.	Katechismus. Neues Testament. Evangelien.
Französisch u. deutsch Lesen.	Lesetafeln und Fibeln.	Geläufiges Lesen.	Mit Verständnis Lesen. Manuskripte lesen.
Französisch u. deutsch Schreiben.	Auf die Schiefertafel. Grund- u. Haarstriche. Buchstaben m. Verbindg.	Auf Papier. Cursive französische Schrift und deutsche Schrift. Grosse Buchstaben.	Schönschreiben in beiden Sprachen. Bâtarde, Rundschreiben und coulée.
Rechenunterricht	Kopfrechnen. Zahlenbildung. Die 4 Rechnungsarten mit kleinen leichten Zahlen.	Numeration schriftlich. Die 4 Spezies mit ganzen und Dezimalzahlen und Anwendung auf leichte Rechenaufgaben.	Gewöhnliche Brüche. Ihre Umwandlung in Dezimalbrüche. Metrisches System. Die 4 Operationen mit Regeldetri, Zinsrechnen u. s. w.
Sprachen.	Auswendig buchstabieren. Memorieren v. leichten Sätzen mit Übersetzung. Sprech- u. Denkübungen.	Praktische Grammatik. Diktate in beiden Sprachen. Mündliche u. schriftliche Übersetzungen. Grammatikalische Analyse.	Theoretische Grammatik (éléments). Diktate. Analysen. Übersetzungen. Aufsätze. Kurzer Inhalt d. Vorgetragenen (résumés).
Singen.	Gewöhnl. Singen. Leichte Schullieder.	Fakultativ. Stoff. Musikzeichen u. ihr Wert. Solfège. Leichte, einstimmige Lieder.	Takt. Musikschlüssel. Tonarten. Mehrstimmige Lieder.
Linearzeichnen.	Verschiedene Linien. Richtung der Linien. Vergrösserung und Verkleinerung d. Linien.	Zeichnen von Parallelen, Senkrechten, Schrägen. Namen der Winkel. Dreiecke und Vielecke. Zeichnen derselben.	Praktische Anleitung zum Zeichnen der Flächen, Körper. Anwendung des Linearzeichnens auf das Handwerk.
Geschichte.	Keine.	Keine.	Hauptbegebenheiten aus d. französischen Geschichte.
Geographie.	Gestalt d. Erde. Die 4 Himmelsrichtungen. Unterschiede auf d. Erdoberfläche. Topographie d. Kantons.	Karte des Departements Oberrhein, des Elsasses. Allgemeines aus der Geographie von Frankreich und Europa.	Physikalische und politische Geographie von Frankreich und Europa.

[1] Stadtarchiv Colmar, auch Universitätsbibliothek Strassburg: *Règlement pour le service des écoles primaires communales de l'arrondissement de Colmar. Procès-verbal de la séance du 31 mai 1842.* Druck von Wwe Decker, in Colmar. Aus der Bibliothek von Julius Degermann, in Markirch.

Digitized by Google

Wer nur einigermassen den Unterricht in den Volksschulen kennt, merkt, dass durch dies Reglement der königliche Rat am grünen Tisch ein Programm vorschob, das erst später zu den Elsässischen Volksschulverhältnissen passte und viel eher in den Städten als auf dem Lande als Direktive gelten konnte.

Das Reglement überlässt dem Lokalkomite die Aufstellung des Stundenplans, und dieses beauftragt damit den Lehrer selbst, der für seinen Stundenplan die Genehmigung des Oberkomites einzuholen hat (Artikel 4). So überlässt das Reglement jenem auch die Wahl zwischen dem *mode simultané, mode mutuel* oder dem gemischten Modus. Verwendet er *moniteurs* zum sachlichen Unterricht oder zu Wiederholungen, so ist er verpflichtet, denselben ausserhalb der Schulstunden besonderen Unterricht zu geben. (Art. 7 des Regl.)

Ganz neu ist Artikel 11: «Der Lehrer spricht beim Unterrichten französisch. (*Les maîtres communiqueront avec leurs élèves en langue française.*) Neu im Schulreglement sind die in den Art. 17 und 18 enthaltenen Stipulationen: « Vor Ostern und vor den Herbstferien werden in Gegenwart des Lokalkomites Generalexamen abgehalten. Im Herbst folgt auf die Prüfung die Preisausteilung.» Beim Austritt aus der Schule erhält jeder Schüler ein Entlassungszeugnis mit einer der Censuren: recht gut, gut, genügend, ungenügend und mit einer besonderen Angabe über die Führung während der Schulzeit. (Art. 19 d. R.)

Zum Schulmobiliar gehören nach Art. 20 « eine Wandkarte von Frankreich, eine zweite des Departements Haut-Rhin und eine Topographie des Kantons ».

Dem Lokalkomite steht es zu (Art. 25), für die Sommerschulen andere als die gewöhnlichen Schulstunden einzusetzen. Und vom schulpflichtigen Alter sagt das Reglement im Art. 26: « In den Gemeinden, wo ein Asylsaal besteht, kann kein Kind unter 6 Jahren in die Schule aufgenommen werden. An den anderen Orten bestimmt das Lokalkomite das Alter, in welchem die Anfänger zuzulassen sind. »

« Ist der Schulbesuch eines Kindes ganz unregelmässig, so benachrichtigt der Lehrer den Maire und den Geistlichen davon, die ihren Einfluss dann einzusetzen haben. » (Art. 29.)

« Die Zeit und die Dauer der Ferien setzt das Lokalkomite fest. (Art. 31.) Sie können nicht über fünf Wochen jährlich dauern.»

« Am Ende eines jeden Monats benachrichtigt der Lehrer die Eltern durch ein Livret über Fleiss und Führung des Schülers. (Art. 35.) Diese Vorschriften sind auf Knaben und Mädchen anwendbar. »

« In den durch Lehrerinnen geleiteten Mädchenschulen erhalten die Schülerinnen wöchentlich sechs Stunden Unterweisungen in den

Digitized by Google

Arbeiten der Frauen.» (Art. 36 d. R.) «In den geschlechtlich gemischten Schulen soll das Lokalkomite darüber wachen, dass die Knaben nicht gleichzeitig mit den Mädchen den Unterricht verlassen.» (Art. 37.)

«Das Lokalkomite stellt ein Reglement über die innere Ordnung der Schule auf. (Art. 38 d. R.) Im Schullokal sind das Schulreglement, sowie das Reglement über die innere Ordnung und der Stundenplan aufzuhängen.»

Mit diesem Artikel 39 schliesst das Reglement seine Vorschriften, das dem Lokalkomite neue Rechte, dem Lehrer grossen Spielraum gewährt, einige der Realien ins Programm aufnimmt und für den Frauenarbeitsunterricht sorgt.

Eine Schulrevision um 1842.

Versuchen wir es, eine Schulrevision in einer guten Landschule zu skizzieren, wie die Erinnerung uns sie festhielt und wie sie im Rahmen des Gesetzes von 1833 vorkam.

Der Schulinspektor tritt unangemeldet ein. Er stellt sich vor, spricht nur französisch, lässt sich die Schülerzahl melden und die Einteilung in drei Klassen erklären. Er nimmt Notizen und stellt die Personalien des Lehrers fest.

Die Revision beginnt. In Religion überlässt er das Abfragen dem Lehrer selbst.

Lesebuch vor! Es ist französisch. In der dritten Division (Oberstufe) wird französisch gelesen. So auch auf der Mittelstufe. Jeder Schüler liest ein paar Zeilen. Er darf auch einen Satz aus dem Gelesenen auswendig wiederholen. Etliche Schüler schreiben nacheinander an die schwarze Tafel die vom Schulinspektor diktierten Sätze. Die anderen schreiben ins Heft. Daran knüpft sich die Prüfung in Grammatik: Bildung des Plurals, des Femininums der Eigenschaftswörter, Conjugation der Zeitwörter, bejahende, verneinende und fragende Form; die Abänderung des *participe passé*, die Umschreibung des ganzen Satzes aus der Einzahl in die Mehrzahl.

Die Prüfung im Rechnen besteht in Fragen über die Einteilung der Masse und Gewichte und ihre Verwandtschaft. Der Inspektor diktiert eine oder mehrere Aufgaben über das angewandte Rechnen. Mit der Kreide löst ein Schüler an der Wandtafel die Aufgaben, die anderen rechnen auf die Schiefertafel oder ins Heft: Regeldetri, Zinsrechnung u. s. w. Die zweite Division macht in der Zwischenzeit die vom Lehrer an die Tafel geschriebenen Multiplikationen und Divisionen. Sie werden mit dem Resultat, das ein Schüler an der Wandtafel fand, verglichen.

Mit den Kindern der Unterstufe nimmt der Lehrer *exercices de langue* vor, nachdem der Inspektor die Schiefertafeln mit der Arbeit der Anfänger durchgesehen hat.

Digitized by Google

Das Singen beginnt mit einem Kirchenlied. Das Schullied ist noch immer deutsch. Nur selten liegt französischer Text dem Volkslied unter, obgleich der Schulinspektor dem Schullied mit französischem Text den Vorzug gibt. — Nach Durchsicht der Hefte und der vorgeschriebenen Register verabschiedet sich derselbe am Schluss der Schulstunden und überlässt den Lehrer seinen Eindrücken.

* * *

Zwei Schulfächern widmet von jetzt an die staatliche Aufsichtsbehörde besonders ihre Aufmerksamkeit, dem französischen Unterricht und dem Rechnen, das überall in französischer Sprache erteilt wird. Beide Fächer gelten als Massstab für die Klassifikation der Lehrer, in deren Reihen schon tüchtige Kräfte standen[1]. Dass schon in den vierziger Jahren die Regierung darnach trachtete, in den elsässischen Volksschulen die französische Sprache als Unterrichtssprache einzuführen, beweisen die Aufzeichnungen des Unterpräfekten von Weissenburg[2]. Eine voreilige Verordnung des Kultusministers verlangte nämlich, dass in den Volksschulen des Elsasses der Religionsunterricht wie anderswo in französischer Sprache erteilt werde. Dagegen protestierten beide Kirchen. Bischof Msgr. Ræss wies die Forderung des Präfekts Baron Sers mit folgenden Worten ab: «Ich erkläre, dass es meinem Gewissen widerstrebt, die ersten Begriffe der Religion und der Moral den Kindern in einer andern als in ihrer Muttersprache beibringen zu wollen.» Die Consistorien ihrerseits lehnten ebenso entschieden den französischen Religionsunterricht ab.

Durch die von den Schulinspektoren aufgestellten Tabellen erfährt man, dass in den 4 Bezirken des Departements Niederrhein bestanden: 989 Primärschulen (838 Kommunalschulen und 151 Privatschulen); 543 sind katholische Schulen; 278 protestantische und 17 sind israelitische Schulen. Über die Privatschulen schweigen sich die Berichte aus. Die Schulinspektoren hatten sie nicht zu prüfen.

Von den 838 Primärschulen waren 118 reine Knabenschulen, 97 reine Mädchenschulen. In 623 Primärschulen waren dagegen die Geschlechter noch vereinigt.

---

[1] Werner Wittich, Professor der Staatswissenschaften an der K. Universität, in seinem jüngst veröffentlichten Werk: «Deutsche und französische Kultur im Elsass», stellt den Satz auf: «Der Volksschulunterricht war bis in die Mitte des Jahrhunderts völlig deutsch.» Wir können uns mit dieser Behauptung nicht einverstanden erklären. War doch das Lesebuch französisch! Die Schulinspektoren bedienten sich der französischen Sprache mit Ausnahme in den 35 Volksschulen, deren Vorsteher kein Brevet hatten. Siehe *Annuaire du département du Bas-Rhin*, 1842.

[2] Universitätsbibliothek. «Erinnerungen alter und neuer Zeit». Ferdinand Graf Eckbrecht Dürkheim. B. I, p. 251.

Digitized by Google

Ebenso interessant und lehrreich als die vorige Aufzeichnung ist die Statistik über das männliche Lehrpersonal: 30 Lehrer haben das *brevet supérieur* oder das vollständige Brevet des I. Grades, 196 L. haben das *brevet supérieur* des II. Grades; 19 Lehrer sind mit dem Elementarbrevet I. Grades, 277 L. mit dem des II. Grades und 148 L. mit demjenigen des III. Grades versehen, 35 Schulleiter sind ohne Dienstzeugnis[1].

Von den Schulschwestern und Lehrerinnen wird im Bericht keine Meldung gemacht und Kleinkinderschulvorsteherinnen gab es zwölf[2].

Vom französischen Schulunterricht entwirft der Rektor in der Sitzung des Akademierats folgendes Bild.[3] «Er macht Fortschritte. Die Bevölkerung, die anfänglich sich dem französischen Unterricht gegenüber lau und gleichgültig verhielt, ist zu besserer Einsicht gekommen[4]. Sie ist günstiger gestimmt. . . Schwache Lehrkräfte erhalten sich noch hie und da mit dem Einverständnis der Ortsbehörde. . . In den guten Schulen fangen die älteren Schüler an, französisch zu sprechen, und für Neubau an Schulhäusern haben die Gemeinden 812 230 Franken ausgegeben. Zu bedauern ist, dass die Kinder armer Eltern am allerwenigsten den Schulunterricht benutzten, besonders in den Gemeinden, wo Hausindustrie betrieben wird oder wo Hausweber ansässig sind[5].»

Ungeachtet aller dem regelmässigen Schulbesuch entgegenwirkenden Ursachen, nahm dieser jährlich zu. Von 1843 auf 1844 betrug die Zunahme der Schüler 1762, so dass auf 1000 Einwohner im Bezirk Zabern 174 Schulkinder, im Bezirk Schlettstadt 171, im Bezirk Weissenburg 167 und im Bezirk Strassburg deren 140 vorkamen[6].

Der Schulbesuch bezifferte sich damals auf 44.833 Knaben und 42.000 Mädchen. Von den christlichen Confessionen bildeten die Schulkinder 1/7 der Bevölkerung. Von der israelitischen besuchte nur 1/24 den Unterricht.

Eine zeit- und sachgemässe Regelung des Schulgeldsatzes war längst erwünscht, denn bis jetzt war es jeder Lokalbehörde über-

---

[1] *Annuaire statistique du Bas-Rhin*, Jahrgang 1842 und S. 56 d. B.

[2] Asylsäle waren 2 in Bischweiler, 2 in Hagenau, 1 in Weyersheim, 1 in Oberehnheim, 1 in Rheinau, 1 in Illkirch-Grafenstaden, 1 in Wasselnheim, je 1 in Schlettstadt, Buchsweiler und Brumath. *Annuaire statistique*, Jahrgang 1842.

[3] *Annuaire statistique*, Jahrgang 1842.

[4] Es haperte noch mancherorts. In der Gemeinde Offw.... drang man nächtlich in den Schulsaal und zerstörte alle französischen Lesetafeln und Bücher. An andern Orten stellte man es den Töchtern frei, ob sie französisch lernen wollten. Manche Eltern grollten dem Lehrer, dass er die Mädchen zum Französischen anhielt.

[5] *Description du département du Bas-Rhin*, L. Spach, III. Bd. S. 234. 235.

[6] Im Bezirk Strassburg besuchten viele Kinder von 6—14 Jahren die höheren Schulen, die Pensionate und Privatschulen, was die ungünstige Zahl verursacht. *Annuaire statistique du département du Bas-Rhin*, 1844.

Digitized by Google

lassen, das Schulgeld für die Woche oder für den Monat festzusetzen. In etlichen Landgemeinden bezahlten die Kinder wöchentlich ein Sou Schulgeld; besuchte der Schüler Montag und Dienstag den Unterricht nicht, so fehlte er, was auch vorkam, die ganze Woche hindurch, um das Schulgeld zu sparen. Durch eine Verfügung setzte nun die Regierung das Schulgeld auf monatlich mindestens 20 Centimes fest. In einigen Gemeinden wurde dasselbe bis auf 40 und 60 Centimes erhöht. Am Einnahme-modus änderte man nichts.

Schulhäuser. Als eine Bestätigung der Nachricht über dieselben (S. 42 und 53 d. B.) dürfte nachstehende statistische Tabelle dienen. Von den Schulbauten sind:

	im Bezirk Strassburg	im Bezirk Zabern	im Bezirk Schlettstadt	im Bezirk Weissenburg
in gutem Zustand. . .	87	37	42	69
zu reparieren	64	39	41	27
neu zu bauen	29	82	27	16

Von den früheren 46 Gemeinden ohne Schulhaus blieben noch 28.

Den Volksschulunterricht klassierten die Schulinspektoren folgender Art: « In 739 Schulen wird mit mehr oder weniger Erfolg französischer Unterricht erteilt. In 239 anderen wird derselbe ohne greifbaren, merklichen Erfolg befunden. In 29 Schulen dagegen ist der Unterricht immer noch deutsch, weil die Lehrer der französischen Sprache unkundig sind. » In den 93 katholischen Schwesterschulen ist das Französische weiter vorangeschritten und besser unterrichtet als in den 11 protestantischen, von Laienlehrerinnen geleiteten Mädchenschulen.

Gründung des Volksschullehrerinnen-Seminars. 1846.

Um seminaristisch gebildete Laien-Lehrerinnen zu erziehen, regte Akademie-Inspektor Willm unter seinen Freunden die Gründung einer Lehrerinnenbildungsanstalt an. Es bildete sich ein Komite. Ein Haus wurde am Heuplatz in Miete genommen, mit dem nötigen Schulmaterial ausgerüstet, ein Reglement wurde aufgestellt und dann ein Gesuch an den Departementsrat eingereicht und ihm die Einrichtung angeboten. Er unterstützte das angefangene Werk. Am 14. April 1846 erhob der Präfekt die Schule zu einer öffentlichen Anstalt mit einem dreijährigen Lehrkursus [1].

Die Normalschule für protestantische Volksschullehrerinnen konnte fortan 42 Schülerinnen beherbergen und deren jährlich

[1] *Description du département du Bas-Rhin*, L. Spach, Bd. III, S. 57. Vgl. auch: Festschrift zur Feier seines 50jährigen Bestehens den Zöglingen gewidmet von Schulrat P. Zänker, kais. Seminardirektor. 1896.

Digitized by Google

14 entlassen: 3 ausgebildet für das Oberrheinische Departement, 2 für die Departemente Doubs, Haute-Saône und Meurthe, die übrigen für den Bas-Rhin bestimmt. Eine Übungsschule und ein Asylsaal wurden zur Vorbereitung und Übung der Lehrerinnen der neuen Bildungsanstalt angefügt[1]. So entstand für ganz Frankreich die einzige Normalschule für evangelische Lehrerinnen.

Aber auch für Bildung von katholischen Laienlehrerinnen sorgte die Departementsverwaltung. Die katholischen Aspirantinnen wurden in Strassburg ebenfalls mit den evangelischen geprüft, erhielten, wie diese, Stipendien, mit denen sie die Normalschule von Besançon besuchten, um sich dort auszubilden[2].

Im Rappoltsweiler Mutterhaus sorgte man für die Ausbildung der Schulschwestern, in Ebersmünster für diejenige der Schulbrüder *frères Marie* und in Hilsenheim für diejenige der *frères de la doctrine chrétienne*[3].

* * *

Der Andrang zum Lehrerstand war ein bedeutender. Viele junge Leute suchten ihre Ausbildung auf privatem Wege. Sie traten als *surveillants, moniteurs* oder Helfer in die Privatanstalt eines Lehrers, erhielten in dessen Schule praktische Anweisung und daneben Unterricht in Didaktik und Pädagogik, um sich durch Selbstbildung bis zum *Brevet de capacité* durchzuarbeiten.

Bei all diesem Aufwand in den Bildungsanstalten sollte man glauben, dass es an geeigneten Lehrkräften nicht mangeln könne. Dem war nicht so. Der natürliche Abgang der alten Lehrer, die Zunahme der Schulstellen liessen den Zuwachs kaum merken. Die Regierung war oft nicht in der Lage, den 1161 Schulen des Departements die nötigen Lehrkräfte zur Verfügung zu stellen. Dies erklärt, warum nicht sämtliche Vorsteher ohne Zeugnis aus der Schule entfernt wurden und warum man Nachsicht walten liess[4].

---

[1] Universitäts-Bibliothek. Akademie-Inspektor Willm betonte in dem Gründergesuch der Normalschule für die Lehrerinnen: «Die Mädchenschulen empfehlen sich nicht nur aus moralischen Gründen, sondern auch aus erziehlichen, denn sie bieten den Töchtern Gelegenheit, sich schon in der Schule auf ihren zukünftigen Beruf als Mütter und Haushälterinnen auszubilden.»

[2] Im Bericht vom Minister Villemain, 1. November 1841, ist zu ersehen, dass die erste Normalschule, um Laienlehrerinnen zu bilden, im Orne-Departement durch die *Dames religieuses de l'éducation chrétienne* errichtet wurde. Eine zweite wurde in den Nieder-Alpen gegründet. Ein Pensionat in Mende durch die *Dames de l'Union chrétienne* geleitet, bildete gleichfalls Laienlehrerinnen aus.

[3] Ueber die Schulverhältnisse im Oberrheinischen Departement bringen die Protokolle des Oberrheinischen Generaletats. Näheres. Stadtarchiv Colmar.

[4] Seit 1837 verliessen in Frankreich alljährlich 860 junge Lehrer die Normalschulen und 2356 Stellen waren zu besetzen. Willm, *Essai sur l'éducation.* S. 353.

Digitized by Google

Dass der Mangel an hinreichend geschulten Lehrkräften ein Übelstand war, lassen die Berichte der Schulinspektoren Röderer, Bertrand, Balzer und Reuss durchblicken. Sie wurden jedoch der Mühe und Arbeit, die auf den Unterricht der Volksschulen verwendet wurden, gerecht, indem sie anerkannten: «Der Fortschritt in der französischen Sprache ist ein merklicher. Überall, wo man die Sprachübungen mit dem Anschauungsunterricht verbindet, ist der Erfolg regelmässig und gesichert[1]. Wo dagegen die Übersetzungsmethode allein Verwendung findet, bringen es die Schüler nicht zum Ausdruck in französischer Sprache. Sie lernen kaum die ihnen anhaftende Scheu vor dem Reden überwinden.»

Dieses fachmännische Urteil war zutreffend. Die sprachliche Ausbildung machte, obgleich langsam, doch stetige Fortschritte. Die Lehrer setzten dazu alle ihre Kraft ein.

Die erste Gehaltsaufbesserung in Sicht.

Seit 1833 standen die Primärlehrer auf der festen Besoldung von 200 Franken und glaubten sich zu der Hoffnung berechtigt, dass man sie gehaltlich einmal aufbessern würde. Die Anzeichen dafür waren günstig. Der Minister des öffentlichen Unterrichts legte der französischen Kammer einen Gesetzentwurf vor, der die Besoldungsfrage regeln sollte. Die im Amt stehenden Schullehrer sprachen von demselben mit Enthusiasmus[2]. «Das Gehalt der Schullehrer der dritten Klasse, also aller Dorfschullehrer, wollte man auf 600 Franken erhöhen[3]. Die Besoldung sollte vom Gemeinderechner ausbezahlt, das Schulgeld von ihm einkassiert werden. Bei Unzulänglichkeit des Ertrags der drei Zuschlagcentimes müsste das Departement die Summe ergänzen. Die Privatlehrer in den Gemeinden sollten als Kommunallehrer zweiter und dritter Klasse angestellt werden, wenn sie sich dazu eigneten[4].» Dieser Gesetzentwurf kam aber, ein wahres Verhängnis, in der Kammer nicht zur Diskussion. Die Enttäuschung war daher ebenso gross als die vorhergehende Begeisterung, was später zum Ausdruck kam.

---

[1] Die in Esslingen 1839 erschienenen Schreiber'schen Anschauungsbilder waren die Grundlagen des Anschauungsunterrichts der elsässischen Volksschulen.

[2] Landes- und Universitätsbibliothek Strassburgs. *Projet de loi sur les instituteurs communaux, présenté à la Chambre des députés par M. le ministre de l'instruction publique, dans la séance du 7 mai 1846.*

[3] Dieses Gehalt wurde erst durch das Gesetz vom 15. März 1850 den Schullehrern gewährt.

[4] Jourdain. *Recueil et rapports.* 1867, p. 22. — Welch argem Missverhältnis in der Besoldung der Schullehrer abgeholfen werden sollte, beweist folgende offizielle Aufzeichnung: «18 155 Schullehrer kamen nicht auf 500 Franken Gehalt; 11 155 hatten nur 400 Franken und 3654 Schullehrer kamen mit der Besoldung kaum auf 300 Franken, eine Löhnung, zu der Arbeiter in den elendesten Gegenden des Landes nicht herabgedrückt werden.»

Digitized by Google

Das Jahr 1848.

Als in Paris im Februar 1848 ein politisches Unwetter losbrach, das eine von niemand gewollte und geahnte Umwälzung nach sich zog, kam der Stein ins Rollen. Die Kammer verlangte nämlich die Reform des Wahlgesetzes, das durch den Census nur 200000 Bürger zur Wahl befähigte. Das Ministerium verweigerte die Wahlreform. Der Kampf in der Kammer regte die Bevölkerung auf. Guizot wurde als Minister entlassen[1]. Der König, eingeschüchtert durch die Strassenkundgebungen der Hauptstadt, dankte zu Gunsten seines Enkels, des Grafen von Paris, ab, für welchen seine Mutter, die edle Witwe des verunglückten Thronfolgers (1842), Helene, geb. Prinzessin von Mecklenburg, umsonst mutig eintrat[2]. Die Verbannung des Königs, der sich nach England flüchtete, folgte nach, denn das Volk, das in den Palast der ratlosen Kammer eindrang, rief die Republik aus und setzte eine provisorische Regierung ein[3].

Diese plötzliche Umwälzung drängte wieder jedes Interesse für Volks- resp. Primärschule in den Hintergrund. « Man ging einer grossen und entscheidenden Krisis des europäischen Lebens entgegen, für welches mit dem Jahr 1848 eine neue Epoche beginnt[4].»

VIII.

Der Lehrerstand unter der II. französischen Republik (1848).

Minister Carnot's Schulgesetzentwurf 1848. — Graf de Falloux wird Unterrichtsminister. — Gesetz der Nationalversammlung gegen die Primärlehrer. — Die Wahlen im Elsass. — Das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 (de Falloux). — Ein Stimmungsbild. — Das jährliche Gehalt von 600 Franken. — Obligatorische und fakultative Unterrichtsfächer — Die Kantonaldeligirten und die Ortsschulvorstände. — Die freien Schulen. — Ernennung der Hauptlehrer und unsichere Stellung der *maîtres-adjoints* (Klassenlehrer). — Die Strick- und Nähschulen. — Der Obedienzbrief der Schulschwestern. — Die *cours d'adultes* und die Lehrlingskurse. — Der Unterricht in der Normalschule wird beschnitten. — Der Besuch des Präsidenten der Republik im Elsass 1850.

---

[1] Mme de Witt, née Guizot, bringt in ihrem Werk: *Monsieur Guizot dans sa famille et avec ses amis* folgenden Ausspruch ihres Vaters, S. 273: « Gott hat mir die Gnade erwiesen, mich als Werkzeug für drei grosse Sachen zu gebrauchen: Die Erziehung des Volkes, die Gründung einer liberalen Regierung und die Erhaltung des Weltfriedens. »

[2] Strassburger Stadtarchiv. Sammlung des *Courrier du Bas-Rhin*, 1848, n° 49.

[3] Duruy, *Histoire de France*, II. Bd., S. 657. Die provisorische Regierung bestand aus: MM. Lamartine, Arago, Marie, Garnier-Pagès, Dupont de l'Eure, Crémieux, Ledru-Rollin.

[4] Schurig. Lehrbuch der Geschichte. III. Bd., S. 465.

Digitized by Google

— Die Muster-Schulordnung. — Isolierung der Lehrer. — Die Schulbücher-Vorschrift und Wahl. — Der IIte Dezember 1851. — Ein Diktaturdekret. — Die Kleiderordnung und das Verbot, den Bart zu tragen. — Stille Klage der Lehrer. — Über die schultechnische Ausbildung der Lehrer. — Die Klassifikation der Elsässer Volksschulen. — Die Errichtung von Mädchenschulen. — Die *moniteurs* als Aushilfe im Unterricht. — Die Suppleanten-lehrer in den Weilerschulen.

Die Revolution von 1848 war von welterschütternder Bedeutung. Sie ging nicht ohne Störung an der Volksschule vorüber. Unter den bis jetzt zurückgesetzten Schullehrern erweckte sie grosse Hoffnung; auch glaubten dieselben ihrer Sache zu dienen, indem sie in das politische Gewirre als Mitarbeiter an den demokratischen Tagesblättern eingriffen. Hie und da traten sie auch in die Verbindungen, *clubs* genannt, ein. Sie konnten sich hierzu, wonicht aufgefordert, doch ermutigt glauben durch das Circular des provisorischen Ministers des öffentlichen Unterrichts und der Culten, Carnot, der am 27. Februar 1848 an die Rektoren ein Rundschreiben erliess, in dem zu lesen war: «Nichts steht im Wege, dass die Lehrer, die fähig sind, sich bis zu den höchsten Stellen unserer Hierarchie hinaufschwingen; durch ihr Verdienst sollen sie auch Grade erwerben können[1].»

Man schritt nach dem neuen allgemeinen Stimmrecht zur Wahl der Abgeordneten in die konstituirende Nationalversammlung[2].

Am 4. Mai 1848 versammelten sich in Paris die Deputierten, um die Gesetzgebung den neuen Verhältnissen anzupassen.

Die 1848 so jählings gestürzte Regierung hinterliess einen Entwurf für ein Unterrichtsgesetz, das für die Schullehrer ein Minimalgehalt von 600 Franken in Aussicht stellte und die freien Schulen als öffentliche Anstalten anerkennen wollte. Es sollte zugleich das Schulprogramm erweitert und für den Unterricht der Lehrlinge und der Erwachsenen nach der Schulentlassung Sorge getragen werden.

Hier setzte die konstituirende Versammlung ein. Die Schullehrer Frankreichs waren wieder voller Hoffnung, dass man ihrer schmählichen Stellung ein Ende machen würde. Als aber Carnot, als Minister des öffentlichen Unterrichts, am 30. Juni 1848, der Nationalversammlung diesen durch eine Kommission ausgearbeiteten Entwurf vorlegte, entfesselte er eine heftige Press- und Kammerfehde. Die um ihren Besitz mehr als um das Wohl der Schullehrer besorgte Kammermehrheit warf dem Minister all ihre Streiter entgegen. Minister Carnot hatte schon einen Teil der Nationalversammlung durch sein unzeitiges Eingreifen in die Schulverwaltung gegen sich aufgebracht. Um der

[1] Universitätsbibliothek. *Bulletin administratif du ministre de l'instruction publique. Circulaire aux recteurs des académies exprimant les vues du gouvernement à l'égard des instituteurs, 27 février 1848.*

[2] Stadtbibliothek. Sammlung des *Courrier du Bas-Rhin, n° 141*, 1851. Bei dem allgemeinen Stimmrecht waren 9.936.000 Stimmberechtigte eingeschrieben.

Digitized by Google

Gleichheit willen, die die Republik auf ihrer Fahne trug, hatte er nämlich den Obedienzbrief der Schulschwestern aufgehoben und ihnen die öffentliche Prüfung und die Erlangung des *brevet de capacité* auferlegt[1]. Das Gesetz scheiterte an der Opposition, die man dem Minister machte. Man warf Carnot vor, dass er durch den Vorschlag des unentgeltlichen Unterrichts das Staatsbudget um 47 Millionen belasten wolle, dass er den Staat an die Stelle der Familie setze und doch nicht hinlänglich für den Unterricht der Erwachsenen und der Lehrlinge sorge, besonders aber dass er den Religionsunterricht nicht unter die obligatorischen Unterrichtsfächer aufgenommen habe[2]. Am 5. Juli legte Carnot das Amt als Minister nieder[3].

Am 20. Dezember 1848 wurde Ludwig Napoléon Bonaparte, der in der Wahl gegen den General Cavaignac mit 6 Millionen Stimmen (10. Dez.) gesiegt hatte, als Präsident der Republik ausgerufen. Noch vor Ablauf des Monats berief er den legitimistischen Grafen

de Falloux als Unterrichtsminister.

Dieser Akt kündete für Viele eine reaktionäre Richtung an[4]. Um seiner Partei zu dienen, legte der neue Minister dem Präsidenten der Republik, mit dem er einverstanden war, ein Dekret vor, das ihn ermächtigte, den Carnot'schen Entwurf zurückzuziehen. Die Schullehrer standen abermals vor einer Enttäuschung. Das politische Gebahren einzelner wurde auffällig zum Schaden für die Gesamtheit. In den Clubreden trat man für die Schullehrer ein. Ihre Beteiligung an den Wahlen vom 13. und 14. Mai 1849 wurde den Regierungsorganen bald unbequem. Die elsässischen Schullehrer glaubten ihre Sache gefördert, als im Niederrheinischen Departement die demokratische Vorschlagliste glänzend durchging und einer der Abgeordneten, Ennery, ein Strassburger Schullehrer war[5].

---

[1] *Bulletin administratif. Circulaire du 5 juin 1848. Ministre Carnot aux recteurs: « Vous voudrez bien n'accorder désormais l'autorisation d'ouvrir des écoles de filles qu'à des institutrices munies du brevet de capacité réglementairement obtenu (et non à celles munies de la lettre d'obédience).*

[2] *Ch. Jourdain. Rapport sur l'organisation de l'instruction publique, 1867, p. 18.* Fussnote.

[3] Stadtbibliothek. Minister Laz. Hippolyte Carnot veröffentlichte zur Rechtfertigung seiner Verwaltung folgende Schrift: « *Le ministère de l'instruction publique et des cultes, depuis le 24 février jusqu'au 5 juillet 1848.*

[4] Graf von Falloux, französischer Schriftsteller und Staatsmann, geb. 1811 in Angers, wurde in streng legitimistischen Grundsätzen erzogen und vertrat sie allzeit in seinen Schriften und Reden, so im Jahr 1871. Er ist in seiner Vaterstadt begraben. † 1886.

[5] Stadtbibliothek. Sammlung des *Courrier du Bas-Rhin, n° 141* vom Jahr 1851. Das Wahlergebnis vom 13. und 14. Mai 1849 im Niederrheinischen Departement lautete auf den Namen Ennery auf 40 094 Stimmen.

Digitized by Google

Unterrichtsminister de Falloux nahm bald nachher Gelegenheit, seine reaktionären Ansichten zu besiegeln. Er legte am 5. Juli 1849 der Kammer einen neuen Gesetzentwurf vor, bei dessen Vorbereitung in der Kommission die sonderbarsten Äusserungen fielen, mehr durch die Reaktion als durch den Fortschritt eingegeben[1]. Aus diesem Entwurf wurde das Unterrichtsgesetz. Vor Abschluss der Beratungen trat jedoch de Falloux von seinem Ministerposten zurück. An der Meinung der Abgeordneten änderte dieser Rücktritt wenig. Sie kam zum Ausdruck, als am 11. Januar 1850 die Nationalversammlung, in der die conservative Mittelklasse die Oberhand hatte, auf verlangte Dringlichkeit (*d'urgence*) ein temporäres Gesetz machte, mehr zur Eindämmung der agitatorischen Thätigkeit der Lehrer als zu andern Zwecken und dessen Art. I lautet:

«Der Primär-Unterricht eines jeden Departements ist unter die specielle Aufsicht des Präfekten gestellt.

Art. II. Die Gemeinde-Schullehrer werden durch das Bezirkskomite ernannt und erwählt, entweder unter den weltlichen Schullehrern oder unter den Mitgliedern der religiösen Verbindungen, die sich dem Unterricht widmen und vom Staate dazu anerkannt sind, oder für die nicht zum katholischen Kultus gehörenden Schulen auf Kandidatenlisten, die von den protestantischen oder den israelitischen Consistorien aufgestellt sind und in Betreff dieser Frage (*option*) mit dem Wunsche des Gemeinderats übereinstimmen. Das Komite kann jedoch auch Lehrer ernennen, die nicht auf der ihm vorgelegten Liste sich befinden.»

Der Art. III verschärft den Art. I, denn er lautet: «Der Präfekt erteilt Verweise, entsetzt die Lehrer für einige Zeit ihres Amtes oder setzt sie mit Zustimmung des Bezirkskomites ab. Der Schullehrer kann dagegen beim Minister Beschwerde einlegen.»

Art. IV. «Der abgesetzte Lehrer kann während der Untersuchung und vor dem Urteilsspruch keine Schule halten. — Der Präfekt verhängt die Entsetzung (*suspension*) mit oder ohne Gehalt. Dieselbe kann nicht über sechs Monate dauern.»

Art. V. «Der entsetzte Lehrer kann auch keine freie Schule in der Gemeinde eröffnen und ohne Erlaubnis des Präfekten an keine andere Schule des Departements ernannt werden.»

Art. VI. «Die Bezirksräte können *d'office* oder auf Ansuchen des Ortsschulvorstandes die Lehrer ihres Amtes entsetzen. . .»

---

[1] *Moniteur universel*, 1850. Nichts ist bezeichnender als die Worte von Thiers: «Der Elementarunterricht braucht nicht jedermann zugänglich zu sein, denn er ist ein Luxus, und der ist nicht für jedermann. — Ich verwerfe die weltlichen Elementarschulen und erkläre mich für die kirchlichen Lehrorden, so misstrauisch ich früher gegen dieselben war.» — Und de Montalambert bestätigt, dass er mit Thiers ein Kompromiss eingegangen, um den Sozialismus zu bekämpfen.

Digitized by Google

Art. VII. « Das Gesetz vom 28. Juni 1833 bleibt in allen Teilen, die mit diesem Gesetz in Einklang stehen, in Kraft[1]. »

* * *

Von der Lehrerschaft jener Zeit entwirft der Verfasser einer französischen Denkschrift ein wenig schmeichelhaftes Bild[2]: « Früher waren die Lehrer der Mehrzahl nach ruhige, bescheidene, ihrem Amte zugethane Leute, Männer, die gewöhnt waren, mit wenigem zu leben. Sie suchten sich nicht zu überheben. — Bei manchen jedoch beobachtete man, neben einer gewissen Lockerung der Sitten, tiefe Unzufriedenheit mit ihrem Lose und eine geheime Aufregung, welche der Mangel an religiöser Stimmung noch verbitterte. Durch die Februarbewegung entwickelte sich die lange im Herzen genährte Neigung weiter. Wenige Monate nach der Revolution von 1848 konnte man die Ausdehnung und die Gefahr dieses üblen Zustandes erkennen. An vielen Orten war der Geist des Wahnwitzes und der Unordnung mit seinen Verheerungen bis in die Schule eingedrungen. »

Die geringe Zahl der Massregelungen unter den Lehrern der beiden Rheindepartemente beweist, wie wenig das vorgeführte Bild auf unsere Verhältnisse passte. Und doch brachte das Gesetz vom 11. Januar grosse Besorgnis unter die Lehrerschaft hier wie anderswo. Der Minister schien sich dessen im voraus bewusst.

Um die Strenge des Gesetzes abzuschwächen, erliess der Minister, de Parrieu, schon am 16. Januar 1850, drei Cirkularschreiben an die Präfekten, an die Rektoren und das dritte an die Lehrer selbst[3]. Denn auch in anderen Departementen als im Niederrhein erhob man Lehrer auf den Schild und vertraute ihnen Abgeordnetenmandate an.

Den Präfekten schrieb der Minister: « Die Lehrer sind nicht zu einer politischen Rolle berufen. . . Sie dulden nicht, dass die von der Regierung eingesetzten Lehrer gegen dieselbe eine feindliche Stellung einnehmen. . . Jede Äusserung anarchistischer Grundsätze, jeder Versuch sie zu verbreiten, fordert die Anwendung der Gewalt, die Ihnen verliehen ist. Sollten der Verweis und die Entsetzung (*suspension*) nicht hinreichend sein, so verhängen Sie die Absetzung, selbst wenn die Komites anderer Ansicht wären. »

---

[1] *Bulletin administratif du ministre de l'instruction publique, 11 janvier 1850. Loi relative aux instituteurs communaux. Le garde des sceaux E. Rouher. Le président de la République, Louis-Napoléon-Bonaparte.*

[2] Universitätsbibliothek. *Charles Jourdain, membre de l'Institut, chef de division au ministère de l'instruction publique. Paris, 1867, p. 23. Rapport sur l'organisation et les progrès de l'instruction primaire.*

[3] *Bulletin administratif du 16 janvier 1850. 1° Instructions aux préfets pour l'exécution de la loi du 11 janvier 1850. — 2° Instructions aux recteurs. 3° Circulaire aux instituteurs pour le même objet.*

Digitized by Google

Den Rektoren deutete der Minister an, dass das Recht zu ernennen, zu entsetzen und die Lehrer abzusetzen den Präfekten übertragen ist, dass jedoch das Aufsichtsrecht über den Unterricht und der Verkehr mit den Komites und den Schulinspektoren ihnen bleibt.

Das Rundschreiben an die Lehrer ist in einem anderen Ton gehalten: «Eine ziemlich grosse Anzahl Lehrer haben sich durch die Ereignisse mitreissen, durch Hetzer irre leiten lassen. Das Gesetz vom 11. Januar letzthin wird aber nur für solche Lehrer bedrohlich und streng sein, die sich nicht scheuen, das Interesse des Landes und der Kinder ihrem persönlichen Ehrgeiz zu opfern.»

Die Lehrer waren in einer wenig beneidenswerten Lage. Da sie als Sekretäre des Maires und als Protokollführer bei den Wahlen thätig waren, machte man sie bisweilen für Dinge verantwortlich, die sie nicht im Stande waren zu ändern. Dies kam vor, als am 10. Mai 1850 die demokratische Vorschlagliste in den Rheindepartementen siegreich durchging und in Strassburg wieder ein Schullehrer als Abgeordneter ernannt wurde [1].

Das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850

wurde inzwischen votiert. Es teilt die Volksschulen in öffentliche Primärschulen und in Privatschulen resp. freie Schulen ein [2].

«Die öffentlichen Primärschulen werden von der Gemeinde, dem Departement und dem Staate unterhalten.»

«Die freien Privatschulen werden durch Privatpersonen, Vereine oder milde Stiftungen gegründet und subventionniert.»

«Jede Gemeinde hat eine öffentliche Primärschule zu unterhalten. Jede öffentliche Primärschule steht unter der Leitung eines Elementarlehrers [3]. Die Gemeinde liefert demselben ein Lokal für seine Wohnung sowie für seine Schulklasse, das Mobiliar hierzu und das Gehalt.»

«Vom 1. Januar 1851 ab soll es bestehen: Aus einem festen Gehalt, das nicht unter 200 Franken sein kann; 2. aus dem Ertrag des Schulgeldes; 3. aus einem Supplement, das sämtlichen Lehrern, deren Gehalt mit dem Schulgeld nicht 600 Franken erreicht, zu gewähren ist. Diese Ergänzungssumme ist nach dem Ertrag des Schulgeldes des Vorjahres zu berechnen.»

Nach Art. 39 soll eine Pensionskasse die schon bestehende Sparkasse der Lehrer ersetzen.

---

[1] Alph. Hochstuhl, Schullehrer aus Strassburg, erhielt im Departement Bas-Rhin 54406 Stimmen. S. *Courrier du Bas-Rhin*, 1851.

[2] *Bulletin des lois*, n° 2029. *Loi sur l'enseignement primaire du 19 janvier, 20 février et 15 mars 1850.*

[3] *Annuaire statistique du Bas-Rhin. Année 1855.* Damals zählte das Departement 1031 Primärschulen und 130 Privatschulen. — Das Departement Haut-Rhin hatte 780 Primärschulen und 92 Privatschulen. *Annuaire du Haut-Rhin* 1855.

Digitized by Google

Das Gesetz teilt die Lehrgegenstände der Primärschulen in obligatorische und fakultative Lehrfächer. Zu den obligatorischen Unterrichtsgegenständen gehören:

« Der moralische und religiöse Unterricht, das Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, das Rechnen und das gesetzliche System der Masse und Gewichte.»

Zu den fakultativen Unterrichtsgegenständen zählen:

« Das Rechnen, auf praktische Operationen angewendet; die Elemente der Geographie und der Geschichte; Begriffe (*notions*) aus der Naturwissenschaft, anwendbar auf das Leben; die Elementarkenntnisse in Landwirtschaft, Industrie und Hygieine; das Feldmessen, Nivellieren, Linearzeichnen, das Singen und Turnen. »

« Alle Kinder von unbemittelten Eltern erhalten den Schulunterricht unentgeltlich.»

Die Schulaufsicht übertrug das Gesetz dem Rektor und dem Inspektor der Akademie unter Mitwirkung der Schulinspektoren, die ihnen unterstellt sind[1].

Neben denselben schuf das Unterrichtsgesetz eine neue Schulaufsicht, die Kantonaldelegirten, deren Mandat dreijährig war, deren Ernennung dem Rektor zustand, mit dem sie frei correspondierten und dem sie vierteljährig Bericht über die Schulen und die Lehrer einreichen sollten, deren Aufsicht sie freiwillig übernahmen.

Die Ortsschulaufsicht blieb wie bisher in den Händen des Maires und des Geistlichen des Wohnorts.

« Der Eintritt in die Schule ist denselben zu jeder Stunde gestattet[2].» An confessionell gemischten Schulen hatte jeder der Geistlichen das Recht, dem Unterricht anzuwohnen, um den Religionsunterricht der Schüler seines Bekenntnisses zu überwachen. — In den Filialgemeinden sahen sich die Geistlichen der Pfarrgemeinde gleichfalls als Mitglieder des Ortsschulvorstandes an[3].

Die Ernennung der Schullehrer

regelt das Unterrichtsgesetz völlig neu. « Die Gemeindelehrer werden vom Municipalrat ernannt und gewählt auf der Zulassungsliste (*liste d'admissibilité*) und der Beförderungsliste (*liste d'avancement*). Die Ordensobern haben das Recht des Vorschlags und der Abberufung der ihren Orden angehörigen Lehrer. Die Consistorien ihrerseits erhalten

---

[1] Eine königliche Ordonnanz von 1845 und eine solche vom 1. November 1846 bestimmten, dass $^1/_6$ der frei werdenden Inspektorstellen durch Schullehrer zu besetzen seien, die mit Auszeichnung wenigstens 5 Jahre im Unterricht thätig waren. Im Jahr 1848 waren 14 Specialinspektorstellen und 67 Unterinspektorstellen in Frankreich mit frühern Lehrern besetzt.

[2] Unerfreuliche Auftritte und vielfache Reibereien waren im Gefolge.

[3] St. Thomasarchiv und Archiv der Pastoralkonferenz. B. III, p. 430.

Digitized by Google

das Recht eine Vorschlagliste für die Schullehrer ihres Bekenntnisses aufzustellen. Die Einsetzung (*institution*) erteilt der Minister.»

Der Rektor kann die Lehrer warnen, sie bis zu 6 Monaten mit oder ohne Gehalt einstweilen vom Amt entfernen (*suspendre*) oder sie ganz absetzen. Der Akademierat kann nach Anhörung des Lehrers ihn seines Amtes ganz entsetzen... Der Maire nach Belegenheit der Umstände kann den Lehrer vorläufig absetzen, muss aber innerhalb 2 Tagen dem Rektor davon Mitteilung machen (Art. 33).

Der Akademierat bestimmt auch diejenigen Schulen, die nach ihrer Schülerzahl eines Hilflehrers benöthigt sind. Letztere sind den Bedingungen des Art. 25 nicht unterworfen. Sie werden mit Zustimmung des Rektors durch den Hauptlehrer ernannt und verabschiedet... Die Schulbrüder können nur durch die Ordensobern ernannt und abberufen werden. Dem Gemeinderat steht es zu, das Gehalt der Hilfslehrer festzusetzen (Art. 34), da sie kein *brevet de capacité* brauchen.

Den Fortbestand der Normalschulen legt das Gesetz ganz in die Hand der Departements- und der Akademieräte (Art. 35) «Die Volksschullehrerseminare (*écoles normales*) können durch den Generalrat aufgehoben werden; sie können gleichfalls durch den Minister auf den Bericht des Akademierats unterdrückt (*supprimées*) werden...

Die freien Schulen (écoles libres)

haben ihre besondere Gesetzesparagraphen. Nach Art. 21 erstreckt sich die Schulinspektion in denselben nur auf die Moralität, die Hygieine und die Reinlichkeit. Hinsichtlich des Unterrichts kann nur untersucht werden, ob derselbe nicht gegen die Moralität, die Constitution oder das Landesgesetz verstösst.

Jeder Lehrer, der sich die Gründung einer freien Schule vornimmt, hat seine Absicht dem Maire kundzugeben, ihm das Lokal zu zeigen und ihm die Orte anzugeben, wo er wohnte und die Beschäftigungen, mit denen er die letzten zehn Jahre verbrachte. Diese Deklaration hat er auch dem Rektor der Akademie, dem Prokurator der Republik und dem Unterpräfekt zuzustellen. Abschrift der Deklaration bleibt durch den Maire an der Thüre des Gemeindehauses während eines Monats angeschlagen (Art. 27). Wird keine Opposition gemacht, so kann nach dieser Zeitfrist die Schule eröffnet werden (Art. 28.)

Personen, die nur aus Mildtätigkeit, ohne Lehrer zu sein und mit Genehmigung des Kantonaldelegirten, Kinder lesen und schreiben lehren, sind nicht als Schullehrer anzusehen (Art. 29).

Art. 36 bestimmt sogar: «Der akademische Rat kann eine Gemeinde der Pflicht entbinden, eine öffentliche Primärschule zu unterhalten, wenn sie dafür sorgt, dass alle unbemittelten Schüler unentgeltlich in einer freien Schule unterrichtet werden.»

Digitized by Google

stellt der Art. 48 des neuen Gesetzes den Knabenschulen gleich und erweitert das Programm derselben durch den Strick-, Flick- und Nähunterricht.

Die Obedienzbriefe (*lettres d'obédience*) ersetzen für die Schulschwestern (wie schon früher) das *brevet de capacité* (Art. 49). Ihre Prüfung ist nicht öffentlich..... Jede Gemeinde von 800 Seelen und darüber soll, wenn die Einkünfte es gestatten, eine Mädchenschule unterhalten. Selbst minder grosse Gemeinden können durch den Akademierat angehalten werden, eine Mädchenschule zu gründen, wenn die gewöhnlichen Einnahmen dazu ausreichen.

Die Nachtschulen (cours d'adultes)

sollten dazu dienen, das in der Elementarschule erlernte festzuhalten und bei den Männern im fortgeschrittenen Alter neue geistige Interessen zu wecken oder Versäumtes nachzuholen. Das Gesetz bestimmte daher durch Art. 54: « Es können Gemeinde-Primärschulen für über 18 Jahr alte Erwachsene (*adultes*) und daneben Lehrlingsschulen für Knaben über 12 Jahre errichtet werden. Der Akademierat ernennt die Lehrer an denselben. »

Eine weitere löbliche Absicht der Kammer liegt in Art. 56 des Gesetzes, der lautet: « Jedes Jahr wird im Budget des öffentlichen Unterrichts durch den Minister ein Kredit eröffnet, dazu bestimmt, die Verfasser von Büchern oder die Erfinder von Methoden zu belohnen, wenn die Werke sich zur Gründung von Sonntags- oder Fabrikschulen, von Spital- oder Manufakturschulen eignen. »

Abgesehen vom Art. 79, der die Lehramtskandidaten der siebenjährigen Militärpflicht enthebt, damit sie zehn Jahre im Lehrfach dienen, sind dies die Grundzüge des Gesetzes vom 15. März 1850, das bei seinem Erscheinen von den Lehrern mit geteilten Gefühlen aufgenommen und von vielen als ein Sieg der Ultrakonservativen angesehen wurde was auch die Geschichte bestätigte[1]. Man warf dem vielberufenen Gesetz vor, dass es die 1833 gewährte Unabsetzbarkeit der Lehrer (*inamovibilité*) aufhob, eine neue Aufsichtsbehörde, die Kantonaldelegirten, mit dem Prüfungs- und Aufsichtsrecht schuf und die freien Schulen und Ordensleute zu sehr begünstigte. Die Kirche war dagegen im hohen Masse mit dem Gesetz von 1850 zufrieden, da es den Ordensobern das Vorschlag- und Abberufungsrecht einräumte, dem Obedienzbrief den Wert des *brevet de*

[1] *Journal des Débats*, 25. März 1901. Sitzung der Deputirtenkammer. Luygues, Minister des öffentlichen Unterrichts bei Besprechung der Orden. « Alle Begünstigungen für die freien Schulen. Das ist das Gesetz von 1850. »

Digitized by Google

capacité verlieh, welch letzteres sogar durch eine Dienstzeit (*stâge*) von drei Jahren an einer Volksschule ersetzt werden konnte. (Art. 47-50[1].)

* * *

Überhaupt war man gegen die sogenannte übertriebene Bildung der Lehrer in den Normalschulen; sie sollte an den Ausschreitungen mit die Schuld tragen[2]. Zur Aufhebung der Normalschulen kam es fast nirgends. Nur wurde das Programm derselben beschnitten, und die akademisch gebildeten Professoren schied man aus. Das Dekret vom 24. März 1850 bestimmte die Fächer, die fakultativ nur an einige durch die Aufsichtskommission bezeichneten Schüler gelehrt werden. Der Direktor wurde persönlich mit dem Hauptteil des Unterrichts betraut. Fürs übrige und um die Aufsicht zu handhaben, ist er durch zwei Lehrer unterstützt, den *aumônier* nicht mitgerechnet. Jene wohnen im Schulgebäude und leben mitten unter den Schülern, um jeden Augenblick den Charakter der Zöglinge zu studieren und sie zurechtweisen zu können. Die Heranziehung auswärtig wohnender Collaboratoren, mit Ausnahme für den Gesang- und Musikunterricht, ist aufs strengste untersagt. « Nichts schätzte man damals höher als die Einfachheit, die Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit des Lehrers. Alle Einrichtungen zielten darauf ab, diese Tugenden einzuprägen. » Aber in manchen Punkten schoss man über das Ziel hinaus zum Nachteil für die Rekrutierung und das Gedeihen des Unterrichts in der Normalschule[3].

In die Schulgeschichte des Elsasses gehört als Stimmungsbild folgende Episode[4]: Um sich von der materiellen und politischen Lage des Landes, die ihm als nicht erfreulich geschildert worden war, selbst zu überzeugen, unternahm Präsident Ludwig Napoléon in den ersten Tagen des Monats Juni 1850 eine Reise in die östlichen Departemente, begleitet von einem Gefolge von fünf Personen, unter denen sich General Hautpoul und der Privatsekretär Mocquard befanden. Die Landleute, in ihrer elsässischen bunten Kleidung, empfingen in Belfort den Präsidenten mit den Rufen: *Vive l'empereur*[5]. In Mülhausen dagegen demonstrierte die National-

[1] S. *Journal général de l'instruction publique* vom 17. Sept. 1880. Broschüre über den Einfluss der Geistlichkeit auf das Schulwesen, die man Bischof Dupanloup zuschrieb.

[2] Universitätsbibliothek. *Ch. Jourdain, membre de l'Institut. Recueil de rapports, p. 41-43.*

[3] Von Racine, Corneille, Molière war keine Rede mehr. Die nachfolgenden Normalschuldirektoren Prat, Dalimier, Valette und Bony hatten nicht Lust, im Seminar weiter zu gehen, als ihre Vorschriften es erlaubten.

[4] Nach einem Bericht eines damaligen Normalschülers -tz., sowie aus den Erinnerungen des Präfekts.

[5] Erinnerungen von Ferdinand Graf Eckbrecht Dürckheim, S. 50 u. 60 II. B.

Digitized by Google

garde, die Gewehrkolben schwingend, und rief: *Vive la république, à bas les princes* u. s. w. Sie wurde am folgenden Tag aufgelöst. Obgleich im Rathause von Mülhausen dem Prinzen ein warmer Empfang zu teil wurde, kürzte er den Besuch ab. Gegen 4 Uhr abends verliess er die Stadt und kam im Salonwagen schlummernd bald darauf in Colmar an. Die Überraschung rief unbeschreibliche Bestürzung hervor. Der Einzug in die Stadt geschah zu Pferde; die Nationalgarde bildete Spalier auf der rechten, die Linientruppen auf der linken Seite. Das Volk jubelte allerlei durcheinander. Doch die Rufe: *Vive Napoléon* übertönten alle anderen. Bei der Parade am folgenden Tag standen die Normalschüler in ihrer Uniform in einer Gruppe, die keinen andern Hochruf aufkommen liess, als *Vive la R...* Dies wurde bemerkt. Ein für die Normalschüler bestimmter Stein von der Hand eines kurz vorher ausgewiesenen Schülers flog bis auf den Sattelknopf des Präsidenten. — Für die Normalschule hatte der Tag ernste Folgen. Ganz unerwartet erschien der Generalinspektor Magin in Colmar, prüfte die Normalschüler, hielt ihnen eine Standrede und kündigte dem Direktor Führo seine Entlassung an[1]. Die Lehrer, mit Ausnahme des Musik- und Turnlehrers, wurden gleichfalls ersetzt.

Bei dem Besuch der Stadt Strassburg, wo in der Grenzfestung das Militär stark vertreten war, hatte das Benehmen der Nationalgarde nichts Auffälliges. Das Fest verlief programmässig und sehr glänzend. Bei der Heerschau, im Theater und überhaupt jedesmal, wenn der Präsident sich zeigte, wurde er freundlich, ja sogar frohlockend begrüsst[2]. Den vierten Tag, um 8 Uhr morgens, verliess der Prinz Strassburg unter Kanonendonner, Glockengeläute und jubelndem Applaus des Volkes. Den 20. Juni 1850 hatte Napoleon Paris wieder erreicht und im Elsass trat die tägliche Einförmigkeit in ihr Recht. Aber unter derselben barg sich eine heimliche Unruhe der Bevölkerung und für die Lehrerschaft die Ungewissheit, wie das neue Unterrichtsgesetz ausgelegt werden würde.

Zu erwähnen wäre noch das Reglement vom 29. Juli 1850[3], das von den Rektoren, vom Akademierat, von den Inspektoren aller Grade, dann auch von den Kantonaldelegirten, den Prüfungskommissionen, den verschiedenen *brevets de capacité* spricht.

* * *

[1] *Bulletin officiel, 18 août 1851. M. Vaulien, inspecteur de l'arrondissement d'Altkirch, est nommé directeur de l'école normale primaire de Colmar en remplacement de M. Fuhro.*

[2] Erinnerungen von Ferdinand Graf Eckbrecht von Dürckheim, S. 65. II. Band.

[3] *Bulletin officiel. Règlement d'administration publique pour l'exécution de la loi du 15 mars 1850.*

Digitized by Google

Die Muster-Schulordnung von 1851.

Bald nachher erliess Minister de Crousheilles an die Rektoren eine vom *conseil supérieur* des öffentlichen Unterrichts genehmigte Muster-Schulordnung, nach der alle Regulative zugeschnitten werden sollten, und schrieb hierzu: «Das Regulativ erteilt keinen Rat; es befiehlt... Es ist nicht notwendig, dass es dem Lehrer alle Pflichten vorhalte; es ist hinlänglich, wenn es dieselben in etlichen Worten zusammenfasst...»

Diese Andeutung kennzeichnet hinlänglich die ungünstige Gesinnung des Ministers gegen die Lehrerschaft. Das Musterreglement[1] beschäftigt sich zuerst mit den Pflichten des Lehrers: «I. Die Hauptpflicht ist die, den Kindern eine religiöse Erziehung zu erteilen und in ihren Herzen das Gefühl der Pflichten gegen Gott, die Eltern, die Nebenmenschen und sich selbst tief einzuprägen. II. Er soll sich nicht darauf beschränken, die religiösen Pflichten zu empfehlen und die Ausübung derselben durch die Kinder zu veranlassen, er soll dieselben auch selbst ausüben. III. Man soll ihn niemals in den Schenken und Kaffeehäusern sehen, überhaupt an keinem Ort und in keiner Gesellschaft, welche nicht zu dem Ernst und der Würde seines Amtes passt. IV. Er soll sich voll Achtung und Ehrerbietung zeigen gegen die Obrigkeit im allgemeinen, besonders aber gegen die Vorgesetzten des öffentlichen Unterrichts. V. Mit besonderer Sorgfalt hat er zu wachen über alles, was für Geist und Herz, Sitten und Gesundheit der Kinder von Wichtigkeit ist. Er darf keinen vertraulichen Umgang mit ihnen haben; er darf sie nicht duzen und ihnen keine Schimpfnamen geben. Er soll sich nie zum Zorn hinreissen lassen und stets Ruhe und Milde mit Strenge und Festigkeit paaren. (Anhang I).

Mit dieser Musterschulordnung suchte der Minister die Lehrer mitten in der Bevölkerung zu isolieren, ihnen den Verkehr unter einander zu erschweren und die Vereine unmöglich zu machen.

Von diesen Dienstinstruktionen machte man bald im Elsass Gebrauch. Als einige Lehrer, durch die Enttäuschungen erbittert, ihre tiefe Unzufriedenheit in Worten kund gaben, sandte Rektor Vivien aus Colmar ein autographiertes Circular an die Lehrer, um sie auf das politische Getriebe und auf dessen Folgen aufmerksam zu machen. Später liess er ein gedrucktes Reglement den Lehrern zustellen[2], in dem das Wirtshausverbot oben ansteht. Auch erinnert er die Lehrer

[1] *Bulletin administratif du ministre de l'instruction publique, 17 août 1851. Envoi aux recteurs d'un modèle de règlement pour les écoles communales, p. 367.* Vgl. Chr. Schröder: Die Volksschule in Frankreich, p. 58, II. B.

[2] Stadtbibliothek Colmar. *Instructions du conseil académique du Haut-Rhin sur l'application de la loi du 15 mars 1850 en ce qui concerne la surveillance des écoles primaires publiques et libres, arrêtées en conseil académique le 28 novembre 1851.*

Digitized by Google

daran, « dass sie in keiner jener Versammlungen erscheinen können, in denen man die Schicklichkeit im Reden oft verkennt » (*Sic*).

Der Rektor und der Akademierat in Strassburg hielten die Lage für weniger bedenklich. Die Friedensrichter des Departements erhielten blos den Auftrag, die Lehrer in ihren Amtsstuben im Kantonort zu versammeln, ihnen Kenntnis von dem Verbot des Besuchs der Versammlungen und der Schenken zu geben und sie vor unbedachten Schritten zu warnen [1]. Das Rundschreiben ging ihnen später erst zu. Zugleich erhielten die Kantonaldelegirten seitens des Rektors die Anweisung, die Schulen fleissig zu besuchen, um sich zu vergewissern, ob die Schullehrer alle ihre Pflichten erfüllen, ob sie einen moralischen Unterricht erteilen. Aber nicht sämtliche Kantonaldelegirten waren damit einverstanden, Schritte zu thun, die mit ihrer bürgerlichen Stellung und mit ihrem Gewissen sich nicht vereinbaren liessen.

* * *

Als einige Akademieräte und Rektoren Verzeichnisse von Schulbüchern eigenmächtig aufstellten und auf ihre Einführung drangen, liess der Minister ein Rundschreiben an die Rektoren ergehen [2], um ihnen in Erinnerung zu bringen, dass nur dem *conseil supérieur* das Recht zusteht, Schulbücher zu genehmigen und fordert die Rektoren auf, darüber zu wachen, « dass den Lehrern unter den approbierten Schulbüchern die Wahl überlassen bleibe. » Dadurch war vielem Missbrauch vorgebeugt und den Verlagsbuchhändlern eine Grenze gezogen.

Mit unendlich wichtigeren Dingen als mit Schulfragen beschäftigte sich zur Zeit die öffentliche Meinung. « In der politischen Atmosphäre spürte man eine gewisse Schwüle [3] », aber niemand ahnte, dass die entscheidende Krisis so nahe liege, durch welche der Präsident der Republik alle Gesetze über den Haufen warf. Es folgte

der Staatsstreich vom 2. Dezember 1851,

durch welchen der Präsident der Republik alle Gewalt an sich riss. (Anhang II)

Um jeden freien Gedanken zu ersticken und den höchstgestellten Beamten die Oppositionsgelüste zu verleiten, erliess der Minister des

---

[1] Vor Allem nicht zu perorieren, wie der Amtsrichter in B. sich ausdrückte.

[2] *Bulletin administratif: 21 novembre 1851. Circulaire relative au choix des ouvrages d'enseignement pour les écoles primaires. Le ministre de l'instruction publique, Ch. Giraud.*

[3] Erinnerungen alter und neuer Zeit von Ferdinand Graf Dürckheim (Präfekt in Colmar), II. B , p. 82.

Digitized by Google

öffentlichen Unterrichts H. Fortoul ein Dekret[1], welches verordnete, dass sämtliche Staatsbeamte, die an einer zum Unterrichtswesen gehörenden Anstalt thätig sind, *per délégation* nur für ein Jahr zu ernennen sind und dass die Rektoren die Kommunallehrer[2], nach Anhörung des Gemeinderats, ebenfalls nur commissarisch für ein Jahr ernennen können. Auch diese Beteiligung der Municipalität wurde fast gleichzeitig aufgehoben. Denn der Minister schrieb am 12. März an die Rektoren: «Die Lehrer, zu sehr abhängig von der Ortsbehörde, die zu wenig Unparteilichkeit zeigt, erhalten fortan die Ernennung nur von Ihnen. Die Autorität des Rektors ersetzt zugleich hinlänglich die Wahl der Gemeinde sowie die Institution des zu weit entfernten Ministers.»

Auf Anfrage, wie die Worte des Circulars zu verstehen wären, antwortet der Minister: Der Ausdruck, Nach Anhörung des Gemeinderats ist dahin auszulegen, dass der Gemeinderat sich nur darüber auszusprechen hat, ob er einen Laienlehrer oder Schulbrüder wünscht. Zugleich kündigt er den Rektoren an, dass die ministerielle Institution in Wegfall kommt, da die Wahl des Rektors genug Bürgschaft bietet.

* * *

Der ruhig seines Amtes waltende Schullehrer erfuhr von all diesen Dekreten meist äusserst wenig. Das folgende Dekret jedoch, das in sein bürgerliches Recht eingriff, gab man ihm ohne Säumen zur Kenntnis. Ein Rundschreiben des Ministers Fortoul schrieb nämlich der Lehrerschaft eine nie dagewesene Kleiderordnung vor, wie seit 1685 in Strassburg keine mehr ergangen war, und verbot allen Lehrern den Bart zu tragen[3]. Das Cirkular an die Rektoren war streng: «Sie befehlen allen Vorstehern der ihnen unterstellten öffentlichen Lehranstalten, es nicht zu gestatten, dass die Professoren und Studienaufseher (*maitres d'étude*) vor den Schülern in nachlässigem Anzug erscheinen, dass sie den Bart wachsen lassen und in ihrem Äussern eine Ungebundenheit zur Schau tragen, die nicht mit der Würde des Amtes in Einklang steht... Ich wünsche, dass die Schullehrer diese meine Verordnung gleichfalls befolgen. Sie mögen in den Traditionen ihrer Väter und in den Gewohnheiten der Bevölkerung bleiben, die sie aufgenommen hat. Einfache, bescheidene Kleidung schickt sich am

---

[1] *Bulletin administratif, 9 mars 1852. Dispositions organiques concernant l'instruction publique. H. Fortoul, ministre.* Vgl. Dr. Ludwig Jolly. Die französische Volksschule unter der dritten Republik, p. 10.

[2] *Bulletin administratif, 3 avril 1852. Circulaire aux recteurs. Interprétation de l'article 4 du décret du 9 mars 1852.*

[3] *Bulletin administratif, 20 mars 1852. Circulaire aux recteurs relative à la tenue des membres du corps enseignant,* und *Bulletin académique, n° 13.*

Digitized by Google

besten für sie. Da die Ordnung im Lande wieder hergestellt ist, müssen die letzten Spuren des Anarchismus ausgerottet werden[1].»

Die Rektoren brachten das ministerielle Rundschreiben zur Kenntnis der Lehrer, im Unter-Elsass durch ein Circular vom Oberkomite des *arrondissements* an die Lehrer, in Colmar auf direktem Weg[2]. Wie man es den Professoren mitteilte, ist nie öffentlich bekannt geworden. Man hütete sich von dem Verbot zu reden, um sich nicht zu kompromittieren, denn von den politischen Ausserungen der Lehrer nahm man genaue Notiz. Der politische Standpunkt war für jede Beförderung massgebend. Die pädagogischen Leistungen kamen erst in zweiter Linie. Stoff- und Lehrplan, Erfolg und Methode waren augenblicklich Nebensache.

Besonnene Männer, ruhig denkende Lehrer, die einen Blick in die Zukunft wagten, bedauerten es in der Stille, dass das erziehliche Ansehen des Lehrers geschmälert, jede Selbstständigkeit preisgegeben und die Aufsicht verdoppelt sei. Andere setzten sich leichten Herzens darüber hinweg, besonders diejenigen, für welche die Brotfrage wichtiger war als die Aufsichtsfrage. Zur letzteren gehörten: Die Aufsicht über den Lehrer in und ausser der Schule, die Aufsicht über seinen Umgang, seinen Verkehr, seine Verbindungen, die Aufsicht über seine Stellung zur Ortsbehörde weltlichen und kirchlichen Charakters. Die meisten Schullehrer hielten es schon lange fürs klügste, auch ohne die gewonnenen Erfahrungen in ihrer ruhigen Resignation zu verharren und nur in der Schularbeit ihre Befriedigung zu suchen.

* * *

Zum gedeihlichen Fortschritt im Unterricht ist neben der Liebe zum Amt und zur Jugend auch die gehörige Durchbildung des Lehrers erforderlich. Aus einem offiziellen Bericht vom Jahr 1851 erhärtet, dass im Unter-Elsass amtierten: 57 Schullehrer mit dem *brevet supérieur* erster Ordnung[3]; 364 L. mit dem *brevet élementaire* erster und 289 L. mit dem Brevet zweiter Ordnung, und dass 29 des Französischen unkundige Schullehrer kein Brevet hatten. Der Bericht sagt weiter: «Die jüngern Lehrer sprechen im Unterricht französisch. Wo aber das Personal noch nicht erneuert

---

[1] *Bulletin académique.* Der Präfekt von Melun (Seine-et-Marne) beeilte sich, durch einen Erlass den Lehrern folgende Kleiderordnung vorzuschreiben: Langer Gehrock mit blauen Aufschlägen, flache Mütze und graue Hosen. Die Sache fand aber keinen Anklang im Lande.

[2] Colmar. Stadtarchiv. *Circulaire du 26 mars 1852 de Monsieur le recteur Vivien aux délégués cantonaux et aux instituteurs, p. 2, alin. 3.*

[3] Deutsche und französische Kultur im Elsass, von Werner Wittich, S. 27. «Es war vor dem Jahr 1870 das Elsass das klassische Land des Unterrichts in Frankreich. Besonders im Unter-Elsass gab es die meisten und die besten Schulen».

Digitized by Google

werden konnte, wird die Sprache schlecht unterrichtet und die Klassen bleiben stehen[1].

Die Klassifikation des Lehrpersonals,

die der Akademierat alljährlich nach den Censuren der Schulinspektoren vornahm, hatte 1853 folgendes Ergebnis: 160 Schullehrer verdienen die Note recht gut; 102 haben die Note gut; bei 200 Lehrern ist die Censur gut bis genügend; bei 201 L. lautet sie noch genügend; 50 Schullehrer und noch mehr stehen unter ihrer Aufgabe mit der Censur ungenügend oder mangelhaft und wären zu ersetzen. — In letzter Zahl befanden sich etliche Lehrer, die schon lange auf dem Aussterbeetat standen und nur mit fremder Hilfe und Nebenbeschäftigung ihre Familien ernährten[2].

Von den 230 Lehrerinnen erhielten 60 die Censur: recht gut; 93 L. hatten die Note: gut; bei 70 L. hies die Censur: noch genügend und etwa 7 Lehrerinnen wären zu ersetzen.

Obige Klassifikation der Lehrer und Lehrerinnen dürfte als Beweis dienen, dass die Regierung genau von dem Stande der Schulen unterrichtet war. Auch war es ihr nicht unbekannt, dass mancherorts die Klassen überfüllt waren und hier Abhilfe durch Gründung von Mädchenschulen unerlässlich war. Aber wiederholt stiess sie auf die Zähigkeit und Gleichgültigkeit der Municipalitäten, die sich weigerten, Mädchenschulen zu gründen. Aus den Berichten des Akademie-Inspektors ist zu erkennen, dass, um das Übelwollen der Gemeinderäte zu brechen, die Regierung zu einem ungewohnten Mittel griff, zum Verbot die Mädchen zu unterrichten. Es wurde im gegebenen Fall dem Lehrer untersagt, fortan die Schülerinnen zur Schule zuzulassen. Und so kam es hie und da vor, dass die Mädchen monatelang ohne Unterricht blieben, bis der Gemeinderat sich zum Bau einer Mädchenschule bewegen liess[3]. Das alte teilnamlose Vorübergehen an den Schulangelegenheiten durfte nicht weiter fortbestehen.

* * *

Nebenbei wurde alles angewandt, um die Sommerschulen zu heben und um jeden Vorwand zum Nichtbesuch derselben zu beseitigen. Unter den versuchten Mitteln war das einfachste wieder die

[1] *Annuaire du département du Bas-Rhin.* 1851.

[2] Nach einem Bericht aus der Feder Guizot's (20. April 1861), im Oratoire von Paris verlesen, unterstützte die Gesellschaft: *Secours aux instituteurs protestants disséminés en France* einige elsässische Lehrer. Gleiches that die Strassburger Gesellschaft zur Unterstützung der Lehrer, Wittwen und Waisen, die 1827 unter dem Vorsitz Friedrich's von Türkheim gegründet wurde und heute noch segensreich wirkt. Nach dem Kassenbericht 1899 war das unveräusserliche Kapital der protestantischen Emeritatskasse 67 212 ℳ

[3] Präfekturakten des Niederrheinischen Departements, 3. März 1851.

Digitized by Google

Verlegung des Unterrichts auf die Morgenstunden[1]. Auf Antrag der Ortsbehörde gestattete die Regierung, dass im Sommer auf dem Lande die Schüler im Alter von 10 bis 14 Jahren in den drei ersten Vormittagsstunden Schule hätten; die übrigen Schüler erhielten Unterricht von 10 Uhr bis Mittag. Der Nachmittag war frei. Als Helfer oder als Generalmoniteur konnte der Lehrer die besseren Schüler der Oberklasse verwenden[2].

Gleiche Erleichterung wurde auch den Weilerschulen zugestanden, die oft in einem gemieteten Lokal untergebracht waren und unter der Leitung eines Suppleantenlehrers mit geringer Besoldung standen[3]. Von ihnen forderten die Schulinspektoren nur solche Leistungen, die in der Möglichkeit der Sachlage waren und dem Sinn des Unterrichtsgesetzes nicht zuwidergingen.

IX.

Das II. Kaiserreich und die Primärlehrer nach 1852.

Das Schulregulativ von 1853 und seine Ausführungsbestimmungen — Erweiterung des Schulprogrammes — Das Gehalt der Suppleantlehrer. — Neue Befugnisse der Kantonaldelegirten. — Rektor-, Akademie-Inspektor und Präfekt neu ernannt. — Das denkwürdige Dekret vom 31. Oktober 1854. — Der Präfekt wird Herr der Schulen. — Der Akademie-Inspektor und sein rechter Arm. — Lehrerwohnungen. — Der Nähunterricht in der Volksschule. — Die Asylsäle und ihre Schutzpatronin, Kaiserin Eugénie. — Der Präfekt bespricht das Amt der Kantonaldelegirten. — Kürzung der Sommerschulen. — Bessere Aussichten für die Lehrer. — Die erste pädagogische Lehrer-retraite 1858. — Die Volksschulbibliotheken. — Die Stammrolle wird eingeführt. — Der Religionsunterricht auf französisch erteilt. — Die Schulinspektoren und der Religionsunterricht im Elsass. — Abwehr.

Unter dem Vorsitz des Rektors Nouseilles stellte der Strassburger Akademierat am 13. März 1853 ein neues Reglement auf. Am 8. August erteilte der Minister des öffentlichen Unterrichts und des Kultus demselben seine Approbation. In Form einer Broschüre von sechzehn Seiten übermittelte man es den Lehrern und Lehrerinnen

---

[1] *Bulletin académique, n° 113.* Die Beschränkung der Unterrichtsstunden wurde erst 1856 amtlich angeordnet.

[2] Maggiolo, Honorar-Rektor aus Nanzig, erwähnt im III. T., p. 68, dass im Moseldepartement in den deutschredenden Gemeinden man sich auch durch Verlegung der Unterrichtsstunden durchhalf.

[3] Ch. Jourdain. *Rapport sur l'organisation et les progrès de l'instruction publique, p. 27,* gestellt, dass aus Sparsamkeitsrücksichten das Gehalt der Suppleantlehrer verringert wurde.

Digitized by Google

der Gemeindeschulen, die es in das Schularchiv unter einer besondern Nummer eintrugen [1].

Das Regulativ beginnt mit der Aufzählung der besondern Pflichten des Lehrers als Erzieher und wiederholt die Vorschriften der Musterschulordnung für die Volkschulen vom 17. August 1851, denn auf Grund derselben wurden alle Schulordnungen der einzelnen Departemente unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse entworfen.

Über den Unterricht selbst heisst es im Art. 16: «In den öffentlichen Primärschulen besteht er: «Aus dem religiösen und moralischen Unterricht; dem Lesen, Schreiben, den Elementen der französischen Sprache; dem Rechnen und dem gesetzlichen System der Maasse und Gewichte.»

Von besonderer Bedeutung für die elsässischen Schulen war Art. 17, der die Landessprache betrifft. «In Anbetracht der «topographischen Lage des Departements Bas-Rhin zählen «noch zum Primärunterricht in den Schulen des Departe-«ments:

«das deutsche Lesen und Schreiben;
«der Kirchengesang;
«die Elemente der Geographie.»

Mit Einwilligung des Akademierats konnte der Unterricht noch erweitert werden durch «die Elemente der französischen Geschichte; die Anfangsgründe der Physik, der Naturgeschichte mit Rücksicht auf die Lebensbedingungen der Schüler; die elementaren Kenntnisse über Ackerbau, Industrie und Hygieine; das Feldmessen, Nivellieren, Linearzeichnen und laut Art. 18 das Turnen.

Es sollte also in der elsässischen Primärschule das Französische nicht als bevorzugter Lehrgegenstand betrachtet werden, und doch drängte alles darauf hin, insonderlich der Art. 19 des Reglements: «Die Schulsprache ist die französische Sprache. Die Lehrer haben die Sprach- und Denkübungen (*exercices de langue et d'intelligence*) in dieser Sprache vorzunehmen, damit die Schüler im täglichen Verkehr sich derselben bedienen lernen [2].»

In was der Religionsunterricht in den Schulen eines jeden der drei Bekenntnisse bestehen soll, schreibt das Reglement genau vor und in Art. 49 ordnet es an: «Der Lehrer erteilt den Religionsunterricht nur an die Kinder seiner eigenen Confession. Die Schüler des andern Glaubens erhalten den Religionsunterricht durch eine von dem Geistlichen dazu bezeichnete Person.»

---

[1] Stadtbibliothek. *Règlement des écoles primaires publiques de l'académie du Bas-Rhin, approuvé par M. le ministre de l'instruction publique le 8 août 1853. Imprimé à Strasbourg, chez v^e Berger-Levrault.*

[2] In den Elsässischen Elementarschulen war seit 1833 das Französische nur als Lehrgegenstand vorgeschrieben. Von jetzt an soll es die Unterrichts- und Schulsprache sein.

Digitized by Google

Das Reglement nennt auch im Art. 54 die durch den Schullehrer zu führenden Register: « Ein Einschreiberegister, ein Notenregister und das Correspondenzregister zum Einschreiben aller dem Lehrer zugegangenen oder von ihm abgesandten Schriftstücke.»

« Bei der Überwachung der Schulkinder in und ausser der Schule kann der Lehrer sich durch geeignete, grössere Schüler unterstützen lassen.» Art. 56).

« Er macht täglich Appell und benachrichtigt die Eltern über die Schulversäumnisse, wacht über Reinlichkeit an Körper und Kleidung und untersagt sich jede fremde Arbeit während der Schulstunden.» (Art. 61.)

« Der Lehrer überwacht die Schüler, auch wenn sie nur einzeln zum Abort gehen. In geschlechtlich gemischten Schulen sitzen die Mädchen getrennt von den Knaben.» (Art. 64 des Regl.)

Nach Art. 65 sind die vom Standpunkt der Pädagogik nicht ganz einwandfreien Belobigungen und Belohnungen folgende: Gute Punkte (*bons points*), gute Noten (*bonnes notes*), Fleisszettel (*billets de satisfaction*), das Eintragen in die Ehrentafel, die Ehrenplätze, die Medaillen und die Schulpreise [1].

Als Schulstrafen sind zulässig: Schlechte Punkte (*mauvais points*), schlechte Noten (*mauvaises notes*), Tadel (*réprimande*), Entziehung der Erholungspausen (*privation*), das Nachsitzen, das Aufschreiben in die Unzufriedenheitstafel (*tableau de mécontentement*), die Strafbank, die vorläufige Ausschliessung aus der Schule, die gänzliche Ausweisung, die der Rektor allein verhängen kann. Körperliche Züchtigung ist dem Lehrer untersagt.

Ausser den amtlichen Mitteilungen an den Schulinspektor hatten im Sommersemester die Lehrer dem Kantonaldelegirten wöchentlich eine Anzeige über die den Unterricht besuchende Schülerzahl zuzustellen. (Art. 69.)

Nach Anhörung der Kantonaldelegirten setzt der Rektor die Zeit und die Dauer der Ferien fest, die 6 Wochen nicht überschreiten können. (Art. 70.)

« Die Ortsbehörde kann einen Tag Urlaub erteilen, der Schulinspector kann 8 Tage und der Rektor einen längern Urlaub gewähren. (Art. 73.) Der Lehrer gibt dem Schulinspektor und dem Kantonaldelegirten Kenntnis von dem erhaltenen Urlaub.»

« Die Verordnungen des gegenwärtigen Reglements gelten auch für die Mädchenschulen, bis ein besonderes Reglement es anders verfügt.» (Art. 74.)

---

[1] Stadtarchiv. Alsatica. Schulanglg. Auf den *verso* des Umschlags d. Regulativs befindet sich eine Anzeige des Buchdruckers Berger-Levrault, dass die *bonnes-notes sur papier rose*, die *billets de satisfaction sur papier rose* und die *billets de satisfaction sur papier-carton vert* in dem Verlag käuflich zu haben sind.

Digitized by Google

Im Grossen und Ganzen waren die Bestimmungen des neuen Reglements die Bestätigung des schon in den Elsässischen Schulen Bestehenden. Ein beigegebener Stundenplan, auf Pappe gezogen, war in jeder Primärschule aufzuhängen.

* * *

Nachfolgende Dekrete und ministeriellen Verfügungen vervollständigten die Vorschriften. So regelte das Dekret vom 31. Dezember 1853 die Gehaltsfrage der Suppleantlehrer[1]:

«Kein Lehrer wird definitiv ernannt, wenn er nicht drei Jahre lang als Suppleantlehrer angestellt ist. Das Gehalt der Suppleanten ist mit Inbegriff des Schulgeldes auf 500 Franken für die I. Klasse und auf 400 Franken für die II. Klasse festgesetzt.» (Art. I-5.)

Hinsichtlich der Aufsicht über die Mädchenschulen wird bestimmt, dass sie wie die Knabenschulen den berufenen Vorgesetzten unterstellt sind. (Art. 10.)» Auch erlaubte das Dekret, dass Volksschulen unter 40 Schülern durch Lehrerinnen mit nur 400 oder 500 Fr. Gehalt geleitet werden können. (Art. 9.)

«Der Rektor der Akademie kann Patronats-Damen mit der Aufsicht der Pensionate beauftragen. Die Aufsicht über die Klosterschulen kann jedoch nur einem Geistlichen anvertraut werden, den der Minister auf Vorschlag dazu ernennt. (Art. 12.)

«Der Präfekt setzt die Höhe des Schulgeldes fest, nachdem er die Delegirten vernommen. Er bestimmt gleichfalls mit Zustimmung der Geistlichen die Anzahl der unentgeltlichen Schüler.» (Art. 13.)

«Vom Jahr 1854 ab wird die Schulgeldrolle vierteljährig aufgestellt. Ein angefangener Monat zählt im Schulgeld für einen ganzen Monat. (Art. 14.)

Auch ausser dem Schuldienst liegende Angelegenheiten regelt der Minister durch seine Dekrete. «Sollte ein Lehrer, der als Militär eingetragen ist, seines Amtes entsetzt werden, so ist er ungesäumt dem Depot seines Regiments anzuweisen[2].»

Durch das Circular vom 3. Februar 1854, das auch eine Zulage in Aussicht stellt, erweitert der Unterrichtsminister ebenfalls die Befugnisse der Kantonaldelegirten. «In der zweiten Hälfte des Monats März können dieselben eine gründliche Prüfung in allen Unterrichtsfächern der Schulen vornehmen[3]. Für den Religionsunterricht, sowie für das Lesen, Schreiben, Rechnen sind die Schüler (im Censurenregister) in drei Kategorien einzuteilen mit den Noten: gut, genügend, mangelhaft. Im Monat vor den Ferien ist die Revision zu wiederholen. Das Resultat wird in einem Bericht dem Schul-

[1] *Bulletin administratif. Circulaire aux recteurs des académies. 3 février 1854.*

[2] *Bulletin administratif. Décret du 27 janvier 1854. Recrutement.*

[3] Wegen der Osterwoche wurde die Prüfung später auf die Monate Mai und Dezember verlegt.

Digitized by Google

inspektor zugestellt. Aus den Delegirtenberichten verfertigt derselbe einen Generalbericht für den Rektor. Die Delegirten haben im Bericht darüber zu referieren, ob die Lehrer fortfahren, sich gut zu betragen und ob die Kinder Nutzen aus dem ihnen erteilten Unterricht ziehen. »

In seinen Instruktionen ordnet der Minister auch die Einführung des **registre matricule** an[1]. In diese Stammrolle werden sämmtliche Schüler eingetragen. Mit dem 1. Januar des Kalenderjahres ist die Rolle neu anzufertigen. Auch die Lehrer, die zum Selbstsammeln des Schulgeldes ermächtigt wurden, sind der Einsendung der Stammrolle nicht entbunden[2].

* * *

Zum Verständnis des Nachfolgenden sind in chronologischer Reihenfolge die Ernennungen, die durch das kaiserliche Dekret vom 22. August 1854 vollzogen wurden, verzeichnet[3]. So berief an Stelle des Rektors Donné der Minister den Administrator des collège de France, Rinn, nach Strassburg. Nach dessen Tod folgte ihm Delcasso ein Jahr später als Rektor nach[4]. (S. Anhang IV.)

Duval-Jouve, aus der Akademie von Algier, wurde als Akademie-Inspektor nach Strassburg versetzt, Ruck nach Colmar in gleicher Eigenschaft. Vivien, Rektor daselbst, erhielt die Ernennung als Akademie-Inspektor des Rhône-Departements mit dem Amtssitz in Lyon.

Zugleich regelte Art. 24 des angeführten Dekrets die Dienstverhältnisse den Akademie-Inspektoren: « Der Akademie-Inspektor übt das Amt als Schulinspektor in dem Bezirk aus, der zum Hauptort gehört. Er hat als Helfer (*auxiliaire*) in diesem Teil seines Dienstes einen der Schulinspektoren, den er jährlich der Reihe nach bezeichnet und welcher eine angemessene, vom Minister zu bestimmende Entschädigung dafür bezieht[5]. »

Auch in die Strassburger Präfektur rückte ein neuer Verwalter ein. Präfekt Migneret aus Toulouse wurde als solcher nach Strassburg berufen und ersetzte Präfekt West, der die nämliche Stelle im Departement Haute-Garonne übernahm[6].

Präfekt Migneret, Rektor Delcasso und Akademie-Inspektor Duval-Jouve übten auf den niedern Unterricht einen derart wohlthätigen Einfluss aus, wie die Schulgeschichte ihn selten zu verzeichnen hat.

---

[1] *Instructions réglementaires sur la mise à exécution des lois du 15 mars 1850 , du décret du 7 octobre 1850 et du 31 décembre 1853 sur l'instruction primaire.*

[2] Was die Lehrer früher aus freiem Antrieb thaten, wird jetzt erlaubt.

[3] *Bulletin académique, n° 70.*

[4] *Bulletin académique n° 100.* Durch kaiserliches Dekret vom 19. November 1855 ernannte der Minister den Dekan der Fakultät der Wissenschaften aus Strassburg, Delcasso, als Rektor daselbst.

[5] *Ibido, n° 81. Application de l'art. 24 du décret du 22 août 1854.*

[6] *Bulletin académique, n° 87. 24 avril 1855.*

Digitized by Google

über das Volksschulwesen, das mit diesen Ernennungen kollidiert, ist aber dasjenige vom 31. Oktober 1854. Es hat eine politische Farbe und Bedeutung, denn es stellt in den Schulfragen den Präfekt über den Rektor der Akademie und die Kantonaldelegirten auf den gleichen Rang wie die Schulinspektoren. Dadurch wurde der Präfekt Herr der Schulen.

Um diesem Übergang literarischen Ausdruck zu geben, genügt es, den Wortlaut des Dekrets zu wiederholen.

Der Minister kündigt vorerst an, dass einige der Ressorts des öffentlichen Unterrichts abgeändert seien und schreibt: «Der Gesetzgeber hat dem Präfekten die politische und administrative Seite des Schulwesens übertragen und dem Rektor die pädagogische und unterrichtliche Seite überlassen[1].»

«Das Dekret überträgt auf sie (den Präfekten), in ihrer Vollständigkeit die Attributionen der frühern Rektoren hinsichtlich der Ernennung der Primärlehrer. Es ist nichts abgeändert; nur die Behörde, die auf Vorschlag des Akademieinspektors die Ernennung vornimmt, ist eine andere. Sie wird gemäss Art. 4 des Dekrets vom 9. März 1851 und den frühern Art. 31 des Gesetzes vom Jahr 1850 vollzogen.»

«Von jetzt an besorgt der Präfekt die Rekrutierung der Schullehrer, ihre Ernennung, Entsetzung, Ver- und Absetzung, sowie die der Lehrerinnen und Vorsteherinnen der Asylsäle, die Disciplinarangelegenheiten, die Einteilung der Anstalten in Knaben-, Mädchen- und gemischte Schulen, die Verwaltung und die Finanzfragen.»

«Dem Rektor bleibt die Leitung des Unterrichts, die Überwachung der Methoden und als Folge davon die Autorität über die Normalschulen, wo jene unterrichtet werden. Auch behält er den Vorsitz in den Prüfungskommissionen.»

Bei der Ernennung der Schullehrer ist also nicht mehr der Rektor thätig. An seine Stelle tritt der Akademie-Inspektor, ein gefügigeres Glied, der über jede Ernennung einen von ihm unterzeichneten Vorschlag-Bericht beim Präfekt einreicht, an den letzterer nicht gebunden ist, denn der Minister schreibt: «Der Akademie-Inspektor ist für Sie nur ein *chef de service*, dessen Thätigkeit eine Unterstützung, aber für Sie nie ein Hindernis sein soll. Unterhalten Sie mit ihm immer freundliche Beziehungen, die das Zutrauen wecken und kräftigen.»

---

[1] *Bulletin officiel. Instructions générales sur les attributions des préfets concernant l'instruction primaire. 31 octobre 1854. Fortoul, ministre de l'instruction publique.*

Digitized by Google

Die Schulinspektoren, schon in die Zahl der Beamten der akademischen Verwaltung aufgenommen, wurden durch Art. 24 dieses Dekrets dem Akademie-Inspektor unterstellt. Der amtliche Verkehr, welcher früher zwischen dem Rektor und den Schulinspektoren stattgefunden, ging nun an den Akademie-Inspektor über, von dem auch die Revisionstabelle herrührt[1]. An ihn wurden fernerhin ihre Berichte gesandt. Die Schulinspektoren korrespondierten gleichfalls frei in allen dienstlichen Angelegenheiten mit den Präfekten und den Unterpräfekten.

Der Minister spricht auch in seinen Verordnungen von den Kantonaldelegirten, denen man so bedeutende Rechte eingeräumt hatte. Er lies merken, dass sie unbequem werden können. Den Präfekten schreibt er: «Ihr Verkehr mit denselben soll mit aussergewöhnlicher Reserve stattfinden. Sie (die Delegirten) sind keine Beamten. Das Gesetz sieht in ihnen nur die Hüter der moralischen Interessen der Jugend. Verlangen Sie nicht, dass sie die Methoden und Bücher beurteilen. Fragen Sie dieselben, ob die Kinder die Schule fleissig besuchen, ob darin gut unterrichtet wird, ob sie ein gutes Beispiel vor Augen haben, ob sie an Höflichkeit und Dienstfertigkeit gewöhnt werden, mit einem Wort, ob die Kinder gut erzogen werden. Die Kantonaldelegirten können Ihnen Mitteilungen machen, sowie dem Akademie-Inspektor. Sie dürfen sie nicht zurückweisen... Die Delegirten sind ermächtigt, ohne vorherige Anzeige, unbescholtenen Personen, auch ohne Brevet, zu erlauben, dass sie aus Mildthätigkeit andere lesen und schreiben lehren. Dazu erteilt ihnen der Departementsrat auf Ansuchen das Recht[2]. »

Weiter greift das wichtige Dekret vom 31. Oktober organisatorisch ein: «An jeder Volksschule soll ein *ouvroir-asile* (Handarbeitsasyl) eingerichtet werden. In demselben können die Schulfrauen oder Näherinnen mit einer Besoldung von 50 bis 60 Franken den Nähunterricht im Schullokale selbst oder in einem anstossenden Raum erteilen. Die Gemeinde hat die Kosten für den Ankauf von Strick- und Nähmaterial sowie die Lohnentschädigung zu tragen.»

Besonders warm empfiehlt der Minister die *salles d'asile*. «Sie sind unter das Patronat Ihrer Maj. der Kaiserin Eugénie gestellt. Sie sollen die Kinderbewahranstalten (*les garderies*) ersetzen, in welchen die Kleinen in verbrauchter Luft ohne geistige Anregung zusammensitzen in Lokalen, wo der Körper verwelkt und die Seele einschlum-

[1] *Bulletin académique, n° 87. De l'inspection des écoles primaires dans le Bas-Rhin. — Du bulletin d'inspection.*

[2] *Bulletin administratif. Circulaire aux recteurs pour l'examen des délégués cantonaux, 16 mai 1865.*

Digitized by Google

mert. Wachen Sie auch darüber, dass die Asyle nicht in Schulen ausarten. Betrachten Sie dieselben als den Anfang unseres ganzen Erziehungssystems. »

Der Minister berührt auch Schulverhältnisse, wie sie im Elsass nur noch zu den Seltenheiten gehörten. « Viele Schulen sind noch in einem kläglichen Zustand. Obgleich schon vor 20 Jahren Verfügungen erlassen wurden, sind die Aborte (*dépendances*) für Knaben und Mädchen noch dieselben, ohne dass sie der Lehrer überwachen kann. — Das Klassenmobiliar ist alt und wurmstichig. Der Lehrer findet kaum Platz für seine Wohnung. Sie soll wenigstens, ausser dem Schullokal aus drei Zimmern bestehen, und, wo es thunlich, soll ein Garten dazu gehören. »

« Der Schulbesuch lässt auch vieles zu wünschen übrig. 1/10 der Bevölkerung sollte die Schule besuchen. In vielen Departementen machen die Schulkinder nicht 1/20, 1/30, sogar 1/40 der Bevölkerung aus. »

Und dabei wünscht der Minister: « Die Volksschullehrer, selbst in den Landgemeinden, sollten ihren Unterricht erweitern und den Schülern der Oberstufe Begriffe (*notions*) über Geographie und Geschichte beibringen... Wachen sie darüber, dass der Unterricht in Geschichte aus Hauptzeitabschnitten und aus Bildern von hervorragenden Männern bestehe, an die sich das Ganze anlehnt. »

Sowohl in der Sprache als in den Ansichten des Ministers war gegen früher eine bedeutende Änderung vorgegangen. Durch Art. 35 des Gesetzes vom 15. März 1850 stellte man es den Departementen frei, ihre Volksschullehrer aus den Stagiärschulen (*écoles stagiaires*) hervorgehen zu lassen; nun empfiehlt die Regierung in den Instruktionen an die Präfekten die Beibehaltung der Normalschulen « als unbedingte Notwendigkeit für die gute Ausbildung der Lehrer, die einen unendlichen Vorzug vor jeder andern Ausbildung habe. »

In dem Ausführungsdekret erkennt der Minister auch das erzieherische Moment der Volksschule an. « Selbst aus dem Lesen, Schreiben, Rechnen kann man Stoff zu nützlichen und moralischen Lektionen herleiten[1]. Vereint mit dem religiösen Unterricht soll die Schule aus den Kindern ehrliche, brauchbare und fromme Menschen machen, die später gute, ruhige und ordnungsliebende Bürger werden. »

* * *

Der Volksschule sollte die Kleinkinderschule vorausgehen. Der Minister wünscht, dass in den durch die Gemeinden unterhaltenen Asylsälen mehr geistige Anregung Platz greife, dass in denselben der Unterricht in Lesen, Schreiben, Rechnen, Zeichnen, Singen und in

[1] *Bulletin académique*, n° 87.

Digitized by Google

Handarbeit beginne und dass die gewöhnlichen Kenntnisse (*connaissances usuelles*) in Geographie beigebracht werden[1]. Dass dies Programm in manchen Teilen unausführbar war und im Widerspruch mit den früheren Vorschriften stand, war den Elsässischen Schulmännern nicht entgangen.

Für die zwei Rheindepartemente hatte die Frage der *salles d'asile* eine höhere Bedeutung als für die Departemente im Innern des Landes. Sie sollten hier zur schnelleren Verbreitung der französischen Sprache sichern Anhalt bieten und das Deutsche verdrängen helfen[2]. Schon im Jahr 1852 erschien für die Kleinkinderschulen ein eigenes Liederbuch mit französischem Text[3]. Deutsch wurde selten mehr gesungen. Das französische Lied, die Sprechübungen, die *leçons de choses*, die Spiele, die Arbeiten der Kleinen erfreuten sich in Stadt und Land der Nachfrage der vornehmsten Damen, die den Asyl-Anstalten sowie den Vorsteherinnen derselben grosse Gunst zuwandten[4].

* * *

Manche Kantonaldelegirten hatten ihre Lieblingsfächer. Die Lehrer suchten sich den ersteren anzufreunden und richteten ihre Klassenarbeit nach deren Geschmack ein. Andere Kantonaldelegirten ergingen sich in Klagen über die Schulen und die Vorsteher derselben oder die Methoden. Der Präfekt fand es für angezeigt, durch ein Rundschreiben an die Maires, die Befugnisse der Schulinspektoren, der Ortsbehörde und der Kantonaldelegirten zu besprechen und folgende Andeutung zu machen: « Das Amt der Kantonaldelegirten ist kein strenges Aufsichtsgeschäft; es soll vielmehr eine wohlwollende Handlung sein, die über Regelmässigkeit im Schulbesuch und im Schulhalten, über Ordnung, Zucht und Reinlichkeit wacht und sich der Fortschritte überzeugt[5].

[1] *Bulletin académique, nº 85. Décret du 21 mars 1885. Dispositions générales concernant l'établissement des salles d'asile et le programme de l'enseignement. Nº 86. Règlement sur le régime intérieur des salles d'asile.* Das Reglement, das in alle Einzelheiten einging, schrieb auch im Art. 6 vor, dass in den katholischen Asylsälen ein Kruzifix, ein Muttergottesbild und das Bild der Kaiserin als Schutzpatronin sich befinde und dass für jede Kleinkinderschule wenigstens (Art. 7) das Bild der Kaiserin Eugénie anzuschaffen sei... Die Volksschulen durften nicht zurückbleiben. In vielen Gemeinden erhielten sie zum Aushängen das Bild des Kaisers.

[2] Stadtarchiv. Alsatica. In einem Bericht von Mad. René Caillé an Herrn Jomard, Generaldirektor der *salles d'asile*, rühmt sich unsere Inspectorin, dass es ihr gelungen ist, die deutsche Sprache aus den Asylsälen zu verdrängen. Sie weilte seit 1848 in Strassburg.

[3] Das Heft trägt den Titel: *Recueil de morceaux de chant à une et deux voix à l'usage des écoles maternelles*, gedruckt bei Berger-Levrault. 1852.

[4] Im Jahr 1858 zählte das Departement Bas-Rhin 144 Asylsäle, von welchen 23 freie Anstalten waren. *Annuaire du département* und *Recueil des actes de la préfecture.*

[5] Sammlung der Präfekturakten. Jahrgang 1857.

Digitized by Google

Aber nicht alle Kantonaldelegirten hielten sich an diese Instruktionen. Häufig gefielen sie sich als Schulrevisoren. Selten betraten sie die Schule allein oder richteten an den Lehrer Worte der Anerkennung. Letzterer musste sich manches gefallen lassen, das in ihm die Begeisterung fürs Amt schwächte und störte[1].

Der Minister empfahl in seinem Dekret auch mit Nachdruck die Gründung von Lehrlingskursen, die das Gesetz von 1850 zu Gemeindeanstalten erhoben hatte. Da sie aber an den Eltern, sowie an den Meistern sogut wie gar keine Unterstützung hatten, scheiterten alle Versuche. Mit Schülern, die körperlich und geistig abgespannt in den Unterricht kamen, war alle Mühe umsonst.

Etwas bessern Erfolg hatten die Klassen für Erwachsene (*classes d'adultes*). Sie entsprachen einem Bedürfnis, kamen allmählich wieder in Gebrauch und leisteten strebsamen jungen Leuten gute Dienste, ganz abgesehen davon, was sie für die Analphabeten hätten sein können. Da die Regierung meist nur Schullehrer als Leiter derselben ernannte, waren dieselben eine Art Krönung des Volksschulunterrichts[2].

Der Schulbesuch

liess zu wünschen übrig. Ihn suchte der Präfekt durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel zu heben. Im Monat Juni 1856[3] ordnete er in einem Rundschreiben an die Maires und Lehrer folgendes an: «Um einen regelmässigen Schulbesuch im Sommer zu erlangen, beschliesse ich, dass die Schulstunden während des Sommers von 6 auf 4 beschränkt werden; dass die Nachmittagsschulen ausfallen und dass die Morgenschule so früh als tunlich, z. B. morgens von 6 bis 10 Uhr gehalten werde.» In den meisten Landgemeinden traf man diese Einrichtung zur grossen Befriedigung der Bürgerschaft. Vielen Entschuldigungen wurde dadurch vorgebeugt; die Schulversäumnisse nahmen bedeutend ab. Fügen wir gleich hinzu, dass später der Präfekt und der Akademie-Inspektor verordneten, dass die Sommerschuleinrichtung erst am 1. Juni oder den 15. Mai beginnen solle und nicht sofort nach Ostern[4].

* * *

An allerhöchsten Stelle schien man endlich zur Einsicht zu kommen, dass man dem Lehrstand Zutrauen entgegen bringen könne und dass die Volksschullehrer besser seien als ihr Ruf. Es traten wieder normale Verhältnisse ein. Die Regierung suchte gute Beziehungen mit den Lehrern zu wecken und zu pflegen, und die Anlagen und Kräfte aufs beste zu verwerten. Der Präfekt lud die Gemeinden ein,

[1] Der Verfasser referiert über Geschenes und Miterlebtes.
[2] Sammlung der Präfekturakten des Niederrheins. Jahrgang 1858.
[3] *Bulletin académique*. Nr. 113. Juni 1856.
[4] *Bulletin académique*. Nr. 205. April 1860.

Digitized by Google

sich aufs *Bulletin de l'instruction publique* zu abonnieren, um es den Lehrern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schulinspektoren liessen denselben Anerkennung für ihre Führung und ihren Fleiss zukommen, suchten den Eifer anzuspornen und zu ermutigen. In den Gemeinden mit gemischten Schulen wurde die Geschlechtstrennung durchgeführt und dieselben dabei reichlich unterstützt. Man hörte auch auf, gegen die Lehrerversammlungen zu eifern und zu agitieren und stellte eine Gehaltszulage von 100 Franken nach fünf Dienstjahren und eine solche von 200 Franken nach zehn Jahren in Aussicht.

Die erste pädagogische Lehrer-retraite 1858.

Präfekt Migneret, der sich den Lehrern besonders gewogen zeigte, stellte im Generalrat des Niederrheinischen Departements im Jahr 1858 den Antrag, dass im Haushaltungsbudget eine Summe von 2000 Franken eingetragen werde, dazu bestimmt, in der Ferienzeit 60 Schullehrer in der Normalschule zu versammeln, sie unentgeltlich zu verpflegen und mit ihnen einen Wiederholungskursus abzuhalten und pädagogisch-methodische Besprechungen vorzunehmen[1]. Diese Einrichtung erhielt den Namen: pädagogische Lehrer-retraite. Sie wurde mit den Jahren eine stehende Veranstaltung, die stets den Kreis ihrer Besprechungen zu erweitern suchte.

Die Volksschulbibliotheken,

eine andere wohlgemeinte Neuerung, folgten auf dem Fusse. Im Jahr 1858 stellte der Generalrat aus Strassburg eine Summe von 3000 Franken in das Haushaltungsbudget. Es sollte mit dieser Summe in jeder Gemeinde eine Schulbibliothek angelegt werden, um unter das Volk und die jüngere Generation französisch geschriebene Werke zu bringen[2]. Den ärmern Kindern lieferte die Schulbibliothek die nötigen Schulbücher, die aber nicht nach Hause getragen wurden. Den Lehrern selbst sollte sie französische Werke zu ihrer Fortbildung und zum Selbstunterricht an die Hand geben. Zur Aufbewahrung der Schulbibliothek verlangte die Regierung von den Gemeinden die Lieferung eines Schrankes oder von Regalien. Leider verstanden sich nicht alle Municipalitäten zu dieser Ausgabe.

[1] Akademie-Inspektor Willm in seinem pädagogischen Werk: *Essai sur l'éducation, p. 309*, rühmt von den pädagogischen Besprechungen: «Gut organisierte und gut geleitete Lehrerkonferenzen sind das geeignetste Mittel, die Lehrer in Atem zu halten und sie für die Fragen ihrer Profession zu interessieren.»

[2] Die Gründung von Bibliotheken für das Landvolk war schon früher in Aussicht genommen. Bereits im Jahr 1850 bildete sich in Paris eine wohltätige Gesellschaft mit dem Zweck, zuerst 3000 Gemeinden, später alle übrigen gratis mit einer Volksbibliothek zu versehen. Der damalige Präsident Napoléon Bonaparte erklärte sich als Protektor der Gesellschaft, der päpstliche Nuntius mit fünf der angesehensten Prälaten unterzeichneten den Prospektus. Das Werk kam aber nicht zustande.

Digitized by Google

In seinem Erlass ordnete der Präfekt zugleich an, dass der Schullehrer den Katalog der Bücher aufstellt, ein Austauschregister über die Bücher der Bibliothek führt, das er bei der Revision dem Schulinspektor vorlegt [1].

Stammrollen.

Um urkundlich festzustellen, welches der Ertrag des Schulgeldes überhaupt und der Ausfall während der Sommermonate sei, liess der Präfekt die schon früher vorgeschriebene Stammrolle drucken und übersandte sie an die Gemeinden, die für die Ausgabe aufzukommen hatten [2].

Im vorgedruckten Formular befand sich eine Spalte für die fortlaufenden Zahlen, eine zweite für Tauf- und Familiennamen und weitere für Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern, eine Spalte für den Namen der Schüler und den Schulgeldsatz, der für jeden Monat besonders einzutragen war. Von jetzt an war das Verfahren einheitlich, und die Stammrolle bot eine statistische Unterlage.

Der Religionsunterricht auf französisch erteilt.

Wie bereits bekannt, versuchte es der Minister des öffentlichen Unterrichts schon 1842, einen Teil des Religionsunterrichts in den elsässischen Volksschulen in französischer Sprache erteilen zu lassen. Er stiess aber seitens des Bischofs und der protestantischen Consistorien auf solchen Widerstand, dass er die Frage fallen liess. Sie musste aber wiederkommen.

Die Anregung hierzu gab der Generalrat des Niederrheinischen Departements, anlässlich der Beratungen über die Ausgaben für das Volksschulwesen [3] (1859). Der Berichterstatter des 4. Bureaus behandelte die Frage, ob der Unterricht in der Nationalsprache den erwünschten Fortschritt gemacht habe, und drückte den Wunsch aus, « dass vom Religionsunterricht durch die Schullehrer wenigstens die biblische Geschichte auf französisch gelehrt werden sollte, da doch dem französischen Unterricht der Vorzug (*prépondérance*) einzuräumen sei, den er verdient ». Der Generalrat schloss sich dem Bericht und dem Wunsche an.

---

[1] In den Gemeinden, wo man mit den Geldmitteln rechnen musste, befanden sich in den Schulbibliotheken die Übersetzungen ins Französische folgender von Christoph Schmid's Kinderschriften : Die Ostereier, der Weihnachtsabend, Rosa von Tannenburg, Genovefa, der gute Fridolin und der böse Dietrich, Heinrich von Eichenfels, das hölzerne Kreuz u. s. w., dann Robinson Crusoe, die Werkchen von Berquin, sowie eine französische Uebersetzung des « Kinderfreunds von 1782. » Manche Lehrer verwendeten zum Ankauf von Bibliothekbüchern einen Teil des für Preisbücher ausgeworfenen Geldes.

[2] Das *registre matricule* war doppelt anzufertigen 1860. Ein Exemplar blieb im Schularchiv, das zweite erhielt der Akademie-Inspektor. — Über die Ausfälle des Schulgeldes, die Nachlässe, Erlasse und Verminderungen behielt sich die Regierung die Entscheidung vor.

[3] *Bulletin académique*, n° 170, p. 1353 und 1354. Oktober 1858.

Digitized by Google

Im Bezirksrat von Saarburg (im Meurthe-Departement)[1] äusserte man sogar den Wunsch, «dass man in den 59 Gemeinden, deren Verkehrssprache deutsch ist, nur solche Lehrer anstellen möge, die fähig sind, den Religionsunterricht in französischer Sprache zu erteilen und die zu diesem Zwecke berufen werden[2].» Auch dort protestierten die Geistlichen des Bezirks heftig gegen den französischen Religionsunterricht.

In den Oberrheinischen Volksschulen suchte man der Sache auszuweichen und überlies es den Schulinspektoren, nach französischer Art im Religionsunterricht zu prüfen. Gasquin, Dufaux, Luçon und später Pitois, die in Mülhausen, Altkirch und Belfort als Schulinspektoren aufeinander folgten, verlangten, wie erklärlich, einen Teil des Religionsunterrichts in ihrer Sprache. Im Niederrheinischen Departement ging die Sache leichter. Voulot, Bertrand, Grass und Röderer, die drei letzteren Elsässer, die mit den frühern Verhältnissen verwachsen waren, verlangten auch die biblische Geschichte in französischer Sprache, ohne sich mit der Geistlichkeit darob zu verwerfen, ebensowenig als Jost, der im Bezirk Weissenburg als Schulinspektor auf Röderer folgte[3].

Als Voulot in den Ruhestand trat, sollte ihm Billot folgen. Dieser nahm die Stelle nicht an, so dass der Minister den Schulinspektor Payen, aus Nogent-sur-Seine, nach Strassburg ernannte[4].

Payen, der weder mit unserer Lage noch mit der deutschen Sprache vertraut war, galt als ein praktischer Schulmann, mit dem sich die Lehrer bald zurecht fanden. (Anh. II). Als er aber wie seine Collegen des Oberrheins in den Revisionen einen Teil des religiösen Lehrstoffes auf französisch verlangte, erweckte er bei der Geistlichkeit Verstimmung. In der Pastoralkonferenz[5] vom Jahr 1859 wurde bei

---

[1] *Bulletin académique, n° 171.* Die Tagesblätter *Moniteur de la Meurthe. Journal de la Meurthe* brachten Artikel, die gegen den Protest der Geistlichen waren und rundweg das Verbot des deutschen Unterrichts in den Schulen von Deutsch-Lothringen und sogar des Elsasses verlangten. Die *Espérance de Nancy* vertrat den entgegengesetzten Standpunkt.

[2] *Bulletin académique, n° 171.* 15. Nov. 1858.

[3] G. Jost, geb. in Dorlisheim, Unter-Elsass, ging durch die Strassb. Normalschule, hat sich als Verfasser von Berichten über die grossen deutschen Lehrerversammlungen ein grosses Verdienst erworben, war 1900 *secrétaire général du congrès international de l'enseignement primaire*; ist *inspecteur général*; *membre du conseil supérieur; officier de la légion d'honneur.*

[4] Schulinspektor Payen, ernannt am 8. Januar 1859, Verfasser einer Schreibmethode mit vielen guten Vorlagen, schrieb hier eine Broschüre: *Théorie simplifiée du calcul des fractions ordinaires et décimales.* 1863.

[5] Die Strassburger Pastoral-Konferenz (bestehend seit 1833) ist eine freie Vereinigung der meisten reichsländischen Pfarrer augsb. und reform. Bekenntnisses, die jährlich nach Pfingsten zusammenkommen, um über die Angelegenheiten der Kirche zu beraten und wissenschaftliche Fragen zu besprechen. Die Verhandlungen sind im Archiv der Pastoral-Konferenz zu lesen.

Digitized by Google

Besprechung des Konfirmandenunterrichts Beschwerde darüber erhoben, «dass die Schulinspektoren den Gebrauch der französischen Sprache verlangt und grösstenteils durchgesetzt haben»[1], ein Vorgehen, das einstimmig alle Pfarrer verwarfen. Sie wussten sich in diesem Falle im Einverständnis mit dem katholischen Klerus, der auch keinen Gefallen an dem schroffen Übergang hatte und unkirchliche Einflüsse fern zu halten suchte.

* * *

Wie bekannt, standen der deutschen Sprache als Kirchen- und Schulsprache gewisse Kreise im Elsass feindlich gegenüber. Ein im Oberrheinischen Departement viel gelesenes Blatt verhöhnte das Deutsche als eine Sprache, in welcher «das Weib sächlich, die Sache weiblich sei.» Als Abwehr gegen böswillige Auslassungen, die zugleich die deutsche Predigt und den deutschen Religionsunterricht verpönen wollten, erwiderte in der *Revue catholique d'Alsace* der Ortsgeistliche Walzer, aus Wittelsheim (Ober-Elsass): «Wenn wir uns der deutschen Sprache im Religionsunterricht bedienen, so thun wir es, um verstanden zu werden. Das Deutsche ist und bleibt die Muttersprache[2]».

Im «Réveil» erschien auch zu d. Z. eine Arbeit, auf die im «Bulletin académique», Charles Bœrsch, Mitglied des Akademie- und Generalrats, im Sinne des Pfarrherrn antwortete: «Man soll die französische Sprache lernen, aber man verlerne die Sprache der Wiege, des vaterländischen Heerdes, der Kindheit nicht[3]». Und in der Pastoral-Konferenz drückte sich ein Redner also aus: «Lernet französisch, es ist die Sprache des grossen Vaterlandes, aber vernachlässigt, als Elsässer, die deutsche Muttersprache nicht[4].»

All' diese Proteste hatten aber auf die fernere Berücksichtigung des Deutschen nicht den gewünschten Einfluss. Die Schule hatte ihre Vorschriften, die Regierung ihren Plan. Um die Lehrer auf dem Wege zum Weiterstreben anzuspornen, bediente sie sich der Auszeichnungen: Ehrenerwähnung, Bronzemedaille, Silbermedaille und später der akademischen Palme. Der Rektor unter Zustimmung des akademischen Rats gewährte sie je nach Verdienst sowohl Lehrern als Lehrerinnen[5].

[1] St. Thomasstiftbibliothek. Archiv der Pastoral-Konferenz Strassburgs. B. IV. 171. Hauptbeschluss: «Der Religionsunterricht in der Primärschule soll in der Sprache erteilt werden, welche in der betreffenden Gemeinde die herrschende und übliche ist und in welcher gepredigt wird. S. 2. Die Beschlüsse gingen dem Oberkonsistorium zu, das sie an die kais. Regierung absandte.

[2] *Bulletin académique, nº 201. Langue maternelle.*

[3] Stadtarchiv-Catalog, Nr. 498. *Papiers relatifs à l'instruction primaire en Alsace.* Manuscripte von K. Bœrsch: Obgleich le Languedoc seit 1271 französisch ist, la Guyenne seit 1413, la Provence seit 1481, la Bretagne seit 1532, le Roussillon seit 1642 und Elsass seit 1648 es sind, redet jede dieser Provinzen heute noch neben dem Französischen ihren eigenen idiôme, resp. Dialekt.

[4] St. Thomasstift-Bibliothek. Archiv der Pastoralkonferenz. B. V, p. 115.

[5] Dekret vom 27. Dezember 1866, die Palme académique betreffend.

Digitized by Google

X.

Die Nationalsprache in den Volksschulen unter Napoleon III. (nach 1860).

Delcasso's Regulativ und der neue Lehr- und Stundenplan. — Strenge Kritik. — Zur Abwehr gegen die Angriffe. — Delcasso's Reise-Lehrerconferenzen. — Eine Seminar-Conferenzwoche. — Aufzeichnung der Schulinspektoren. — Bittschriften zu Gunsten des französischen Unterrichts. — Schulgeldabonnement. — Einführung der jährlichen Preisverteilungen in den Volksschulen. — Zwei Anträge des Generalrats. — Vom Kapitel der Ausgaben für den niedern Unterricht. — Unentgeltlichkeit in den Volksschulen. — Die Gehaltsaufbesserung auf 700 resp. 800 Franken vom Jahr 1862. — Die statistische Schultabelle von 1863 und die Intelligenzkarte Frankreichs. — Eine Beweisführung.

Der zweisprachige Unterricht in den Elsässischen Volksschulen stellte jederzeit an dieselben bedeutende Anforderungen. Allgemeine erfreuliche Ergebnisse erzielte man aber erst, als Rektor Delcasso mit fester Hand in die Schulverhältnisse eingriff und bestimmte Vorschriften gab. Er war eben ein Mann, wie ihn das Volksschulwesen brauchte. Mit P. Gross liess er gleich nach seinem Amtsantritt (1855) drei Liederhefte erscheinen, durch welche das deutsche Schul- und Volkslied mit von ihm gedichteten französischen Text versehen in den Volksschulen des engeren Vaterlandes eingeführt und in Frankreich und Belgien bekannt wurde und Eingang fand[1]. Im Elsass vermochte jedoch der französische Text es nicht, den deutschen ganz zu verdrängen. Beide bestanden neben einander fort und mit anerkanntem Erfolg.

Jetzt widmete er seine Aufmerksamkeit der Sprache in den Elsässischen Primärschulen. Viele Sprach- und Volksschullehrer waren noch mit der Methode befangen, die Akademie-Inspektor Willm in den Worten umschrieb: «Es giebt keine nützlichere Übung als das Übersetzen[2]», obgleich er zugleich weiter oben zugab, «dass zum Erlernen der Muttersprache das Sprechen, das Lesen und häufige Diktate viel eher notwendig sind als die eigentliche Grammatik[3].

Rektor Delcasso huldigte letzterer Ansicht und suchte sie durchzuführen. Ihm verdankt die Elsässische Volksschule das Regulativ von 1860, einen Lehr- und Stoffplan, einen neuen Stundenplan und die Einführung des Tage- und Wochenbuchs[4].

---

[1] Die 3 Liederhefte trugen folgenden Titel: *Recueil de morceaux de chant à une, deux ou trois voix, à l'usage des écoles normales et des écoles primaires, texte de M. Delcasso, musique arrangée par P. Gross, maitre adjoint à l'Ecole normale de Strasbourg.*

[2] *Bulletin académique, nº 217. Des traductions en français.*

[3] Willm. *Essai sur l'éducation du peuple, note XIII.*

[4] Stadtbibliothek Alsatica. *Règlement et instructions rectorales sur l'emploi du temps dans les écoles primaires de l'Académie de Strasbourg, 15 mars 1860.*

Digitized by Google

welchem der Minister seine Approbation gab, lehnte sich an die Vorschriften des ministeriellen Circulars vom 10. August 1857 über die Schulordnung und erweiterte dieselben[1].

Art. 1 beginnt also: Ein Klassenjournal (*journal de classe*) nach beiliegendem Muster ist für jede Schule vorgeschrieben.

Art. 2. In dasselbe trägt der Lehrer jeden Abend ein, was er am folgenden Tag unterrichten wird.

Art. 3. Im Schülerheft ist der Tag zu verzeichnen, an welchem die Aufgabe gemacht wird.

Art. 4. Eine Pause von 10 Minuten folgt Vormittags und Nachmittags auf die zwei ersten Unterrichtsstunden.

Art. 5. Jeder Unterrichtsgegenstand kommt täglich im Unterricht ein Mal vor.

Art. 6. Die Lektionen werden der Reihe nach, wie sie im Stundenplan angezeigt sind, erteilt.

Art. 7. Ausser dem Singen in den Pausen wird beim Anfang und beim Schluss des Unterrichts gesungen.

Art. 8. Bei Kürzung des Unterrichts in den Sommermonaten, wird nur in den fünf obligatorischen Fächern unterrichtet.

Art. 9. Auf der Oberstufe kann dreimal wöchentlich an Stelle der Schreibstunde eine facultative Lektion eingeschaltet werden.

Art. 10. In den Mädchenschulen wird der Handarbeitsunterricht täglich von 2,45 Uhr bis 4 Uhr erteilt.

Art. 11. Der Stundenplan ist für sämtliche Primärschulen bindend. Es kann nur wegen triftiger Gründe von dem Stundenplan und erst nach eingeholter Erlaubnis des Rektors abgewichen werden.»

«S. Exc. der Minister hat am 3. Februar den Stundenplan und das Reglement genehmigt und beide exekutorisch erklärt». Strassburg, den 5. Februar 1860. Der Rektor, Präsident des Akademierats, Delcasso.

Weitere Bestimmungen des Reglements haben Bezug auf die innere Ordnung und das Lehrgeschäft.

«Der Schulunterricht dauert täglich 6 Stunden; drei Stunden desselben fallen auf den Morgen, drei auf den Nachmittag»[2].

«Die Dauer einer jeden Lektion ist höchstens auf eine Stunde bemessen; 3/4 Stunden wären auch hinreichend. Die übrige Zeit wird

[1] Das Departement Oberrhein erhielt 1842 und 1851 ein Reglement, das Niederrheinische Departement 1835 und 1853. Das Regulativ von 1860, das der Minister guthiess und exekutorisch erklärte, stand in der Hauptsache in Einklang mit denselben.

[2] Diese Vorschrift schloss die 2 freien Halbtage aus. Im ganzen Lande war der Donnerstag der schulfreie Tag, ausgenommen in Mülhausen, im Oberrheinischen Departement. In den Marktflecken und Städtchen war der Markttag frei, selbst wenn er auf den Samstag fiel wie in Barr. In den Landgemeinden, um Strassburg, war 1853 noch der Freitag als Markttag frei.

Digitized by Google

auf das Gebet am Anfang und am Schluss der Schule und auf die Pause verwendet».

«Wird im Sommer der Unterricht gekürzt, so fällt der deutsche Unterricht aus, weil es ein Nebenunterricht ist».

«Jede Volksschule zerfällt in drei Abteilungen, auch Stufen oder Klassen genannt: Oberstufe, Mittelstufe, Unterstufe». Die beiden ersten Stufen erhalten vom Lehrer abwechselnd Simultan-Unterricht. Auf der Stufe der Anfänger können *moniteurs* oder *surveillants* als Helfer zur Verwendung kommen und den Lehrer nach Bedürfnis vertreten.»

«Verwendet der Lehrer mehrere *moniteurs* aus der Oberstufe, so ersetzt er die für dieselben verlorene Zeit durch besonderen Unterricht und besondere Vorbereitung vor oder nach der Schule[1].

«Beim Handarbeitsunterricht in den Mädchenschulen kann die Lehrerin sich nicht ersetzen lassen. Während desselben lässt sie durch eine geübte Schülerin etwas Unterhaltendes und Nützliches vorlesen, um das Geplauder zu verhüten»

«Der Gesangunterricht wird nach dem Gehör erteilt. Es wird beim Gebet, sowie in den Pausen gesungen. Das Singen nach Noten gehört nicht in die Schule. Es kann ausserhalb der Schulstunden getrieben werden.»

«Der dogmatische Unterricht des Geistlichen wird in der Kirche erteilt. Während der Schulzeit beschränkt sich der nützliche verschwiegene Beistand des Lehrers auf das Hersagen des Katechismus und der Gebete, die auf Verlangen des Pfarrers auf deutsch, auf Wunsch des Rabbiners auf hebräisch hergesagt und gelernt werden können. Zu diesem Religionsunterricht sind drei Viertel Stunden von der Schulzeit zu verwenden, die Gebetszeit und den religiösen Gesang nicht mit einbegriffen. Drei Viertel Stunden sind gleichfalls auf den deutschen Unterricht zu verwenden.»

«Den Schluss der Schulstunden bildet die Kollektivlektion, die von halb vier bis vier Uhr dauert»[2].

Diesem Regulativ war nachfolgender Stundenplan beigegeben, der

---

[1] Dieser Nebenunterricht war der Schule förderlich, indem er diese Moniteurs (Helfer) in sprachlicher Hinsicht weiter voranbrachte als die übrigen Schüler und Schülerinnen. Ganz ungesucht kam man zu den verpönten Paradeschülern, die jeder Pädagoge verwirft, die hier aber eine Folge der Verfügung waren.

[2] *Instructions du recteur.* «Während der täglichen Kollektivlektion sitzen alle Schüler in ihren Bänken vor dem Lehrer. Er spricht mit ihnen von einem Wunder in der Natur, in der Industrie, erzählt ihnen eine Anekdote, erläutert, erklärt sie, frägt ab und ermuntert zum Sprechen. Er bekämpft eine irrige Ansicht, einen Aberglauben, spricht von unsern grossen Männern und Helden, die dem Lande Ruhm und Ehre eintrugen, um in die Herzen der Kinder einen guten Gedanken einzuprägen, den sie mit nach Hause nehmen.»

Digitized by Google

durch die Verlegung der Religionsstunden auf den Nachmittag einen ernsten Kampf zu bestehen hatte.

Stundenplan (Plan d'étude) für die einklassige Primärschule.

(In Übersetzung.)

Zeit	Klasse	Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag
von 8–9 Uhr	1.	Gebet. Französ. Sprache.	Gebet. Französ. Sprache.	Gebet. Französ. Sprache.	Gebet. Französ. Sprache.	Gebet. Französ. Sprache.
	2.	—	—	—	—	—
	3.	Französ. Lesen.	Französ. Lesen.	Französ. Lesen.	Französ. Lesen.	Französ. Lesen.
von 9–9^{50}	1.	Schreiben.	Schreiben.	Geographie. Schreiben.	Schreiben.	Schreiben.
	2.	—	—		—	—
	3.	—	—	—	—	—
von 9^{50}–10 Pause von 10–11	1.	Rechnen.	Rechnen.	Rechnen.	Rechnen.	Rechnen.
	2.	—	—	—	—	—
	3.	—	—	—	—	—
von 1–2	1.	Gebet. Religion.	Gebet. Religion mit Katechismus	Gebet. Religion.	Gebet. Religion mit Katechismus	Gebet. Religion — Evangelium
	2.	—	—	—	—	—
	3.	—	—	—	—	—
von 2–2^{35} von 2^{35}–2^{45} Pause	1.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.	Deutsch.
	2.	—	—	—	—	—
	3.	—	—	—	—	—
von 2^{45}–3^{30}	1.	Frz. Lesen.	Frz. Lesen.	Frz. Lesen.	Frz. Lesen.	Frz. Lesen.
	2.	—	—	—	—	—
	3.	Frz. Sprach-Übungen.	Frz. Sprach-Übg.	Frz. Sprach-Übg.	Frz. Sprach-Übg.	Frz. Sprach-Übg.
von 3^{30}–4	1.2.3.	**Kollektivlektion.**				

Die Kritik

blieb den neuernden Verbesserungen und den Rektoral-Instruktionen nichts schuldig. Die Kantonaldelegirten, meist aus Pfarrherrn bestehend, reichten Beschwerde darüber ein, dass der Religionsunterricht auf dem neuen Stundenplan auf den Nachmittag verlegt ist; dass der religiöse Gesang nicht mehr gepflegt werden kann; dass die Schule allmählich von der Kirche getrennt wird. Andere erhoben Klage, dass dem deutschen Unterricht zu wenig Zeit eingeräumt wird; dass zur Begünstigung der französischen Sprache alles andere aufgeopfert wird. Andere wieder sahen in den Instruktionen eine zu grosse staatliche Einmischung in den Volksschul-Unterricht, da jedem Lehrfach genau Zeit und Dauer vorgeschrieben wird.

In dem Begleitschreiben des Rektors waren schon manche

Digitized by Google

dieser Einwendungen entkräftet oder widerlegt. Damit begnügte sich aber der akademische Vorsteher nicht. Er benützte die pädagogische Lehrerretraite vom 20.—24. August 1860 noch dazu, seinen Ansichten präciseren Ausdruck zu verleihen und seine Darlegung erheblich zu erweitern.

«In den meisten Departementen», so drückte er sich aus, «hat die Schulbehörde Stundenpläne aufgestellt und sie den Schulen zur Befolgung vorgeschrieben[1]. Obgleich unsere Lehrer durchgängig durch ihre Kenntnisse, ihre Intelligenz, ihren Verstand sich auszeichnen und sich durch ihren Eifer bemerkbar machen, so fehlt es noch mehrfach an der Schulordnung. Ich könnte Schulen nennen, wo man nur einmal wöchentlich schreibt; andere, wo die Kinder schön singen, aber nicht französisch lesen können; in manchen Schulen spricht der Lehrer nur französisch, wenn der Inspektor seine Revision macht; in einzelnen Gemeinden werden auf den Religionsunterricht 2 oder 3 Stunden verwendet, andere Lehrer widmen demselben 5, 10 ja 15 Stunden wöchentlich[2] und vergessen dabei die übrigen Lehrfächer. — In vielen Gemeinden nehmen der Kirchen- und Gemeindesekretärdienst die beste Zeit in Anspruch und die Kinder bleiben dabei ohne Aufsicht. Ich war davon Augenzeuge.»

«Dieser Unordnung soll das Regulativ steuern. In vielen Schulen des Elsasses wird von früher her ein Stundenplan befolgt. Der jetzige Stundenplan kann also nicht als etwas Neues, Unausführbares verschrieen werden. Der akademische Rat, in welchem der Bischof, der Präsident des Oberkonsistoriums augsburgischer Konfession, sowie der Oberrabbiner Sitz und Stimme haben, gab zu dem Reglement und dem beigefügten Stundenplan seine Einwilligung und der Minister seine Approbation.»

«Ausserdem habe ich in Lehrerversammlungen in Strassburg, Hagenau, Weissenburg, Schlettstadt, Zabern, Buchsweiler, Colmar, Mülhausen, Ruffach, St. Pilt über 600 Lehrer gehört und mich überzeugen können, dass sie keinen Widerspruch erheben, das Reglement und den Stundenplan für ausführbar erklären und nur hinsichtlich des Religionsunterrichts Bedenken haben, wenn die Geistlichkeit an der Morgenstunde für denselben festhält.»

«Und in der Tat. Die Reihenfolge der Unterrichtsfächer ist derart gegliedert, dass nach dem Morgengebet und Gesang der französische Unterricht beginnt: (Diktat, Orthograph, Grammatik, Memorierstoff, Aufgaben u. s. w.). Dieses Lehrfach, das die Aufmerksamkeit und die geistige Anstrengung der Schüler erfordert, ist in ganz Frankreich auf

---

[1] *Bulletin académique, n° 214-215.* Jahrgang 1860.

[2] Die Darstellungen des Rektors entbehren leider der Angabe, wie viel Prozent der Schulen in diesem Stadium sich befanden. Frühere statistische Arbeiten entwarfen ein freundlicheres Bild.

Digitized by Google

die erste Stunde verlegt. Im Elsass insbesondere ist dies erwünscht, schon als eine Huldigung der Sprache dem gemeinsamen Vaterlande gegenüber.»

«Dann folgt zur Übung des Auges und der Hand der Schreibunterricht. Von der geistigen Anstrengung ruht das Kind dabei aus, um beim Rechenunterricht mit neuem Fleiss einzusetzen. Den französischen Unterricht aus der ersten Schulstunde verdrängen lassen, wäre ein Zugeständnis, zu dem die Regierung nicht gewillt ist.»

«Der Nachmittagsunterricht beginnt wieder mit Gebet. Dann folgt der Religionsunterricht, das Memorieren des Katechismus, der Gebete und eine Wiederholung des vom Geistlichen erteilten Unterrichts.»

«Das Deutsche fällt auf die zweite Nachmittagsstunde. Nach der Pause wird französisch gelesen und die Kollektivlektion bildet den Schulschluss, in welcher der Lehrer ein religiöses, moralisches oder geschichtliches Thema bespricht.»

«Alle sechs Lehrgegenstände kommen täglich in derselben Reihenfolge nacheinander vor. Und diese Regelmässigkeit sollte der Schule zum Vorwurf werden!»

«Zum guten Unterricht gehört auch die Disciplin. Sie ist ein Haupterfordernis. Und diese erlangt der Lehrer nur durch gute Vorbereitung. Durch sie fesselt man die Aufmerksamkeit der Schüler und sie bedingt die Schulzucht und den Fortschritt. Die Angewöhnung an Stille, Gehorsam, Aufmerksamkeit sind die Grundbedingungen eines guten Unterrichts[1].»

Diese Erläuterungen und Erklärungen zur Abwehr richteten sich aber viel weniger an die Lehrer selbst, als an die Höherstehenden und an die Kantonaldelegirten. Diesen Delcasso-Konferenzen folgten keine andern mehr; es blieb bei den früheren Lehrer-*retraites*.

* * *

Welche Tätigkeit in den Seminarwochen herrschte, möchten wir durch eine kurze Aufzeichnung der Vorträge dartun, die in der Lehrer-*retraite* von 1830 neben den Konferenzen des Rektors vorkamen.

Nach der Eröffnungsrede, die der erste Sekretär des Präfekten in dessen Namen hielt, sprach der Oberrabbiner, natürlich in französischer Sprache, über den bildenden, civilisatorischen Einfluss der Schule. — Rektor Delcasso gab Erläuterungen über das neue Reglement. — Inspektor Payen sprach am zweiten Tage über die Klassenführung und den Schreibunterricht (nach seinen Mustervorlagen). — Inspektor Grass hielt

[1] Willm sagt in seinem pädagogischen Werk p. 223: «Ein Unterricht ohne Vorbereitung ist kein Unterricht». Malgras, Akademie-Inspektor in Nanzig, schrieb über die Vorbereitung: «Ein guter Lehrer, so geübt er sei, bereitet sich auf seinen Unterricht vor. Rollin that es immer, Lhomond unterliess es nie. *Bulletin académique*, n° 204.

Digitized by Google

eine Lehrprobe (*leçon modèle*) über das Rechnen. — Schulinspektor Jost referierte am folgenden Tag über das Schönschreiben, Bertrand über die Schulgesetzgebung und Normalschuldirektor Valette sprach in seinem Vortrag über den Leseunterricht[1]. Akademie-Inspektor Duval-Jouve gab am letzten Tage Erklärungen und Erläuterungen über das Klassenjournal und seine Bedeutung im Schulunterricht[2].

Die Abendstunden benutzten die Lehrer täglich zur Aufstellung der Protokolle und zur Ausarbeitung der gehörten Vorträge, die später im *Bulletin académique* erschienen.

* * *

Das Jahr 1860, so reich an Schulergebnissen, brachte eine schon lang ersehnte Ausgleichung der Gehaltsverhältnisse. Die Suppleantlehrer hatten, als kommissarisch angestellte Lehrer, in den ersten drei Jahren nur 400 bis 500 Franken jährliches Gehalt. Ein kaiserliches Dekret[3] hebt die Probejahre (stâge) auf und gewährt ihnen ebenfalls die vollen 600 Franken als Anfangsgehalt.

Eine Aufzeichnung anderer Art ist von grossem statistischem Wert. Nach den Revisionen der Schulinspektoren des Departements wurden die Schulen folgender Art klassiert. Von den 1482 Lehranstalten sind 153 durch Lehrer geleitete Schulen ausgezeichnet; 204 gut; 367 genügend bis mittelmässig; 45 schwach oder schlecht.

Von den durch Lehrerinnen oder Vorsteherinnen geleiteten Mädchenschulen und Asylsälen sind 74 ausgezeichnet; 110 gut; 176 noch genügend bis mittelmässig; 11 sind schwach oder schlecht.

Die noch fehlenden Schulen konnten vor Aufstellung der Tabellen nicht besucht werden.

* * *

Ungeachtet dieses günstigen Ausweises der Schulen, war doch die Befriedigung mit den Leistungen keine allgemeine. Man verlangte, dass die Volksschule, die nur auf dem guten Willen der Eltern und Kinder beruhte, was den Schulbesuch betrifft, zwei Sprachen zugleich unterrichte und aus der französischen Sprache die Verkehrssprache mache[4]. In diesem Sinne waren die Bittschriften verfasst, welche die Industriegesellschaft von Mülhausen und 275 der Notabeln aus Strassburg an die Regierung richteten, um die Einführung des obligatorischen Schulunterrichts zu verlangen. Der Senat

[1] Seminardirektor Valette ist Verfasser des Schulwerkes: *Guide pédagogique et manuel administratif à l'usage des instituteurs. 1862.*

[2] Alle Vorträge wurden in französischer Sprache gehalten. Vier der Vortragenden verstanden überhaupt kein deutsch.

[3] Durch die Begründung des Dekrets erfuhr man, dass 4400 Anfänger in der Gehaltsscala der Probezeit standen, was durchschnittlich auf jedes der 89 Departemente etwa 50 auswarf.

[4] Diese Anforderung war schon 1792 an die Volksschulen gestellt worden.

Digitized by Google

lehnte die Wünsche der Petenten infolge des bekannten Berichts von Baron von Chapuis Montlaville ab, der all die Verbesserungen aufzählt, die dem Volksunterricht durch die Regierung zu teil wurden[1], die aber mehr die Ordnung im Staatsleben und die materiellen Vorteile, die man den Lehrern gewährte als die Methoden und ihre Verbesserungen berührten[2].

* * *

Auch auf eine materielle Art suchte man der Sommerschulflucht zu steuern und die Eltern sowohl als die Kinder an den Besuch der Sommerschule zu gewöhnen[3]. Man führte das Abonnements-Register ein (*le registre d'abonnement*).

Auf Ansuchen des Präfektes legte der Maire der Gemeinde beim Anfang des Rechnungsjahres den Eltern ein gedrucktes Register vor, in welches sie durch Unterschrift sich verpflichteten, das Schulgeld nicht wie üblich pro Woche, sondern pro Monat oder in einem Pauschquantum an den Communaleinnehmer zu zahlen. Dabei ersparten sie eine Summe von 3,60 Franken. Den Nutzen sahen die Eltern ein, die Schulversäumnisse im Sommer nahmen aber nicht ab[4].

Im Oberrheinischen Departement schlug der Generalrat ein anderes Verfahren ein. Für jeden Schüler, der nicht abonniert wurde, kostete das Schulgeld monatlich das Doppelte der Abonnierten, bis das Jahres-

---

[1] *Moniteur universel.* Protokoll des Senats. 29. Mai 1861. Was sich die Regierung zugute schrieb: «Am 30. Dezember 1853 sicherte ein Dekret allen verdienstvollen Lehrern einen Alterszuschuss, der nach 5 Jahren das Gehalt auf 700 Franken und nach 10 Jahren auf 800 Franken bringt. — Das Dekret vom 9. März 1853 sichert den Schullehrern das Recht auf Pension. — Als Ermutigung und Belohnung erhalten die Lehrer Goldene-, Silberne- und Bronzemedaillen. — Die Lehrersöhne können mit ihnen gewährten Freistellen in die Staatsschulen aufgenommen werden. — Die Wittwen und Lehrerwaisen werden unterstützt. — Subventionen für den Bau von Mädchen- und Asylschulen gewährt die k. Regierung. — Die Suppleantenlehrer sind aufgebessert. Vom 21. Jahre an erhält jeder Anfänger das volle gesetzliche Gehalt. — Wettbewerbungen und concours sind eingeführt, um die Verbreitung der besten Methoden zu befördern. — Die Privatschulen sind den öffentlichen Primärschulen gleichgestellt. — Der Staat verwendet auf den Volksschulunterricht laut Budget jährlich über 43 Millionen.»

[2] Universitätsbibliothek. Vergl. *Plaintes et vœux présentés par les instituteurs publics en 1861 sur la situation des maisons d'école, du mobilier et du matériel classique. Paris 1861.*

[3] Stadtarchiv. Protokolle des Generalrats. 1864. Bericht des Präfektes. *Résultat de l'enseignement.* «Die Schulinspektoren haben festgestellt, dass jährlich ca. 527 Kinder die Schule verlassen, ohne lesen zu können.»

[4] *Bulletin académique n° 344.* Circular des Präfekten Pron. 13. Januar 1866. Später meldet der Präfekt. 4. Bureau. «Der Bericht des Akademie-Inspektors beweist, dass die Eltern das Abonnement unterzeichnen, nicht um ihre Kinder regelmässiger zur Schule zu schicken, sondern aus reiner Berechnung.» Protokoll des Generalrats in Strassburg.

Digitized by Google

schulgeld 4 Franken ausmachte und die Hälfte *en plus*, wenn das jährliche Schulgeld vier Franken überstieg[1].

Schulpreise. — Um den Schulbesuch zu fördern, ordnete S. Ex. der Minister durch ein Dekret an, dass alljährig in jeder Volksschule des Landes unter dem Vorsitz des Maires und im Beisein der Lokalbehörde eine Preisausteilung statt haben solle. Als Preise wurden Bücher, Bilder und Sparkassenbücher ausgeteilt. In den zwei Rheindepartementen waren in den wohlhabenden Gemeinden die Preisausteilungen schon längst eingeführt[2]. Um den ärmern Gemeinden die Mittel an die Hand zu geben eine Preisverteilung schon im Jahr 1864 vorzunehmen, ordnete der Minister Duruy an, dass aus dem für Schulbibliotheken bestimmten Fonds von 3000 Franken die Hälfte für Preisausteilungen zu verwenden sei.

Auch für die Kurse der Erwachsenen (*les cours d'adultes*) stiftete der Minister Preise in Form von Sparkassenbüchlein. Das Departement lieferte hierzu einen Beitrag von 500 Franken[3].

* * *

Mit den Mitteln zur Beförderung des Unterrichtswesens knauserte man nicht; ebensowenig mit den Anforderungen. Für viele Aussenstehende ging es in der Volksschule in sprachlicher Hinsicht nicht rasch genug[4]. Der Generalrat des Niederrheinischen Departements war gleichfalls dieser Ansicht. Er fand, «dass bei dem durch die Eisenbahnen täglich zunehmenden Verkehr mit dem Innern des Landes die heranwachsende jüngere Generation sprachlich nicht hinlänglich ausgerüstet sei. Die Metamorphose, die im Gewerbe, in Handel sowie in der Industrie sich vollzieht, verlangt unbedingt, dass die Elsässer mit der Nationalsprache besser umzugehen verstehn[5]».

---

[1] *Annuaire du Haut-Rhin.* Jahrgang 1862 und zum Vergleich: *Bulletin académique, n° 268. Deux tarifs pour la rétribution scolaire.*

[2] *Annuaire du Haut-Rhin. 1813.* Jährliche Preisausteilungen fanden von altersher statt in den Collèges von Buchsweiler, Hagenau, Saar-Union, Zabern, Schlettstadt, Weissenburg und im Lyceum von Strassburg. Im Departement Oberrhein geschah gleiches in den Collèges von Altkirch, Belfort, Colmar, Montbéliard, Porentruy, Thann, Delémont.

[3] Am Schluss des Schuljahrs konkurrierten die Schüler der *cours d'adultes* im Kantonsort unter einander. Die Sieger der Kantone versammelte man sodann im Bezirkshauptort zum Unterrichtswettkampf. Der Glückliche erhielt die Glückwünsche der Behörde und ein Sparkassenbüchlein. Der Lehrer hatte das Zusehen. *Bulletin académique, n° 346. Programme des concours pour les prix en faveur des adultes.*

[4] Werner Wittich, Professor der Staatswissenschaft in Strassburg, sagt in seinem Werk über: Deutsche und französische Kultur im Elsass, p. 29: «Um aus der geistigen Zwitterbildung herauszukommen, wünschten einsichtsvolle Männer einen möglichst schnellen Sieg der französischen Kultur im Elsass.»

[5] Stadtarchiv. Protokollbuch des Generalrats in Strassburg. Jahrgang 1862. Auch *Bulletin académique, n° 266-268.*

Digitized by Google

In seinem Bericht nahm daher der Generalrat folgende zwei Anträge auf, die eher in das Gebiet der Phantasie als der kalten Überlegung gehören: «I. Das Programm der gewöhnlichen Primärschulen «ist dadurch zu erweitern, dass einige der fakultativen Lehrfächer in «dasselbe aufgenommen werden, so die Notionen über Geographie, «Geschichte, Naturgeschichte und Naturkunde, das Feldmessen und der «Zeichenunterricht.»

«II. Der Generalrat drückt den Wunsch aus, dass durch die Geistlichen aller Konfessionen der Katechismus im Religionsunterricht allmählich in französischer Sprache zu erteilen sei, um die Ausbreitung der Nationalsprache zu begünstigen und zu beschleunigen.» Diese Forderung, wenn sie zur Ausführung gekommen wäre, hätte nicht verfehlt, das bisherige gute Einvernehmen zwischen Staat, Schule und Kirche zu trüben.

Die Ausgaben

für das niedere Schulwesen nahmen mit jedem Jahre zu. Die Departementsräte waren sich dessen bewusst, dass sie durch ein gut eingerichtetes Schulwesen der Bevölkerung am besten dienten und zeigten sich immer bereit, die Vorschläge des Präfekten in den Ausgabeetat einzustellen. Hier ein Bild des durch Präfekt Migneret vorgelegten Budgets vom Jahr 1863. Er zählt zuerst die Schulen auf. Im Niederrheinischen Departement bestehen zur Zeit:

Katholische	Knaben- und gemischte Schulen.	466	719
	kath. Mädchenschulen	253	
Protestantische	Knaben- und gemischte Schulen.	286	380
	protest. Mädchenschulen . . .	94	
Israelitische	Knaben- und gemischte Schulen.	44	49
	israelit. Mädchenschulen . . .	5	
Konfessionell	gemischte Schulen gab es deren	6	6

Die konfessionell gemischten Schulen waren sämtlich freie Schulen; es bestanden deren 3 in Strassburg, 2 in Weissenburg und 1 in Reichshofen.

Von 335 freien Knabenschulen standen 16, also $^1/_{20}$ unter der Leitung von Schulbrüdern[1].

Den grössten Fortschritt hatten, der Zahl nach, die Mädchenschulen zu verzeichnen.

Da aber in vielen Gemeinden des Niederrheins alle drei Konfessionen neben einander ihre Schule hatten, war die Trennung der Geschlechter dadurch erschwert, bisweilen unmöglich gemacht. Von den 199 Kommunen mit 800 Seelen und darüber, hatten jedoch 180 Mädchenschulen eingerichtet. In den 19 andern war es eine Sache der Unmöglichkeit. Selbst unter den Gemeinden mit weniger als 800 Seelen hatten 93 eine besondere Mädchenschule.

[1] Stadtarchiv: Protokoll der Generalratssitzungen.

Digitized by Google

In 550 Knaben- und in 171 Mädchenschulen unterrichtete man auch in folgenden fakultativen Fächern: In Singen, in Geographie, im Zeichnen, im Feldmessen und in gehobener Handarbeit für Mädchen.

Ausserdem befanden sich im Departement noch 162 Asylsäle durch die Gemeinden unterhalten und deren 25 durch Private, Stiftungen oder durch ein Damenkomite subventioniert. In 29 Nachtschulen suchten strebsame, junge Leute ihre erworbenen Schulkenntnisse zu erhalten und zu erweitern und in 42 Handarbeitsschulen (*ouvroirs*) wurden die Mädchen in den Frauenarbeiten ausgebildet.

Mit der Zahl der Schulen standen die Ausgaben in engerem Verhältnis. Sie sind der arithmetische Ausdruck des Fortschritts, sowie des Rückgangs. Hier ein Auszug aus dem Budget des Departements Niederrhein vom Jahr 1864 und die Ausgaben für den niedern Unterricht:

1°	Zum Bau und zur Reparatur von Schulgebäuden	10.000 Franken.
2°	Für Ausstattung und Schulutensilien . . .	3.000 »
3°	Für Einrichtung von Schulbibliotheken und Ankauf von Büchern	3.000 »
4°	Für Gründung und Unterhalt von Mädchenschulen	18.485 »
5°	Für Asylsäle und *ouvroirs*	10.000 »
6°	Für die Klassen von Erwachsenen, *classes d'adultes.*	1.000 »
7°	Hilfsgelder und Besoldung der Vorsteherinnen der Asylsäle und *ouvroirs.*	5.000 »
8°	Hilfsgelder und Unterstützung der emeritirten Lehrer und Lehrerinnen.	6.500 »
9°	Zulagen der Schulinspektoren.	2.000 »
10°	Für pädagogische Lehrerkonferenzen . . .	2.000 »
11°	Subventionen an freie Schulen	2.900 »

Rechnet man hierzu, was ausserdem für die beiden Normalschulen in Strassburg, sowie für die 10 Freistellen für katholische Zöglinge in der Lehrerinnen-Normalschule in Besançon verausgabt wurde (4.000 Franken), so belaufen sich die Beiträge des Departements zu den Einrichtungen des Elementarunterrichts auf 89.744 Franken, eine Summe, die sich derjenigen nähert, die der Staat früher für ganz Frankreich ausgab.

Die Schulverhältnisse des Oberrheins

waren ebenso günstig wonicht noch günstiger als diejenigen des Niederrheins, denn eine gewisse Zahl Gemeinden hatte aus freiem Antrieb und um den französischen Unterricht zu fördern, die Unentgeltlichkeit eingeführt. — Die Ausgaben beliefen sich für das

Digitized by Google

Volksschulwesen auf 538.757 Franken[1]. In den 490 Gemeinden bestanden 835 Gemeindeschulen und 108 Privatschulen; 545 derselben waren Knabenschulen und 290 waren reine Mädchenschulen, zu welchen gleichfalls 42 Privatschulen zu zählen sind. Von den Gemeinden über 800 Seelen hatten nur drei keine Mädchenschule. Daneben zählte man im Departemente 97 Gemeinde-Asylsäle und 12 freie Asylsäle. — Unter den Mädchenschulen waren 197 in besonderen Schulhäusern untergebracht und in 40 Gemeinden waren Schulbibliotheken eingerichtet. All diese Schuleinrichtungen sind ein Bild von vielseitiger Kraft- und Mittelverwendung auf den Volksschulunterricht.

Das Dekret vom 19. April 1862

erfreute sich, wie kein anderes, des allgemeinen Beifalls der Lehrer und ihrer Freunde. Minister Rouland legte es seinem k. Gebieter mit folgender Begründung vor[2]: Von 1854 bis 1859 wurden durch einen ausserordentlichen Kredit von 2 bis 300.000 Franken jährlich die Mehrausgaben für den öffentlichen niedern Unterricht bestritten. Im Jahr 1860 verschwand dieser Zuschuss des Staates. Die Gemeinden vermochten durch Erhöhung des Schulgeldes und Verringerung der Zahl der unentgeltlichen Schüler die Ausgabe zu bestreiten; auch erhöhte das Dekret vom 31. Dezember 1853 das Gehalt nur des zwanzigsten Teils der Schullehrer. Um unter ihnen den Geist des Wetteifers, der Pflichttreue und Ergebenheit aufrecht zu erhalten, beehre ich mich S. Maj. folgendes Dekret vorzulegen: Art. 1. Vom 1. Januar 1863 ab erhalten sämtliche Lehrer, die fünf Dienstjahre zählen, als Zulage (*à titre de traitement supplémentaire*) eine Entschädigung, die ihr Gehalt auf 700 Franken erhöht. — Art. 2. Nach zehn Dienstjahren erhält ein Zwanzigstel der Lehrer eine Zulage, durch welche ihr Gehalt auf 800 Franken zu stehn kommt. — Art. 3. Nach fünfzehn Dienstjahren erhält $^1/_{20}$ der Schullehrer ein Gehalt von 900 Franken. — Art. 5. Jeder aus der Normalschule austretende Aspirant (*élève-maître*), der ein Staatsstipendium genoss, bezieht bei seinem Amtsantritt eine Beihülfe von 100 Franken. — Art. 6. Letztere Begünstigung wird erhoben aus den Ueberschüssen (*bonis*) der Normalschulen, aus den Rückzahlungsgeldern der Stipendien der aus dem Amt ausgeschiedenen Lehrer, sowie derjenigen, die aus dem Schuldienst des Departements austraten, endlich auch aus den durch die Gemeinde- und Generalräte dazu ausgestellten Geldern. Bei Unzulänglichkeit trägt der Staat die Mehrausgabe. — Rouland, Minister des öffentlichen Unterrichts.

[1] Stadtbibliothek Colmar. Protokollbuch des Generalrats. Bericht des Präfekten an den Generalrat. 1864.

[2] *Recueil des sénatus-consultes. Année 1862. Rapport et décret concernant le traitement des instituteurs primaires. 19 avril 1862.*

Digitized by Google

Napoleon unterzeichnete das Dekret. Bei dessen Anwendung jedoch blieb die Verwaltung hinter dem Wortlaut des Dekretes zurück, da man die Dienstjahre mit kommissarischer Ernennung den Hilfslehrern und Suppleanten nicht anrechnete.

Die statistische Schultabelle

vom Jahr 1863, sowie die Intelligenzkarte der Departemente, die in Frankreich so grosses Aufsehen erregten, stammen auch aus dieser Zeit[1]. Der Verfasser derselben teilte nämlich die 89 Departemente des Landes in drei Gruppen: 24 Bezirke nennt er *départements avancés* und unter ihnen standen der *Haut-Rhin* mit Nr. 5 und der *Bas-Rhin* mit Nr. 6. Von Nr. 25 bis Nr. 55 befinden sich die *départements moyens* und die übrigen zurückgebliebenen Departemente mussten mit den Titel *départements arriérés* vorlieb nehmen[2]. Zur Aufstellung der Tabelle benutzte er die Zahl der in den Matrikel-Registern eingetragenen Schulkinder. In den zwei Rheindepartementen fielen auf 100 Seelen 14 Schulkinder, also beinahe $^1/_7$ der Bevölkerung. Die östlichen Nachbardepartemente hatten gleichfalls günstige Nummern: *Doubs* Nr. 1, *Meuse* Nr. 7, *Marne* Nr. 10, *Vosges* Nr. 17, *Moselle* Nr. 18, *Jura* Nr. 19.

Die Stelle der beiden Rheindepartemente wäre noch viel günstiger ausgefallen, wenn der Verfasser nicht die Asylsäle ausser Acht gelassen hätte. In seinem Bericht an den Generalrat vom Jahr 1865 stellt der Präfekt fest, dass die statistische Arbeit mit Berücksichtigung der Asylsäle zu folgender Klassifikation geführt hätte[3]:

Departemente geordnet nach der Zahl der Primärschulen und der Asylsäle.

Departemente	Bevölkerung	Schülerzahl der Primärschule	Schülerzahl der Asylschule	Total	Auf 1000 Einwohner ist die Schülerzahl
Doubs	296 280	56 551	2 862	59 413	200 à 201
Bas-Rhin	577 574	94 509	21 091	115 600	200
Haut-Rhin	515 802	84 850	15 178	100 028	194
Haute-Saône . . .	—	—	—	—	186
Vosges	—	—	—	—	182
Haute-Marne . . .	—	—	—	—	181
Hautes-Alpes . . .	—	—	—	—	179
Jura	—	—	—	—	178

[1] Die statistische Arbeit erschien am 13. Juli 1863 im *Journ. gén. de l'instruction publique*, das als officiös angesehen wurde, und trug die Überschrift: *Statistique de l'instruction primaire en 1863. Bull. acad.* n° 338. Deux cartes curieuses de France.

[2] *Bulletin académique, n° 335. II.*

[3] Vgl. Babeau. *L'école de village pendant la Révolution. Paris 1881, p. 2.* Über Ursache des Bildungsgrades.

Digitized by Google

Als Beleg führt Präfekt Migneret[1], ein ausgezeichneter Administrator und Förderer des französischen Unterrichts, folgende Tatsachen an: Bei der Aushebung der *conscrits* konnten 95,1 Prozent derselben lesen und schreiben und den Ehekontrakt auf dem Standesamt unterzeichneten im Departement Niederrhein 98,5 Prozent mit ihrem Namen[2].

XI.

Die Schulbücher und die Volksschulbibliotheken.

Ein sprachlicher Umschwung ums Jahr 1866. — Die Volksschulbücherfrage. — Liste der von Elsässern verfassten Schulbücher. — Die Wahl der Bücher. — Die Volkschulbibliotheken und ihre Gründung. — Über Fortbildung der Schullehrer. — Die Fach- und Zeitschriften. — Klage über Überbürdung. — Die Nachtschulen. — Abhilfe durch Verfügungen. — Die Seminarkonferenzen und die cours d'adultes. — Die Analphabeten. — Über die Disciplinarmittel in den Kursen für Erwachsene. — Das Rechnen, die Geographie und Geschichte in den cours d'adultes.

Der französische Unterricht, dem in den elsässischen Volksschulen die Hauptstelle angewiesen war, stand in den Lehrer-*retraites* im Vordergrund der Besprechungen. Ihm widmete im Jahre 1865 der Rektor in der Normalschulversammlung die erste Vortragsstunde. Vom Unterricht in der Grammatik fordert er Klarheit, Einfachheit, methodischen Gang, wie ihn schon Lhomond in seiner kleinen Grammatik von 1780 vorschrieb. Dass es in den elsässischen Schulen auch einen deutschen Unterricht gab, ignorierte man.

In den Nachmittagsstunden behandelte Schulinspektor Jost das Kopf- und Schriftrechnen. Er machte darauf aufmerksam, dass das Einmaleins auf französisch gelernt, nicht als ein Memorierstoff zu behandeln sei, sondern als Ausfluss der Addition und dass beim Unterricht des metrischen Systems die Anschauung und die Handhabung der Masse und Gewichte erforderlich sei. Der dem Vortrag anwohnende Akademie-Inspektor empfahl der Versammlung das soeben erschienene Werkchen: *Traité de calcul oral* von Ss., das ein sicherer Führer für die Lehrer sei[3]».

---

[1] Präfekt Migneret wurde (am 24. April 1855) durch ein Kaiserliches Dekret von Toulouse nach Strassburg versetzt. Am 17. November 1866 berief ihn der Kaiser in den Staatsrat. Sein Nachfolger, Baron Pron, trat mit Beginn des folgenden Jahres ins Amt ein.

[2] Protokollbuch des Departementsrats. *Rapport du préfet. 1865.* S. *Bulletin académique*, Nr. 336.

[3] *Bulletin académique*, Nr. 334. 20. August 1865.

Digitized by Google

Der neu eingeführte Schulinspektor Chaveneau[1] sprach über die Anwendung der Zeit in den Volksschulen und die Notwendigkeit, pünktlich die vorgeschriebenen Unterrichtsstunden einzuhalten. Direktor Bony der Normalschule behandelte den Leseunterricht; Inspektor Grass referierte über den grammatischen Unterricht, warnte vor zu häufiger *analyse grammaticale* und den Diktaten mit gekünstelten Schwierigkeiten. Akademie-Inspektor Duval-Jouve sprach über das Klassenjournal, Inspektor Bertrand über das Schulregulativ und der letzte der Vortragenden über das Schönschreiben in den Volksschulen.

Der sprachliche Umschwung,

ein Ergebnis der sechziger Jahre, kam jetzt zum völligen Ausdruck. Die älteren elsässischen Schullehrer, die französisch ebenso fliessend als deutsch sprachen, lenkten ein, als sie zu merken glaubten, dass in den Augen der französischen Behörde das Deutsche keinen Wert mehr habe und dass die Bevölkerung der offiziellen Sprache auch zuneige[2].

Die jüngern Lehrer fanden es ganz angemessen, dass sie kein Deutsch oder nur wenig davon zu unterrichten hatten. Sie bedienten sich ihrer gewohnten französischen Schulbücher; die Atlanten, Karten, die Geographie- und Geschichtsbücher sowie die Rechenbücher waren französisch. Die französischen Schulwerke von Rapet, Guilmin, Ritt und Larousse befanden sich auf jedem Lehrerpult[3]. Sie übermittelten das Schulwissen in der Nationalsprache. Durch letztere erhob sich die Schule im Elsass immer mehr zu einer das nationale Gefühl weckenden und pflegenden Anstalt; die Lehrer betrachteten sich als die berufenen Förderer und Steuerleute der Volksbildung in dem national-patriotischen Sinn, den Präfekt Migneret in den Satz zusammenfasste: «Man gehört erst recht einem Lande an, wenn man seine Sprache versteht und spricht, wenn man seine Staatseinrichtungen kennt und liebt[4]».

In der Schulbücherfrage jedoch hatten die elsässischen Schul-

---

[1] *Bulletin académique*, Nr. 323. Inspector Payen verabschiedet sich von den Lehrern durch einen im Bulletin erschienenen Gruss. Chaveneau ersetzt ihn für kurze Zeit als Inspektor in Strassburg. März 1865 bis Herbst. Ungerer wurde dann von Belfort hierher befördert. Als Elsässer, mit unsern Verhältnissen vertraut, früher Hauptlehrer in Saarunion, war er von den Lehrern geschätzt.

[2] St. Thomasstift. Archiv der Pastoralkonferenz Strassburgs. B. V. 115. Das Protokoll verzeichnet: «Die ältere Generation von Bürgern setzt zu viel Wert aufs Französische, als ein Mittel zum Vorwärtskommen. Die meisten Eltern wollen, dass ihre Kinder nur diese Sprache lernen.»

[3] *Rapet. Cours d'études à l'usage des écoles, sous la direction de J. J. Rapet. Paris. 1863. Guilmin. Éléments d'arithmétique théorique et pratique, 2e édition 1863. Ritt. Arithmétique des écoles primaires et Réponses et solutions raisonnées des exercices de calcul. — Larousse. Grammaire française et Exercices de grammaire.*

[4] Sammlung der Präfekturakten. Jahrgang 1866.

Digitized by Google

lehrer ihre besondern Ansichten[1]. Sie gaben den von Elsässern verfassten und aus der Praxis herausgewachsenen Schulbüchern den Vorzug vor denjenigen der grossen Verleger aus Paris, die für ganz Frankreich arbeiteten[2]. Mit den auf den heimatlichen Boden erstandenen Schulwerken erzielten sie auch bessere Erfolge. In den Volksschulen von Strassburg, Colmar, Mülhausen benutzte man mehr fremde Schulbücher als auf dem Lande, da auch in jenen die fakultativen Lehrfächer eifriger betrieben wurden als in diesen.

Zur Orientierung folgt das Verzeichnis der im Elsass gedruckten und verlegten Schulwerke mit der Zahl der Auflagen.

Bücherverzeichnis der im Elsass gedruckten und verbreitetsten Schulwerke vor 1870:

Verfasser:	Titel und Auflagen:
Aufschlager. . .	Der kleine Übersetzer vom Französischen ins Deutsch. 1829.
—	Anleitung zur Rechenkunst.
Ungerer	Anfangsgründe der Rechenkunst. 1824.
Ferber Corn. . .	Enseignement du calcul mental. 1822. 4 Auflagen. — Guide de l'instituteur. — Problèmes et solutions.
—	Deutsche Wandtafeln und Fibeln. 39 Auflagen.
Hoffmann. . .	Erstes Lesebuch zum Gebrauch der katholischen Schulen. Colmar. 2 Auflagen.
Schiffmacher . .	Tableaux de lecture française. — Instructions pour enseigner la lecture.
Leser.	Exercices élémentaires de langue française. 53 Auflagen.
Brandt	Aufgaben zum Kopf- und Zifferrechnen. 1845.
Bœse	Exercices pratiques sur les parties du discours. 5 Auflagen.
Willm	Premières lectures françaises. 35 Auflagen.
—	Secondes lectures françaises.
—	Deutsches Lesebuch für die Oberklassen. 20 Auflagen.
—	Erster Unterricht in der französischen Sprache.
Mæder	L'ami des écoliers. Livre de lecture. 17 Auflagen.
Heintz et Roth .	Lectures pratiques à l'usage des écoles moyennes. 37 Aufl.
Heintz	Le petit lecteur alsacien. 7. Auflage.

[1] *Bulletin académique*, nº 449. Bibliographie, geschrieben von Th. Hatt über Inspector Heinrich's *Lectures choisies*.

[2] *Buisson. Dictionnaire de pédagogie.* Nach dem Entwurf zu den Dekreten über die gesetzliche Ordnung des Volksschulwesens vom 12. Dezember 1792 darf nur nach den Büchern Unterricht erteilt werden, welche auf Veranlassung der Nationalversammlung für den Volksschulunterricht abgefasst sind und die Genehmigung der Versammlung erhalten haben. — Nach einem weiteren Erlass vom 30. Dezember 1836 sollte das Verzeichnis sämtlicher für die Volksschule genehmigten Bücher alle fünf Jahre veröffentlicht werden. Minister Guizot veranlasste die Veröffentlichung. Die spätern Unterrichtsminister unterliessen es. Erst 1863 stellte Rektor Delcasso die Liste der approbierten Schulbücher wieder auf, liess sie vom Minister gutheissen und sorgte für die Veröffentlichung. Ch. Jourdain. *Recueil et rapports.* B. I. p. 48. Pariser Schulbücher.

Digitized by Google

Verfasser :	Titel und Auflagen :
Jos. Orth	Exercices pratiques de traduction et de composition. Mulhouse.
Wirth.	Exercices préparatoires de style.
—	120 devoirs propres à former l'intelligence des enfants. 7 Auflagen.
Creuzer et Wirth	Nouvelles leçons de lecture courante, chez Dérivaux.
Cazeaux	Livre de lecture française.
Fälmé.	Problèmes de système métrique. I. und II. Heft.
—	Exercices de calcul sur les 4 règles et les nombres décimaux. 6 Auflagen.
—	
Voulot	Précis d'arithmétique. 6 Auflagen.
—	Géographie du département du Haut-Rhin et du Bas-Rhin.
Level.	Appareil pour expliquer le décimètre cube avec instructions.
Th. Hatt	Petit cours d'exercices d'intelligence et de langue. 5 Auflg.
—	Lectures enfantines.
—	Citologie rationelle ou méthode de lecture combinée avec de nombreux exercices. 1864.
—	Collection graduée de compositions françaises. 1866.
Sieffert.	Exercices de langue et d'intelligence. 3 Auflagen.
Sorgius.	Traité de calcul oral. 1864. — Emploi du boulier compteur. 1867.
Haussmann . . .	Cours méthodiques de dictées françaises. 5 Auflagen.
Beck	Choix de lectures françaises.
Roustan.	Petit cours de versions.
—	Grammaire et exercices. 10 Auflagen.
Bader.	Syllabaire et premier livre de lecture. Mulhouse. 10 Auflg.
Klein	Leçons collectives.
—	Une pensée pour chaque jour.
Heinrich	Lectures choisies à l'usage des jeunes filles. Colmar.
L. Schweitzer .	La Géographie de l'école. 1870. Wissembourg.

Ausserdem wurden Liederhefte, Rechentabellen, Zeichenvorlagen von Hauschild, Strobel, Eberlin, Gros, Wenning, Kern, Stricker, Thomas und eine *École de chant* durch Wackenthaler (*Bull. acad. nº 184*) in Strassburg, Colmar, Mulhausen und Weissenburg gedruckt und verlegt[1].

* * *

Im Jahr 1863 erschien für die els. Volksschulen bestimmt (Anhang V) die Liste der vom Rektor von Strassburg genehmigten Schulbücher (*livres approuvés*). Alle hier erschienenen Werke fehlen also in der Liste und im Verzeichnis, das nicht mehr vervollständigt wurde.

Die genehmigten Volksschulbücher bilden 10 Rubriken mit 96 Nummern. Der Religionsunterricht der verschiedenen Bekenntnisse ist mit 29 Schulwerken vertreten. Unter diesen hatte der Lehrer unter Ver-

[1] *Bulletin académique*, Nr. 283. *Liste des livres classiques préparée par le conseil académique.* — Im Anhang V sind im Verzeichnis der *livres recommandés* der Akademie Strassburgs diejenigen Werke mit Sternchen bezeichnet, die zugleich in der *Liste des livres classiques* der Akademie von Paris vorkommen.

Digitized by Google

ständigung mit dem Geistlichen die Wahl und gegen dieselbe konnte selbst der Generalinspektor aus Paris nicht aufkommen[1].

* * *

Die Verschiedenheit in den Schulbüchern und die jährlichen Tabellen, die bei der akademischen Behörde und beim Minister dreifach einzureichen waren[2], erschwerten das Amt der Schulinspektoren (Anhg. II). Sie konnten nur mühsam die vorgeschriebene Arbeit bewältigen, besonders derjenige unter ihnen, der den Prüfungen beizuwohnen und zugleich seinen Bezirk zu revidieren hatte. Der Besuch der 1523 Schulen des Unter-Elsasses, die besonderen Berichte über den Schulbesuch im Sommer, die täglichen Einläufe beanspruchten immer mehr Zeit und Kraft. Der Präfekt nahm dadurch Veranlassung, mit Zustimmung des Generalrats dem Minister des öffentlichen Unterrichts die Ernennung eines fünften Schulinspektors vorzuschlagen. Der Minister lehnte rundweg ab.

Die Schulinspektoren liessen sich nicht entmutigen. Nur konnten nicht sämtliche Volksschulen jährlich besucht werden. Die Revisionen erstreckten sich neben der Religion auf die sprachlichen Leistungen. Vor allem wurde ein gutes, mechanisches Lesen mit dem nötigen Verständnis und mit Worterklärung verlangt. Auf ein ordentlich geschriebenes Diktat in der Oberklasse setzte man auch grossen Wert[3]. Die Orthographie machte viele Not. Es war der Probestein für die Arbeit der Schule. Wie der Unterrichtsstoff an die Schüler herangebracht und wie er aufgenommen wurde, das war Sache des Lehrers.

Die Wahl des Lesebuchs, der Grammatik, des Aufgabeübungsbuchs überlies man dem Vorsteher der Schule, sowie die Wahl des Memorierstoffs[4]. Gewöhnlich ging derselbe mehr in die Breite als in die Tiefe und war dem Wissen und dem Charakter der Schule angepasst. Zum Memorieren deutscher Gedichte kam es nur selten. Die Schuljugend fing bereits an, an der französischen Sprache und den schönen Fabeln Freude zu gewinnen. Im Unterricht wurde das

[1] General-Inspektor Villemereux aus Paris, Verfasser eines Lesebuchs, äusserte vergeblich bei den Lehrern den Wunsch, sein Lesebuch in den elsässischen Volksschulen eingeführt zu sehen.

[2] Die statistischen Arbeiten der Schulinspektoren verlangte anfänglich der Minister jedes Jahr, später nur alle fünf Jahre.

[3] Inspektor Jost brachte zuweilen zum Vergleich das Diktat des Vorjahrs mit in die Revision.

[4] Als Memorierstoff waren neben Prosaabschnitten folgende Fabeln beliebt: *La cigale et la fourmi. — Le corbeau et le renard. — Le rat de ville et le rat des champs. — La mort et le bûcheron. — Le chêne et le roseau. — Les grenouilles qui demandent un roi*, alles Fabeln von La Fontaine. — *L'enfant et le miroir*, von Florian. — *Prière de l'enfant à son réveil* von Lamartine. — Durch Vor-, Nach- und Chorsprechen memorierte man auch auf der Unter- und Mittelstufe Gedichte von Amable Tastu, Victor Hugo, Delcasso und andern.

Digitized by Google

Französische fast überall die alleinige Sprache. Die Uebersetzungsmethode verlor ihre Anhänger und ihren Boden. Als beste Methode empfahl man den Lehrern diejenige der Mutter, die ihrem Liebling den Gegenstand zeigt, nennt und wieder nennt, um ihn zugleich sehen und sprechen zu lehren. Der Unterricht der Sprache durch die Sprache wurde als allein förderlich verkündigt.

Die Volksschulbibliotheken,

die schon Gegenstand vieler Beratungen und mehrfacher Verordnungen gewesen waren[1], sollten zur Verbreitung der Nationalsprache das beste Mittel bieten. Die kaiserl. Regierung liess es nicht unbenutzt. Unter Duruy's Ministerium teilte man in einem Jahre 39 244 Werke an die Volksschulen aus. Anfänglich erhielten nur solche Gemeinden Bibliothekbücher, die eine Summe von 300 Franken auf die Sache verwenden konnten; später machte man keinen Unterschied mehr. Im Oberrhein wurden 40 Bibliotheken gegründet, im Departement Niederrhein fast ebensoviel. Später zählte man an 248 Schulorten 349 Schulbibliotheken mit 16.897 Büchern, teils zum Gebrauch der Schüler im Unterricht, teils zum Ausleihen an die Familien[2].

Die Fortbildung der Lehrer

sollte durch die Normalschulretraites, die in die grossen Ferien fielen, gefördert werden. Ausser denselben fehlte den Lehrern jede andere Gelegenheit gemeinsame Interessen mit einander zu erörtern, in entsprechendem Zusammenwirken sie zu vertreten und den innern Menschen mit seinem geistigen Leben zu berücksichtigen. Andere befriedigten das Bedürfnis nach Weiterbildung durch das Lesen und Studieren pädagogischer Werke und der Fachschriften.

Ein eigentliches Schulblatt, ein Organ für Erziehung und Unterricht, bestand damals im Elsass nicht. Seine Stelle war vertreten durch das *Bulletin académique*, dessen Redaktor, Karl Börsch aus Strassburg, Mitglied des Generalrats, des Gemeinde- und Akademierats war[3]. Ausser den amtlichen Berichten, den Dekreten des Ministers des öffentlichen Unterrichts, ausser den Verfügungen des Rektors, den Vorschriften des Akademie-Inspektors und den Erlassen des Präfekten, den Protokollen der General- und Akademieräte brachte dasselbe Nekrologe, dann auch die Ernennungen und Beförderungen, sowie wertvolle Arbeiten in beiden Sprachen von Schulmännern diesseits und jenseits des Rheins, Biographieen, Recensionen über neu erschienene Schulbücher, auch pädagogische und didaktische Artikel in Form von

[1] *Bull. acad. n° 165.* 26. Juli 1858, dann 29. Mai 1859 und 30. Juli 1861.

[2] Lehrer Haberbusch aus Eschbach, Bezirk Weissenburg, dessen Erfolge im Sprechen der Kinder bemerkt wurden, erhielt 118 Bücher für die Schulbibliothek.

[3] *Bulletin académique du Haut- et du Bas-Rhin, paraissant le 15 et le 30 (réd. en chef, M. Charles Bœrsch), in-fol., imprim. Silbermann à Strasbourg*

Digitized by Google

Auszügen oder pädagogischen Plaudereien[1]. Das *Manuel général* aus Paris that dasselbe; Redaktor Defodon entnahm den Inhalt seines Blattes oft auch fremden Arbeiten, besprach aber eher die französischen als die elsässischen Schulverhältnisse. In bessern Lehrerkreisen tauschte man das Repertorium von Herdl oder die Allgemeine Lehrzeitung unter sich aus. Manche Lehrer waren für das Bessere begeistert. Andere fanden selbst Zeit und Musse, sich schriftstellerisch an der Lösung von Wettfragen zu beteiligen und mit Erfolg. Die Preiskrönungen, die dabei auf Schullehrer fielen, liefern den schlagenden Beweis, dass die damaligen Schulmänner des Elsasses es verstanden, die französische Sprache korrekt und fliessend zu schreiben (Anhang VI).

Nebenher befanden sich in den Reihen der Primärlehrer Blumen- und Obstbaumzüchter, Weingärtner, Leiter von Gesang- und Musikvereinen und Geometer, die dem Stande Ehre machten.

Die Klagen über Ueberbürdung

wurden erst laut, als der Minister des öffentlichen Unterrichts, ohne mit der Zeit und der Kraft der Lehrer zu rechnen, einiges aus den Realien in den Stoffplan der Volksschule herübernahm. So den Landwirtschaftsunterricht[2]. Als die Diktate, die Aufsätze, das angewandte und Sachrechnen nur auf das Landleben Anwendung finden sollten, als man es nicht mehr hinreichend fand, «den Kindern die Achtung vor dem Bauernstand und die Liebe zum Landleben einzuprägen», erhoben die Lehrer ihre Stimme über Einseitigkeit, Belastung und Überbürdung.

Dazu trugen die sogenannten Unterrichtskurse für Erwachsene (*cours d'adultes*) und die Nachtschulen das Ihrige bei[3]. Nicht weniger als 352 Lehrer im Unterrheinischen und 456 im Oberrheinischen Departement[4] hielten neben ihren 6 Schulstunden abends die Kurse ab, arbeiteten nach einem erweiterten Lehrplan, um sich einen Nebenverdienst zu sichern und um, wie es die Regierung wünschte, die jungen Bürger in den Stand zu setzen, an den Kantonalwettprüfungen teil nehmen zu können. Der Unterricht der Analphabeten wurde nur als Nebensache betrieben. Er war auch wenig lohnend.

Diese Überstunden waren aufreibend. Es waren vor allem Sprach-

---

[1] *Bulletin académique.* Zu den besten pädagogischen Plaudereien gehörten die *causeries pédagogiques* von Jules Marnier und von Th. Hatt, Schuldirektor in Münster im Gregorienthal.

[2] Sammlung der Präfekturakten. 1867. Programm des landwirtschaftlichen Unterrichts. — In der Strassburger Normalschule erteilte man diesen Unterricht auf dem Landgut, domaine rural benannt. *Bulletin académique*, Nr. 432.

[3] Jourdain. *Recueils et rapports, p.* 39. Nur langsam kamen nach 1850 die cours d'adultes wieder in Gunst. Im Jahr 1863 waren es erst 4294 in ganz Frankreich. Von diesem Zeitpunkt an ging es rasch, sodass im Winter 1865-66 deren 24 686 gezählt wurden.

[4] *Annuaire du Haut-Rhin.* 1868.

Digitized by Google

stunden oder besser genannt Sprechstunden und mit den Schülern im Elsass viel mühsamer als im Innern des Landes. Dass aber die Klagen sich verallgemeinerten, beweist der Umstand, dass Minister Duruy sich veranlasst sah, überall wo Nachtschulen gehalten wurden, den Schulunterricht um eine Stunde zu kürzen[1]. Weniger als fünf Stunden konnte der Tagesunterricht jedoch nicht dauern.

Der Präfekt des Niederrheinischen Departements brachte auf eine ganz eigentümliche Art Abhilfe. Durch den Erlass vom 14. Juni 1866 hob er auf einmal die Anfertigung von vier Registern und zwei Berichten auf: Eintrittsregister der Schulkinder, Notenregister, Abschrift der Schullisten für den Präfekt, Verkehrsregister mit den Eltern, sowie den monatlichen Bericht an die Behörde und den semestriellen an die akademische Verwaltung. Nur bei ausserordentlichen Vorkommnissen war noch ein Bericht einzureichen[2]. Noch mehr. Er enthob auch die Lehrer der Abschrift ins Klassenjournal des Textes aller Aufgaben (*dictées françaises*) und Lektionen für den folgenden Tag. «Das journal de classe wird durch ein einfacheres ersetzt, in das nur noch die Seite des Werkes einzutragen ist, wo sich der Text befindet. Die Maires sind ersucht, die neuen Register auf Gemeindekosten anzuschaffen und sie den Lehrern zuzustellen».

* * *

Um den Pflichteifer der Lehrer anzuspornen und um hervorragende Leistung in den Abendkursen zu honorieren, stiftete Minister Duruy für jedes Departement eine goldene Medaille von 200 Franken Wert zum Besten der Vorsteher der *cours d'adultes*[3]. Diese Anstalten lieferten auch das Thema für die nächste Lehrerkonferenz in der Normalschule. Denn so wie der Rektor das Regulativ aufstellte, so setzte der Inspektor der Akademie die pädagogischen Themata für die Lehrer-*retraites* fest, die im Jahr 1866 den Namen Lehrerkonferenzen erhielten[4].

Auf die warme Empfehlung des Ministers hin, das Augenmerk den *cours d'adultes* zuzuwenden, kam diese Frage in der Konferenz zuerst zur Sprache. Die aufgestellten Lehrsätze enthalten folgende Winke: «Die Schüler des Kursus für Erwachsene sind in zwei Abteilungen zu sondern: diejenigen, die schon lesen und schreiben können, und die Analphabeten[5]. Für die erste Abteilung muss der Unterricht praktisch

[1] *Bulletin administratif*. Dekret vom 16. Januar 1866.

[2] Sammlung der Präfekturakten. Jahrgang 1866. *Simplification des écritures exigées des instituteurs publics*.

[3] *Bulletin administratif*. 1866.

[4] Stadtarchiv Alsatica. Die Protokolle der Lehrer-retraites von 1866 sind im Buchhandel in Broschüreform erschienen.

[5] Nach dem statistischen Amt waren damals in Frankreich 8% Analphabeten. Unter ihnen befanden sich aber die Idioten, die Taubstummen, die

Digitized by Google

sein; er muss sich an den Beruf anlehnen; das Landleben ist besonders zu berücksichtigen. Beim Unterricht der Analphabeten sollen Jünglinge und ältere Männer als Helfer des Lehrers zugelassen werden. Bei den Erwachsenen sei das Lesen im Familienkreise anzuregen und das Sprechen zu erzielen.»

Zur Frage der Disciplinarmittel in den *cours d'adultes* wurde betont, dass ausser dem Wort des Lehrers seine Ermahnungen, sein Tadel, sowie die Rücksprache mit den Eltern die geeignetsten sind. Nur im Ausnahmefall soll der Ausschluss erfolgen. «Takt, viel Takt, gepaart mit Lehrerwürde ohne Pedanterie soll das Losungswort sein.» — Die Besprechungen, an denen die Collegen aus Strassburg eifrig teilnahmen, bezeugten, dass der Nutzen derselben allgemein anerkannt wurde, dass man aber das Gefühl hatte, sich auf einem nicht betretenen Gelände zu befinden, auf dem Richtlinien und Absteckpfähle noch fehlten[1].

«Der Rechenunterricht für die Erwachsenen soll den Verhältnissen des Landes angepasst sein, sowohl im Schrift- als im Kopfrechnen.»

Für den geschichtlichen Unterricht gingen die Ansichten der Lehrer dahin, dass man einzelne Geschichtsbilder herausgreife, sie bespreche und daneben geschichtliche Begebenheiten, die dem Lande Ruhm und Nutzen brachten, behandle.

Beim geographischen Unterrichte wäre zuerst die engere Heimat, dann Frankreich und die Nachbarländer zu berücksichtigen. Andere Lehrer stimmten für allgemeine Geographie mit der Heimatskunde verknüpft und von ihr ausgehend.

XII.

Die deutsche Umgangssprache im Elsass.

Über Erhaltung der Muttersprache und ihre Wichtigkeit für die religiöse Bildung. — Napoleon's III. Äusserung in Strassburg. 1866. — Statistische Berichte aus Haut-Rhin und Bas-Rhin. — Ein Sprachenstreit. — L. Cazeaux und K. Bœrsch als Verteidiger der deutschen Sprache.

Da wir zu der Sprachenfrage in den elsässischen Volksschulen zurückkehren, können einige Bilder dem Lichte näher gerückt werden. Inwiefern die deutsche Muttersprache als Kultursprache im Elsass auf

nichtvollsinnigen Schüler und die mit ihren Eltern nomadisierenden Kinder und jungen Leute. — Ganz ungleich waren die Analphabeten im Departement Bas-Rhin verteilt. Während im Kanton Oberehnheim 1 Prozent, in andern Kantonen 2, 3, 4 und 6 Prozent Analphabeten vorkamen, zählte Strassburg deren 11 Prozent. Nach den 1866 vorgenommenen Erhebungen wies das Departement Niederrhein 5,44, Meurthe 10,20, Oberrhein 13,60 und des Moseldepartements 20,20 Prozent Bewohner ohne Schulbildung auf.

[1] Im Jahr 1830 rief die Gesellschaft für den Primärunterricht von Lyon den ersten Lehrkursus für Erwachsene ins Leben. Er fand aber keine oder nur wenig Nachahmung. Rapport von de Valois, Präsident.

Digitized by Google

die Erhaltung des Volkscharakters einen Einfluss ausübte, soll nicht untersucht werden. Nur so viel steht ausser Zweifel, «dass die religiöse Bildung, die Grundlage aller Bildungen, im Elsass völlig deutsch blieb[1]». Und dies verdankt man grösstenteils der Beibehaltung der Muttersprache im Religionsunterricht.

Die hohe Regierung war zu dem Wunsch berechtigt, dass die Nationalsprache von jedermann verstanden werde; sie war sich aber ebensogut bewusst, dass Sprache und Charaktereigenschaften Faktoren sind, die sich kaum oder nur langsam verändern lassen. Daher ging sie dilatorisch und in Anbetracht der elsässischen Schul- und Sprachverhältnisse schonend vor.

Als Napoleon III. im Jahr 1866, von Salzburg kommend, durch Strassburg reiste und als im Präfekturhofe ihm die Schullehrer Strassburgs vorgestellt wurden, sagte er unter andern zu ihnen, indem er auf die zwei Sprachen in der elsässischen Schule Bezug nahm: «Man «kann ein guter Franzose sein, ohne die deutsche Sprache aufzugeben. «Nicht in der Sprache allein, sondern in den Gefühlen liegt der Wert «und die Treue, die man Frankreich schuldig ist.»

Und wie der Kaiser, so dachte sein Minister Duruy. In einer Sitzung des Gesetzgebenden Körpers empfiehlt er das Erlernen der deutschen Sprache mit nachstehenden Worten: «Wir können nicht daran denken in der Volksschule das Deutsche aufzugeben, wenn wir in den höheren Schulen auf das Studium der fremden Sprachen Gewicht legen. Im Elsass ist das Deutsche das Mittel, mit den Nachbarländern zu verkehren[2]». Diese Äusserung hinsichtlich der Sprache wirkte beruhigend auf ängstliche Gemüter, die um das Verbot der deutschen Sprache in den Volksschulen besorgt waren. Die Lehrer selbst durften sich aber auf die Worte des Ministers nicht berufen. Sie durften in ihrer sprachförderlichen Arbeit nicht nachlassen. Die Schulinspektoren hatten nach jedem Schulbesuch besondern Bericht über den französischen Unterricht, die Frequenz der Schüler, über den Eifer und Fleiss des Lehrers und dessen politisch-amtliche Stellung einzureichen. Diese Berichte stellte der Akademie-Inspektor zum Ganzen zusammen, um sie dem Präfekt vorzulegen. Aus ihnen ist ersichtlich, dass im Jahr 1865 im Niederrheinischen Departement 1085 öffentliche Schulen, 81 freie Schulen, 11 Pensionate

[1] Werner Wittich: Deutsche und französische Kultur im Elsass. S. 81.

[2] *Moniteur universel, 9 mars 1867.* Der liberale Minister Duruy (1863—69) bekannt durch seine Geschichtswerke, ist es nicht weniger durch seine klare Auffassung der Schulfragen. Im Jahr 1867 schrieb er an die Rektoren: «Die Grammatik in der Volksschule soll sich auf kurze, klare Definitionen beschränken. An ihre Stelle sollte ein gutes Lesebuch treten, ganz der geistigen Entwickelung des Kindes angepasst.» (Die 1851 eingesetzte Lesebuchkommission hat nie etwas von ihrer Arbeit merken lassen.)

Digitized by Google

sich befanden[1]. Unter den öffentlichen Primärschulen waren deren 435, in denen Knaben und Mädchen vereint Unterricht erhielten[2]. Mit Ausnahme von 20 standen letztere unter der Leitung von Schullehrern.

Der Schulbesuch wies 94.732 Kinder auf, 52.508 Knaben und 42.224 Mädchen. In 164 Asylsälen (142 öffentlichen, 22 freien), waren die Kleinen von 2 bis 7 Jahren in sicherer Hut. In sprachlicher Hinsicht waren manche der Kleinkinderschulen nützliche Vorschulen. Die meisten Asyle bewegten sich in den Vorschriften Guizot's und ergänzten dieselben durch Bauen mit Würfeln, Stäbchen- und Figurenlegen.

Nach den Berichten der Schulinspektoren des Departements Oberrhein standen daselbst unter staatlicher Aufsicht[3]: 360 Knabenschulen, 338 Mädchenschulen, 291 gemischte Schulen (die Zahl der freien Schulen ist nicht angegeben), 118 Kleinkinderschulen, 15 Strick-, Näh- und Flickschulen, 1 Gewerbeschule, 1 Handwerkerschule für Israeliten. Es waren 78.307 Schulkinder eingeschrieben; 8.182 besuchten ausserdem die freien Schulen und 13.519 Schüler die Asylsäle. Letztere erfreuten sich fast durchweg einer günstigeren Beurteilung als die Volksschulen, weil die Kleinen so schön parlieren lernten.

Viele Stadt- und Landschulen befanden sich durch die Schulverhältnisse in wenig zu beneidender Lage. Die Lehrer suchten sich durchzuhelfen, entlehnten dem gegenseitigen Unterrichtsmodus was er nützliches bot, vertrauten, um sich den guten Elementen widmen zu können, die Nachzügler dem besten Moniteur der Oberklasse an. «Dieser Beistand des Starken gegen den Schwachen ist der einzige Rest, aber ein trefflicher Rest, den der gegenseitige Unterricht in unsern Schulen hinterliess[4]».

Die Schulinspektoren, welche einen Teil des Religionsunterrichts in den elsässischen Volksschulen auf französisch verlangten, hatten dabei nur die Schulen im Auge, die es leisten konnten[5], und nicht jene, welche tatsächlich in ungünstigen Verhältnissen arbeiteten und nicht im stande waren, Befriedigendes im Französischen zu erzielen. Letztere plagten sich mit dem fremdsprachlichen Unterricht ohne Erfolg herum, worunter das Deutsche ebenfalls litt. Und so kam es, dass die Geistlichen beider Konfessionen bei der Vorbereitung zur ersten Kommunion oder beim Konfirmandenunterricht fanden, «die Kinder «verstehen weder gehörig deutsch, noch gut französisch.»

---

[1] Stadtbibliothek. *Annuaire du département du Bas-Rhin, année 1865, p. 203.*

[2] *Bulletin académique, n° 329. Écoles mixtes, p. 2748.* «Wo die Kinder nicht durch eine bewegliche Scheidewand (cloison) getrennt sind, sollen die Knaben immer von den Mädchen getrennt sitzen.»

[3] *Annuaire du Haut-Rhin.* Jahrgang 1865.

[4] *Cf. Jourdain, membre de l'institut, secrétaire du ministre de l'instruction publique. — Rapport sur l'organisation et les progrès de l'instruction publique en France, p. 52.*

[5] *Bulletin académique*, Nr. 196. 1865. — Nach einem vertraulichen Wort, gesprochen von Schulinspektor Payen.

Digitized by Google

auf dem elsässischen Schulboden war die Folge davon. Es wurde vielfach behauptet: «Die Lehrer unterrichten zu wenig in deutscher Sprache [1].» In der Tat. Manche zwangen die Schulkinder auch ausserhalb der Schule, beim Spiel, auf der Dorfstrasse mit einander französisch zu sprechen und bedienten sich dabei der durch die Pädagogen verworfenen Kontrollmittel.

Dagegen erhoben bedeutende Männer ihre warnende Stimme, allen voran, es sei zu seiner Ehre gesagt, L. Cazeaux, Ehrenkanonikus am Münster zu Strassburg. In einer Broschüre, die auch ins Deutsche übertragen im Buchhandel erschien [2], wandte er sich an den Hochwürdigsten Herrn Ræs, Bischof von Strassburg, mit der Bitte, «das Erlernen der französischen Sprache zu fördern und die deutsche Sprache zu wahren.» «Auf dem Programm des Unterrichts, sagt Cazeaux, ist die deutsche Sprache vorgeschrieben, aber offenkundig ist es, dass die Schullehrer beständig angetrieben werden, die Verbreitung des Französischen zu beschleunigen, und da sie nie eine ernstliche, geschweige eine strenge Prüfung ihrer Schüler inbetracht der deutschen Sprache zu befürchten hätten, so könnte ihr Eifer für die Wahrung letzterer leicht erlahmen. Diesen Übelstand merkt man auch in zahlreichen Pensionaten und Unterrichtsanstalten [3].» Diese mutige Verteidigung der Muttersprache und ihrer Gleichwertigkeit mit dem Französischen fand Widerhall. Im *Bulletin académique* schrieb Karl Bœrsch, Mitglied des Akademie- und Generalrats: «Die Lehrer müssen wissen, dass sie kein Missfallen erregen, wenn sie sich mit dem deutschen Unterricht befassen und dass in der Würdigung ihrer Schularbeit man nicht mehr ausschliesslich das Französische berücksichtigen wird [4].»

Über die Gleichberechtigung und den Unterricht der beiden Sprachen wird wohl die kaiserliche Regierung den Akademie-Inspektoren [5] und durch sie den Schulinspektoren Weisungen erteilt haben, die zu berücksichtigen waren, denn von jetzt an fallen die Härten weg. Die Schul-

[1] *Bulletin académique, n° 362. Circulaire aux recteurs sur la direction qu'il convient de donner à l'enseignement dans les écoles primaires.*

[2] Der Titel der Broschüre ist: «Versuch über das Beibehalten der deutschen Sprache im Elsass, von L. Cazeaux, Ehrenkanonikus am Münster zu Strassburg, Pfarrer an der Pfarrei St. Johann. 1866.

[3] Cazeaux schreibt noch weiter: «Die religiöse Erziehung der elsässischen Jugend scheint zu fordern, dass in unsern Schulen das Studium der deutschen Sprache vollständiger und sorgfältiger betrieben werde. Sorgen wir also, dass unsere Schüler die Muttersprache nicht vergessen oder verlieren, ohne die Nationalsprache gelernt zu haben. Man verkünde den gleichzeitigen Unterricht in beiden Sprachen, ohne Unterschied noch Bevorzugung.»

[4] *Bulletin académique, n° 397. L'enseignement de la langue allemande.*

[5] *Bulletin académique, n° 337. M. Picquet, inspecteur d'académie en résidence à Colmar (à la place de Campaux). Duval-Jouve, en résidence à Strasbourg.*

Digitized by Google

lehrer pflegten mehr das Deutsche und liessen von ihrem Übereifer für die Nationalsprache als Verkehrssprache ab. Ihre Tätigkeit glich hinsichtlich der beiden Sprachen auffallend den zwei Schalen einer Wage: Wenn die eine sich hob, musste die andere sinken.

XIII.

Napoleon III. und die Reformen des Unterrichtsministers Duruy.

Duruy's Unterrichtsgesetz. — Die Mädchenschulen. — Besoldung der Lehrerinnen. — Geographie und Geschichte werden obligatorische Lehrfächer. — Die Schulkassen. — Die Glanzzeit der els. Primärschulen. — Baron Pron, Präfekt, vor dem Generalrat. — Das Deutsche, eine Nebensache im Unterricht. — Die ersten Unterstützungsvereine. — Der Besuch der Pariser Weltausstellung durch die Lehrer. — Militaria. Dienstenthebung der Lehrer an freien Schulen. — Amtliche Lehrerkonferenzen. — Die Konferenzsprache. — Die Volksschulen in Stadt und Land. — Die moniteurs als Helfer, — Der Lehrer als Sekretär des Maires. — Ein Lehrerheim per Departement. — Zur Uniformierung der Schulprogramme.

In sprachlicher Hinsicht waren seit dem Unterrichtsgesetz von 1850 in den elsässischen Volksschulen bedeutende Fortschritte gemacht worden. Der Zustand des Volksschulwesens in Frankreich war weniger günstig. Minister Duruy war durch seine Arbeit damit vertraut[1]. Er sah die Notwendigkeit von Reformen und Verbesserungen ein und suchte sie auf gesetzlichem Wege auszuführen.

Am 24. Mai 1865 legte er der Kammer einen Entwurf zu einem neuen Schulgesetz vor. Der Gegenstand des Gesetzes sollte sein, die Zahl der gemischten Schulen zu verringern[2] und den Lehrerinnen ein festes Gehalt zu sichern. Sowie das Gesetz de Falloux den reichen Gemeinden über 800 Seelen vorschrieb (Art. 48 und 51), wenigstens eine Mädchenschule zu haben, so sollte durch das neue Gesetz jede Gemeinde über 500 Seelen, reich oder arm, angehalten werden, eine Mädchenschule zu gründen, für die der Zuschuss des Departements und des Staates gesichert sei, denn wie der Kommissionsbericht sich ausdrückte: «Die Erziehung der Mädchen verdient vielleicht mehr Sorgfalt als diejenigen der Knaben. Die Töchter werden einst Frauen, Familienmütter. Der Einfluss der Frauen in der Familie erstreckt sich über

[1] Duruy, *Statistique de l'instruction primaire pour l'année 1863.* Paris 1865. Vgl. auch: Charles Robert, *L'ignorance des population ouvrières rurales de la France.* Paris 1861.

[2] Duruy hielt sich hier in den in Fr. eingewurzelten Ansichten über getrennte Erziehung der Geschlechter, obgleich man in England und Amerika die «coéducation» mit Erfolg eingeführt hat.

Digitized by Google

alles.» Es bedurfte fast zweier Jahre bis der Entwurf durchberaten und von der Kammer und dem Senat angenommen wurde.

Das neue Unterrichtsgesetz sollte auch die Lage der Hilfslehrer (*maîtres adjoints*) und der Hilfslehrerinnen verbessern, ihr Gehalt den Gemeinden auflegen, in den geschlechtlich gemischten Volksschulen den Strick- und Nähunterricht einführen, ja sogar eine bedingte Unentgeltlichkeit vorbereiten.

Das Unterrichtsgesetz Duruy ist vom 10. April 1867[1].

Es bestimmt: «Art. I. Jede Gemeinde von 500 Einwohnern und darüber ist gehalten, eine öffentliche Mädchenschule zu haben, wenn ihr der Departementsrat nicht die Befreiung von dieser Verpflichtung bewilligt (*dispensé*). In jeder gemischten von einem Lehrer geleiteten Volksschule erteilt eine vom Maire vorgeschlagene, vom Präfekt ernannte Frauensperson den Strick- und Nähunterricht der Mädchen. Die Gebühr setzt der Präfekt fest. 2. Der Departementsrat bestimmt die Zahl der Mädchenschulen in jeder Gemeinde und diejenige der Hilfslehrerinnen, sowie die Anzahl Weilerschulen, die unter die Leitung von Hilfslehrern oder Hilfslehrerinnen zu stellen sind[2]. 3. Die Gemeinde liefert ihnen ein Schullokal, eine Wohnung, das Klassenmobiliar und das Gehalt[3]. 4. Die Gemeindelehrerinnen sind in zwei Klassen geteilt: Als Gehalt bezieht die erste Klasse 500 und die zweite Kl. 400 Franken. 5. Die Hilfslehrer sind gleichfalls in zwei Klassen eingeteilt: Das Gehalt der ersten Kl. kann nicht unter 400 Fr. stehn. Für die Weilerschulen setzt der Präfekt nach Anhörung des Gemeinde- und des Departementsrats das Gehalt fest. 7. Der Minister fixiert auf Antrag das Gehalt derjenigen Lehrer, die einen Lehrkursus für Erwachsene (*cours d'adultes*) leiten.»

«Art. 9. In den Gemeinden, die die Unentgeltlichkeit des Unterrichts durchführen, besteht das Gehalt der Lehrer und Lehrerinnen: 1° aus einem festen Gehalt von 200 Franken; 2° aus dem Schulgeld nach dem vom Präfekten bestimmten Tarif; 3° aus einer Zulage bis zur Erhöhung des Gehalts auf ein minima, das das Gesetz vom 15. März 1850 vorschreibt; für die Lehrerinnen ist es durch Art. 4 dieses Gesetzes bestimmt. In allen andern Schulgemeinden ist das minima gleichfalls das oben festgesetzte.»

Art. 11. Um die Stellung der Lehrer an gemischten Primärschulen (wo die Geschlechtstrennung in Aussicht stand) nicht zu gefährden,

[1] *Receuil général des sénatus-consultes lois, décrets*, etc. Tome quinzième. Année 1867. S. auch *Bull. acad. n° 73—378. Rapport sur le projet de loi par Chauchard, député au corps législatif.*

[2] Ch. Jourdain, *Rapport sur l'instruction publique.* Paris 1867. S. 212. 8322 Gemeindeschulen wurden von Schulschwestern und 3069 Knaben- und gemischte Schulen von Schulbrüdern geleitet, die das Dienstgehalt bezogen und eine Dienstwohnung inne hatten.

[3] Duruy, *ministre de l'instruction publique.* Erläuterndes Rundschreiben an die Präfekten vom 12. Mai 1867. Vgl. Pichard. Nouveau code. 8. Auflage. S. 303.

Digitized by Google

bestimmte das Gesetz ausdrücklich: «Das Gehalt des im Amte stehenden Lehrers darf nicht niedriger werden, als es nach dem mittleren Betrag der drei letzten Jahre war, wenn eine Geschlechtstrennung vorgenommen und eine Mädchenschule gegründet wird [1].»

Das Gesetz bestimmte noch weiter:

«Art. 15. Durch Gemeinderatsbeschluss soll in jeder Gemeinde eine Schulkasse gegründet werden, mit dem besondern Zweck durch Belohnung der fleissigen Schüler sowie durch Unterstützung der Dürftigen den Schulbesuch zu fördern. Die Einkünfte hierzu sollen aus Hilfsgeldern der Gemeinden, des Departements, des Staates sowie aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen fliessen. Der Gemeinderechner übernimmt unentgeltlich den Dienst der Schulkassen.»

Zur Erweiterung des Schulprogramms schreibt Art. 16 vor: «Die Anfangsgründe (*élèments*) der Geschichte und der Geographie Frankreichs werden in die Zahl der obligatorischen Unterrichtsfächer aufgenommen [2]». Fortan musste zur Erlangung des *brevet simple* die Prüfung in diesen Fächern gleichfalls bestanden werden (Anhang VII).

«Die freien Schulen sind an den Orten, wo sie die Gemeindeschule ersetzen, Art. 17, wie dieselben der Inspektion unterworfen, sobald sie eine Unterstützung von der Gemeinde, dem Departement oder dem Staate erhalten. Auch können nach Art. 18 die Hilfslehrer an diesen Schulen vor der Ziehung die zehnjährige Verpflichtung unterzeichnen (*l'engagement décennal.*)»

Art. 21 setzt schliesslich noch fest, «dass in den Gemeinden, wo ein Asylsaal besteht, kein Kind unter 6 Jahren die Volksschule besuchen darf.»

Obgleich das Unterrichtsgesetz von 1867 den elsässischen Volksschulen wenig neues brachte, wurde es dankbar begrüsst, denn es leistete Vorschub zur Entlastung überfüllter Klassen und zur Gründung von Mädchenschulen. Den Lehrerinnen und den Hilfslehrern sicherte es ein Minimalgehalt [4]. Zugleich erkannte es die Nachtschulen (*cours*

---

[1] Die Vorsicht des Gesetzgebers war angebracht. E. Bsp.: In Eckw..... wurde die Geschlechtstrennung durch den Bau einer Mädchenschule durchgeführt. Um die Zusatzcentimes nicht zu erhöhen, wollte der Municipalrat das Gehalt des Lehrers um den Ertrag des Mädchenschulgeldes kürzen und es der Lehrerin anweisen. Es kam zu keiner Entscheidung. Erst als beim Besuch der Weltausstellung der Lehrer eine Audienz im Ministerium erhielt und darauf seine Beschwerde schriftlich einreichen durfte, traf der Präfekt eine Entscheidung zu Gunsten des Lehrers.

[2] Heimatskunde wurde schon 1819 im Elsass getrieben. Wandkarten wurden verteilt. In anderen Departementen war dieser Unterricht unbekannt. Inspektor Malgras gab 1868 den Lehrern des Vogesendepartements Anweisungen und Ratschläge über dieses neue Unterrichtsfach. *Bulletin académique n° 402 und 403.*

[3] Über die früher ausgestellten *brevets de capacité*, siehe Anhang VII.

[4] Sammlung der Präfekturakten. 1867. 6. Juni. Rundschreiben des Präfekten an die Unterpräfekten und Maires.

Digitized by Google

d'adultes) als Gemeindeanstalten an und gewährte den Leitern und Leiterinnen derselben einen gesetzlichen Anspruch auf Besoldung.

Aus den hinzugekommenen Generalinstruktionen des Ministers [1], durch welche er den Schuldienst zu reformieren suchte, ist besonders folgende Stelle oft übersehen worden: «Unter den Lehrern sollen nur die unumgänglichsten Versetzungen (*permutations*) und nur im Interesse der Schule oder des Lehrers selbst vorgenommen werden, es sei denn, dass es sich um eine Strafversetzung handle.»

Die Veröffentlichung des Gesetzes Duruy fiel in

die Glanzzeit

des französischen Unterrichts in den elsässischen Volksschulen; denn im Departementsrat, der früher für die Nationalsprache so warm eintrat, fing man an, sich über Vergewaltigung der deutschen Sprache zu beklagen. Um diesen Vorwurf zu entkräften, machte Präfekt, Baron Pron, folgende Äusserung in der Sitzung:

«Ich füge selbst (dem Gesagten) hinzu, dass der Kaiser sich im nämlichen Sinne ausdrückte, als er bei seiner Durchreise durch Strassburg den Schullehrern für ihren Fleiss und ihre Hingabe für die Verbreitung der französischen Sprache dankte und sie zugleich aufmunterte, unausgesetzt dem Unterricht der deutschen Sprache ihre Sorgfalt zu widmen. Beide Sprachen sind im Elsass notwendig. Beide müssen zugleich erlernt werden. In deutsch Lothringen wird es wohl ebenso sein wie im Elsass [2]».

Die kaiserliche Regierung wollte also das Deutsche als Muttersprache im Elsass nicht vernichten. Sie begehrte nur, dass der Elsässer das Französische sprechen lerne, wie er das Deutsche spricht [3].

Die Erklärung des Präfekten Baron Pron wurde von denjenigen Elsässern, die für die Erhaltung der deutschen Sprache fürchteten, mit Genugtuung aufgenommen. Sie fuhren jedoch fort, ihre Ansichten zu wiederholen und zu verteidigen. So forderte Pfarrer Guerber, Offizier der Akademie und zugleich Mitglied der Prüfungskommission, in seinem

[1] *Bulletin administratif du ministre de l'instruction publique. Instructions générales pour l'exécution de la loi du 10 avril 1867.* S. auch *Bulletin académique*, Nr. 380-381, sowie Anhang IV.

[2] *Bulletin académique*, Nr. 328. Baron Jeanin, Präfekt des Moseldepartements, drang gleichzeitig auf Beibehaltung des deutschen Unterrichts in der Volksschule. Er liess den Schulen Anweisungen zugehen und forderte, dass beim deutschen Leseunterricht, Übersetzung und Worterklärung mit Fragestellung vorkämen.

[3] Stadtarchiv. Protokolle des Generalrats. 1862. Berichterstatter des 4. Bureaus: «*Nous n'avons pas déraciné et nous ne voulons pas extirper la langue allemande de l'Alsace; nous sommes heureux de la posséder et nous tenons à la conserver, mais nous voulons donner à la langue française la place partout, dans notre foyer comme sur la place publique.*» *Bulletin académique*, nº 268.

Digitized by Google

« Volksfreund[1] », dass, wie früher, die Lehrer sich im Deutschen prüfen lassen. Und das geschah. Bei der März-Prüfung bestanden zwar nur zwei Abiturienten die deutsche Prüfung. Akademie-Inspektor Duval-Jouve erteilte den Übrigen eine Rüge[2]. In der darauf folgenden Juli-Session liessen sich wieder zwölf der austretenden Normalschüler im Deutschen examinieren. Die Mahnung an die zukünftigen Lehrer hatte ihre Berechtigung und ihre Wirkung. Es ist wohl anzunehmen, dass sie auch den Ansichten des Ministers entsprach.

Die Lehrer-Unterstützungsvereine.

Als im Jahr 1860 der Minister einen concours unter den Schullehrern ausschrieb[3] und sie aufforderte, Wünsche und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen, wurden in den Departementen Stimmen laut, die unter den Schullehrern eine gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen verlangten und eine Versorgung der hinterbliebenen Lehrer-Waisen und Wittwen wünschten. Der Gedanke fand Anklang. Im Oberrheinischen Departement, in Mülhausen, Colmar und später in Belfort versammelten sich Abgeordnete der dortigen Lehrer, die Satzungen aufstellten und sie durch Delegierte in den Kantonen bekannt geben liessen. Es waren die ersten Versuche zur Gründung eines Unterstützungsvereins.

Der Vereinsgedanke wurde aber weiter ausgesponnen. Am 31. August 1863 erteilte S. Ex. Duruy den Präfekten den Auftrag[4], die Lehrerschaft ihres Departements zu veranlassen, unter sich, wie es schon im Seine-Departement und anderswo geschehen war, eine gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft zu gründen. Durch Gaben von Gönnern, durch jährliche öffentliche Einzeichnungen (*souscriptions*), durch Beiträge der Lehrer des Departements und Beihilfe des Staates sollten Gelder flüssig gemacht werden: « *a*) Zur Unterstützung solcher Lehrer, die durch Krankheit oder Schwäche gezwungen werden, in den Ruhestand zu treten; *b*) derjenigen, die durch Kinderlast gedrückt sind; *c*) der Hinterbliebenen, sowie der Wittwen und Waisen der Lehrer; *d*) derjenigen Schullehrer, die im vorgerückten Alter aus dem Amte treten. »

Am 13. Oktober 1863 lud Präfekt Migneret den Rektor ein, die Ausführung des ministeriellen Beschlusses in die Wege zu leiten und

---

[1] « Volksfreund » 18. April u. 29. Mai 1868. D. V. (*Dir. M. l'abbé Guerber*) *paraît le dimanche in 8° Impr. Leroux.*

[2] *Bulletin académique*, Nr. 396. Duval-Jouve, Akademie-Inspektor warnte die jungen Lehrer, nicht zu vergessen, dass das Hochdeutsche auf dem Schulprogramm stünde und dass die Pflege der Nationalsprache keineswegs die Unterdrückung oder Vernachlässigung der deutschen Sprache entschuldigte.» Ibido, Nr. 405. Zweite Session im Monat Juli.

[3] *Bulletin académique*, Nr. 222, 233 und 240.

[4] *Bulletin administratif. Circulaire relative à la fondation de Sociétés de secours mutuels* und *Bulletin académique*. 237.

Digitized by Google

im folgenden Monat schon hielten die Strassburger Schullehrer mit etlichen Landlehrern eine Versammlung ab, um ein Statut zu beraten, den Wortlaut festzustellen und die Lehrer des ganzen Departements zum Beitritt aufzufordern. In jedem Kanton sammelten dazu berufene Lehrer Unterschriften und Beitrittserklärungen. Mit Beginn des folgenden Jahres trat mit 568 Mitgliedern und Gönnern die gegenseitige Unterstützungsgenossenschaft der Elementar-Lehrer des Departements Niederrhein ins Leben, die sich aber zur Hauptaufgabe die Unterstützung der alten, emeritierten Schullehrer stellte und gleich (Juni 1867) dreien derselben 200 Franken Pension gewährte[1].

Als im Jahre 1867 die Mitglieder der *société de secours mutuels* im Speisesaal der Normalschule sich zu einer Generalversammlung zusammenfanden, stattete der Präsident, Akademie-Inspektor Duval-Jouve, den Bericht ab[2]. Die neu gegründete Lehrer-Unterstützungsgenossenschaft hatte schon einen Einnahme-Überschuss von 9132 Franken[3], was ihr die Glückwünsche des Präfekten Baron Pron eintrug.

Auch die Lehrerinnen des Departements hatten sich durch den Gedanken erwärmen lassen: Hilf dir selber! Am 18. November 1863 stellte eine Kommission derselben einen Statutenentwurf auf, der zur gegenseitigen Unterstützungsgenossenschaft, *la Prévoyance*, führte, ein Verband, der beweist, dass gemeinsame Sorgen eine einigende Kraft besitzen.

Die prekäre Lage mancher Anfänger im Lehramt beschäftigte Minister Duruy. Kurz nach seinem Einzug ins Ministerium des öffentlichen Unterrichts (23. Juni 1863) ordnete er an, dass jedem jungen Lehrer bei seinem Amtsantritt aus der Staatskasse eine Beihülfe von 100 Franken zu gewähren sei, damit er nicht in die Hände der Wucherer falle. Seine wohlwollende Gesinnung gegen die Lehrerschaft bekundete er später, als er es den Volksschullehrern ermöglichte,

---

[1] *Bulletin académique*, Nr. 378. *Fixation du taux de trois retraites d'instituteurs.* — Mit welch lächerlicher Pension man früher alte Männer ihres Dienstes enthob: Schullehrer Winkler aus Offweiler erhielt nach 54 Dienstjahren eine staatliche Pension von 120 Franken. — Lehrer Haut aus Altweiler wurde nach 57 Diensjahren mit 85 Franken jährlich pensioniert.

[2] *Bulletin académique*, Nr. 378. Nur einige Gedanken aus diesem Bericht des Akademie-Inspektors: « Sobald ein Verein zu einem edlen Zweck zusammentritt, hebt sich die Moral. . . Jede Gemeinschaft führt zu gegenseitigem Vertrauen und zu gegenseitiger Hilfe, das ist Ersparnis. . . Jeder Verein hat eine Kasse, das ist Charitas, . . Jede Genossenschaft hat einen Namen, einen Fahnen, das ist Ehre.

[3] Im Jahr 1900 hatte die Lehrer-Unterstützungsgenossenschaft des Unter-Elsasses ein unveräusserliches Kapital von 63 000 Mark. Daneben bezahlt sie 1,20 M. tägliches Krankengeld während 90 Tagen, 80 M. Sterbegeld an die Hinterbliebenen des Lehrers und den Lehreremeriten eine kleine Pension; sie gewährt den Waisen eine jährliche Unterstützung bis zum 18. Lebensalter und den Lehrerwittwen eine kleine Unterstützung, so lange sie leben.

Digitized by Google

zu besuchen. Der Minister gewährte nämlich etwa dreissig Schullehrern aus jedem der 89 Departemente eine staatliche Reisebeihilfe, damit sie in je drei Sektionen per Departement nach Paris kommen, die Ausstellung sowie die Hauptstadt, ihre historischen Denkmäler, Bildergalerieen, Sammlungen, die Ackerbauausstellung von Billancourt, die kaiserlichen Schlösser von St. Cloud und Versailles besuchen und den Lehrerkonferenzen in der Sorbonne anwohnen könnten. Bei ihrer Rückkehr in die Departemente sollten die Schullehrer in den amtlichen Versammlungen über den Besuch Bericht erstatten und die Vorträge besprechen[1].

Dieses Wohlwollen sollte der Dynastie die Herzen gewinnen. Die Regierung imponierte durch die staatliche Macht und die Pracht der Ausstellung. Sie gab den Schullehrern Gelegenheit, Fühlung mit der amtlichen Welt und der Bevölkerung der Hauptstadt zu nehmen und suchte dadurch die Anhänglichkeit ans kaiserliche Haus zu wecken und zu pflegen. Sie rechnete auf den Einfluss des Gesehenen, auf die sinnliche Kultur, «hatte doch schon dieselbe den Elsässern in der Führung des Hauswesens, der Küche, der Kleidung, besonders der Frauentoilette in den Städten und Flecken den französischen Stempel am stärksten aufgedrückt[2]».

Die Ehrung der Schullehrer hatte auch ihre Rückwirkung. Die Schule gewann an Ansehen. Und dann: «Die Kinder gehorchen leicht und gern und achten den Lehrer, wenn sie merken, dass er auch von andern geachtet wird[3]».

* * *

Eine weitere Begünstigung des Lehrerpersonals machte den besten Eindruck. Es war die Lösung einer Militariafrage für die jungen Lehrer an den freien Schulen[4].

---

[1] *Bulletin académique*, Nr. 379. Die Lehrer wählten ihre Delegierten nach Paris. In Colmar war eine Beitragsliste zu den Reisekosten ausgelegt, die 2216,45 Franken ergab (Nr. 383 des *Bull. acad.*), die zur Verteilung unter die 33 Delegierten kamen (Nr. 379). Ähnlich verfuhr man im Bas-Rhin (Nr. 380). Die Stadt Strassburg gewährte 800 Franken, damit zwei der städtischen Hauptlehrer die Weltausstellung besuchen und Bericht erstatten konnten. Eberlin der St. Thomasschule und Faulhaber der Münsterschule erhielten den Auftrag (Nr. 370). Die Eisenbahnverwaltung gewährte 50 % Fahrpreisermässigung. Die Verpflegung in den leerstehenden Lyceums war billig (3 Fr.) Zur Besichtigung der Hauptstadt und der kaiserl. Schlösser waren Führer beigegeben. Der Eintritt war durchweg frei. S. *Circulaire aux instituteurs qui se rendent à Paris* (Nr. 380). Die Lehrer aus dem Bas-Rhin besuchten die Ausstellung vom 5.-13. September (Nr. 382).

[2] Werner Wittich, Professor der Staatswissenschaft in Strassburg. Deutsche und französische Kultur im Elsass, p. 81 und 83.

[3] Willm. *Essai sur l'éduation.* S. 263.

[4] Nach Art. 79 des Gesetzes vom 15. März 1850 waren von Militärdienst befreit: «Die Schullehrer, die Hilfslehrer derselben, die Normalschüler, die

Digitized by Google

Die Departementsräte, die mit den Verhältnissen vertraut waren, hatten schon früher die gesetzliche Befugnis, in gewissen Gemeinden die öffentliche Primärschule durch eine freie Schule zu ersetzen, zu subventionieren, unter der Bedingung, dass den armen Kindern der Gemeinde unentgeltlich Unterricht erteilt werde. Den Lehrern dieser freien Schulen gewährte nun der Minister gleichfalls Dispens vom Militärdienst [1]. Solche Institute bestanden in den Industrieorten als Fabrikschulen, anderswo trugen sie den Namen Ackerbauschulen, Lehrerbildungsanstalten, Besserungsanstalten, Waisenhausschulen u. s. w. Sie kamen fortan unter staatliche Aufsicht, und die daran angestellten jungen Leute konnten, wie die Normalschüler vor der Conscription die Verpflichtung unterzeichnen, nach Art. 18 des Ges. als Lehrer zehn Jahre im Amte zu dienen [2].

Um jedem Missbrauch vorzubeugen, bestimmte der Minister, dass auf circa 60 Schüler nur eine Lehrkraft zu rechnen sei; auf das Doppelte zwei. «Die Freischulen dürfen in keinem Falle als Zufluchtsstätten von Laienlehrern oder Schulbrüdern, die sich dem Militärdienst entziehen möchten, benutzt werden [3].

In seinen General-Instruktionen von 1867 wiederholt der Minister, im 19. Abschnitt, dass nur in solchen freien Schulen das zehnjährige Engagement gemacht werden kann, die auf Vorschlag des Departementsrats vom Minister dazu ermächtigt sind (S. Anhang IV).

Amtliche Lehrerkonferenzen.

Zur Verbesserung der Lehrmethoden und zur Mitteilung über Beobachtungen bei stattgehabten Revisionen boten die amtlichen Lehrerkonferenzen in der Normalschule die einzige Gelegenheit [4]. So besprachen die Lehrer unter dem Vorsitz eines Schulinspektors in ihrer Seminarkonferenz vom Jahr 1868 das Chorsprechen im Unterricht. Schulinspektor Becker machte bekannt, dass der General-Inspektor auf seiner Inspektionsreise darauf drang, dass beim Sprachunterricht das Chorsprechen der Schüler ausgiebiger benutzt werden soll, so beim Syllabieren, beim Hersagen des Memorierstoffs, bei Wiederholung eines Satzes, einer Regel und ganz besonders beim Lesen. «Das cursorische Lesen des Einzelnen erzielt nur dessen Fertigkeit; das Chorlesen fördert die ganze Klasse [5]».

Novizen der zum Unterricht zugelassenen Congregationen, die Schüler der Central-Normalschule in Paris, die maitres d'étude, régents und Professoren der collèges und Lyceums.» Die Lehrer an freien Schulen waren nicht in der Zahl.

[1] *Journal officiel. Décret du ministre de l'instruction publique du 31 janvier 1868.*

[2] *Bulletin académique*, Nr. 349. *Instruction pour l'engagement décennal.*

[3] *Bulletin administratif du ministre de l'instruction publique. Décret Ibido.*

[4] *Bulletin académique.* Abhandlungen über die Nützlichkeit der Conferenzen in Nr. 441 bis 448.

[5] *Bulletin académique.* Über das Chorlesen, Nr. 439-441. Villemereux, *inspecteur général de l'instruction primaire*, aus Paris, besuchte Stadt- und Land-

Digitized by Google

Zugleich wurde auch festgestellt, in was der Leseunterricht bestehen soll. «Zuerst Vorlesen des Lehrers, dann Lesen Einzelner, dann das Chorlesen. Wenn Worterklärung nötig, so soll sie so kurz als möglich sein. Inhalt des ersten, dann des zweiten und des dritten Abschnitts; Zusammenfassen des Hauptgedankens. Wiedergabe. Aber die Hauptsache der Lesestunde ist und bleibt das Chorlesen, wenn auch gleich etwas Grammatik eingeschoben wird, um dieselbe zu ihrem Recht kommen zu lassen.»

* * *

In der achttägigen Konferenzzeit wurde ein anderes wichtiges Kapitel der Schularbeit berührt, die Vorbereitung des Aufsatzes. Dabei besprachen die Lehrer auch die Werke, die den Stoff behandeln und die Lektionen vorbereiten[1].

Beim Kapitel des Landwirtschaftsunterrichts, des Obst- und Gemüsebaues[2] kündigte der Vorsitzende, Schulinspektor Grass, an, dass die Regierung gesonnen sei, jährliche Ausstellungen in gewissen Kantonen zu veranlassen, damit durch Wettbewerb unter den Gemeinden und den Schulen die Sache gefördert werde und empfahl die Pflege der Schulgärten[3].

Auch der Unterricht im Kopf- und Schriftrechnen mit dem metrischen System wurde den Lehrern warm empfohlen[4]. Der Dezimalrechenapparat, durch einen Lehrer vorgeführt, wurde besprochen. Man einigte sich dahin, «dass für den Klassenunterricht derjenige Apparat der beste ist und bleibt, der sich an die russische Rechenmaschine am engsten anlehnt.»

An dem darauffolgenden Konferenztag wurde der geographische Unterricht besprochen. Akademie-Inspektor Eudes war selbst der Vortragende. Nur behandelte er das Thema eher wissenschaftlich als schulmässig[5].

Viel ausführlicher wurden am folgenden Tage die Disciplinar-

---

schulen und empfahl das Chorsprechen und das Chorlesen. Er kam gerade von einer Rundreise aus Süddeutschland. Er ist der Verfasser einer Broschüre. *De la préparation à la classe* und eines Volksschullesebuchs, wie es oben bereits gemeldet wurde.

[1] Eines dieser Schulwerke war von Th. Hatt: *Collection graduée de compositions françaises*, 1865, ganz nach dem Geschmack der elsässischen Schullehrer eingerichtet.

[2] Im Kreis Weissenburg wurden unter Anregung von Gauckler, *président du comice agricole* und Kantonaldelegierter, und unter Mitwirkung von Inspektor Jost die ersten Landwirtschaft-Ausstellungen zu Stande gebracht.

[3] *Instruction ministérielle du 31 décembre 1867, concernant l'organisation de l'enseignement agricole.*

[4] *Bull. acad. n° 254. De l'enseignement pratique et usuel du système légal des poids et mesures.*

[5] Die Protokolle über die Verhandlungen sind in der Nationalsprache im *Bulletin académique* abgedruckt und der Schulgeschichte erhalten. S. Nr. 413. Sie gingen auch an andere Fachblätter über und kamen dadurch zur Kenntnis der übrigen Schullehrer.

Digitized by Google

mittel besprochen. «Soll das Kind durch Überzeugung, durch die Vernunft oder die Autorität des Lehrers erzogen werden? Was ist als Erziehungsmittel von der körperlichen Strafe und der Züchtigung zu halten? Können Belohnung und Strafe als Erziehungsmittel angesehen werden? In wiefern? Wie kann der Lehrer sich die Autorität wahren[1]?»

In der Konferenz vom 28. September 1868 behandelte Rektor Chéruel[2] das wichtige Kapitel des Geschichtsunterrichts in der Volksschule. Er verhehlte dabei nicht, wie ungemein schwer es ist, einen interessanten Geschichtsunterricht zu erteilen, und gab nützliche Andeutungen über die Wahl des Stoffes. Erst im folgenden Jahr stellten die Lehrer den Stoff- und Lehrplan dazu auf. Jeder musste sich seine eigene Methode dazu bilden, wie früher zum Sprachunterricht.[3]

In der nächsten Konferenzversammlung besprach Inspektor Jost den Turnunterricht, der im neuen Stoffplan mit zwei Stunden wöchentlich eingetragen war. Der Besuch der grossen Lehrerversammlungen und Lehrertage in den Nachbarländern hatte ihm Material an die Hand gegeben, das er in seinem Vortrag zu verwerten suchte[4].

Die im folgenden Jahre zur Behandlung anberaumten Themata waren ebenso wichtig, als die des Vorjahres. Unter dem Vorsitz des Inspektors Ungerer wurde unter andern über die Sprech- und Denkübungen (*exercices de langue et d'intelligence*) referiert. Der zeitweilige Vorsitzende drückte sich inhaltlich folgendermassen aus: Die gut vorbereiteten und wiederholten Sprech-, Zahl- und Denkübungen sind zur Erlernung der Nationalsprache geradezu unentbehrlich. Die Lehrer und Lehrerinnen sind aber vor dem Schlendrian zu warnen, der beim Anschauungsunterricht so leicht eintritt, wenn die gewöhnlichen Fragen mit den nämlichen Worten immer wieder vorkommen. Die Kinder versuchen es, mitten in der Frage die Antwort vorzubereiten oder gar zu beginnen. Stellt dann jemand die Frage mit andern Ausdrücken und in einem ungewohnten Tonfall, so tritt Verwirrung ein.

Die wiederholten Mahnungen, die Sprache im Unterricht besonders zu berücksichtigen, führten wie schon früher die Lehrer und Lehrerinnen

---

[1] Aus dem Protokoll der Lehrerkonferenz: « Es ist unmöglich, alle Erwachsenen noch viel weniger alle Kinder einer Schule durch das Ehr- und Pflichtgefühl zu erziehen ohne Anwendung von Furcht und Hoffnung, von Strafe und Belohnung. »

[2] *Bulletin académique*, n° *412 Enseignement de l'histoire nationale. Conférence du* Rekteur Chéruel. Er besuchte zuweilen Stadt- und Landschulen, um zu ermitteln, ob man seine Andeutungen für den Geschichtsunterricht beobachte und ob die Schüler im französisch Sprechen geübt seien.

[3] *Bulletin académique*, Nr. 435. Lehrpläne über die meisten Unterrichtsfächer. Das «*Bulletin de la Société pour la propagation des langues étrangères en France*» nennt das frühere elsässische Sprachverfahren *la méthode orale* und empfiehlt dieselbe zum Erlernen jeder fremden Sprache. Mai, 1902.

[4] *Bulletin académique*, n° *417. Circulaire du 3 février 1869. Enseignement de la gymnastique dans les lycées et collèges, écoles primaires et écoles normales.*

Digitized by Google

zu dem Glauben, dass man sich gar nichts vergebe, wenn man das Deutsche nur als Nebenunterricht behandle. Die Zweisprachigkeit war amtlich vorgeschrieben, das Deutsche wurde nur stiefmütterlich betrieben. «Französisch», hiess es, «brauchen unsere Kinder; Deutsch können sie immer genug».

Die Konferenzsprache

war durchweg französisch, sowie die Begrüssungen, Ansprachen, Reden bei Festlichkeiten, Preisverteilungen, ja sogar bei Grabreden[1]. Rektor Chéruel, Akademie-Inspektor Eudes, Normalschuldirektor Bony verstanden nur ihre Sprache. Ihren Vorträgen lauschten die Lehrer um des Akzents und Ausdrucks willen. Viele Strassburger und auswärtige Lehrer, besonders diejenigen, die in der Nähe der Bahn wohnten und keinen Nachmittagsunterricht hatten, tagten und berieten mit ihren Collegen. Soweit es sich um Methodik handelte, war es eine erwünschte Gelegenheit für sie, die Ansicht der Schulinspektoren zu vernehmen, mit ihnen dieselbe zu besprechen, die Gedanken in sich zu verarbeiten und sie in die Praxis zu übertragen.

Die Lehrer sowie die Lehrerinnen überhaupt waren allezeit von dem besten Willen beseelt. Wo es anging, erweiterten sie ihr Schulprogramm. Sie konnten dabei auf die Zustimmung der Behörden und der Eltern rechnen, die jede Einführung eines neuen Unterrichtsgegenstandes mit Freuden wahrnahmen und die Unterrichtenden zum Fortschritt ermunterten.

Die Volksschulen in Stadt und Land.

Die Stadtschulen waren im Vergleich zu den meisten Landschulen in grossem Vorteil. Sie waren nicht an kleine Mittel wie den Ankauf von Schulbüchern und Heften gebunden, wie in den meisten Schulen auf dem Lande es vorkam. In mehrklassigen Stadtschulen hatte jede Klasse ihre besondern Schulbücher[2] und all-

[1] Hauptlehrer Sch..... der Alt St. Peterschule zog sich einen Tadel des Akademie-Inspektors D. J. zu, als er in der Kirche bei einer Preisausteilung eine deutsche Ansprache an die Versammlung hielt.

[2] Das Verzeichnis der Schulbücher einer dreiklassigen Strassburger Volksschule (St. Johann) am Ende der sechziger Jahre ist der beste Beleg hierzu:
Oberstufe: Diözesankatechismus. *Histoire sainte*, de Félix Ansart. — Lesebuch. *L'ami des écoliers*, v. Mæder. *Secondes lectures*, v. Willm. *Livre de lecture*, de Cazeaux. *Petit fablier*, de La Fontaine. — *Grammaire Noël et Chapsal. Grammaire Roustan et traductions.* Deutsches Lesebuch. — Rechnen. Guilmin und 1200 problèmes. — *Géographie* par Alvarèz. *Géographie de l'Alsace*, par Voulot. — Schreibunterricht: Taiclet und Payen. *Manuscrits.* Deutsche Vorschriften.
Mittelstufe: Katechismus. *Petit ami des écoliers*, v. Mæder. *Premières lectures*, v. Willm. — Deutsches Lesebuch. Roustan, *Grammaire et traductions.* — Rechnen: Guilmin. *Géographie de l'Alsace*, par Voulot. *Tableau*

Digitized by Google

abendlich ihre besondere Nachhilfestunde, *étude* genannt. Dort versammelte der Lehrer meist $^{2}/_{3}$ seiner Schüler gegen ein monatliches Honorar, liess sie ihre schriftlichen Aufgaben anfertigen, den Memorierstoff lernen, ihre Lektion für den folgenden Tag vorbereiten. Die Schüler dieser *études* bildeten selbstverständlich den Kern der Abteilungen und lieferten durch ihre Zweisprachigkeit für die Bureaux, den Handel und das Gewerbe brauchbares Material.

Von der einklassigen Volksschule auf dem flachen Lande konnte dies in gleichem Masse nicht erwartet werden. Hier musste das vorgeschriebene Klassenziel in französischer Sprache auf anderm Wege erreicht werden. Der Initiative des Lehrers war es überlassen, den Unterricht interessant zu machen, die Schüler zu denkenden Menschen heranzubilden und sich der Helfer für den Sprachunterricht mit Anschauungsunterricht verbunden zu bedienen, um auf der Unterstufe die Kinder nützlich zu beschäftigen. In methodischer Hinsicht hatte der Lehrer grossen Spielraum. Das Lesen auf der Unterstufe, die Sprech- und Denkübungen in den Gruppen (*cercles*) und zugleich der Vortrag des Lehrers auf den obern Stufen gaben dem Schulunterricht ein Gepräge von Geist, Leben und Freiheit, mit dem die Schulinspektoren einverstanden waren. Sie wussten es am besten, dass, ohne sprechen zu machen, die Schüler die Sprache nicht praktisch lernen; auch wussten sie, welche Summe von Arbeit auf den Unterricht von zwei Sprachen verwendet wird, welche Dienste gut vorbereitete *moniteurs* auf der Unterstufe zu leisten im stande sind, welches Lehrgeschick erforderlich ist, ohne Schulzwang einen regelmässigen Schulbesuch zu erlangen und zu erhalten und die Schuldisciplin mit Strafen zu führen, die bis ins kleinste geregelt waren[1].

War der Landlehrer mit der pädagogischen Arbeit im Reinen, so fing für ihn die politische Gemeindearbeit an. Er war meist der Sekretär des Maires und an der Vollführung der Gesetze und Verfügungen beteiligt. Bei den Wahlen war seine Verantwortlichkeit im Spiel. Der Rest ist Schweigen. Der Lehrer hatte sich überhaupt alles zu gewärtigen, wenn der Maire und durch ihn der Präfekt ihm übel wollten.

In Strassburg präsidierte der Präfekt die feierlichen, alljährlich wiederkehrenden Preisausteilungen der städtischen Primärschulen unter

du système métrique. Level's Apparat. Schreiben: Taiclet und Payen, sowie deutsche Vorschriften.

Unterstufe: Deutsche Lesetafeln. *Méthode de lecture*, de Peigné. *Premières lectures*, de Dupont. *Secondes lectures*, de Dupont. Deutsches Lesebüchlein. Schreiben: Taiclet und Payen und deutsche Vorschriften.

[1] Nach dem Reglement vom 30. Juli 1869.

Digitized by Google

dem Zeltdache im Lycealhofe und kargte bei dieser Gelegenheit nicht mit den Ferientagen. Seine Gegenwart übte jedesmal eine vaterländisch begeisternde Wirkung auf die Schuljugend aus.

Unter den niedern Unterrichtsanstalten sollten die Asylsäle die Verbindung der Volksschule mit der Familie schaffen und herstellen. Ihnen widmete der Präfekt daher gleichfalls seine Aufmerksamkeit. Nach Abgang von Fräulein René Caillé ernannte er als Generaldirektrice ein französisches Fräulein Loizillon. Sie hatte besonders über die sprachlichen Übungen der Asylsäle und den Anschauungsunterricht zu wachen und die Einrichtung der Arbeiten und Spiele sowie den innern Betrieb zu kontrollieren.

Gründung von Lehrerheimen.

Die Regierung, die bedeutende Anforderungen an die Volksschullehrer stellte, war sich auch bewusst, dass es Aufgabe des Staates ist, die Lehrer so zu berücksichtigen, dass sie berufsfreudig ihrem schweren Amte nachkommen und in ihrem Alter, wenn nötig, ein anständiges, gesichertes Unterkommen finden konnten. Daher fordert der Minister des öffentlichen Unterrichts in einem Rundschreiben die Präfekte und die Rektoren der Akademieen auf, für die alten Lehrer ohne Familie ein Lehrerheim zu gründen[1], in welchem sie am Lebensabend gegen gebührende Geldleistung Unterkunft und Pflege fänden. Zugleich liess er in dem Budget des öffentlichen Unterrichts einen Kredit von 500 000 Franken anweisen, um den alten Lehrern und Lehrerinnen bei ihrem Austritt aus dem Dienst zu Hilfe zu kommen[2].

* * *

Die verbessernde Hand des Ministers war auch auf andern Gebieten fühlbar. Als es sich im Jahr 1868 darum handelte die Reformen im niedern Schulwesen durchzuführen und die Volksschulen im ganzen Land zu uniformieren, sandte er an die Rektoren Abschrift des Regulativs des Seine-Departements, damit nach dessen Muster die Verteilung des Unterrichtsstoffs und der Stundenplan eingerichtet würden. Da aber in den Volksschulen des Elsasses zwei Sprachen zu unterrichten waren, mussten Abweichungen von dem Musterreglement vorkommen. Der Rektor fand es daher für angezeigt, die Frage der Aufstellung eines Stoff- und Stundenplans auf die Tagesordnung der anberaumten Seminar-Konferenz zu stellen, um die Lehrer zur Meinungsäusserung zu veranlassen. In der Eröffnungssitzung (27. September 1869) kündigte Akademie-Inspektor Eudes an, « dass wichtige Themata zur Verhandlung vorlägen: 1° Die Besprechung des Entwurfs für ein neues Regulativ; 2° die Aufstellung eines Unterrichtsprogramms und eines Normallehrplans. »

---

[1] *Bulletin officiel du ministre de l'instruction publique.* Rundschreiben des Ministers vom 29. August 1869.

[2] *Journal officiel.* Mai 1869. Duruy. Nr. 423 des *Bulletin académique.*

Digitized by Google

Die Lehrer brachten der Sache grosses Interesse entgegen. Die Beratungen nahmen mehrere Sitzungen in Anspruch. Die Hauptfrage drehte sich um den deutschen Leseunterricht auf der Unterstufe. In ihrer Mehrzahl waren die Lehrer für die Verlegung desselben in das zweite Schuljahr, um der Schwierigkeit willen, die der Anfänger darin findet, den Leseunterricht zugleich französisch und deutsch zu beginnen und den phonetischen Unterschied sich einzuprägen. Das Ergebnis der Beratungen stellten sie in einer Stundenverteilung auf[1], in welcher der deutsche Unterricht auf der Unterstufe ganz fehlte.

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl		
	auf der Unterstufe	auf der Mittelstufe	auf der Oberstufe
Religion	4	4	4
Französisch Lesen	6	4	3
Französisch Schreiben	6	3	3
Französische Sprache	6	5	5
Rechnen und système métrique	5	4	4
Geschichte	0	0	2
Geographie	0	1	1
Deutsch Lesen und Schreiben	0	5	4
Landwirtschaft	0	1	1
Singen	1	1	1
Turnen	2	2	2
Wöchentlich	30	30	30

Mit dieser Stundenzahl und mit dieser Verteilung war der Rektor nicht einverstanden, ebensowenig als er sich mit dem 1859 durch

Unterrichtsgegenstände	Stundenzahl		
	auf der Unterstufe	auf der Mittelstufe	auf der Oberstufe
Religion	4	4	4
Französisch Lesen	5	4	3
Französisch Schreiben	5	3	3
Französische Sprache	4	5	5
Rechnen (système métrique)	5	4	4
Geschichte	0	0	2
Geographie	0	1	1
Deutsch Lesen und Schreiben	4	5	4
Landwirtschaft	0	1	1
Singen	1	1	1
Turnen	2	2	2
Zum Schluss Kollektivlektion für sämmtl. Schüler	—	—	—
Wochenstunden	30	30	30

[1] *Bulletin académique, Nr. 434 und 435.*

Digitized by Google

Inspektor Payen aufgestellten Stoff- und Stundenplan einverstanden erklärte, der der französischen Sprache 10 Stunden und der deutschen Sprache eine Stunde wöchentlich widmete[1]. Dem deutschen Unterricht sollten wenigstens vier Stunden wöchentlich zukommen.

Die Geistlichkeit wünschte mit dem Rektor, dass der Unterricht für die Anfänger mit dem Abcbüchlein und der deutschen Lesetafel beginne. Pfarrer Guerber gab in seinem Blatte dem Wunsch des katholischen Klerus Ausdruck mit der Mahnung: «Man möge wie früher auf der Unterstufe der Volksschulen deutsch unterrichten[2].

Und so geschah es. Der Rektor wies auf der Unterstufe dem deutschen Unterricht wöchentlich vier Stunden an, mit dem Bemerken, «dass derselbe erst mit dem zweiten Semester des ersten Schuljahrs zu beginnen habe.» Die pädagogische Frage blieb ungelöst[3].

XIV.

Das letzte Regulativ für die Volksschulen (1869).

Der akademische Rat. — Der Stundenplan und der Normallehrplan von 1869. — Der deutsche Unterricht auf der Unterstufe. — Über die Durchführbarkeit des Lehrplans. — Der fakultative Zeichenunterricht — Erweiterung des Schulprogramms. — Die Schulausstellungen. — Der Turnunterricht in den elsässischen Volksschulen. — Die Kantonal-concours unter den Erwachsenen der cours d'adultes. — Wettbewerb der städtischen Volksschulen unter einander. — Die cours d'adultes mit Fachunterricht. — Die letzte Gehaltsaufbesserung vor dem grossen Krieg.

Wie angekündigt, befasste sich der Akademierat des öffentlichen Unterrichts Strassburgs in seinen Sitzungen vom 3. Dezember 1868 und 11. Juni 1869 mit der Aufstellung eines neuen Regulativs[4].

Bei den Vorbereitungen zum Entwurf desselben führte der Präfekt an Stelle des Rektors den Vorsitz. Die akademische Einsicht war der

---

[1] *S. Bulletin académique, Nr. 196. Novembre 1859.*

[2] Im Regulativ des Dep. Haut-Rhin 1842 sind beide Sprachen gleichmässig gehalten. In demjenigen des Dep. Bas-Rhin 1854 steht das deutsch Lesen und Schreiben unter den obligatorischen Fächern. Art. 17 d. Regl.

[3] Schon 1865 hatte der Präfekt des Moseldepartements angeordnet, «dass das deutsch Lesen erst zu beginnen habe, wenn die Schüler der Unterstufe ziemlich geläufig französisch lesen.»

Akademie-Inspektor und Pädagoge Willm. *Essai sur l'éducation du peuple*, p. 335, war folgender Ansicht: «Man soll (im Elsass) das französisch und deutsch Lesen zugleich unterrichten oder doch wenigstens das französische Lesen beginnen, sobald die Kinder hinlänglich deutsch lesen.»

[4] Landesbibliothek: Schulsachen. *Règlement des écoles primaires publiques du département du Bas-Rhin, approuvé par M. le ministre de l'instruction publique, le 30 janvier 1868 et le 30 juillet 1869.* — Broschüre von 16 Seiten und 60 Artikeln.

Digitized by Google

politischen Leitung gewichen. Den so störend ins bürgerliche Leben der Lehrer einschneidenden Paragraphen über den Besuch der öffentlichen Versammlungen und der Schenklokale lies man nicht fallen. Die Regierung schien es vorzuziehen, das Verbot zu übersehen, so lange keine Klage über Missbrauch erhoben wurde und so lange der politische Ausweis der Lehrer nicht anfechtbar war!

Das Regulativ

wiederholt die Vorschriften von früher über die Pflichten des Lehrers als Erzieher. — Die Zusätze und Neuerungen haben besonders auf Nebensachen im Volksschulleben Bezug. «Um in eine Primärschule aufgenommen zu werden, müssen die Kinder das sechste Lebensjahr zurückgelegt haben, (was schon das Gesetz vom 10. April 1867 vorschrieb).» Neu ist die Bestimmung, dass die Schüler ausnahmsweise auch bis zum fünfzehnten Lebensjahre die Schule besuchen können.

Die Reinhaltung des Schullokals ist Sache des Lehrers. Fussboden und Fenster müssen monatlich einmal gereinigt und gewaschen werden. (Art. 9). Während des Unterrichts ist die Luft durch Klappfenster (*vasistas*) und andere Mittel zu erneuern.

Zum Schulmobiliar gehört fernerhin auch eine Sammlung der gesetzlichen Masse und Gewichte, sowie ein Bibliothekschrank (Art. 11 d. Rgl.).

Neu sind die Sittensprüche und religiösen Maximen in beiden Sprachen verfasst, die die Schulwände zieren sollen.

Im Artikel 12 werden die Wandkarten von Palästina, Europa, Frankreich und vom Departement vorgeschrieben, sowie ein Planiglob und ein durch den Lehrer angefertigter Katasterplan der Gemeinde.

Die Schulsprache betreffend ordnet Art. 17 folgendes an: «Die gewöhnliche Sprache (*langue usuelle*) der Schule ist die französische Sprache. Die Sprech- und Denkübungen sind in dieser Sprache vorzunehmen, um die Kinder daran zu gewöhnen, im Verkehr sich derselben zu bedienen.»

Die sechs Schulstunden sind beibehalten. In den Landgemeinden jedoch kann nach Art. 18 mit Erlaubnis der Lokalbehörde die Sommerschule nur drei Stunden dauern. Von dieser Kürzung hat der Lehrer dem Akademie-Inspektor Anzeige zu machen.

Über die Erteilung des Religionsunterrichts bringt das Regulativ genau die Vorschriften von früher wieder.

Der innern Ordnung und der Disciplin widmet es unter dem Titel V die Artikel 44 bis 54. Teilweise neu in denselben ist die Aufzählung der durch ministeriellen Beschluss vom 17. April 1866 vorgeschriebenen Register: 1. das Matrikel-Register (die Stammrolle), 2. das Deklarationsregister zum Schulgeldabonnement, 3. die Schulgeldrolle, 4. das Inventar des Schulmobiliars, 5. der Bibliothekkatalog

Digitized by Google

zum Einzeichnen der ausgeliehenen Bücher, 6. das Appell- und das Notenregister, 7. das Klassenjournal, 8. der jährliche Bericht und das Auskunftsregister. — Diese Register bilden das Schularchiv und sind bei jedem Lehrerwechsel dem Maire zu übergeben. (Art. 44 d. Regl.)

Neu ist auch ein Teil des Artikels 47, der übersetzt lautet: « In den gemischten Schulen findet der Ein- sowie der Ausgang der Mädchen fünf Minuten vor oder nach demjenigen der Knaben statt. Die Schüler beider Geschlechter dürfen bei den Übungen nie vereinigt werden. Sie sind durch eine Scheidewand von wenigstens 1,50 Meter Höhe zu trennen, zwar so, dass der Lehrer beide Seiten des Saales überblicken kann.

Nur bei Unpässlichkeit dürfen die Kinder in der Schule bedeckten Hauptes bleiben (Art. 50 neu).

Die Dauer und die Zeit der Ferien bestimmt der Akademie-Inspektor nach Anhörung des Lokalkomites (Art. 55). Ihre Dauer kann 6 Wochen nicht überschreiten.

Nach Art. 58 hat der Lehrer bei einem ihm gewährten Urlaub keinen Vertreter mehr zu stellen. Einen Urlaub über acht Tage kann nur der Präfekt gewähren.

Der Normallehrplan

schrieb die Einteilung der Schüler in drei Stufen wieder vor und fügte kurzweg folgende Neuerung bei: « Das Versetzen in eine höhere Stufe geschieht am Schluss des Schuljahrs und ist im Klassenregister zu verzeichnen. Beim Austritt kann den Schülern der Oberstufe, aber erst nach vorläufiger Prüfung, ein Schulzeugnis ausgestellt werden. — Die Prüfungsjury besteht dann aus dem Maire, dem Geistlichen, der Schulkommission und aus dem dazu herangezogenen Kantonaldelegierten.

« In überfüllten Klassen kann eine Paralellklasse auf der nämlichen Stufe vorkommen. »

Der Normallehrplan stellte folgendes Lehrpensum auf:

Unterstufe.

Religion	Gebete. Katechismus (*notions*). Abgerundete biblische Erzählungen.
Französisch Lesen . . .	Alphabet. Buchstabieren, Leseanfang; der Leseunterricht wird mit dem Anschauungs- und Sprechunterricht verbunden.
Schreiben	Cursivschrift.
Französische Sprache .	Sprech- und Denkübungen in französischer Sprache mit Anschauungsunterricht verknüpft. — Orthographie-Übungen aber ohne Diktat.

Digitized by Google

Rechnen	Kopfrechnen. Die Numeration; die zwei ersten Rechnungsarten.
Deutsch	Anfangsunterricht auf das zweite Semester des ersten Schuljahrs verlegt.
Singen	Nach dem Gehör.
Turnen	Ohne und mit Gerät.
Handarbeit	Stricken der Mädchen.

Mittelstufe.

Religion	Katechismus. Erzählungen aus dem alten und neuen Testament.
Französisch Lesen . . .	Geläufiges Lesen mit Worterklärung.
Schreiben	Cursivschrift, mittel und fein.
Französische Sprache .	Anfangsgründe der französischen Grammatik. Orthographische Übungen mit Diktaten ins Heft geschrieben. Memorierstoff.
Rechnen	Metrisches System. Kopfrechnen. Alle vier Spezies mit Ganzen- und Decimalzahlen. Angewandtes Rechnen mit dem metrischen System.
Geographie	Elementarkenntnisse.
Deutsch	Lesen und Schreiben. Memorierstoff. Orthographische Übungen.
Landwirtschaftsunterricht	Lesen in einem Ackerbaubuch.
Singen	Schullieder. Singen nach dem Gehör.
Turnen	Mit oder ohne Gerät.
Handarbeit	Nähen für die Mädchen.

Oberstufe.

Religion	Katechismus. Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testament. Das Evangelium für die Sonn- und Feiertage.
Französisch Lesen . . .	Cursorisches Lesen in Büchern und Manuskripten. Worterklärung und Erläuterung des Gelesenen. Lateinlesen.
Schreiben	Cursivschrift. Wo nötig Rund- und Bâtardeschrift.
Französische Sprache .	Anwendung der grammatischen Regeln. Diktate ins Heft. Aufsätze. Memorierstoff.
Rechnen	Das metrische System. Rechnen mit Ganzen- und Decimalzahlen. Kopfrechnen. Gewöhnliche Brüche. Flächen- und Hohlmasse.
Geschichte	Erzählungen aus der französischen Geschichte.
Geographie	Physikalische und politische Geographie über Frankreich. Allgemeines über die fünf Weltteile.
Landwirtschaft	Obstbau und Gartenpflege.
Singen	Schullieder. Singen nach dem Gehör. Musikzeichen. Singen nach Noten.
Turnen	Mit und ohne Gerät.
Handarbeit	Stopfen und Flicken für die Mädchen.

Digitized by Google

Neben den Vorschriften gab die Behörde den einklassigen Volksschulen folgenden Stundenplan:

Plan d'études. 1869.
(In Übersetzung.)

Zeit und Stunden	Stufe	Montag	Dienstag	Mittwoch	Freitag	Samstag
von 8—9	Oberst.	Frz. Sprache	Frz. Sprache	Frz. Sprache	Frz. Sprache	Frz. Sprache
	Mittelst.	—	Frz. Lesen	Frz. Lesen	Frz. Lesen	Frz. Sprache
	Unterst.	Frz. Lesen	—	—	—	—
v. 9—10	Oberst.	Rechnen	Geographie	Rechnen	Rechnen	Rechnen
	Mittelst.	—	—	—	—	—
	Unterst.	—	Rechnen	—	—	—
v. 10—11	Oberst.	Frz. Lesen	Frz. Lesen	Geschichte	Frz. Lesen	Geschichte
	Mittelst.	Deutsche Sprache	Frz. Sprache	Frz. Sprache	Deutsche Sprache	Frz. Sprache
	Unterst.	Frz. Sprache	—	Schreiben	Schreiben	Schreiben
v. 1—2	Oberst.	Religion	Religion Katechismus	Deutsche Sprache	Religion. Katechismus	Religion Evangelium
	Mittelst.	—	—	—	—	—
	Unterst	—	—	—	—	—
v. 2—3	Oberst.	Deutsche Sprache	Schreiben (fakultativ)	Schreiben (fakultativ)	Schreiben (fakultativ)	Deutsche Sprache
	Mittelst.	Schreiben	—	—	—	—
	Unterst.	—	—	—	Frz. Sprache	—
v. 3—3³⁰	Oberst.	Landwirtschaft	Deutsche Sprache	Turnen	Turnen	Singen
	Mittelst.	—	—	—	—	—
	Unterst.	Deutsche Sprache	—	—	—	—
v. 3³⁰—4			Kollektivlektion.			

Nach den Mitteilungen in den Normalschul-Conferenzen erwarteten die Lehrer erhöhte Anforderungen gegen früher.

Über die Durchführbarkeit des Lehrplans

waren die Meinungen geteilt. Nicht allein suchte dieser sich der Natur und der landwirtschaftlichen Beschäftigung anzupassen, er stellte nebenbei in sprachlicher Hinsicht keine geringen Anforderungen an die Volksschulen, da neben der deutschen Muttersprache das Französische als Schulsprache vorgeschrieben war und durch letztere die Verkehrssprache des Elsasses werden sollte.

In mehrklassigen Schulen, wo jeder Klasse ein besonderer Lehrer vorstand, war der Lehrplan durchführbar.

Digitized by Google

Für die einklassigen Primär- resp. Volksschulen, wie sie auf dem Lande die Mehrheit bilden, bot die Bewältigung des Unterrichtsstoffes entschieden Schwierigkeiten.

In den mit Schülern überfüllten sowie in ganz kleinen ungünstig gelegenen Schulen war das Programm einfach überladen.

Es war daher zumeist in der einklassigen Volksschule eine gewisse Beschränkung notwendig und am Platze. Sie bestand einmal darin, dass auf der Mittel- und Oberstufe das nämliche französische Lesebuch diente und dass auf beiden Stufen das technische Üben täglich gleichzeitig betrieben wurde. Sie bestand des weiteren darin, dass ein und dasselbe französische Übungs-Aufgabenbuch auf beiden obern Stufen benutzt wurde, um die Schüler abwechselnd still beschäftigen zu können. Rechenbücher waren eine Seltenheit auf dem Lande. Der Lehrer schrieb die Aufgaben an die Wandtafel und bei der Auflösung war der Klassenunterricht vorherrschend. Seitens des Lehrers war viel Fleiss und Lehrgeschick erforderlich.

Aber mit den besten Eigenschaften ausgestattet war der Lehrer oft nicht im stande, in den Sommermonaten einen regelmässigen Schulbesuch zu erlangen, wenngleich die Regierung den Maire und den Geistlichen oft zu Hilfe rief. Zögernd fing man an, von dem unentgeltlichen Unterricht (*instruction gratuite*) als Abhilfe zu sprechen.

Es brach sich langsam die Ansicht durch, dass durch denselben die Schulversäumnisse sich vermindern würden[1]. Als aber die Frage im Strassburger Departementsrat ventiliert wurde, stützte sich letzterer auf die hie und da mit dem Abonnement erlangten Erfolge, um gegen die Unentgeltlichkeit zu stimmen[2].

Und dabei nahmen die Zuschüsse, welche das Departement den Gemeinden mit geringen Einkünften lieferte, jährlich zu. So nahmen auch die Subsidien der Staatskasse an die Departemente einen wachsenden, beunruhigenden Charakter an[3]. Bei der Aufstellung des Staatsbudgets in Paris war man der so verabscheuten Schulpflicht (*instruction obligatoire*) nicht mehr ganz abgeneigt. Bedeutende Männer waren dafür, so Michel Chevalier, ein hervorragender französischer Nationalökonom[4]. Als er jedoch im Senat einen diesbezüglichen Antrag stellte

[1] Universitätsbibliothek. Schulangelegenheiten. Kurz vor dem Krieg sammelte ein Strassburger Komite in Stadt und Land 250 000 Unterschriften von Bürgern, die den unentgeltlichen Unterricht verlangten.

[2] Stadtarchiv. Protokollbuch der Sitzungen des Departementsrats. 30. November 1869.

[3] Ch. Jourdain. *Rapport sur l'organisation de l'instruction publique en France, p. 32.* Der Kredit für Schulhäuser, der 1850 noch eine Million erforderte, war für die letzten vier Jahre auf 6 827 837 Franken gestiegen.

[4] *Journal officiel.* Michel Chevalier's Rede. Juni 1869.

Digitized by Google

und mutig verteidigte, erhielt derselbe verhältnismässig nur wenig Stimmen, unter ihnen diejenigen der elsässer Senatoren[1].

Der fakultative Zeichenunterricht.

Einen Unterrichtszweig (das Zeichnen), über den man sich in den Konferenzen ausschwieg, obgleich er im Artikel 9 des Entwurfs vom 21. Juni 1865 als zulässiges Lehrfach eingetragen war, vermisst man im Lehrplan von 1869.

In der Normalschule bestand schon seit vierzig Jahren das Linearzeichnen, verknüpft mit dem geometrischen Zeichnen. Neben demselben betrieb man auch das Zeichnen nach Vorlagen[2]. Aber dieser Unterricht war so vielen Schwankungen und Wandlungen unterworfen, dass es schwer fallen würde, einen methodischen Gang herauszufinden. Auf das Ornament-, das Figuren- und Kopfzeichnen nach Vorlagen folgte dort das Körperzeichnen und diesem das perspektivische Zeichnen, von dem man bei der Prüfung zum Brevet eine Probe verlangte.

Die Primär-Volksschulen betrieben das Linearzeichnen als notwendigen Bestandteil der Raumlehre. Das Übrige war ein blosses Zeichnen nach Vorlagen[3], aber weder Klassen- noch Gruppenunterricht. Jeder Einzelne erhielt vom Lehrer ein Vorlageblatt, das er nachzeichnete, reproduzierte. Nach der Natur zeichnen, die Flächen- und Lebensformen in der Umgebung des Kindes suchen, das fiel niemand ein... Und doch bestand im Zeichnen zwischen den Schulen ein stiller Wettstreit, ehe man dasselbe als notwendiges Glied aller Bildung bezeichnete.

Die Erweiterung des Volksschulunterrichts.

Die in der Sorbonne (1867) verhandelten Kapitel über Schulangelegenheiten und die Vorträge über Methodik hatten in den

---

[1] *Bulletin académique*, N. 446. Die beiden elsässischen Kämmerer und Senatoren Zorn von Bulach, Vater, und baron de Charpentier, Vater, waren, unter Vorbehalt, für den obligatorischen und unentgeltlichen Unterricht. Siehe Brief von de Bulach, vom 14. Juni 1870. — Senator Dollfuss aus Mülhausen zeigte sich ebenfalls dem obligatorischen Unterricht geneigt.

[2] *Bulletin académique*, n° 255. S. *Méthode de dessin de Mad. Cavé* und ihre Beurteilung durch eine Kommission von Fachleuten.

[3] *Bulletin académique*, Nr. 79. Benutzt wurden fast nur Zeichenvorlagen von: 1° Ph. Eberlin. *Modèles de dessin linéaire à main libre à l'usage des écoles primaires.* Druck und Verlag von Berger-Levrault, in Strassburg. 1852. 2° Al. Breitel. Vorlageblätter von Freihandzeichnungen zum Gebrauch von Gewerbs- und Volksschulen. Druck bei Fasoli. Verleger Dérivaux, in Strassburg. 3° *L'écolier parisien. Une série de 12 cahiers pour tous les genres de dessin avec esquisse.* Druck und Verlag von Monrocq, frères, in Paris. 4° *Dessin des écoles. École normale de la Meuse.* Lithographie Laguerre à Bar-le-Duc, über 120 Vorlagen. 5° *L'école de dessin.* 72 Lieferungen. Lithographie Becquet frères, in Paris. 6° Zeichenvorlagen von Hermes. Lithographie. Druck und Verlag von Wilh. Hermes, in Berlin.

Digitized by Google

Seminar-Konferenzen ihren Nachklang. Letztere büssten jedoch einen Teil ihres pädagogischen Wertes durch die Versetzung des Akademie-Inspektors Duval-Jouve nach Montpellier ein. April 1868. (S. Nachruf im *Bulletin académique*, n° 398. D. J. war 14 Jahre im Elsass tätig.)

Am 9. Mai 1868 liess der Minister des öffentlichen Unterrichts an die Präfekten die Aufforderung ergehen, in den Departementen Schulausstellungen (*expositions scolaires*) zu veranstalten, wie es in der Hauptstadt geschah. Nach dem Muster der permanenten Ausstellung im Unterrichtsministerium, die jedermann zugänglich war, suchte man in den Städten solche Ausstellungen zu organisieren. Sie wurden spärlich besucht.

Am 3. Februar 1869 machte ein ministerielles Dekret auch das Turnen in den Primär-Volksschulen obligatorisch. Ein rechter Zug jedoch kam nicht in die Sache[1]. Vor allem fehlte es an einem Leitfaden hierzu. In der Normalschule selbst betrieb man den Turnunterricht nur lässig und nicht mit dem nötigen Ernst[2]. Man betrachtete denselben nur als ein der Gesundheit der Zöglinge zuträgliches hygieinisches Mittel, aber nicht als Ausbildungskursus für das Schulturnen[3], von dem man im Ministerium keinen richtigen Begriff hatte, denn als Duruy die Gymnastik in die Volksschulen einzuführen gedachte, verfiel man wieder auf die militärische Gymnastik, was im Elsass auf Jahre hinaus den Glauben befestigte, das Turnen in den Volksschulen sei eine Vorbereitung auf den Dienst mit der Waffe[4].

Mit dem Turnunterricht kamen, wie bekannt, die Geographie und die Geschichte zu den obligatorischen Unterrichtsfächern. Die schon früher im Elsass veröffentlichten Regulative hatten schon längst den vorbereitenden Schritt dazu getan und beide Realien sowie das Linearzeichnen als zulässige Unterrichtsfächer erlaubt[5]. (S. 55 ds. W.)

Die Aufmerksamkeit der Lehrerschaft konnte sich daher auf ein anderes Gebiet konzentrieren, auf die neu eingeführten[6]

---

[1] *Bulletin académique*, Nr. 426. Im Oberrheinischen Departement war das Schulturnen in den Städten Gebweiler, Mülhausen, Thann und Colmar schon bekannt. Die daselbst bestehenden Turnvereine gaben dazu den Anstoss.

[2] *Bulletin académique, n° 432 30 septembre 1869. Gymnastique à l'école normale n° 411. Conférence sur la gymnastique*, sowie Nr. 411, 417, 459.

[3] *Circulaire du ministre de l'instruction publique aux recteurs, 9 mars 1869.*

[4] Gewichtige französische Staatsmänner hatten später bei Einführung der bataillons scolaires noch dieselbe Auffassung vom Turnunterricht. Es war kein richtiges Schulturnen und verfehlte den Zweck.

[5] Das Reglement für Unter-Elsass erteilte schon 1835 gewissen Volksschulen die Erlaubnis, Unterricht in Geographie, Geschichte und im Linearzeichnen, mit geometrischem Zeichnen verknüpft, zu erteilen.

[6] *Bulletin académique, n° 441. Règlement pour les concours des prix cantonaux pour les adultes.*

Digitized by Google

Concours zwischen den cours d'adultes.

Zu diesem Wettstreit unter den Erwachsenen der Abendkurse versammelten sich im Kantonsort die besten Schüler an einem bestimmten Tag vor den Ferien zur Prüfung. Die Sieger der Kantone bestanden später im Bezirkshauptort eine zweite Prüfung unter einander. Wer den Bezirkspreis davontrug, erhielt mit einer öffentlichen Belobigung ein Sparkassenbüchlein, zuweilen auch das Recht auf ein Stipendium an einer Staatsschule.

Der sprachliche Nutzen der *concours* stand jedoch mit dem Aufwand an Zeit und Arbeit in keinem Verhältnis; dass aber die Regierung grosse Stücke auf diesen Wettbewerb hielt, beweist der Bericht des Präfekten, dem folgende Stelle entlehnt ist[1]: «Fünfzehn Kantone nahmen an dem Wettbewerb Anteil, vierzehn Kantone enthielten sich[2]. In den Gemeinden des Departements Niederrhein bestehen 247 Kurse für Erwachsene, 5 für Frauen und Jungfrauen. 2257 Besucher haben ihre Schulkenntnisse befestigt und vermehrt; 739 nahmen am Unterricht in den fakultativen Fächern teil. Von den 121 Analphabeten, die eintraten, konnten nach Jahresfrist 6 notdürftig lesen, 14 notdürftig lesen und schreiben, 45 gehörig lesen und schreiben, 51 derselben konnten lesen, schreiben und rechnen und beteiligten sich an dem Unterricht in den fakultativen Fächern.»

Die nähern Bestimmungen über die Teilnahme an den concours unter Erwachsenen waren nach dem angeführten Reglement folgende: 1. «Das Alter der Zugelassenen soll 16 Jahre höchstens 20 Jahre betragen. 2. Sie müssen den Kursus für Erwachsene besucht haben. 3. Für's Gewöhnliche müssen sie mit Ackerbau, mit einem Handwerk oder mit Fabrikarbeit beschäftigt sein.»

Die Primär-Volksschüler sollten die *classes d'adultes* nicht besuchen und waren vom *concours* ausgeschlossen. Aber gerade hier trieben mannigfache Zufälle ihr Wesen, oft am Tage des Wettbewerbs, und doch schwärmte man für die Sache.

Die *concours* waren auch zwischen den Oberklassen der Volksschulen Strassburgs und anderer elsässischen Städte eingeführt[3]. Mit Schluss des Sommersemesters trat der Wettbewerb ein. Unter der Aufsicht des Schulinspektors und der Ortsschulkommission verfertigten am selben Tage die vereinten Oberklassenschüler- und Schülerinnen die

[1] Stadtarchiv. Protokoll des Generalrats. Jahrgang 1869.

[2] Sammlung der Präfekturakten. Im Jahrgang 1865 und 1866 wird berichtet: Nur diejenigen Kantone können sich an den concours cantonaux beteiligen, deren Gemeinden selbst 50 Franken zum Ankauf eines Sparkassenbuchs zusammenlegen.

[3] Landesbibliothek. Schulsachen. Aus dem Jahr 1813 stammt schon ein: *Rapport sur un projet de concours sur la langue française entre les écoles.*

Digitized by Google

schriftlichen Arbeiten und unterzogen sich einer mündlichen Prüfung. Da es galt, den Rang der Schule zu behaupten und gut abzuschneiden, verwandte man grosse Sorgfalt auf die Vorbereitung der *concours*. Für manchen Lehrer sowie für die Lehrerinnen waren es jedoch aufreibende Überstunden ohne jegliche Vergütung.

In den Städten wie in Strassburg waren Nachtschulen, die den Namen *cours du soir* trugen, eingerichtet. Sie wurden fleissig durch Civil- und Militärpersonen, besonders Handelsbeflissene sowie Unteroffiziere, besucht. Mehrere Lehrer teilten sich in den Fachunterricht. Am Schluss des Jahres entschädigte sie die Stadtkasse *au prorata* der Stunden für ihre Mühewaltung. Letztere *cours d'adultes* erfreuten sich der Anerkennung und des Lobes aller Stände der Einwohnerschaft.

* * *

In diese zutrauliche, friedliche Stimmung fiel das Plebiszit vom 8. Mai 1870, durch welches die Regierung glaubte, eine unerschütterliche, verjüngte Macht erlangt zu haben. Die Bevölkerung erfüllte es mit übergrossem Vertrauen in dieselbe. Auch die Deputierten und der Senat teilten den Wahn und bestätigten alle ihnen vorgelegten Gesetzentwürfe, unter denen einer der letzten die Aufbesserung der Lehrergehälter bezwecken sollte. Am 6. Juli setzte man das Minimalgehalt sämmtlicher Schullehrer auf 700 Franken fest; nach fünf Dienstjahren sollte es ohne Ausnahme 800 Franken betragen[1].

Zur Ausführung kam das Gesetz im Elsass nicht. Ein Missgeschick wollte, dass jede der gefallenen Regierungen vor ihrem stürmischen Verschwinden mit der Aufbesserung der Schullehrergehälter befasst war[2]. Die elsässischen Lehrer konnten im *Bulletin académique* das Aufbesserungsdekret noch lesen[3]. Der Kriegsgott stand aber schon durch die strafbare Unbesonnenheit der Kammern bedrohlich vor dem Throne Frankreichs. Es war keine feste Hand, kein unerschütterlicher Wille mehr da, um die Gefahr zu beschwören[4]. Die Waffen sollten entscheiden. (Anhang VIII.)

[1] *Bulletin administratif. 26 juillet 1870.* Vergl. die bedingte Aufbesserung vom 19. April 1862.

[2] So in den Jahren 1815, 1830, 1848, 1870.

[3] *Bulletin académique, nº 452. Décret fixant le traitement des instituteurs et institutrices primaires. 26 juillet 1870. Le ministre de l'instruction publique, Mège.* Das Dekret vom 19. April 1862 entnahm dem Baufonds das Staatsbudget 800 000 Franken, um damit die verdienstvollsten Lehrer aufzubessern. *Bulletin académique, nº 287.*

[4] Erinnerungen alter und neuer Zeit 1848—1870 von Graf Eckbrecht-Durckheim. B. II, p. 225.

Digitized by Google

XV.

Das Volksschulwesen im Elsass um 1870.

Günstige Lage der elsässischen Volksschulen um 1870. — Statistischer Nachweis über das Schulwesen im Oberrheinischen Departement. — Das Lehrpersonal im Niederrheinischen Departement. — Der Gebrauch der französischen Sprache im Verkehr der Schuljugend. — Das Kriegsgeschrei.

Überblickt man den Zeitabschnitt von 1789 bis 1870, der zur Rückschau einladet, so kommt man zur Überzeugung, dass durch ganz Elsass ein Zug grosser Gemeinschaft mit dem übrigen Frankreich vorhanden war, einer Gemeinschaft, die sich auf die Vaterlandsliebe und das anerzogene Nationalgefühl stützte. Alles trug dazu bei: die Volksschule und der französische Unterricht nicht zum wenigsten. Die k. Regierung und ihre Organe erkannten nach dieser Richtung hin die Leistungen der Primärschulen gerne an. Die Lehrer sollten aufgebessert werden. Ihre Stellung gegen früher war recht erträglich geworden. Der Zudrang zum Amte sowie das Ansehen und das Vertrauen, das man aus der Bürgerschaft den Lehrern entgegen brachte, wuchsen mit jedem Jahr. Mit der staatlichen Aufsicht und Ernennung der Lehrer waren geordnete Zustände eingetreten. An den Schulinspektoren hatten die Lehrer und Lehrerinnen Freunde und Berater, und hinsichtlich des Unterrichts in zwei Sprachen tat jeder sein mögliches.

Im Departement Oberrhein

bestanden vor 1870 317 öffentliche Knabenschulen, von denen 27 durch Schulbrüder geleitet waren; 318 Mädchenschulen, 237 gemischte Volksschulen unter der Leitung von Lehrern; 133 freie Schulen; 151 Asylsäle; 15 Strick-, Flick- und Nähschulen. Ausserdem versammelten sich allabendlich in 456 *cours d'adultes* die Erwachsenen von 16-20 Jahren, um das erlangte Wissen in der französischen Sprache zu befestigen und zu erweitern [1].

In den Volksschulen des Niederrheins

amtierten 1990 mit dem *brevet de capacité* versehene Lehrer und Lehrerinnen [2]. Von jenen hatten 1079 in der Normale Strassburgs oder in Courbevoie bei Paris, die übrigen in einer der bekannten Musterschulen ihre Ausbildung genossen.

---

[1] Stadtarchiv Colmar. *Annuaire du Haut-Rhin.* 1870; auch Landesbibliothek Strassburg.

[2] Städtische Bibliothek auf dem Rathaus. *Description du département du Bas-Rhin* par Migneret. Statistik von L. Spach: «Die Zahl der eingeschriebenen Volksschüler war 92 900 und die Gesamtsumme aller die niedern Unterrichtsanstalten besuchenden Kinder 125 617.

Digitized by Google

In der halbamtlichen Schultabelle von 1863 befanden sich schon die elsässischen Departemente Haut- und Bas-Rhin an der Spitze der *départements avancés* und auf der Intelligenzkarte von ganz Frankreich standen sie im besten Lichte.

Das Ergebnis der Untersuchung der sprachlichen und sachlichen Volksschulverhältnisse des Elsasses vor 1870 ist nun folgendes:

a) In zirka 107 im französischen Sprachgebiet liegenden Gemeinden des Arrondissements Belfort ebenso wie in 13 Gemeinden des Weiler- und Steinthals, in 4 Gemeinden des Markircher- und in 5 Orten des Schnierlacherthals war der Volksschulunterricht ausschliesslich französisch.

b) In den elsässischen Gemeinden mit deutscher Zunge war der Schulunterricht zweisprachig. Die Muttersprache des Volkes war deutsch, die Schulsprache war französisch. «Die Unterrichtsverwaltung und die Schulinspektoren hielten hier streng daran, dass in allen Volksschulen die französische Sprache gründlich und praktisch gelehrt werde[1].» Die fleissigen Schüler und Schülerinnen der Oberklassen lernten sich in der Nationalsprache leidlich ausdrücken. In Orthographie und Grammatik standen die elsässer Volksschulen denen jenseits der Vogesen keineswegs nach, wenn sie auch nicht vermochten, den französischen Akzent sich anzueignen[2].

c) In den meisten Ortschaften war das Französische im Vorrücken begriffen. Jeder gute Schüler der Oberstufe, wenn auch nicht jedes Kind in der Dorfstrasse, konnte eine französische Antwort geben. Hie und da machte die Jugend auch schon den Versuch, das Französische als Verkehrssprache zu gebrauchen.

Da dröhnte in den Thälern des Unter-Elsasses und auf den Gefilden des Arrondissements Weissenburg der Donner der Kanonen von 1870. Es war der bluttriefende Monat August mit all' seinen Schrecknissen herangebrochen. Weissenburg, Fröschweiler (Wörth), Strassburg, Belfort sind für spätere Zeiten in den Gedenktafeln der Geschichte des Elsasses verzeichnet.

---

[1] G. Jost, *inspecteur général de l'instruction publique à Paris.* Aus dessen Korrespondenz mit dem Verfasser. April 1902.

[2] *Bulletin académique, nº 86. De l'accent français dans les écoles primaires de l'Alsace,* sowie Nr. 256: *Conférence de la Société pour l'instruction primaire sur cette question: Rechercher les meilleurs moyens pour amener les élèves des écoles primaires à prononcer correctement la langue française. Paris, 26 Janvier 1862.*

Ende.

Digitized by Google

Anhang.

I.

Die Muster-Schulordnung,
des Minsters (modèle de règlement) (S. 84) enthält noch folgende Bestimmungen:

Art. 6 und 7: Um in eine Schule aufgenommen zu werden, sollen die Kinder wenigstens das sechste Jahr zurückgelegt haben, geimpft sein oder die Pockenkrankheit durchgemacht haben. Dem Lehrer fällt nach Art. 8 die Verpflichtung auf, das Schulzimmer immer reinlich zu halten, den Fussboden zu begiessen und täglich zu fegen und durch Öffnen der Fenster, selbst im Winter, die Luft zu erneuern. Die festen Tische mit einem Rang Schüler sollen etwa 40 Centimeter Breite haben (Art. 9). Zum wenigsten muss nach Art. 10 eine schwarze Tafel zu den Schreib-, Orthograph- und Rechenübungen und dem Zeichnen bestimmt, sich im Schulzimmer vorfinden. Auch sollen an den Schulwänden, laut Art. 11, religiöse Maximen, das Bild der Masse und Gewichte, das Einmaleins und die Karten vom Departement und von Frankreich ausgehängt sein. Auch bestimmt Art. 12, dass vor Beginn der Schule die zum Unterricht benötigten Gegenstände zurecht zu legen sind.

Art. 13 und 14 nennen die im Gesetz angeführten Unterrichtsgegenstände. Über die Stundenzahl sagt Art. 15: Die Klassen dauern wenigstens drei Stunden morgens und drei Stunden abends, von 8 Uhr und 1 Uhr an gerechnet. Mit Genehmigung des Rektors können auch andere Anfangsstunden eingehalten werden. Alle Schüler sind nach Art. 16 in drei Abteilungen oder Stufen zu teilen. Auf jeder Stufe haben die Schüler nur die für die Abteilung genehmigten Schulbücher zu gebrauchen (Art. 19). Sie sind durch den *conseil supérieur* zu genehmigen. — Vor den Augen der Schüler hängt das Christusbild (Art. 20). — Die in jeder Schule gebräuchlichen Gebete sind für das Morgengebet dem Diocesankatechismus zu entnehmen. Zum Schulschluss betet man: *Sainte Mère de Dieu, nous nous mettons sous ta protection.* Bei Beginn der Nachmittagsschule wird das Gebet: *Venez, Esprit-Saint*, gebetet.

Des weiteren wird bestimmt: Art. 22. Der Lehrer führt die Kinder in den Gottesdienst an den Sonn- und Festtagen und überwacht sie. Zum Katechismusunterricht und zur Vorbereitung auf die erste Communion führt er sie eigens oder lässt sie zum Gotteshaus begleiten. Er wacht über die Haltung der Schüler während des Kirchenbesuchs. Art. 24.

Die allgemeinen Dispositionen verhandeln von der äussern Ordnung der Schule. Art. 39: Die Schulen kommen zum Ausfall an den Sonntagen, den beibehaltenen Festtagen und am Donnerstag nachmittag. — Art. 40. Die gewöhnlichen freien Tage sind: Neujahr, die

Digitized by Google

drei letzten Tage der Charwoche, die Nationalfeste. — Art. 41. Die Schulen werden das ganze Jahr mit Ausnahme der Ferienzeit gehalten. Die Dauer der Ferien bestimmt der Rektor mit dem Akademierat. — Art. 42. Es wird dem Lehrer die Mühe in Anrechnung gebracht, wenn im Sommer die Zahl der Kinder die gleiche ist wie im Winter. — Der Lehrer darf die Schultage nicht verlegen, sich an keinem Schultag ohne die Erlaubnis des Schulinspektors entfernen und ohne die Ortsbehörde davon in Kenntnis gesetzt zu haben. In besonders dringenden Fällen hat er die Erlaubnis vom Maire und vom Pfarrer vorläufig einzuholen. Soll seine Abwesenheit acht Tage überschreiten, so ist der Urlaub des Rektors notwendig. — Art. 44. Alle hier angegebenen Dispositionen sind auch auf die Mädchenschulen anwendbar. — Art. 45. Die Anordnungen, die auf den Unterricht und die religiösen Übungen Bezug haben, gelten nur für die katholischen Schulkinder. — Art. 46. Die mit der Aufsicht über die Primärschulen betrauten Behörden sind mit der Vollstreckung des gegenwärtigen Reglements beauftragt. — Der Präsident der Republik: Ludwig-Napoléon Bonaparte. Der Minister des öffentlichen Unterrichts: De Crouseilhes. S. 84 und 89 des B.

II.

Die Schulinspektoren,

die im Elsass von 1835 an so treffliche Dienste leisteten, waren in Frankreich hinsichtlich ihrer Stellung und Besoldung vielen Wandlungen unterworfen [1].

Ihre Zahl, die im Jahr 1851 300 betrug, sank sogar auf 280 (20 der I. Klasse, 40 der II. Kl., 50 der III. Kl., 65 der IV. Kl., 105 der V.), als man mehrere arrondissements unter einen Schulinspektor stellte [2]. Das höchste Gehalt der I. Klasse war damals 2000 Franken. Die andern vier Klassen waren mit 1800, 1600, 1400 und 1200 Franken honoriert. Im Jahr 1857 standen noch 105 Schulinspektoren auf dem niedersten Gehalt. Um dieser Unerträglichkeit abzuhelfen, bestimmte Minister Rouland (21. Juni 1858), dass fortan mit Wegfall der zwei untern Klassen in jeder der drei andern Stufen, ein Drittel der Inspektoren zu verrechnen sei, sodass in der ersten Klasse 95, in der folgenden 95 und in der dritten Gehaltsstufe 94 Inspektoren eingetragen waren. Minister Duruy gewährte dann am 8. Juli 1864 400 Franken Reisespesen. Im Staatsbudget von 1865

[1] *Bulletin académique*, nº 87. Elsass ging zumeist mit den Neuerungen voran. So führte die Akademie von Strassburg 1855 die Revisionstabellen (*bulletins d'inspection*) für die Schulinspektoren und Kantonaldelegierten, sowie den Personalbogen (*bulletin de renseignements*) ein. Beide erhielten die Approbation des Ministers und wurden überall empfohlen.

[2] *Journal général de l'instruction publique*, April 1862.

II. **Staatsstreich.** S. *Histoire contemporaine de la France. Publication de Ch. Lahure. 1864.* B. I. S 265—269.

Digitized by Google

war das aufgebesserte Gehalt mit 2000, 2400 und 2600 Franken für die drei Klassen eingetragen. Um 1868 war die Zahl der Inspektoren wieder auf 370 gestiegen.

III.

Die neue Einteilung in Akademieen.

Durch das Gesetz vom 14. Juni 1854 teilte man Frankreich in 16 Akademieen von ungleicher Grösse mit folgenden Namen ein[1]: Aix, Besançon, Bordeaux, Caen, Clermont, Dijon, Douai, Grenoble, Lyon, Montpellier, Nancy, Paris, Poitiers, Rennes, Strasbourg, Toulouse.

Die Akademie Strassburg war gebildet aus den beiden Departementen Ober- und Niederrhein. Zur Akademie Paris gehörten 12 Departemente. An der Spitze einer jeden der Akademieen stand ein Rektor mit einem Akademierat. Er sollte über die guten Methoden und die Disciplin in den Gemeinden-Collèges, den Lyceums und den übrigen höhern Lehranstalten des Ressorts wachen. Ihm waren die Akademie-Inspektoren der betreffenden Departemente und die Schulinspektoren unterstellt. Die Volksschulen und die Bildungsanstalten der Schullehrer und Lehrerinnen kamen unter die Aufsicht von vier Generalinspektoren.

Für den administrativen Teil wurden die Volksschulen dem Präfekten unterstellt. Ihm war ein Departementsrat (*conseil départemental*) beigegeben, der durch das Gesetz von 1850 unter einem andern Namen schon eingeführt war. Der Rat war kompetent für alle Volksschulunterrichtsfragen und zulässig in allen Disciplinar- oder Streitfragen, sowie in den Fragen über das Recht zu unterrichten.

An den 16 Akademieen bestanden 8 Generalinspektoren für den höhern Unterricht, 8 für den Sekundarunterricht und 4 für den Primärunterricht, wie es schon erwähnt wurde.

IV.

Generalinstruktionen des Ministers Duruy (Instructions générales pour l'exécution de la loi du 10 avril 1867).

Die Reformen des Unterrichtsministers Duruy wurden durch seine Generalinstruktion angeordnet. Letztere dürften als Beweis für die Notwendigkeit derselben und zugleich als Grundlage zu denselben dienen. Die Verbesserungen sind in 19 Abschnitten angegeben und berühren das ganze niedere Schulwesen. Sie sollten tief einschneidende Missstände abstellen und sie durch zeitgemässe Neuerungen ersetzen.

---

[1] S. *Ch. Jourdain, chef de division au ministère de l'instruction publique. Rapport sur l'organisation et les progrès de l'instruction publique. Paris 1867.* p. 11—12.

Digitized by Google

In Abschnitt I wird bestimmt, dass jede freie Schule, die an Stelle der Gemeindeschule die Mädchen aufnimmt, auch verpflichtet ist, die nicht zahlenden armen Mädchen aufzunehmen, damit die Knabenschule nicht gemischt bleibe.

Durch Abschnitt II werden die Schulinspektoren beauftragt, darüber zu wachen, dass durch den Maire nicht blos bedürftige, sondern würdige Frauen damit beauftragt werden, den Nähunterricht zu erteilen, so es die Frau des Lehrers nicht tut.

Weiter verlangt der Minister, dass den Vorstehern oder den Lehrerinnen von Weilerschulen die Gemeinde eine anständige Wohnung im Schulhaus oder ausserhalb desselben, oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung zu liefern hat, ja sogar dass alten Lehrern, die schon pensioniert sind, die Leitung einer Weilerschule mit einer geringen Anzahl Schüler anvertraut werden kann. Wo dies geschieht, ruht die Pensionsberechtigung während der Anstellung.

Im Abschnitt VIII bestimmen die Instruktionen, dass in den Gemeinden, die das Gehalt der Hilfslehrer durch die Gemeindekasse bezahlen, ein Teil des Schulgeldes der Hilfslehrerklasse durch einen Ratsbeschluss dem sous-maître zuerkannt werden kann, um ihn zur Einsetzung aller Kräfte zu ermutigen und um zu häufigem Wechsel vorzubeugen.

Zur Haltung einer Nachtschule (*cours d'adultes*) ist kein Lehrer verpflichtet (Abschnitt X). Sobald aber die Gemeindeverwaltung sich für einen Kursus für Erwachsene ausgesprochen hat, ist sie auch angehalten, die Besoldung des Lehrers für den Abendkursus festzusetzen.

Durch Abschnitt XI soll den Versetzungen der Lehrer, wie schon angedeutet, vorgebeugt werden.

Wird eine Schule unentgeltlich, so kann das Gehalt des Lehrers dadurch nicht verringert werden. Es beträgt wenigstens die Durchschnittsbesoldung der drei letzten Jahre. Abschnitt XIII. Damit die Lehrer, sowie an Alter und Achtung, auch an Gehalt zunehmen, ohne die Stelle zu wechseln, sollen die Gemeinden je nach ihren Mitteln eine Gehaltsskala einführen.

Nach Abschnitt XV ist den Schulinspektoren nicht allein die Überwachung der Äusserlichkeiten der freien Schulen übertragen, sobald sie als Gemeindeschulen dienen; sie haben auch den Unterricht in all seinen Teilen zu prüfen und darüber zu wachen, dass die ärmern unentgeltlichen Kinder nicht abgesondert und als Schüler oder Schülerinnen zweiten Ranges behandelt und unterrichtet werden.

Besteht in einer Gemeinde ein öffentlicher oder freier Asylsaal, so kann ohne Genehmigung kein Kind unter sechs Jahren in der Volksschule Aufnahme finden. Abschnitt XVIII. Keine freie Schule um sich den Nachwuchs zu sichern, kann sich erlauben, die Lehrfächer der Schule mit Kindern unter sechs Jahren zu beginnen, sie

Digitized by Google

als Schüler zu behandeln und an Stelle der Bewegungsspiele von denselben Stille und Ruhe verlangen, die dem Kindesalter unzuträglich sind.

In den durch den Departementsrat dazu bezeichneten freien Schulen soll es den Hilfslehrern erlaubt sein, das *engagement décennal* zu machen, wie es den *sous-maîtres* an den öffentlichen Gemeindeschulen oder den Zöglingen der Normalschulen und den Novizen erlaubt ist. Abschnitt XIX. (S. *Bulletin académique*, Nr. 380 und 381.)

V.

Genehmigte Volksschulbücher.

Für die Akademie von Paris erschien das Verzeichnis der genehmigten Schulbücher (*livres recommandés*) am 17. April 1863; für die Akademie Strassburgs erst im August 1863 mit der Überschrift: Liste der klassischen Bücher für die öffentlichen Primärschulen während der Jahre 1863-1864, durch den Minister genehmigt am 12. August 1863. Die Einteilung war folgende:

1. Moralischer und religiöser Unterricht.

Katholischer Kultus — *Catéchisme du diocèse.* — *Livre de prières*, autorisé par l'évêché. — *Épitres et évangiles des dimanches.* **Catéchisme historique*, par Fleury. — **Doctrine chrétienne*, par Lhomond. — *Histoire de la religion*, par Lhomond. — *Histoire sainte*, d'après Lhomond, par Villemereux, inspecteur général. — **Histoire sainte*, par Edom. — **Id.*, par Ansart. — *Id.*, par Belèze.

Protestantischer Kultus. — Ein durch das Oberkonsistorium genehmigter *Katechismus.* — *Katechismus des reformierten Konsistoriums.* — *Strassburger Kinderbibel.* — *Hundert Fragen beantwortet durch Pastor Hosemann aus Paris.* — *Catéchisme historique*, par Krummacher, traduit par M. Kienlen. — *Histoire sainte* (deutsch), de l'inspecteur ecclésiastique Edel. — *Histoire sainte*, de M. Boissard. — *Id.*, de M. Montandon. — *Id.*, de Barth, texte allemand et traduction française par Durand.

Israelitischer Kultus. — *Précis élémentaire de l'instruction religieuse.* — *Petit et grand catéchisme*, de M. Uhlmann. — Das nämliche Werk ins Deutsch übertragen. — *La Bible de la famille*, par la Société des bons livres de Paris. — *Le sentier d'Israël*, p. J. Ennery. — *La semaine israélite*, par Chéhange. — *Les prémices de l'histoire sainte*, par E. Lambert, rabbin à Metz. — *Prières*

Die mit Sternchen (*) bezeichneten Schulwerke befinden sich zugleich auf der Liste der *livres recommandés aux instituteurs de Paris* und der 12 dazu gehörenden Departements. (*Arrêté ministériel du 17 avril 1863.*) *Ch. Jourdain, Recueil et rapports*, p. 48.

Digitized by Google

d'un cœur israëlite, par la Société des bons livres à Strasbourg. — La bible dans le texte sacré. — *Le rituel des prières journalières.*

2. **Histoire et géographie.** — *Petite géographie méthodique*, par Meissas et Michelot. — *Petite géographie du premier âge*, par Belèze. — **Id.*, par Ansart. — *Abrégé de géographie moderne*, par Magin. — **Géographie de la France*, par Sanis. — *La cosmographie à la portée des enfants*, par Belèze. — *Histoire de France*, par Mad. de Saint-Ouen. — *Histoire de France*, par Magin. — *Histoire de France mise à la portée des enfants*, par Belèze.

3. **Pédagogie et livres à l'usage des maîtres.** — *Lettres sur la profession d'instituteur*, par Théry. — *Guide pédagogique et manuel administratif*, par Valette, directeur de l'École normale de Strasbourg. — *L'ami des écoliers*, par Mæder. — *Le prêt de l'enfance au travail*, par Pinet et Brouhard. — *Leçons collectives*, par *Klein*. — *Cours de dictées*, par Heinrich, inspecteur primaire à Colmar. — *Histoire abrégée de la littérature française*, par Geruzez. — *Grande grammaire hébraïque*, par Klein, rabbin à Colmar.

4. **Lecture (imprimés et manuscrits)** *Méthode et tableaux de lecture*, par Villemereux, inspecteur général. — *Citologie*, de Dupont. — *Livre de lectures*, publié par l'évêché de Strasbourg. — *Premier livre de l'enfance*, par Delapalme. — *Choix de lectures françaises*, par Beck. — *Lectures pratiques*, par Heintz et Roth, instituteurs à Strasbourg. — *Lectures françaises*, par Willm. — Id., *lectures allemandes*. — *Lecture allemande*, par Bœgner. — Id., par Kampmann. — *Langue hébraïque*; *tableaux de lecture*, par Aaron, rabbin à Strasbourg.

5. **Écriture.** — *Méthode d'écriture*, de Taiclet. — *Id.*, de David, instituteur à Heillecourt (Meurthe).

6. **Grammaire française et autres ouvrages.** — *Langue française*: **Grammaire française* de Lhomond, publiée par Deltour. — **Grammaire française*, par Gavet. — *Id.*, par Peigné. — *Id.*, par Guérard. — *Id.*, par Jullien.

Langue allemande: *Grammaire allemande*, par Sonntag. — *Id.*, par Kampmann. — *Id.*, par Roustan. — *Kurze Übersicht der grammatischen Abänderungen der deutschen Wörter.* — *Langue hébraïque.* — *Petite grammaire hébraïque*, par S. Klein, rabbin à Colmar. — *Id.*, par Lambert, rabbin à Metz. — *Guide du traducteur du Pentateuque*, par Klein, rabbin à Colmar. — *Dictionnaire hébreu-français.*

7. **Arithmétique (poids et mesures).** — *Premières notions de calcul mental*, par Ritt. — *Leçons et exercices sur les poids et mesures*, par Sardou. — *Système légal des poids et mesures*, par Lamotte. —

Digitized by Google

Arithmétique à l'usage des écoles primaires, par Tarnier. — *Arithmétique des jeunes garçons*, par Gillet-Damitte. — *Arithmétique élémentaire théorique et pratique*, par Dumouchel. — *Système métrique légal des poids et mesures*, par Astier. — *Cours d'arithmétique commerciale*, par Bertrand. — *Cours de tenue de livres*, par Bertrand.

8. **Dessin, arpentage.** — *Leçons primaires d'arpentage*, par Gillet-Damitte.

9. **Sciences, agriculture, industrie, hygiène.** — *La physique et la chimie à la portée des élèves*, par Belèze. — *Notions de physique*, par Régodt. — *Id. de chimie*, par le même. — *La ferme*, par Dunand. — *Leçons élémentaires d'agriculture*, par Ysabeau. — *Leçons d'horticulture*, par le même. — *Premiers éléments d'industrie*, par Lequidre. — *Hygiène*, par le docteur Saucerotte.

10. **Chant.** — *Guide de la lecture musicale et de chant élémentaire*, par Wilhem. — *Nouveaux tableaux de lecture musicale et de chant élémentaire*, par Wilhem. — *L'école primaire, solfège*, par Panseron. — *Solfège des enfants*, par Garaudé. — *Chants scolaires, paroles et musique*, par Delcasso et Gross.

Pour copie conforme. Le recteur Delcasso. (S. n° 288 *du Bulletin académique.*)

VI.

Litterarische Auszeichnungen von elsässischen Schullehrern.

Die *Société d'éducation de Lyon* schrieb 1855 folgende Wettfrage aus: *Manière de faire une classe au double point de l'instruction et de l'éducation?* Unter den 12 eingesandten Arbeiten erhielt diejenige von Th. Hatt, Schullehrer in Pfaffenhoffen (Unter-Els.) den Preis (300 Franken). (S. *Bulletin académique*, n° 91.)

Die *Société d'éducation* von Lyon schrieb 1857 eine zweite Wettfrage aus: «Von den Pausen im Unterricht. Ihre Leitung, ihre Anwendung, ihre Nützlichkeit.?» Schuldirektor Th. Hatt aus Münster ging als Preisgekrönter aus dem *concours* hervor und wurde als korrespondierendes Mitglied der *Société de Lyon* aufgenommen. (S. *Bulletin académique*, n° 128.)

In demselben Jahr erhielt Schullehrer Bader aus Scharachbergheim, eine Ehrenerwähnung für seine Arbeit über die Frage: «Inwiefern ist die Zerstückelung landwirtschaftlicher Grundgüter ein Vorteil im Unter-Elass gewesen?» Dass die bezeichnete Arbeit in französischer Sprache eingereicht wurde, bedarf kaum einer Erwähnung. Die Frage ging von der *Société strasbourgeoise des sciences et arts* aus. (S. *Bulletin académique*, n° 146.)

Am 14. Dezember 1860 eröffnete Minister Rouland einen *concours*

Digitized by Google

unter sämmtlichen Schullehrern Frankreichs[1] über die Beantwortung der Frage: Welches sind die Bedürfnisse des Primärunterrichts in einer Landgemeinde unter dem dreifachen Gesichtspunkt der Schule, der Schüler und des Lehrers? (*Quels sont les besoins de l'instruction primaire dans une commune rurale, au triple point de vue de l'école, des élèves et du maître?*) 5940 Arbeiten wurden eingesandt; 1207 derselben überwies der Vorsitzende einer Kommission; 172 davon wurde durch dieselbe belobt; 10 der Arbeiten wurden prämiert. (S. Kommissionsbericht von E. de Royer.)

Von den elsässischen Lehrern befanden sich unter den Ehrenerwähnten folgende: Georg Hilbold aus Ballbronn, 1. Ehrenerwähnung; Philipp Burger aus Rappoltsweiler, 8. Ehrenerwähnung. — Wertvolle Geschenke in Form von Büchern begleiteten die Auszeichnungen.

Unter den 10 Lehrern, deren Arbeiten den vorigen am nächsten standen, ist abermals ein Elsässer genannt: Jacob Stengel, Lehrer in Dehlingen und unter den 172 Belobten standen die Namen dreier elsässischen Lehrer: Garnier aus Belmont, Riss aus Mülhausen (Ober-Elsass) und Wirth aus Surburg.

Schuldirektor Th. Hatt aus Münster im Gregorienthal erhielt im Laufe der Jahre noch folgende Auszeichnungen: Eine Medaille von der *Société élémentaire* aus Paris, 1865; — den Löwenorden von Zähringen von dem Grossherzog von Baden für seine *Citolégie rationelle*; — von der *Société pour l'instruction élémentaire* aus Paris eine weitere Auszeichnung für sein Schulwerk: *Collection graduée de compositions françaises*. Strassburg, Verlag von Dérivaux.

Im Jahr 1866 schrieb das *Manuel général spécial pour les instituteurs* (am 15. September) folgende Wettfrage aus[2]: «Einem Schul-Inspektor ist es gelungen Fortbildungsschulen für Erwachsene in den meisten Gemeinden seines Schulbezirks zu gründen. Mit dem Gedanken beschäftigt, diese Fortbildungskurse entgültig zu gründen und sie fortzusetzen, giebt er dem Akademie-Inspektor die Mittel an, die er für diesen Zweck am geeignetsten hält.» Von den der Redaktion des Blattes zugegangenen Arbeiten bezeichnet Defodon in der Nummer vom 15. Juni 1867 als die besten, diejenigen von: Schweitzer, Schul-

---

[1] *Bulletin académique*, n° 222. *Concours entre les instituteurs de la France. — Circulaire du ministre aux recteurs concernant les questions et prix proposés aux instituteurs;* Art. 1. *Un prix de 1200 francs sera décerné au meilleur mémoire. . .* 2° *Un second prix de 600 francs et six mentions honorables de 200 francs chacune seront attribués aux mémoires qui approcheront le plus du premier prix.* Art. 5. *Le jugement du concours sera publié le 15 août 1861.*

[2] *Manuel général de l'instruction primaire. 34e année, Tome IV.* «*Un inspecteur primaire est parvenu à organiser des cours d'adultes dans la plupart des communes de son arrondissement; préoccupé de la pensée de fonder définitivement et de perpétuer cette institution, il fait connaître à l'inspecteur d'académie les moyens qu'il croit les plus propres à y parvenir.*»

Digitized by Google

lehrer in Gertweiler (später Schulvorsteher der Centralschule und Vorsteher der Mittelschule in Mülhausen (Oberelsass); Eduard, Vorsteher der Brüderschule in Börsch; A. Levy, Schullehrer in Niederrödern bei Sulz u./W., † als Hauptlehrer in Brumath und Stoltz, Schullehrer in Uffholz (Oberrhein). Aus ganz Frankreich wurden 148 Arbeiten eingesandt. Am 16. November befand sich unter den besten Aufsätzen abermals derjenige eines Elsässers: F. G., freier Lehrer (Congreganist) aus Ebersmünster.

Aus den *Annales de la Société d'éducation de Lyon, 17e livraison, p. 69*, ist auch ersichtlich, dass 1867 obengenannte Gesellschaft folgendes Thema ausschrieb: *Quels sont les moyens de rendre l'enseignement vraiment utile aux individus et à la société?* Die höchste Auszeichnung, *Mention très-honorable*, fiel wieder auf die Arbeit des elsässischen Schulmanns: L. Schweitzer, Lehrer aus Gertweiler bei Barr.

Diese Preiskrönungen dürften als Beweis dienen, dass unter den französischen Schullehrern die elsässischen (*instituteurs*) eine achtunggebietende Stelle einnahmen.

VII.

Befähigungszeugnisse der Volksschullehrer und Lehrerinnen.

Eine königliche Ordonnanz von 1816 führte das Befähigungszeugnis für den Volksschulunterricht unter den Namen *brevet de capacité* ein; der Rektor oder ein von ihm bezeichneter akademischer Beamter übernahm die Prüfung des Kandidaten zum Lehramt (p. 35 des Buches). Die Anforderungen waren ganz gering (p. 37). Durch die erste Prüfung erlangte man das *brevet de capacité* dritten Grades. Das Befähigungszeugnis zweiten Grades ohne weitere Angabe der Fächer wurde erst durch die Prüfungskommission von 1822 erteilt (p. 38). Mit Beginn der dreissiger Jahre (1831) erlangten fast sämtliche Schullehrer des Elsasses in einer öffentlichen Prüfung das *brevet de capacité* zweiten Grades, das sie unwiderruflich zu Primärlehrern stempelte (p. 47).

Zur Vollstreckung des Unterrichtsgesetzes vom 28. Juni 1833 stellte der königliche Rat des öffentlichen Unterrichts am 19. Juli 1833 ein Reglement für die Befähigungszeugnisse der Schullehrer auf und bestimmte, dass sie geprüft werden: «*Sur l'instruction morale et religieuse, la lecture, l'écriture, les éléments de la langue française et du calcul, le système légal des poids et mesures, la géographie et l'histoire, ainsi que sur les procédés et les méthodes d'enseignements de ces diverses connaissances.*» Dies ist nämlich der vorgedruckte Wortlaut des *brevet de capacité, n° 3376*, vom 2. Sep-

Digitized by Google

tember 1837, das dem Verfasser vorliegt. Jener Wortlaut befindet sich gleichfalls in sämtlichen *brevets de capacité* bis ins Jahr 1850, wie die Zeugnisse der Prüfung vom 5. August 1850 es dartun.

Als die höheren Volksschulen (*écoles supérieures*) durch das Gesetz vom 28. Juni 1833 eingeführt wurden, forderte man von den Leitern derselben auch den Nachweis des Besitzes eines Befähigungszeugnisses des ersten Grades (*brevet supérieur*) (p. 50). Das Gesetz vom 15. März 1850 liess das *brevet supérieur* und die Einrichtung der höhern Volksschulen wieder fallen.

Das von 1850 ab vorgedruckte Schema des obligatorischen *brevet* lautete: «dass der Kandidat geprüft wurde: *über den moralischen und religiösen Unterricht, das Lesen, Schreiben, die Elemente der französischen Sprache, das Rechnen, das gesetzliche System der Masse und Gewichte*». Die Methodik sowie Geographie und Geschichte fielen aus. (Ein derartiges *brevet de capacité, nº 7026*, vom 1. August 1860, dürfte als Beispiel unter vielen angesehen werden, dass seit 1851 die neue Form von *brevets* eingeführt war. Erst nach 1867 wurden die Geographie und Geschichte und für die Lehrerinnen die Handarbeit (*les travaux à l'aiguille*) aufs neue Prüfungsfächer und als solche auf dem *brevet* vorgedruckt.

Die Prüfungskommission erteilte das Zeugnis über die *matières facultatives*, wenn der Kandidat zugleich mit dem *brevet obligatoire* oder in einer Nachprüfung (wie sie nach dem Gesetz von 1850 und dem Erlass von 1866 zulässig war), in einigen der fakultativen Lehrfächer die Prüfung bestand[1]. Die fakultativen Fächer wurden vom Sekretär der Akademie eigenhändig in das *brevet* eingetragen.

Das *brevet complet* erlangten nur diejenigen Lehrer, die mit Erfolg in sämtlichen fakultativen Fächern die Prüfung bestanden. Dabei musste der Kandidat in allen Gegenständen bewandert sein, welche bei einer guten und vollständigen Volksschuleinrichtung in Frage kommen und bei der Prüfung in Litteratur, Geographie und Geschichte war Frankreich der Mittelpunkt.

* * *

Das Gesetz vom 28. Juni 1833 hatte das Alter, in welchem das *brevet de capacité* erlangt werden konnte, auf 18 Jahre festgesetzt (p. 51); daran änderte das Gesetz von 1850 nichts. Da aber letzteres das Zulassungsalter zum Seminar gleichfalls auf 18 Jahre normierte, waren die Normalschüler gegen diejenigen, die einen andern Bildungsgang einschlugen, im Nachteil. Und so kam es vor, dass unfähige Seminaristen, nach Ablauf des 2. oder 4. Semesters aus dem Seminar entlassen wurden und dennoch früher als ihre Mitschüler

[1] S. *Bulletin académique, nº 405*, 15. August 1868.

Digitized by Google

anderswo als in Strassburg das *brevet* machten. Dieser Übelstand dauerte bis 1866, wo das Dekret vom 2. Juli bestimmte, dass fernerhin zur Aufnahme in die Normalschule der Kandidat 16 Jahre alt sein muss.

Zur Erlangung des *brevet simple* wurden vier schriftliche Arbeiten angefertigt, unter denen das französische Diktat obenan stand[1]. Wer im Schriftlichen 20 Punkte erhielt, wurde zur mündlichen Prüfung zugelassen, in welcher abermals mindestens 20 Punkte zum Bestehen der Prüfung erforderlich waren. Im Diktat zählte: fehlerfrei für 10 Punkte; ein Fehler zählte 7, zwei Fehler zählten 4, drei Fehler 1 Punkt; mehr als drei Fehler wurden mit 0 bezeichnet und zogen die Zurückstellung nach sich.[2]

Nach den Instruktionen von 3. Juli 1866 waren die Censuren 10 und 9 recht gut, 8 und 7 gut, 6 und 5 genügend, 4 und 3 mittelmässig, 2 und 1 schlecht, 0 hies ungültig; der Kandidat bestand die Prüfung nicht.

VIII.

Krieg und Kriegsfolgen für die Volksschulen.

Im Jahre 1870 war das Elsass der Schauplatz eines furchtbaren Ringens. Nach den Schlachten vom 4. und 6. August benutzte man die Schulen von Weissenburg bis Hagenau als Verbandorte, Krankenhäuser, auch zu Wachtstuben und Proviantlagern. Die Lehrer wurden Krankenpfleger und Lazaretgehilfen. (S. Edgar Hepp, *Wissembourg au début de l'invasion de 1870*, p. 70 sowie K. Klein, *Fröschweiler Chronik, Kriegsbilder aus dem Jahre 1870*, p. 140, 156 u. 167.) Es dauerte sechs Wochen, bis der Unterricht überall wieder beginnen konnte. In Wörth, Fröschweiler, Langensulzbach, Gunstett, Morsbronn, Nehweiler dauerte die Unterbrechung noch länger, da die Schulsäle gründlich gereinigt und desinfiziert werden mussten.

In Strassburg wurden während der 46 tägigen Belagerung und des Bombardements gegen 450 Häuser vollständig zerstört. In drei Quartieren verschwanden die Schulhäuser vom Erdboden: in der Citadelle, in der Fadengasse unweit der Steinstrasse und am St. Aurelienplatz. In den besser geschützten Stadtteilen blieben die Schulgebäude stehen, wurden aber durch Bomben zerschlagen und mit Granatsplittern und Schrappnelstücken wie übersäet. Es mussten,

[1] *Dictée, écriture, style, calcul.*

[2] *Bulletin académique*, n° 333. *Appréciation des fautes dans la composition d'orthographe pour le brevet de capacité.*

Digitized by Google

um die Schulkinder wieder unterzubringen, nach der Übergabe der Stadt an den General von Werder neue Schulräume gesucht werden. Einige Klassen kamen dabei erst Mitte November in die noch leerstehenden Säle des Lyceums.

Aber auch in den Landgemeinden um Strassburg wurde während der Belagerung der Unterricht zur Unmöglichkeit. Bis zu einer Entfernung von zwölf Kilometern und mehr um die Stadt lagen die Belagerungstruppen in Quartier und benutzten die Schulsäle als Bureaus oder als Proviantmagazine. Die Lehrer, als Sekretäre des Maires, hatten mit den Einquartierungen, den Wagen- und Pferderequisitionen, den Lieferungen von Proviant und von Arbeitern ins Lager nach Lampertheim vollauf zu tun. In den Gemeinden, wo durchziehende Truppen nur nächtigten, wurde meist das Schullokal mit Beschlag gelegt, und der Lehrer als Ortskundiger zur Aushilfe herangezogen. Nach dem Fall Strassburgs (27. und 28. September 1870) begann man wieder und setzte in den Volksschulen den Unterricht fort, so gut es die äussern Verhältnisse zuliessen, während man auf weitere Anordnungen seitens der deutschen Behörde wartete.

Die Belagerung von Belfort im Departement Oberrhein zog später den südlichen Teil des Elsasses in besondere Mitleidenschaft. Erst im Monat März konnten die im deutschen Sprachgebiet liegenden Kantone den Volksschulunterricht wieder beginnen. Die andern vier Kantone des Arrondissements: Belfort, Delle, Fontaines und Giromagny blieben bei Frankreich.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

Namen und Seiten des Buches.

Abendkurse (S. Nachtschulen)
Abonnement fürs Schulgeld 110.
Aborte (dépendances) 53, 91, 96.
Abwehr (gegen Angriffe) 102.
Akademieen (Einteilung in 16) 93 und Anhang III.
Akademie-Inspektoren 39, 48, 57, 62, 70, 71, 93, 94, 95, 131, 133, 136, 137, 138, 140, 142.
Akademierat 80, 81, 89, 102, 155, 157.
Akkord (Lohn) und Besoldung (S. Verträge).
Analphabeten 122, 123, 124, 150.
Anstellung der Volksschullehrer 3, 11, 63, 74, 76, 114, 133 (S. auch Ernennung und Consistorien).
Asylsäle (Kleinkinderschulen) 29, 59, 60. Vorschriften 61, 69, 95, 96, 97. Fussnote. — 126, 130, 140.
Aufsätze in der Volksschule 54, 136.
Ausbildung der Volksschullehrer 3, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 34, 35, 40, 41, 42, 44, 45, 61, 62, 71, 80, 82.
Ausfall des Nachmittagsunterrichts (S. Halbtagsunterricht).
Ausgaben für das Unterrichtswesen 112, 113, 114.

Beeidigung der Schullehrer 9.
Befähigungszeugnisse (brevets de capacité) 15, 35, 37, 38, 47, 51, 56, 69, 87, 130, 152, 153 und Anhang VII.
Beförderungsliste (l. d'avancement) 73.
Beide Sprachen im Unterricht 5, 10, 16, 54, 68, 70, 90, 125, 131, 141.
Belobigung 40, 53, 56, 91, 143.
Beschränkung der Schulstunden 59, 83, 98, 123, 143, 147.
Besoldung (S. Gehalt).
Besuch der Weltausstellung von Paris 133, 134.
Beurlaubung der Lehrer 91, 144, 155.

Namen und Seiten des Buches.

Bezirkskomite und Bezirksrat 35, 39, 52, 53, 76.
Bischöfe und Volksschule 7, 8, 39, 41, 43, 44, 68, 100, 107.
Brevet de capacité (Befähigungszeugnis) [Einführung] 35.
Brevet, drittes Grad 37. — Br. ersten Grades 38. — Br. supérieur 56, 69.
Bulletin académique und Charles Bœrsch 109, 121, 127, 151.

Carnot, Minister des Unterrichts 1848, 74, 75.
Cazeaux, Ehrenkanonikus am Münster, 127.
Central-Normalsch. in Paris 11.
Chorsprechen im Unterricht 135, 136.
Concours in den Volksschulen, 150, 151.
Conferenzen (S. Konferenzen).
Confessionell getrennte Volksschl. (1822) 39.
Congreganisten (Schulbrüder u. Schulschwestern) 9, 19, 29, 39, 40, 41, 42, 43, 70, 71, 73, 76, 80, 81. — 129 Fussnote. — 135 Fussnote. — 151.
Consistorien 39, 68, 76, 79, 80.
Cours d'adultes (Unterricht für Erwachsene) 75, 81, 98, 111, 113, 122, 123, 124, 129, 130, 136, 150, 151.

Dekadifeier in den Volksschulen 12, 13, 15, 16, 17, 19.
Dekret (das denkwürdigste vom 15. Oct. 1854) 94.
Delcasso, Rektor 93, 103, 107.
Dépendances (Siehe Aborte in den Schulen).
Deutsche Sprache im Unter. 24, 10, 25, 56, 70, 90, 105, 120, 125, 126, 127, 128, 132, 137, 140, 141.
Disciplinarmittel 124, 137, 143.

Digitized by Google

Namen und Seiten des Buches.

Dreizehner XIIIer und XXIer in Strassburg. Fussnote 6.
Durchführbarkeit des Lehrplans 146, 147.
Duruy, Unterrichtsminister 121, **123**, **125**, 128, 129, 131, **132**, 133, 134, **140**, 141, 158.
Duval-Jouve, Akademie Inspektor 93, 131, **133**, 149.

Écoles gratuites (S. Unentgeltlicher Unterricht).
Écoles normales (S. Normalschulen).
Écoles stagiaires 96, 109.
Écoles supérieures (gehobene Volksschulen), 50, 51.
Einheitlichkeit im Unterricht 34, 49, 57, 58.
Engagement décennal (Siehe Militärdienst).
Ernennung der Lehrer 3, 11, 15, 20, 40, 52, 76, **79**, 86, 94 (S. Anstellung 133 und Institution 86).
Erweiterung des Volksschulunterrichts 148.
Études (Nachhilfestunden) 138, 139.
Exercices de langue et d'intelligence. Sprach- und Denkübungen 45, **90**, **137**, 138, 143.

Fachunterricht für Erwachsene 151.
Fakultative Lehrfächer 55, 65, 79.
de Falloux, Unterrichtsminister 75, 76.
Ferien der Volksschullehrer und Ferienzeit 22, 44, 58, 66, 91, 105, 144, **154**, **155**.
Fortbildung der Volksschullehrer 121, 122.
Französische Lehrer im Elsass 10, 11, 12, 14, 16, 23.
Französischer Unt. (als Hauptfach) 4, 13, 14, 16, 50, 54, **66**, 67, 68, 69, 70, **90**, 100, 101, 103, 109, **117**, 120, **121**, 125, 126, **131**, 137, 138, 141, 143, **147**, 153.
Französischer Unt. (als Nebenfach behandelt) 2, 4, 5, 10, 14, 16, 20, 23, 25, 34, 37, 38, 40, 47, **56**, 137.

Namen und Seiten des Buches.

Freie Schulen 7, **80**, 130, 135.
Fremde Fürsten gebieten über die Schulen im Elsass 7, 8.
Friese, Geschichtschreiber 14.

Gegenseitiger Unterricht (mode mutuel) 47.
Gehalt der Lehrer und Besoldung 2, 3, 5, 6, 7, 9, 15, 20, 21, 23, 35, 36, 43, **46**, 48, 49, 51, 72, 78, 99, **114**, 128, 130, 131, 151.
Gemeindeschreiber (S. Sekretär).
Gemeindeschulen (Die ersten) 34.
Gemischte Volksschl. 129, 143.
Genehmigte Schulbücher (livres approuvés) 118 Fussnote. — 120 und Anhang V.
General-Instruktionen zum Gesetz von 1867. 135 (Anhang IV).
Generalratswünsche 100, 101, **112**, 131, **147**.
Geographie- und Geschichtsunterricht in den Volksschulen 50, **54**, 55, 65, **90**, 124, **130**, 136, 137, 143, 149.
Gesang- und Musikunterricht 26, 29, 45, 62, 65, 68, **105**, 141, 144, 145.
Geschlechtertrennung in den Volksschulen 27, **39**, 56, 63, 91, 99, 128, 130, **144**.
Gesetze über den Volksschulunterricht 33, 34. (Ordonnance du roi von 1816). — **50**, **51** (1833 Gesetz). — **78**, **79**, 1850 Gesetz). — **129**, **130** (1867 Gesetz).
Glanzzeit der Volksschulen 131.
Gründung eines Lehrerinnen-Seminars 70.
Guerber, Pfarrer, Red. und Mitglied der Prüfungskommission 131.
Guizot, Unterrichtsminister **50**, 73, 88.

Halbtagsunterricht 27, 59, **63**, 98, 105, **143**.
Handarbeitsunt. der Mädchen (ouvroirs) 11, 19, 38, 39, 56, **67**, 81, **95**, 105, 113, 129.
Handwerker od. Handwerktreibende als Lehrer 4, 7, 34, **40**, 95.

Digitized by Google

Namen und Seiten des Buches.

Heimatskunde 130. Fussnote.
Höhere Volksschl. (écoles supérieures) 50.
Hülfslehrer (sous-maîtres, aides-instituteurs, inst. adjoints) 27, 49, 71, 80, 123, 130, 133, 158.

Idiôme (Dialekt) 11, 102.
Informatoren (Privatlehrer) 4.
Institution des Ministers 52, 80, 86.
Instruction obligatoire (Schulpflicht) 10, 139, 147.
Intelligenzkarte von Frankreich 115, 153.
Jury des Primärunterrichts 16, 18.

Kampf um die Sprache und Stellung der Lehrer 8.
Kantonal-Delegierten 79, 85, 92, 93, 95, 97, 98.
Kantonal-Schulkomites 35, 40, 42, 48, 49, 63.
Kirchenbesuch der Schulkinder 154
Kirchengesang-Unt. in der Volksschule 63, 90, 141. (S. Gesang und Musik.)
Klassenjournal-Vereinfachung (amtliche) 123.
Klassenmobiliar 96, 154.
Klassifikation (des Lehrpersonals) 88.
Kleider- und Bartordnung für die Lehrer 86, 87 Fussnote.
Klosterschul-Aufsicht 92.
Kollektivlektion im Unt. 105.
Konferenzen der Lehrer (freie) 59. — (Konfz. im Seminar) 108, 121, 128, 135. 136, 140, 149.
Konferenzsprache 133. Oeffentliche Ansprachen id.
Konsulat und Kaiserreich 19.
Konvent. S. Nationalkonvent.
Körperliche Züchtigung 56, 91.
Korrespondenzregister der Volksschullehrer. 36, 91.
Krieg und Folgen des Krieges für den Volksschulunterricht 13, 14, 15, 151, 153, Anhang VIII.
Kriegskommissare im Elsass 12, 13, 14.
Kritik des Stundenplans 106.

Namen und Seiten des Buches.

Landwirtschaftsunt., Schulgärten u. Baumschulen 29, 136.
Lehrarten 37, 40, 42, 62, 66. — Mode individuel (individuelle L.) — Mode simultané (gleichzeitige L.) — Mode mutuel (gegenseitige L.) — Mode mixte (gemischte L.)
Lehrbriefe (lettres d'obédience) 39, 40, 41, 43 Urtext, 75, 81.
Lehrer (S. Sekretär und Sakristan).
Lehrerheim 139, 140.
Lehrerinnen (institutrices) 15, 70, 71, 128, 129, 130, 133.
Lehrerkonferenzen, Amtliche 115. (S. Konferenzen.)
Lehrermangel im Elsass 11, 15, 16, 17, 19, 38, 40, 44, 49, 70, 71, 72, 88.
Lehrer-retraites in der Normalschule 44, 48, 59. — Pädagogische L. 99, 116. — Lehrer-Konferenzen in der Normalschule 121, 123, 135.
Lehrfrauen in den Volksschulen 19.
Lehrlingskurse (Abendschulen) 75, 81, 98.
Lehrpläne und Stoffpläne 34, 90, 104, 122, 140, 141, 144, 145.
Lehrproben (leçons modèles) 59, 109.
Lesebuch (französisches) 68 Fussnote. — 118, 119, 147.
Lezay-Marnesia (de), Präfekt 24 bis 29.
Linearzeichnen (S. Zeichenunterricht).
Litterarische Auszeichnungen 122. (S. Anhang VI).
Livrets (Zeugnisse beim Abgang) 66, 144.

Macht der Kirche über die Volksschule im Elsass 7, 8, 39, 41, 43, 81 und Fussnote 82.
Mädchenschulen 27, 37, 39, 84, 88, 91, 112, 128, 129, 130, 143, 155.
Mæder, Verfasser des Lesebuchs: L'ami des écoliers 62.
Maire und Municipalität 9, 12, 17, 19, 20, 39, 40, 51, 58, 78, 80, 139, 155.

Digitized by Google

Namen und Seiten des Buches.

Maître d'école 16, 21.
Matrikel-Register (matricule) 93, 115.
Matter, Akademie-Inspektor, ein Elsässer 48.
Médailles (Goldene) für die cours d'adultes 123.
Methoden und Methodik 11, 38, 40, 44, 62, 81, 97, 136, 137, 138, 139.
Mietsgeld der Weilerschl. 53.
Militärdienst-Befreiung der Lehrer 24, 27, 84, 92, 135, 159.
Modes (S. Lehrarten).
Moniteurs (als Helfer) 44, 54, 71, 91, 105, 126, 138, 159.
Musterschulen im Elsass 29, 59, 71.
Muster-Schulordnung 84, 154 und Anhang I.
Muttersprache im Elsass, 12, 13, 21, 102, 125, 131, 132, 152, 153.

Nachmittagsunterricht, Ausfall. (S. Halbtagsunterricht.)
Nachtschulen (cours d'adultes für Erwachsene) 75, 81, 98, 111, 113, 123, 124, 150.
Nachtschulen für Lehrlinge (cours pour les apprentis) 75, 81, 98, 131.
Nähschulen (S. Handarbeitsunt.)
Nationalkonvent und die Propagandisten im Elsass 10, 13, 14, 16.
Nationalprimärschulen 14.
Nebenämter der Lehrer 3, 6, 7, 51, 78, 107, 122, 129, 139
Normal-Lehrplan 141, 144, 145.
Normalschule (die erste im Elsass und in Frankreich) 24.
Normalschule (Seminar für Lehrer) 24, 25, 26, 29, 41, 44, 45, 46, 49, 53, 62, 80, 82, 94, 96, 153.
Normalschule (Seminar für Volksschullehrerinnen) 70, 71.
Normalschule in Besançon für katholische Lehrerinnen des Elsasses 62, 71.

Obedienzbriefe (S. Lehrbriefe).
Obligatorische Lehrfächer 79, 90, 110, 113, 130, 136, 137, 143.

Namen und Seiten des Buches.

Obligatorischer Unt. 109, 110, 149.
Ordonnanz des Königs (1816) 33, 34, 35, 42, 43.
Orgel- und Organistendienst im Elsass 3, 6, 7, 9, 36, 51, 54, 63, 107.
Orts-Schulvorstand und Lokalkomite 34, 52, 66, 79.
Ouvroir (S. Handarbeitsunt).

Pädagogische Lehrerretraite 99.
Pastoral-Konferenzen 36 (Fussnote Archiv 50, 101, 102. Fussnote. — 117, 126.
Patronage der Asylsäle 95, 97.
Pensionskasse 78. (S. Sparkasse der Lehrer).
Pfarrschulen in Strassburg 4.
Polizeiliches 2, 17, 76, 77, 78.
Präfekten und Volksschl. 19, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 34, 35, 37, 40, 41, 43, 45, 49, 53, 57, 63, 76, 77, 93, 94, 132, 139, 140, 144, 149, 150.
Präsident der II. Republik 75, 82, 83, 99. — Staatsstreich 85, 155.
Preisausteilungen in den Volksschulen 66, 111, 138, 139.
Primäruntorricht (der) um 1799. 13.
Privatschulen und Privatunt. 4, 5, 17, 18, 19, 21, 27, 37, 51, 52, 72, 78, 109.
Proskriptionslisten um 1793 und Lehrer. 14.
Prüfungskommissionen und Jury 21, 37, 38, 39, 41, 42, 46, 53, 64.

Régime, Altes (Die Volksschulen unt. dem Alten) 1, 2, 3.
Register (amtliche Schulreg.) 36, 91, 92, 73, 100, 110, 128, 143.
Reglemente (Regulative). Das erste: 53 bis 56 (1835), 64 bis 67 (1842), 89 bis 92 (1853), 104 bis 106 (1860). Das letzte: 142 bis 143 (1869).
Rektoren und Volksschulen 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 52, 54, 78, 80, 85, 92, 93, 94, 102, 104, 105, 136, 140, 155, 158.

Digitized by Google

Namen und Seiten des Buches.

Religionsunterricht in den els. Volksschulen auf französisch zu erteilen 68, 90, 100, 101, 105 dogmatischer, 108, 112, 154.
Revisionstabellen (Einführung der) 95.
Revisoren in den Volksschl. 17, 33, 35, 42, 44, 52, 54, 57, 67, 109.
Revolution 1848. 73.
Rochow's Kinderfreund 32, 62.

Sakristan (Der Lehrer als) 3, 6, 9, 36, 51, 107.
Scheidewand zwischen den Kindern beider Geschl. 56, 63, 144.
Schularchiv 144.
Schulausstellungen 140.
— **besuch** 2, 7, 11, 17, 20, 59, 66, 69, 89, 98, 110, 120, 126, 143, 147, 157.
— **bezirke** 17, 18, 19.
— **bibliotheken** 99, 100, 114, 116, 121, 124.
— **bücher** 10, 17, 30 bis 33, 45, 57, 85, 116, 118, 119, 120, 138, 154.
— — (genehmigte) 119, 154, 159, 160, 161 (Anhang V).
— — (um 1800) 30 (Von Elsässern verfasste) 118, 119.
Schulen unter der Restauration 23.
Schulgeld und Schulgeldrolle 2, 17, 22, 51, 69, 70, 78, 92, 110, 152.
— **gesetze (Temporäre)** 11, 12, 47, 50, 76.
— **häuser und Lehrerwohnungen** 6, 12, 15, 19, 42, 44, 45, 48, 51, 53, 70, 96, 143, 154, 157.
— **inspektoren** 58, 59, 60, 63, 64, 67, 68, 70, 79. Fussnote — 93, 95, 99, 101, 109, 120, 125, 126, 127, 130, 141, 150, 153 u. Anhang II.
— **kasse** 130.
— **komites und Schulkommissionen** 9, 11, 35, 43 52.
— **mobiliar** 54, 66, 96, 143.
— **ordnung von 1784** 4, 5.
— **pflicht** 10, 139, 147, 148. Fussnote.

Namen und Seiten des Buches.

Schulpreisausteilungen 111.
— **prüfungen** (S. Revisoren u. Schulinspektoren).
— **revision (Eine) um 1842** 67.
— **sprache** 4, 12, 13, 16, 20, 21, 66, 68, 90, 141, 143.
— **stunden** 54, 66, 104, 106, 122, 143, 154.
— **versäumnisse** 46, 96, 110.
Sekretär (Der Lehrer als Gemeindeschreiber) 20, 51, 78, 91, 139.
Selbstunterricht der Lehrer 122.
Seminarkonferenzen (Siehe Lehrerretraites).
Sommerschule 59, 91, 98, 120, 143 (S. Schulbesuch).
Sonntagsunterricht 37, 59.
Sparkasse durch 1/20 Abzug 52, 78; wird Pensionskasse 78.
Sprachenstreit 127.
Sprachlicher Umschwung 117.
Sprach- und Denkübungen (S. Exercices de langue et d'intelligence).
Staatsstreich 85, 155.
Stagiärschulen 80, 96.
Stammrolle und Stammliste 93, 100, 115.
Statistische Tabellen 7, 8, 21, 63, 106, 114, 115, 118, 119, 141, 150.
Statistisches über die Volksschulen 1, 7, 10, 17, 21, 23, 42, 46, 56, 60, 63, 69, 70, 87, 88, 96, 109, 110, 114, 115, 125, 126, 150, 152, 153.
Stimmungsbilder 16. — **Nach 1848,** 77, 82, 83, 87.
Strobel, Geschichtsschreiber 115.
Stufen (Einteilung der Kinder in drei Stufen) 54, 135, 144, 154.
Stundenplan 5, 66, 67, 92, 104, 106, 141, 146.
Suppleantlehrer 92, 109, 115.

Trennung der Geschlechter (S. Geschlechtertrennung und Scheidewand).
Turnunterricht 137 141, 149.

Digitized by Google

Namen und Seiten des Buches.

Ueberbürdungs-Klage 122, 123, 151.
Uebertriebene Bildung der Lehrer Fussnote 76, 82.
Umschwung (Der sprachliche) 117.
Unabsetzbarkeit (inamovibilité) 81.
Unentgeltlicher Unterricht (S. enseignement gratuit) 9, 19, 20, 113, 129, 147.
Unterdrückung der Volksschulen im Elsass 12, 13, 14, 15, 19, 78, 81, 84.
Unterrichtsjury 16, 21, 23.
— **komites** 9, 10, 17, 91.
— **sprache** (S. Schulsprache)
Unterstützungsvereine (unt. Lehrern und Lehrerinnen) im Elsass 132, 133.

Vereidigung der Lehrer 9, 52.
Vereinsrecht 84, 99.
Verfolgung u. Verbannung d. Lehrer 13, 14, 15.
Verkehrssprache 128, 133, 153.
Verlegung der Unterrichtsstunden 66, 89, 98, 143.
Versetzung der Lehrer (permutations) 2, 11, 76, 77, 78, 80, 131.
Verträge (Akkorde mit der Bürgerschaft wegen Besoldung) 3, 6, 36, 43, 52.

Namen und Seiten des Buches.

Vivien, Dir. der Normalschule und Akademie-Inspektor 61, 68.
Volksschulbibliotheken 121 (S. Schulbibliotheken).
Volksschulen in Stadt und Land 138, 139.
Volksschullehrer als Abgeordnete in Paris 75, 77, 78.
Vorbereitung auf den Unt. 108, 123, 137.

Wahl des Memorierstoffes d. d. Lehrer 120, 138.
Wahl der Schulbücher durch die Lehrer 85, 118, 119, 120, 138.
Weilervolksschulen 89, 129, 157.
Weltausstellungsbesuch d. d. Lehrer (1867) 134
Willm, Akademie-Inspektor, ein Elsässer 62, 70, 71.
Winkelschulen 35, 37.

Zeichenunterricht in der Volksschule (S. Linearzeichnen) 54, 55, 62, 79, 113, 148, 149.
Zeugnisse für die Schüler 66, 144.
Züchtigung der Schüler 56, 91.

Zulassungsliste (S. liste d'admissibilité) 79.
Zustände (Eigenartige) 16, 23, 57, 77, 102, 106.

Elsäss. Druck. verm. G. Fischbach, Strassburg. — 3815

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned
the Library on or before the last
stamped below.
A fine of five cents a day is incu
by retaining it beyond the spec
time.
Please return promptly.

NOV 6 '67 H
CANCELLED
DEC 6 '67 H
CANCELLED

Digitized by Google

Educ 1018.2.5
Die volksschulen im Elsass von 1789
Widener Library
006641570
3 2044 079 678 025

Digitized by Google